Kriegerbildung,

oder:

Sittliche und praktische Bildung

der

Unteroffiziere und Soldaten.

Ein Handbuch,

den Unteroffizieren und Soldaten zur Belehrung,
den HH. Offizieren zur Ertheilung des Unterrichtes
an ihre Untergebenen.

Bearbeitet und herausgegeben
von
Joh. Nep. Vogl,
quitt. königl. bayer. Hauptmann.

Zweite, vielseitig vermehrte Auflage.

München 1860.

Druck der J. Deschler'schen Officin
(Vorstadt Au).

Motto:

„An's Vaterland, an's theure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen,
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft!"

Schiller.

Erster Theil.

I. Abschnitt.

Sittliche Bildung der Unteroffiziere.

Inhalt.

Erster Theil.

I. Abschnitt.

Sittliche Bildung der Unteroffiziere.

Einleitung.

I. Abtheilung.

Erster Theil.

II. Abschnitt.

Praktische Dienstbildung der Unteroffiziere.

I. Abtheilung.

Seite

II. Abtheilung.

Der Felddienst.

III. Abtheilung.

Verschiedene Vorkommnisse, Verrichtungen, Arbeiten u. dgl. im Felde.

IV. Abtheilung.

Seite

V. Abtheilung.

Gefechts=Verhalten.

VI. Abtheilung.

VII. Abtheilung.

Der Garnisonsdienst.

Vorschriften für das Verhalten der Unteroffiziere im Garnisonsdienst.

VIII. Abtheilung.

Der praktische Unterricht.

IX. Abtheilung.

Der Commandantschaftsdienst.

X. Abtheilung.

Der Regiments-Dienst.

XI. Abtheilung.

Der Compagnie= oder Escadrons=Dienst.

XII. Abtheilung.

Besondere Obliegenheiten der Compagnie= und Escadrons=Unteroffiziere.

XIII. Abtheilung.

XI. Abtheilung.

Der Compagnie- oder Escadrons-Dienst.

XII. Abtheilung.

Besondere Obliegenheiten der Compagnie- und Escadrons-Unteroffiziere.

XIII. Abtheilung.

Die Ausbildung durch den theoretischen Unterricht.

Einleitung.

Die Ausbildung der Unteroffiziere und Soldaten wird theoretisch und praktisch bewirkt.

Die theoretische Ausbildung wird durch den Zimmerunterricht (Vorlesungen) erzielt.

Je kürzer die Dienstzeit im stehenden Heere ist, desto weniger wird es dem Soldaten möglich sein, sich die nöthigen militärischen Kenntnisse auf rein praktischem Wege anzueignen, desto wichtiger wird der theoretische Unterricht sein.

Durch denselben soll der Soldat über alles Dasjenige belehrt werden, was ihm in seinem Berufe zu wissen nothwendig und nützlich ist. Daher muß der Vorgesetzte vor Allem dahin trachten, die zu lehrenden Gegenstände selbst recht zu verstehen, denn wer nicht vollkommen kann, was er lehren und überwachen soll, wird nicht das rechte Interesse an der Sache bethätigen.

Wer durch Reden belehren will, muß mehr zum Gemüthe als zum Verstande sprechen. Wer die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer nicht zu fesseln vermag, der fasse sich kurz; einige kurze ernste Worte sind dann besser, als gedehnte, langweilige Reden. Der Unterrichtende vermeide jede gelehrte Wichtigkeit, und gebrauche die Sprache derer, die ihn verstehen sollen.

Wo es daher nur irgend zuläßig ist, muß der theoretische Unterricht jeder praktischen Uebung vorangehen, weil derselbe dann von den Soldaten mit weniger Aufwand von Kraft und Zeit erlernt und begriffen werden wird. Hierin liegt zugleich der Zweck und die Begrenzung des Unterrichts.

Zur Ausbildung der jungen Soldaten (Rekruten) ist es außerdem eine außerordentliche Maßregel, jedem derselben einen alten Soldaten zuzuweisen, welcher ihm das Nöthige mitzutheilen hat.

Geduld ist ein Haupterforderniß bei Ertheilung des theoretischen Unterrichts, und nächstdem die Fähigkeit, den Unterricht den Begriffen und Geisteskräften jedes Einzelnen anzupassen. Es könnten daher nachstehende Reihenfolge und Beobachtungen für den Vorgesetzten bei Ertheilug des Unterrichtes als unmaßgebliche Richtschnur dienen:

1) Kundgebung der Kriegsartikel, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetze, welche sich auf die Subordination und den Gehorsam beziehen.

2) Zimmer- und Kasernen-Ordnung. Die Bestimmungen über die Erhaltung der Reinlichkeit in denselben.

3) Die Benennung der Truppentheile.

4) Namen und Benennung der Vorgesetzten.

5) Die verschiedenen militärischen Grade.

6) Die Abzeichen und Erkennungszeichen derselben.

7) Ihre Benennungen in der Rede, und die Art, ihnen zu antworten.

8) Ehrenbezeugungen.

9) Kenntniß der Waffen.

10) Das Putzen des Lederzeuges und anderer Ausrüstungsgegenstände.

11) Die Unterscheidung der verschiedenen Waffen.

12) Die militärischen Orden und Ehrenzeichen.

13) Der Garnisonsdienst.

14) Die Signale und der Schützendienst.

15) Die Munition und ihre Anfertigung.

16) Der Felddienst.

Man muß beim Unterrichte stets als Grundsatz annehmen, daß man nicht zu viel auf Einmal erkläre, und sich durch öfteres Fragen überzeugen, daß man auch verstanden worden.

Durch Beispiele, welche immer passend zu wählen sind, wird man seiner Erklärung am leichtesten Eingang verschaffen.

Die Fragen sollen kurz, deutlich, einfach und bestimmt gestellt werden, so daß die Beantwortung leicht wird und größtentheils schon in der Frage liegt, weil letzteres den Zweck hat, dem Soldaten den Begriff des Gegenstandes besser in sein Gedächtniß einzuprägen.

Man kann vollkommen überzeugt sein, daß man richtig verstanden worden, wenn der Soldat stets genügend Antwort gibt, die Frage mag gestellt sein, wie sie will.

Allgemeine Fragen heißen jene, deren Umfang zu groß und worauf zu viel geantwortet werden müßte, z. B. „was

hat der Soldat zu beachten, was hat er auf der Wache zu thun?"

Man kann beim Fragen die Soldaten in steter Aufmerksamkeit erhalten, wenn man nicht der Reihe nach frägt, und den namentlichen Aufruf zur Beantwortung stets der Frage nachsetzt, weil dadurch alle gezwungen sind, über die Frage nachzudenken. Man hat bei den Fragen der Soldaten acht zu haben, ob sie die Hauptsachen nicht mit Nebensachen verwechseln, den Sinn des betreffenden Gegenstandes richtig aufgefaßt haben, und auch wieder vollständig zu geben im Stande sind.

Fallen die Antworten nicht genügend aus, so fordert man einen besser Unterrichteten auf und überhaupt Einen, der die Frage besser beantworten kann; ist dieß aber keiner im Stande, so muß man unverdrossen eine Erklärung abgeben, oder sucht durch Zerlegung der Frage deutlicher zu werden.

Bei Beantwortung der an die Soldaten gestellten Fragen müssen sie daran gewöhnt werden, daß sie alle unschicklichen und gemeinen Ausdrücke unterlassen, und anstatt lange zu zögern, oder unbestimmte Antworten zu geben, gleich erklären: „ich weiß es nicht," oder „ich habe die Frage nicht recht verstanden."

Man dulde während des Unterrichtes nie, daß sie sich die Antworten einflüstern, welche Gewohnheit bei den meisten Soldaten angetroffen wird.

Während der Instruktion hat der Belehrende seine Untergebenen mit Güte und Nachsicht zu behandeln, jedoch so, daß sein Ansehen dabei nicht leidet. Er unterlasse alles Schreien, Toben und Schimpfen, wodurch die Soldaten nur

ängstlich gemacht werden. Die Zeit der Instruktion, die noch übrig bliebe, könnte zur Einübung des militärischen Anstandes und kleiner mündlicher Meldungen verwendet werden. Bei dem Unterrichte von Uebungsgegenständen verbinde man immer mit der Erklärung das Vorzeigen, z. B. beim Zerlegen und Zusammensetzen des Gewehres 2c.

I. Abtheilung.

Der Kriegerstand. — Der Beruf des Soldaten.

Der Kriegerstand, zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Beschützung des Thrones berufen, ist der älteste unter allen Ständen. Er ist derjenige, dem jedes Volk seine Unabhängigkeit verdankt, oder die Erkämpfung derselben von ihm erwartet. Er ist der Stand vieler Vorzüge, aber auch der Stand aller Beschwerden und Lasten, der Stand der Aufopferung, der Entbehrung, der Unterwürfigkeit, der Gefahren.

Es hat jeder Stand seine Rechte, und kein Stand das Recht, sich für den ersten und wichtigsten zu halten, denn alle Stände sind wichtige Glieder im Staate, und wenn auch dem Kriegerstande nicht von Vielen der erste Rang eingeräumt wird, so ist er doch derjenige unter allen Ständen, welcher am meisten physische, moralische und intellectuelle Kräfte bedarf. Bequemlichkeit und äußerste Anstrengung, Ueberfluß und Hunger, der glänzendste Sieg und die schreck-

lichste Niederlage begegnen sich im Kriegerstande oft im plötzlichen Wechsel. Kein Stand ist wohl, wie gesagt, den Wechselfällen des menschlichen Lebens mehr unterworfen, als der des Kriegers, keiner bietet so geisttödtende, erschlaffende Formen neben den erschütterndsten und erhebendsten Gemüthsbewegungen, keiner solche Demüthigungen und Triumphe oft in der plötzlichsten Aufeinanderfolge dar.

Nach einem glücklich beendigten Feldzuge überhäuft man die heimkehrenden vaterländischen Krieger mit Ehrenbezeugungen, und Feste aller Art folgen. Aber bald erlischt die Flamme des Enthusiasmus des Volkes, die Erinnerungen erbleichen und bald wird der Kriegerstand als eine drückende Last für die Finanzen des Landes angesehen, und von vielen Unwissenden durchaus als überflüssig erachtet.

Der Krieger muß die Verzichtleistung auf alle Freuden des Lebens voraussetzen, denn wer steht ihm dafür, daß er vor dem Feinde vielleicht morgen schon mit seinem Leben alle Hoffnungen und Ansprüche auf eine frohe Zukunft verliert. Er muß dem traulichen Zusammenleben mit Eltern, Geschwistern, Gattin und Kindern entsagen, die er oft nie wieder zu sehen bekommt. Im Felde ist der Tod seine nächste Aussicht und ein ehrenvolles Andenken seine Belohnung.

Wenn alle Stände die Früchte ihrer Bemühungen in Ruhe genießen, muß der Krieger im Felde froh sein, sein Leben davongebracht zu haben, um es im nächsten Augenblicke von Neuem auf's Spiel zu setzen. Frage: wo ist der Stand von gleicher Schwere und Wichtigkeit des Berufs, und was ist oft nach so vielen erstandenen Strapazen, nach so vielen mitgemachten Schlachten, Gefechten und Stürmen

endlich des altgewordenen Kriegers Lohn? Wenn er alle Drangsale besiegt und das Leben gerettet hat, in der Regel einen siechen, krüppelhaften, oft mit schmerzhaften Wunden bedeckten Körper davongetragen, so beruht seine ganze Hoffnung auf dem Staat, dem er diente, dem er seine Gesundheit geopfert, der aber auch die Verpflichtung übernommen hat, ihm einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, ihn vor Mangel zu schützen; er wird daher einer Garnisons-Compagnie zugetheilt, oder im Invaliden- oder Veteranen-Hause aufgenommen.

Im Betreffe der vor dem Feind durch Ihre Wunden dienstuntauglich gewordenen Offiziere besteht nachstehende allerhöchste Bestimmung:

Dieselben rücken, so wie sie die Tour im activen Dienste getroffen hätte, zur weiteren Beförderung innerhalb folgender Grenzen vor und beziehen alsdann die der erreichten Charge gebührende Pension:

der Generalmajor zum Generallieutenant;

der Oberst zum Generalmajor;

der Major zum Oberstlieutenant bis zum Obersten;

der Hauptmann oder Rittmeister bis zum Oberstlieutenant;

der Ober- und Unterlieutenant bis zum Hauptmann, Major oder Rittmeister.

Der Kriegerstand empfing früher, was andere Stände übrig gelassen, daher hieß es auch ganz richtig: **ultima spes miles**; doch nun nimmt er an Treue, Ehrenhaftigkeit, Anständigkeit und Gesetzachtung den ersten Rang ein. Er ist die beste Schule des Gehorsams, der festeste Pfeiler der Ordnung und Gesetzmäßigkeit.

A. Treue gegen den Landesfürsten.

Mit der Vaterlandsliebe auf's innigste verbunden ist die unverbrüchliche Treue gegen den Landesherrn. Der Monarch ist der Vater der großen vereinigten Familie im Staate. Wie in kleinen Familien der Vater das Oberhaupt ist, dem alle Hausgenossen Gehorsam, Ehrfurcht und Liebe erweisen, so ist der Fürst das Oberhaupt des Volkes, und Jeder ohne Standesunterschied ist als Unterthan verbunden, ihn als Denjenigen zu betrachten und zu ehren, von dem Ordnung, Ruhe, Wohlfahrt, Gesetz und Recht ausgeht, gegen den Jeder sich erfurchtsvoll, treu, dankbar und unterthänig bezeigen soll.

Der Krieger ist unter Allen im Staate auserwählt, die unverletzliche Person des Fürsten zu schützen, die Ehre der Krone, die Freiheit und Selbstständigkeit des Staates, das Eigenthum, das Gesetz und die Religion der Staatsangehörigen mit bewaffneter Hand zu sichern und Leib und Leben darauf zu setzen, wenn diese heiligen Güter in Gefahr kommen. Der Fürst ist der Vertreter des Vaterlandes gegen seine Feinde; in ihm liegt die Macht, die bestehende Ordnung, die innere und äußere Sicherheit durch gute Gesetze aufrecht zu erhalten. Er ist berufen, die Landeseinwohner in allen ihren Rechten, Sitten, Gebräuchen und guten Unternehmungen zu beschützen, und eben darum, weil er die Verbindlichkeit hat, jede Gefahr vom Vaterlande abzuwehren, so hat er auch das Recht, alle Mittel zu ergreifen, welche er zur Erreichung seiner Zwecke für nöthig hält, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Deßhalb ist der Krieger im eigentlichen Sinne das Werkzeug in des Für-

sten Hand, daher er demselben mit unbedingtem Gehorsam, mit unerschütterlicher Treue, mit der vollendetsten Bereitwilligkeit anhängen und stets bereit sein muß, für ihn Alles zu opfern; daher wird ihm die Waffe als ein Zeichen des Vertrauens in die Hand gegeben.

Der in die Reihen des vaterländischen Heeres berufene Krieger soll daher den Waffendienst nie als eine Last, oder gar als ein Unglück ansehen, sondern ihn als Anerkennung seiner physischen und moralischen Güte und Brauchbarkeit betrachten, die ihn befähigt, seinem Vaterlande zu dienen und der Ehre würdig hält, um die geliebte Person seines Fürsten zu sein und ihn zu schützen, eine Auszeichnung, die Vielen versagt ist. Der Eintritt in den Kriegerstand ist zugleich auch eine Anweisung auf besondere Auszeichnungen, auf den schönsten Ruhm, zu den höchsten Würden. Wen daher das Schicksal oder der freie Wille zum Eintritt in den Kriegerstand bestimmt hat, der betrachte sich auserlesen, seinen Fürsten zu schützen und sein Vaterland zu vertheidigen. Das Heer ist des Fürsten schützende Kraft gegen Aussen, das werthvolle Werkzeug zur Erhaltung des Friedens, zur Abhaltung und Bekämpfung der Feinde. Jeder Krieger gelobt diese Treue durch den geleisteten Eid und es darf ihm in Ausübung dieser Pflicht kein Opfer zu groß sein; willig muß er derselben selbst sein Leben darbringen. Großmuth ist eines der wichtigsten Mittel des Regenten, um die Liebe und Verehrung aller Staatsangehörigen und insbesondere seiner treuen Krieger zu gewinnen, und sie zu den größten Opfern fähig und bereitwillig zu machen.

Sorgt der Landesfürst schon im Frieden für das Wohl seiner Krieger, steht er im Felde an der Spitze seines Hee-

res, das für die gerechte Sache des Vaterlandes kämpft, theilt er mit ihnen Gefahr und Beschwerden, erkennt er ihre Verdienste an, und führt sie zum Ruhm und zum Siege, so kann dieß nur die heiligste Pflichterfüllung, die innigste Liebe und Verehrung, die willigste Aufopferung, die unverletzbarste Treue in der Brust eines jeden Kriegers wecken. Ein solches Heer wird nie untergehen.

B. Die Liebe zum Vaterlande.

Nächst der Religion ist die Liebe zum Vaterlande eine der schönsten Tugenden des Kriegers. Sie besteht in dem innerlichen wohlthuenden Gefühle für das Heimathland, das uns Wohnung und Nahrung gibt, das unsere ersten Erinnerungen hervorruft, und Alles umfaßt, was uns lieb und theuer ist. Die edle Vaterlandsliebe bewährt sich in dem treulichen Festhalten der Sitten, Gebräuche, Gesetze, Besitzthümer und Tugenden unserer Vorfahren, in dem Erkennen unseres Selbstwerthes als ein selbstständiges, unabhängiges Volk, und in dem Hochgefühle des Werthes der Vörzüge, der Thaten und des Ruhmes unserer Ahnen, aus deren Blute wir stammen, deren Namen wir führen, deren Thaten, womit das Vaterland verherrlicht und groß gemacht, uns mit Würde und Stolz erfüllen. Solche Erinnerungen entflammen uns für das Edle und Gute und regen uns an, unsern für's Vaterland im Kampfe gebliebenen und dahingeschiedenen Vorfahren einen Beweis unserer Liebe und Hochachtung zu geben, daß wir in ihre Fußstapfen treten und durch edles Bestreben und verdienstvolles Wirken zum Besten des Vaterlandes alle unsere Kräfte gebrauchen wollen.

Die Vaterlandsliebe wird um so mehr in unsern Herzen erglühen, je mehr wir uns mit der thatenreichen Geschichte unsers Vaterlandes bekannt machen, und je genauer wir uns um die Triebfedern zu den Thaten erkundigen, welche von der grauen Vorzeit an durch Jahrhunderte hindurch von den größten Männern unseres Volkes zum Ruhme des Vaterlandes und zu seiner freien Erhaltung ausgeführt wurden.

Je größer unsere Theilnahme ist, die wir an dem Werthe des Vaterlandes nehmen, je mehr wir die edlen Thaten kennen, welche seinen Ruhm verherrlichen, je mehr wir bei der Oeffentlichkeit der Staatsordnung die Möglichkeit einsehen, zum Wohle des Vaterlandes mitwirken zu können, desto leichter wird die Vaterlandsliebe zum allgemeinen Volksgefühle werden. Dem Krieger in seinem schweren Berufe ist daher die Vaterlandsliebe besonders nothwendig, er wird um so tapferer fechten, wenn er weiß, daß seine Anstrengungen zum Besten des Vaterlandes dienen. Ohne Vaterlandsliebe ist sein Handeln verdienstlos, ohne sie ist er ein Söldner, ein Werkzeug ohne Seele in der Hand Anderer.

C. Die Religion.

Religion nennen wir die Ueberzeugung von dem Dasein eines höchsten Wesens und in einer von ihm gegründeten Weltordnung, wornach das Gute belohnt und das Böse bestraft wird.

Der Krieger, auf dessen bewegtes Leben die Leidenschaften und Drangsale am meisten einwirken, bedarf der Religion, dieser Stütze im Glück und Unglück, am meisten.

Sie ist der Grundpfeiler der Tugenden, des Muthes, der Ehre, der Tapferkeit, sie ist die Triebfeder zu einem sittlichen Lebenswandel, zur Beherrschung in Freuden, zur Ausdauer in Gefahren und der einzige Trost im Leiden.

Mit Hochgefühl und mit Ruhe zieht der Krieger in die Schlacht, wenn er zuvor durch ein reines Gebet sein Gewissen erleichtert und sich mit seinem Gotte ausgesöhnt hat; vertrauensvoll legt er sein Geschick in Gottes gütige Vaterhand, und auf seine Fürsorge trauend, geht er dem gefahrvollen Ziele mit Zuversicht entgegen. Ein solcher Krieger hält aus in den höchsten Gefahren, hält länger aus als der, welcher von Gewissensbissen geplagt und der Furcht unterliegend, in den Kampf geht. Der Freund der Religion hat seinen Trost stets bei sich, in welche Lage er auch geräth. Gefangen oft unter unmenschlichen Feinden, fühlt er sich von ihren Tröstungen erhoben und zur Ausdauer stark; verwundet und verlassen auf dem Schlachtfelde liegend, ist sie sein Trost; mit dem Tode ringend, ist sie seine letzte Stütze, welche ihm zuruft: du stirbst im Gefühle der Pflichterfüllung und wirst jenseits deinen Lohn ernten. Zahlreiche Beispiele aus allen Zeiten weist die Geschichte nach, wo die Religion in dem entscheidenden Augenblicke den durch die Gewalt der Umstände erschütterten Geist neu belebte, den gesunkenen Muth wieder erhob, neues Vertrauen, neue Kraft erweckte, und die Mittel und Wege zeigte, das schon hervorgebrochene Verderben aufzuhalten und die Niederlage in Sieg zu verwandeln.

Auch der Freigeist, der Religionsspötter kehrt in gefahrvollen Tagen, im Unglücke, in der Todesstunde zu ihr zurück.

Die wahre Religion bewährt sich im Stillen, in guten Handlungen und reinen Gedanken, in der Entsagung des Hasses gegen unsere Nebenmenschen, in der Bekämpfung der Bosheit, in der stillen Vergebung erlittener Kränkungen.

Nur mit der Religion wird dem Krieger im Felde sein hartes Schicksal erträglich.

Wer Gott in der Bewunderung seiner Werke ehrt, seinen Willen befolgt und erkennt, der wird auch diese Gesetze auf den Staat übertragen, seinen Fürsten ehren und ihm Gehorsam erweisen. Er wird die Gesetze achten, und immer bereit sein, für Fürst und Vaterland, für seine Religion als gehorsamer Krieger Alles zu wagen, was in seinen Kräften steht; er wird überall, wann und wo es die Pflicht erfordert, Muth, Entschlossenheit und Tapferkeit zeigen. Voll Zuversicht und guten Glaubens, daß er und sein ganzes Wesen in Gottes Hand stehe, wird er auf dem Wege des Ruhmes immer vorwärts gehen und das Gute üben.

D. Die Kameradschaft und der Gemeingeist.

Gemeingeist (**esprit de Corps**) heißt das feste Vertrauen, welches eine Abtheilung in ihren innern und äußern Werth setzt. Er äußert sich durch die von allen Theilnehmern in Uebereinstimmung gefaßten Entschlüsse für getreue Aufrechthaltung der Gesetze, des Gehorsams, der Mannszucht, der Ordnung 2c., dann in der wechselseitigen Unterstützung des Vorsatzes: Einer für Alle und Alle für Einen, und sich der Ehre und Rechtlichkeit eines Jeden eben so anzunehmen, als ob es die eigene oder die Ehre der ganzen Abtheilung gälte.

Dieser gute Geist erhöht das Selbstvertrauen, weil sich Jeder in der mißlichsten Angelegenheit, in welche er für seine Person gerathen kann, durch eine mächtige Kraft, die Hoffnung auf kräftige Unterstützung und Theilnahme seiner Genossen, unterstützt weiß, was ihm Vertrauen und Muth einflößt: auch das Schwierigste auszuführen. Der wahre und echte Gemeingeist erzeugt zugleich in Jedem einen gewissen Trieb, der ihn stets hinreißt, gerecht, tapfer und ehrenvoll zu handeln, und sich die Achtung seiner Kameraden zu erhalten, und den Ruhm der ganzen Abtheilung durch Ausführung ehrenvoller Thaten immer mehr zu erringen.

Die Kameradschaft ist das brüderliche Band, das sich um alle Krieger zieht, ja selbst fremde Heere mit einander vereinigt. Sie besteht zuerst in der gleichen Neigung zu einem Berufe, zu einerlei Bestimmung, und wird durch das längere, gemüthliche Beisammensein, durch die gegenseitige öftere Berührung und Vertrautheit immer enger, und äußert sich bald in dem gegenseitigen Beistand in Leid und Freud, in Kummer und Noth. Sie ist das schönste und festeste Band im Kriege, wo man Alles verlassen hat, Eltern, Geschwister und Freunde, und nur der Kamerad noch geblieben ist, der gleiche Strapazen, Mangel, Gefahr und Leiden theilt; daher ist die Kameradschaft dem Krieger am meisten zum Bedürfniß geworden.

Wenn es im Frieden, in dem wenig aufmunternden Garnisonsdienste, schwieriger ist, die echte Kameradschaft zu nähren und im vollen Werthe zu erhalten, so erwächst für die Oberen um so mehr die Pflicht einer rastlos thätigen Einwirkung auf diesen Punkt, damit auch hier die sorgfältige Vorbereitung für den Endzweck, den Krieg, der die Ka-

meradschaft im umfassendsten Sinne in Anspruch nimmt, bewirkt werde.

Die Kameradschaft soll auch die Quelle der Eintracht, das wichtigste Beförderungsmittel des Gemeingeistes sein, und die Kampftüchtigkeit und das Vertrauen auf guten Erfolg erhöhen. Wer die Ueberzeugung im Busen trägt, daß jeder seiner Kameraden ihm die rettende Hand in der Gefahr reichen werde, der fühlt sich auch eher zu gefahrvollen Handlungen bereit. Ein guter Kamerad theilt mit dem Andern den letzten Bissen Brod, den letzten Labetrunk, und solche gegenseitige Hilfeleistungen begründen gar bald ein Verhältniß, das an Innigkeit der echtesten Freundschaft gleichkommt, sie sogar bisweilen überbietet, denn die Freundschaft setzt schon einen Grad persönlicher Zuneigung voraus, während die Kameradschaft sich mehr in Thaten als Gefühlen ausspricht.

E. Der Muth — die Tapferkeit.

Der Muth ist das erste und wichtigste Bedürfniß zum Kriege; ohne ihn ist kein Sieg, kein Erfolg zu erwarten. Muth heißt das sich hebende Gefühl, in welchem sich der Mensch stark genug fühlt, nahende Gefahren zu überwinden; der Muth ist daher die Triebfeder des Kriegsorganismus, ohne welchen er stille steht, selbst wenn er noch so kunstvoll zusammengesetzt wäre. Der Muth ist der gewaltigste Hebel zum Kampfe, er wirft nicht selten die höchste Klugheit, Kunst und Wissenschaft über den Haufen; der Muth ist theils angeboren durch den Besitz einer starken Seele, die ihren Sitz in einem kräftigen Herzen hat, theils anerzogen, und zwar entweder durch erwecktes Vertrauen in die eigene Kraft, oder

durch den Glauben an Gottes allmächtige Fürsorge und Erhaltung. Der durch Erziehung erworbene Muth ist zwar im ersten Augenblicke der Anwendung weniger ungestüm, aber sicherer und dauerhafter; er entzündet sich immer mehr, je größer die Gefahr wird, und reißt nicht plötzlich ab.

Ein zweiter Anker des Muthes ist die erworbene Intelligenz, welche es versteht, aus jedem Umstande Vortheile zu ziehen, und die aus der Kriegsgeschichte gesammelten Erfahrungen. Durch selbe werden wir belehrt, daß der Frischwagende fast immer der Gewinnende sei, daß die größte Gefahr vor Dem gleichsam selbst zurückweicht, der ihr muthig und beherzt entgegen geht. Es hat sich stets als eine unumstößliche Wahrheit bewiesen, daß im Kampfe die Wenigsten, auf der Flucht die Meisten zu Grunde gehen.

Der dritte und festeste Anker des Muthes endlich ist Gottvertrauen, reine Ergebenheit in das auferlegte Schicksal; der tugendhafte, fromme Krieger wird daher keine Gefahr scheuen, sondern stets bei sich denken: mein Leben steht in Gottes Hand.

Tapferkeit heißt die Ausharrung im Kampfe und in Gefahr bis zur gänzlichen Ueberwindung des Gegners, oder bis zur gänzlichen Erschöpfung eigener Kraft gegen gleiche oder überlegene feindliche Stärke; sie erfordert die größte Stärke und Beständigkeit des Muthes. Wenn nun der Krieg aus einer zusammenhängenden Reihe von Gefahren, Kämpfen und Wagnissen besteht, so erscheint auch die Tapferkeit als ein nothwendiges Erforderniß, als die erste Tugend des Kriegers.

Indessen hat auch die Tapferkeit ihre Grenzen, und darf durch Ueberschreitung derselben einerseits nicht in nutz-

lose Aufopferung und erfolglose Aussetzung der eigenen Person, sowie der Untergebenen, andererseits nicht in Grausamkeit gegen Schwächere ausarten. Sie kann nur als Tugend gelten, so lange der Kampf mit einem über= oder gleichmächtigen Gegner geführt wird. Wo aber der Muth gegen Erschöpfte, Schwache und Wehrlose wüthet, da erhält er den Namen Grausamkeit, die nicht dem Tapfern, sondern nur dem Feigen eigen ist.

F. Die Beharrlichkeit.

Mit der Gerechtigkeit müssen in Verbindung stehen Beharrlichkeit und Standhaftigkeit. Sie bestehen in dem festen Halten an gefaßte und wohlüberlegte Beschlüsse und Anordnungen. Nach dem Grade der Beharrlichkeit und Standhaftigkeit bildet sich das Urtheil über den Charakter des Mannes.

Wer in seinen Grundsätzen keine Festigkeit zeigt, seine Meinungen zu oft wechselt, bei dem gewöhnt sich der Untergebene daran, in der Ausführung der gegebenen Befehle säumig und unentschlossen zu sein, oder die erhaltenen Befehle nur halb zu erfüllen, was Unsicherheit in den Dienstgang bringt, und die Würde und das Ansehen des Befehlenden beeinträchtigt.

Ist daher einmal ein Befehl gegeben, der das Beste des Dienstes bezweckt, so darf sich der Vorgesetzte durch keine anderweitige Ausflucht und Vorstellung von Seite der damit beauftragten Untergebenen, es sei denn, daß nur vorher unbekannte Umstände eingetreten wären, abbringen lassen, sondern er muß mit Ernst auf der Ausführung desselben bestehen, und darf den Vortheil des Dienstes durchaus

nicht zu Gunsten eines Dritten aufgeben, und sich niemals zur Nachgiebigkeit oder Zurücknahme bestimmen lassen.

G. Die Verschwiegenheit.

Verschwiegenheit ist eine Eigenschaft, welche im Dienste von besonderer Wichtigkeit ist. Sie ist dem Krieger um so viel nothwendiger, weil sein Dienst in der Anordnung und Ausführung einer Reihe von Handlungen besteht, die nur gelingen können, wenn der Gegner über die Art und Weise ihrer Ausführung in Ungewißheit ist; es dürfen daher nur Diejenigen von der Ausführung eines Planes wissen, welche nothwendig darin eingeweiht sein müssen. Außerdem soll aber nicht einmal dem besten Freunde oder Verwandten ein Geheimniß anvertraut werden, welches in Verbindung mit dem Dienste steht. Aber nicht allein das Geheimniß soll der Krieger durch Verschwiegenheit bewahren, sondern er soll auch das Offendaliegende, z. B. den Zustand, die Stärke, Stellung und Mittel, so wie den Geist des Heeres, nicht Andern mittheilen. Selbst in Gefangenschaft gerathen, darf der brave Krieger die Geheimnisse und Verhältnisse seines Heeres nicht verrathen, auch wenn er mit dem Tode bedroht würde; denn die dem Feinde gemachten Mittheilungen könnten der ganzen Abtheilung den Untergang bringen.

H. Die Mäßigkeit.

Die Erhaltung der Gesundheit, Stärkung und Kräftigung des Körpers sind äußerst nothwendig für den Krieger, um Ausdauer in Ertragung der Beschwerden und Noth zu erlangen. Nur im Besitz eines gesunden, zur Ertragung der Kriegsstrapazen starken, und zur Anwendung der Waf-

fengewalt vollkräftigen Körpers, kann der Krieger das Vertrauen erfüllen, welches der Landesfürst bei seiner Anstellung auf ihn gesetzt hat und während seiner ganzen Dienstzeit zu fordern berechtigt ist. Gesundheit und Stärke des Körpers ist daher eine der ersten physischen Bedingungen zum Eintritt in den ehrenvollen Kriegerstand; ohne sie kann der Kenntnißreichste diesem Stande nichts nützen, und seine erworbenen Kenntnisse nicht anwenden. Wenn schon im Allgemeinen die Gesundheit eines der vortrefflichsten Güter des Menschen ist, ohne welche das Leben zur Last wird, ohne welche selbst Tugend und Wissenschaft sich verringern, so ist sie für den Krieger die erste Bedingung, ohne welche er seinem Stande mehr ein Hinderniß sein würde; denn die Haupteigenschaft des Kriegers ist die Bewegung, und nur wo physische Beweglichkeit vorhanden ist, kann die Intelliganz in Wirksamkeit treten und die Kraft lenken. Mäßigkeit ist hiebei die erste Bedingung zur Erhaltung der Gesundheit. Sie besteht in der Aufmerksamkeit auf sich selbst, um dem Körper nicht mehr sinnliche Genüsse zu geben, als zu seiner kräftigen Erhaltung nothwendig sind.

Der Mäßigkeit entgegengesetzt ist die Schwelgerei. Zu den Ursachen, welche die Schwelgerei am meisten begünstigen, gehören übertriebenes Essen, Trinken, Schlafen und weichliche Lebensart.

Essen, das nothwendigste Bedürfniß des Menschen, wird zur Schwelgerei, wenn es bis zur Ueberfüllung der Verdauungsorgane fortgesetzt wird, und die Natur gab uns die deutlichsten Merkmale und Warnungszeichen vor dem Uebergenusse. Das erste Zeichen der Sättigung ist ein befriedigendes Wohlbehagen des Körpers, und unangenehme

Blähungen des Leibes und Beengung in der Kleidung sind die ersten Folgen übertriebenen Genusses, welchen bald Trägheit, Schlafsucht, Unfähigkeit zum Laufen rc. folgen, die daher den Menschen zum freien Gebrauch seiner Körper- und Geisteskräfte untauglich machen.

Trunkenheit. Ein noch weit gefährlicheres Uebel ist das Uebermaß im Trinken oder die Trunkenheit, eine durch allzureichlichen Genuß geistiger Getränke entstandene Aufregung. Bei fortgesetztem Genusse tritt aber schon ein höherer Grad, der Rausch, ein, der den Menschen, je nach seinem verschiedenen Temperamente, meistens offenherzig, munter und gesprächig macht, so daß man jedes Geheimniß von ihm erfährt. Andere hingegen macht der Rausch zanksüchtig und excessiv, noch Andere traurig und verstimmt. Der Krieger, der so oft in den Fall kömmt, Zustände und Anschläge seiner Partei geheim zu halten, muß sich daher wohl hüten, in einen solchen Zustand zu gerathen. Daß die Trinksucht mit der Ehre und Bestimmung des Kriegers, jeden Augenblick für seinen Dienst in Bereitschaft zu sein, sich nicht verträgt, liegt am Tage; denn einem Trunkenbold kann man nichts anvertrauen. Jeder hüte sich daher vor dem Laster der Trunkenheit.

Der Schlaf ist ein wohlthätiges Bedürfniß, gereicht aber zur Schwäche, wenn er weit über das Bedürfniß verlängert wird. Obwohl das Einhalten der regelmäßigen Zeit des Schlafes dem Körper im Allgemeinen günstig ist, so ist solches für den Krieger wegen der Unregelmäßigkeit des Feldlebens nicht anwendbar. Er muß daher sich einen solchen Schlaf anzugewöhnen suchen, der es ihm ermöglicht, kein Allarm- oder sonstiges Zeichen zu überhören, und auf

Wachen und Bereitschaft durch jedes Geräusch leicht erweckt zu werden.

Die Weichlichkeit erscheint für den Krieger unpassend, der sich schon im Frieden mit den Strapazen seines Berufes im Felde bekannt machen soll. Dagegen wird die Gesundheit erhalten und der Körper gestärkt durch gymnastische Uebungen, die zugleich auch eine gute Vorübung für die Leistungen im Felde ausmachen.

I. Von dem Hasse gegen Untergebene.

Der Haß ist für Vorgesetzte eine unwürdige Leidenschaft, die ihn zur Würde eines Vorgesetzten fast ganz allein schon untauglich macht. Der Vorgesetzte soll der Richter und Lenker seiner Untergebenen, aber nicht ihr Feind, ihr Quäler sein; er soll ihnen nicht als Partei gegenüber stehen. Wird er persönlich angegriffen, so soll er sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern es der Entscheidung eines Höhern überlassen. Auch soll er nach abgemachter Sache keinen Haß mehr gegen den Beleidiger hegen, sondern ihn wie jeden Andern behandeln; er soll keinem Untergebenen besonders aufsässig sein, sondern Alle mit gleicher Dienstesstrenge überwachen, und dem Strafbaren jedesmal zu erkennen geben, daß es ihm nicht Freude, sondern Schmerz verursache, mit Strafen einschreiten zu müssen.

K. Die Standesehre.

Die Standesehre legt jedem Standesgenossen das fortwährende Bestreben auf, Alles das, was der öffentliche Dienst und die öffentliche Meinung verlangt, mit der größ-

ten Treue, Pünktlichkeit, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Selbstaufopferung des eigenen Vortheils zu erfüllen.

Die militärische Standesehre aber fordert noch insbesondere die höchste Tapferkeit, Muth, Entschlossenheit, Ausdauer in den gefährlichsten Lagen, Kaltblütigkeit und Klugheit in der Entschlußfassung, Kühnheit und Verwegenheit bei der Ausführung einmal genommener Beschlüsse oder übertragener Befehle; dieses eigene Gefühl von Ehre muß der Krieger in alle Verhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt. Er muß stolz darauf sein, die Gesetze und die Bürger zu achten, für deren Schutz und Vertheidigung er berufen ist. Weit entfernt, sich Vorrechte anmaßen zu wollen, welche wider die Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens laufen, suche er vielmehr eine Ehre darin, allen übrigen Ständen in der Ehrfurcht gegen die Gesetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche als Muster zu gelten. Der Krieger insbesondere soll seine Standesehre vorzüglich darin suchen, daß er sich bemüht, der Geachteste unter den Braven, der Gehorsamste und Pünktlichste im Dienste, der Ordentlichste und Gesittetste außer Dienst, der Ehrfurchtsvollste gegen seine Vorgesetzten, der Verträglichste gegen seine Kameraden zu sein.

Der Gegensatz der Ehre ist die Schande, und besteht in der Geringschätzung durch unsere Nebenmenschen, die man sich durch Uebertretung sittlicher und rechtlicher Gebote zugezogen hat. So wie uns die Ehre von Andern nicht gegeben werden kann, so kann man sich auch die Schande nur durch eigene Handlungen zuziehen, und sich gegen Verläumdungen durch Rechtfertigung und Besiegung der Verläumder sicher stellen.

L. Kürze und Klarheit der Befehle.

Die Vorgesetzten aller Chargen haben sich zur Obliegenheit zu machen, kurze und bündige Befehle, sei es mündlich oder schriftlich, zu ertheilen. Jedes überflüssige Detail muß vermieden werden; es erzeugt bei dem Aengstlichen nur Zweifel, bei dem Entschlossenen und in seinem Handeln Sicheren aber Mißmuth, daß man seiner Einsicht nicht traue. Uebrigens ist es aber eine längst anerkannte Wahrheit, daß lange Befehle stets mißverstanden werden. Eine bündige Schreibart und ein bestimmter mündlicher Ausdruck müssen daher überall vom Vorgesetzten angewendet und vom Untergebenen gefordert werden.

M. Die Nachsicht und Güte gegen Untergebene.

Diese zwei menschenfreundlichen Worte wirken, richtig angewandt, häufig mehr, als erbarmungslose Strenge, die nur unter gewöhnlichen Umständen ihren Zweck erreicht. Aber die Nachsicht darf nicht mißkannt werden, die Güte darf nicht in Schwäche ausarten. Sie werden nur dann zur Dankbarkeit der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, wenn dieselben die Begnadigung ihrer Fehler anerkannt, und deren Ablegung ernstlich beschlossen haben. Derjenige Vorgesetzte, der bei seinen Untergebenen Fehler sieht, solche aber nicht sehen will und stillschweigend darüber weggeht, sie nicht rügt und sogleich abstellt, der verdirbt seine Untergebenen und übt Schwäche statt Nachsicht und Milde aus, und fehlt gegen die Mannszucht. Der Untergebene glaubt, daß entweder der Vorgesetzte nicht Einsicht genug besitze, um das

Fehlerhafte zu bemerken, und sündigt in begonnener Weise fort, oder er hält ihn für zu gutmüthig und zu schwach, und wird dann immer frecher. Es dürfte daher immer noch besser zur Aufrechthaltung der Mannszucht sein, lieber als zu streng gefürchtet, denn als zu schwach angesehen zu werden. Der Vorgesetzte muß nicht nur jeden Fehler sehen, sondern ihn auch rügen; er muß den Uebertreter zur Erkenntniß führen, daß er gefehlt, und ihn mit der gebührenden Strafe belegen. Es steht ihm auch frei, die Strafe zu mildern oder ganz und gar nachzulassen. Eine solche Nachsicht und Milde nimmt der Untergebene mit Dank auf, und hält sich zur Ergebenheit verpflichtet; er gewinnt dadurch die Ueberzeugung, daß der Vorgesetzte ihn beobachtet, und er nichts Fehlerhaftes ungesehen und ungerügt beginnen könne.

Nachsicht und Milde, der Saame der Liebe und Ergebenheit der Untergeordneten gegen ihre Obern, darf aber nicht blos gegen Einzelne, denen man vielleicht besser gewogen ist, angewendet, sondern sie muß in gleicher Art auf Alle übertragen werden, sonst entsteht Mißmuth auf der Seite der Unbegünstigten. Selbe darf auch nicht von der besonderen Laune der Vorgesetzten abhängig sein, und nicht blos zeitweise herrschen, sonst verräth sie Unbeständigkeit im Charakter und schwächt das Vertrauen.

N. Das Benehmen gegen andere Stände.

Im Benehmen gegen andere Stände finden die für das gesellige Leben allgemein üblichen Sittenregeln und Gesetze auch für den gebildeten Unteroffizier ihre Anwendung. Er gebe daher den Angehörigen anderer Stände durch ein zuvorkommendes höfliches Benehmen zu erkennen,

daß er sie schätze. Er solle auch jedem Einzelnen die Achtung, die er für sich selber in Anspruch nimmt, und suche überhaupt die Ehre seines Standes mehr durch ein würdiges, taktvolles Benehmen, als durch geringschätzende Anforderungen an Andere zu behaupten; denn in der guten Gesellschaft, die aus Gebildeten aller Stände besteht, soll mehr der Bildungsgrad als der äußere Rang den Vorzug haben.

Hat der herkömmliche Gebrauch den Kriegerstand den andern Ständen vorgesetzt, und ihm so zu sagen den ersten Rang eingeräumt, so geschieht es in Anbetracht seiner großen Wichtigkeit und Wirksamkeit für die Erhaltung des Thrones und des Vaterlandes, und es muß dieß für alle militärischen Standesgenossen ein Sporn sein, auch durch gediegene Bildung diesen Vorzug zu verdienen.

O. Die Behandlung der Untergebenen.

Um eine gute, tüchtige Disciplin zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Vorgesetzte begangene Fehler bestrafe, sondern er muß sie auch zu verhindern suchen. Hiezu gehört aber ein unermüdlicher Eifer, seine Untergebenen kennen und beurtheilen zu lernen. Dieß erlernt der Vorgesetzte aber nur aus dem Umgange und aus dem Leben mit den Soldaten, aus der Kenntniß ihrer Gewohnheiten. Vor Allem muß der Vorgesetzte suchen, sich die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben, denn das Vertrauen ist eine feste Brücke zum Gehorsam. Nur Energie, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz der Soldaten gewinnen, Mittelmäßigkeit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein den Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen des Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Vorgesetzte vertraulich mit ihm spricht.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes, und grollt nie gegen einen Vorgesetzten, der seine Pflicht erfüllt, wenn er auch das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordern würde. Gelangweilt will er nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der oft ohne nöthige Ursache straft, wird vielfach das Ehrgefühl und den guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immer tadelt (denn unter der Sonne ist wie bekannt nichts vollkommen), wird Mißmuth erregen.

Daß man mit den alten Soldaten auf eine andere Weise umgeht, als mit den jungen, liegt in dem verschiedenen Lebensalter begründet. Die Disciplin und alle andern Anforderungen an den Soldaten bleiben dieselben, und können sich bei den ältern Soldaten nur steigern.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disciplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Taue des militärischen Gehorsams, und deßhalb hüte man sich, sie zu vernachlässigen.

P. Die Erweckung des Vertrauens.

Vertrauen auf seine Führer ist die Seele des Militärstandes, doch muß es bei den Soldaten durch Proben verdient werden.

Ist Einheit des Kommando's, Kürze und Klarheit am Befehle, ist Uebersicht und Kenntniß des Bodens und die Möglichkeit einer vollständigen Ausführung aller Bewegungen auf selbem in einem Höhergestellten vorhanden und mit dem Muthe vereint, der jedem Soldaten das Siegel seines Standes aufdrückt, dann wird sich das Vertrauen der Truppe auf den Geist ihres Führers am Tage der Schlacht und in den entscheidendsten Momenten des Krieges bewähren.

Doch auch die tägliche moralische Einwirkung des Vorgesetzten ist ebenso eine mächtige Triebfeder des Untergebenen. Hoch oder Nieder, lebt der Soldat mit seinen Waffengefährten in gleichem Glücke und Unglücke, Ruhm im Leben und Sterben vereinigen Alle in gleicher Ehre. So seinem Führer im Geschicke gleichgestellt, fordert der gemeine Mann von ihm die Sorge und Liebe eines Vaters, wenn er auch außer dem Bereiche des Gefechtes auf ihn, als seinen für ihn besorgten Freund, mit Vertrauen blicken soll.

Unabläßiges Trachten also, ihm jedes seiner Bedürfnisse zu verschaffen, Sorge bei Tag und Nacht, auf dem Marsche und im Bivouac, für vernünftige Schonung des Mannes für seine Verpflegung; eigene Gegenwart und Zuspruch in übeln Lagen des Krieges, bei Beschwerden und Mühseligkeiten, die im Militärstande unvermeidlich sind; Sorge endlich für seine Gesundheit und gute Behandlung — dieß sind

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein den Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen des Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Vorgesetzte vertraulich mit ihm spricht.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes, und grollt nie gegen einen Vorgesetzten, der seine Pflicht erfüllt, wenn er auch das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordern würde. Gelangweilt will er nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der oft ohne nöthige Ursache straft, wird vielfach das Ehrgefühl und den guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immer tadelt (denn unter der Sonne ist wie bekannt nichts vollkommen), wird Mißmuth erregen.

Daß man mit den alten Soldaten auf eine andere Weise umgeht, als mit den jungen, liegt in dem verschiedenen Lebensalter begründet. Die Disciplin und alle andern Anforderungen an den Soldaten bleiben dieselben, und können sich bei den ältern Soldaten nur steigern.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disciplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Taue des militärischen Gehorsams, und deßhalb hüte man sich, sie zu vernachläßigen.

P. Die Erweckung des Vertrauens.

Vertrauen auf seine Führer ist die Seele des Militärstandes, doch muß es bei den Soldaten durch Proben verdient werden.

Ist Einheit des Kommando's, Kürze und Klarheit am Befehle, ist Uebersicht und Kenntniß des Bodens und die Möglichkeit einer vollständigen Ausführung aller Bewegungen auf selbem in einem Höhergestellten vorhanden und mit dem Muthe vereint, der jedem Soldaten das Siegel seines Standes aufdrückt, dann wird sich das Vertrauen der Truppe auf den Geist ihres Führers am Tage der Schlacht und in den entscheidendsten Momenten des Krieges bewähren.

Doch auch die tägliche m oralische Einwirkung des Vorgesetzten ist ebenso eine mächtige Triebfeder des Untergebenen. Hoch oder Nieder, lebt der Soldat mit seinen Waffengefährten in gleichem Glücke und Unglücke, Ruhm im Leben und Sterben vereinigen Alle in gleicher Ehre. So seinem Führer im Geschicke gleichgestellt, fordert der gemeine Mann von ihm die Sorge und Liebe eines Vaters, wenn er auch außer dem Bereiche des Gefechtes auf ihn, als seinen für ihn besorgten Freund, mit Vertrauen blicken soll.

Unablässiges Trachten also, ihm jedes seiner Bedürfnisse zu verschaffen, Sorge bei Tag und Nacht, auf dem Marsche und im Bivouac, für vernünftige Schonung des Mannes für seine Verpflegung; eigene Gegenwart und Zuspruch in übeln Lagen des Krieges, bei Beschwerden und Mühseligkeiten, die im Militärstande unvermeidlich sind; Sorge endlich für seine Gesundheit und gute Behandlung — dieß sind

die Grunderfordernisse und Hauptpflichten Desjenigen, der sich einen wahren Führer der Truppen nennen will.

Q. Die Mannszucht (Disciplin).

Die Mannszucht ist der mächtigste Hebel zur Lenkung der Kriegsheere. Sie ist das Mittel, durch welches Taktik und Militärwissenschaft zur Anwendung gebracht werden können. Sie schafft jene Ordnung, welche den Soldaten zur Pflichterfüllung in allen Umständen anhält; sie gibt dem Manne Festigkeit und Standhaftigkeit und jene Kaltblütigkeit in der Gefahr, welche dem Krieger so nothwendig ist. Sie lehrt den Krieger, wie durch sie nur Ruhm und Ehre für das Heer erwachsen, und wie durch Vernachlässigung derselben nur Schmach und Schande erfolgen muß. Sie besteht insbesondere in der genauen Kenntniß der eigenen Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen, Befehle und Gewohnheiten des Dienstes, und der kräftigen Aufrechthaltung derselben von Seite der Untergebenen. Unterordnung (Subordination) und Gehorsam sind die Grundpfeiler der Mannszucht; sie sprechen das persönliche Verhältniß der Untergebenen zum Vorgesetzten aus.

Alle Rücksichten von Geburt, Rang und Blutsverwandtschaft verschwinden bei ihr, weil sie allein nur den Buchstaben des Gesetzes kennt. Jede militärische Handlung, wenn sie auch noch so lobenswürdig erscheint, und selbst dem Staate von großem Nutzen wäre, ist doch strafbar, wenn sie gegen die ausdrücklichen Befehle, oder den Gesetzen zuwider geschehen ist.

Die Mannszucht fordert nicht allein, daß dem Vorgesetzten unbedingt und auf der Stelle gehorcht werde, son-

dern sie verlangt, daß selbes mit gutem Willen, nicht aber mit Murren oder Widerreden geschehe. Sie ist die Hand des Vorgesetzten, die Ausübung einer Gewalt, welche dem Soldaten seine Obliegenheiten vorzeichnet, den Unsichern zur Thätigkeit führt und die Fehlenden bestraft.

Die Mannszucht muß alle ihr entgegenstehenden Hindernisse, als: Spielsucht, Trunkenheit und allen übeln Umgang, allmälig ausrotten, und dagegen des Untergebenen Gemüth für gute Lehren und nützliche Beschäftigungen empfänglich zu machen suchen. Es soll sich daher jeder Vorgesetzte zur Pflicht machen, nicht nur die Gemüthsart seiner Untergebenen genau kennen zu lernen, sondern ihre Wirthschaft, ihren Umgang genau zu beobachten; er soll ihnen mit Rath und That beistehen, und besonders ihren sittlichen Werth zu erhöhen suchen, denn ohne Sittlichkeit ist die Mannszucht nicht denkbar.

Er halte die Untergebenen so lange zur Ordnung an, bis diese ihnen zur Gewohnheit wird, und er wird dadurch bei ihnen in ihrem Thun und Lassen eine bestimmte Regelmäßigkeit begründen.

Die Mannszucht wird fest begründet sein, wenn der Untergebene seinem Vorgesetzten die gebührende Achtung zollt, wenn der Einzelne die ihm obliegenden Pflichten treu und pünktlich erfüllt, wenn er augenblicklich Folge leistet und Alles vermeidet, was ihm selbst, seinen Kameraden oder der ganzen Truppe nachtheilig werden könnte. Das Beispiel der Vorgesetzten ist ein vorzügliches Hilfsmittel zur Begründung der Mannszucht. Wenn der Untergebene den reinsten Dienstgang, die treueste Pflichterfüllung bei seinem

Vorgesetzten sieht, so wird er gewiß seinem Beispiele folgen. Sieht er aber, daß sein Vorgesetzter nachlässig im Dienste, mürrisch und oft gar mit seinen Diensteverhältnissen und seinem Stande unzufrieden ist, so wird er auch hier seinem Beispiele folgen, und ihm Alles gleichgiltig sein.

R. Die Forderungen der Mannszucht.

Von dem Untergebenen fordert sie ruhiges Anhören der gegebenen Befehle, ohne mißbilligende Geberden oder Einreden, richtiges Verstehen derselben, pünktliches Befolgen der erhaltenen Befehle ohne Uebereilung, Vollziehung derselben mit Kraft und männlichem Ernste, mit Klugheit und mit Vermeidung aller Saumseligkeit, Verschweigung der erhaltenen Befehle vor Jenen, welche einem andern Stande angehören und nicht in den Dienst eingeweiht sind, Enthaltung von Gesprächen über dienstliche Angelegenheiten oder gegebene Maßregeln vor selben.

Vermeidung aller heimlichen Angebereien (Denunciationen), sobald sie nicht etwa den Landesgesetzen, der Ehre oder dem Dienste zuwiderlaufende Verbrechen betreffen, welche Anzeige aber sogleich, und nicht anders als im Dienstwege zu geschehen hat.

Von dem Vorgesetzten fordert die Mannszucht Vermeidung des Mißbrauchs des dienstlichen Ansehens, des Stolzes, der Zanksucht, der Unhöflichkeit und des rohen Anfahrens aus leidenschaftlicher Hitze, Blosstellung von Untergebenen bei kleinen Vergehen durch Rügen vor Mehreren, anstatt sie mit Güte zurechtzuweisen. Enthaltung von Parteilichkeiten gegen Einzelne; denn Nichts wirkt übler auf den guten Geist und die innere Ordnung einer Truppe, als eine un-

gleiche Behandlung der Untergebenen; sie ist die Veranlassung zur Zwietracht, zu Reibereien; denn wenn selbst eine Truppe und ihr Befehlshaber mit einander in Zwietracht leben, werden sie sich gegenseitig nie unterstützen, und daher auch stets einzeln geschlagen werden.

8. Unterordnung. (Subordination).

Das Gesetz, welches genau bestimmt, wer zu befehlen und zu gehorchen habe, heißt Unterordnung (Subordination), und ist ein vorzügliches Mittel zur Mannszucht. Sie ordnet die Reihenfolge der Befehlenden und Gehorchenden. Diese Unterordnung muß daher allgemein in Geltung erhalten werden, und ihre Wirkung muß sich in der Leiter der Rangstufen auf gleiche Weise von der höchsten zur niedrigsten erstrecken. Die Unterordnung besteht daher in der Achtung des Geringern gegen den Höhern oder Aeltern, und verbindet das Ganze zu einer zusammenhängenden Kette, wobei es heilige Pflicht des Vorgesetzten bleibt, darauf zu bestehen, daß diese Achtung von den Untergebenen nicht nur jedem Höhern gewährt, sondern daß sie auch durch den Höhern von seinen Untergebenen bei jeder Gelegenheit verlangt werde, und es darf daher kein Vorgesetzter dulden, daß sich ein Untergebener mit Umgehung seiner Person an einen Höheren wende; denn in solchen Fällen würde die Subordination verletzt, der Vorgesetzte wäre seines Ansehens und Wirkungskreises beraubt, und von Dem geringe geschätzt, der es wagen dürfte, ihn willkürlich zu übergehen. Ohne Subordination gibt es keine Dienstordnung, und ohne diese keine Kriegszucht.

Die weitere Entwicklung der Subordination ist der Gehorsam. Derselbe besteht in der völligen Ergebenheit der Untergebenen gegen den Höhern. Der Gehorchende soll den erhaltenen Befehl nicht blos als ein Gesetz anerkennen, sondern dessen Ausführung auch zum eigenen Wunsche machen, ihn nach seinem beßten Wissen und Gewissen, mit Aufbietung aller ihm zu Gebote stehenden Kräfte, ausführen. Der Gehorsam verlangt, daß der Untergebene keinen Befehl gering achte, und daß er in dessen Ausführung durchaus keinen Unterschied mache. Nur dann, wenn der unbedingte Gehorsam dem Krieger ganz eigenthümlich und förmlich zur andern Natur geworden ist, wird er ihn auch in den größten Gefahren und in den schwierigsten Lagen bewähren. Auch ist dem unbedingten Gehorsam nicht blos der Niedere, sondern alle Grade und Rangstufen sind ihm mit gleicher Strenge unterworfen.

Der Gehorsam fordert, daß jeder Krieger jedem seiner Vorgesetzten, vom niedrigsten bis zum höchsten, nicht nur unfehlbar und augenblicklich Folge ohne Widerrede leiste, sondern daß er demselben auch buchstäblich und im strengsten Sinne an jedem Orte und zu jeder Zeit, und wie er sich ihm auch zeigen möge, gehorche, und ihm mit der Achtung und dem Anstande begegne, wie es die Würde und der Dienst verlangt.

Wo aber der persönliche Charakter des Vorgesetzten, seine Einsicht und Mäßigung, der Adel seiner Gesinnungen schon Achtung einflößt, da wird dem Untergebenen der Gehorsam leicht und geht in unbegrenztes Vertrauen über. Je besser daher befohlen wird, desto leichter wird der Gehorsam.

T. Von den Belohnungen.

Die Belohnungen des Kriegers bestehen in der Anerkennung geleisteter Dienste, als Vorbild für Andere, in öffentlicher Ausschreibung (im Armeebefehle), in äußerlicher Auszeichnung durch Schenkung von Orden und Medaillen *), in Beförderung zu höherem Range und Erhebung in den

*) Anmerkung.

Orden und Medaillen.

a) **Der Militair = Max = Joseph = Orden** wurde von Sr. Majestät dem Könige Maximilian I. durch Erhebung des vorigen Militär = Ehrenzeichens für Offiziere zum kgl. Militär = Orden vom 1. Januar 1806 zur Belohnung solcher Kriegsthaten, welche mit Einsicht, Geistesgegenwart und Tapferkeit aus freiem Antriebe und mit Lebensgefahr zum Nutzen und Ruhme des allerhöchsten Dienstes ausgeführt worden sind, gestiftet. Das gesammte Ordenskapitel untersucht nach den Statuten die Zeugnisse, welche jene Thaten bewähren, und legt das motivirte Abstimmungsprotokoll Sr. Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entscheidung vor. Mit dem Orden sind Pensionen und besondere Vorzüge, sowie gestiftete Unterstützungsbeiträge für Kinder von Ordensmitgliedern verbunden. Es erhalten demnach 6 Großkreuze jährlich jeder 1500 fl., 8 Commandeure jeder 500 fl., die 50 ältesten Ritter jeder 300 fl. und die übrigen jeder 150 fl. — Das Ordenszeichen ist ein goldenes, weißemaillirtes Kreuz mit goldener Krone, der Namenschiffer des k. Stifters auf der einen, und der Aufschrift: „Virtute pro patria" auf der andern Seite des mittlern, runden, blau emaillirten Schildes. Dasselbe wird nach den Graden in verschiedener Größe an einem schwarzen und auf beiden Seiten durch einen weißen und blauen Streif begrenzten Bande von den Rittern auf der linken Brust, von den Commandeurs um den Hals, von den Großkreuzen von der rechten Schulter zur linken Hüfte in Form eines Sterns gesteckt, auf der linken Brust oder auch um den Hals getragen.

b) **Die Militair = Verdienst = (Tapferkeits =) Medaille.** Dieses Ehrenzeichen besteht seit dem 22. November 1794 und wird

Adelstand mit entsprechenden Dotirungen. Ein fernerer Zweck der Belohnung ist zugleich die indirekte Verhinderung des Bösen.

Der Zweck der Belohnungen geht auch dahin, nicht blos die Belohnten zur Dankbarkeit und zu größerer An-

---

als goldene und silberne Medaille zur Belohnung tapferer Kriegsthaten an Unteroffiziere und Soldaten ertheilt. Auf der einen Seite der Medaille befindet sich das Brustbild Sr. Maj. des Königs Maximilian Joseph I., auf der andern Seite das k. Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden, mit dem Schwerte bewaffneten Löwen, und dem Motto: Der Tapferkeit! Dasselbe wird an einem schwarzen, weiß und hellblau eingefaßten Bande auf der linken Brust getragen. Eine Kriegskommission untersucht die Belohnungs-Ansprüche und übergibt das motivirte Abstimmungsprotokoll der einschlägigen Dienstbehörde, die es nebst ihrem Gutachten der allerh. Stelle zur Entscheidung unterlegt. Mit der Medaille sind besondere Zulagen verbunden (mit der goldenen eine ganze, mit der silbernen eine halbe Tageslöhnung), welche vom Tage der Auszeichnung an ausbezahlt werden, fortdauern, wenn der Träger derselben pensionirt wird, aber aufhören, wenn derselbe mit Abschied das Heer verläßt.

c) **Militair-Sanitäts-Ehrenzeichen,** gestiftet den 8. November 1812 von Sr. Majestät dem Könige Maximilian Joseph I. für das militärische Sanitätspersonal zur Belohnung besonders ausgezeichneter Verdienste bei Besorgung der Verwundeten und Kranken in den Hospitälern und auf dem Schlachtfelde. Es besteht in goldener und silberner Medaille mit dem Brustbilde des k. Stifters und der Umschrift: Maximilianus Josephus Rex Bojariae auf der einen, und auf der andern Seite ein Lorbeer- und Eichenkranz nebst der Inschrift: Ob milites inter praelia et arte et virtute Servatos. Das goldene Ehrenzeichen wird nur den Regiments-Aerzten und höhern Sanitätsbeamten, das silberne den übrigen Aerzten verliehen. Mit demselben sind jährliche Pensionen: mit vier der goldenen Medaillen von 300 fl., mit vier andern von 200 fl., mit acht silbernen von 150 fl. und mit allen übrigen 100 fl. verbunden.

hänglichkeit an den Geber zu vermögen, sondern überhaupt alle nach Auszeichnung Strebenden schon im Voraus durch Hoffnung auf Belohnung und Auszeichnung den Gesetzen und Vorgesetzten um so ergebener zu machen.

Beförderung in höhern Rang ist die schönste Belohnung für den Verdienstvollen. Die Beförderung ist daher auch fast bei allen dem Kriegerstande Angehörigen, welche sich demselben auf Lebenszeit gewidmet haben, das erste und immerwährende Ziel eines Jeden.

Der gute Geist, die Mannszucht, die Tüchtigkeit einer Truppe, das Bestreben nach Ausbildung werden sich um so mehr erhöhen, je gerechter die Beförderungen derselben sind, je mehr sie von Verdienst, Bildung und Kenntnissen, gutem Ruf, Talent, Tapferkeit und unwandelbarer Treue an den Fürsten abhängen, und je weniger Willkür und Familienrücksichten darauf Einfluß haben.

Jeder Brave wird dann in dem Bewußtsein, daß die Aussicht auf Beförderung von seinem eigenen Bemühen abhängt, alle seine geistigen, sittlichen und physischen Kräfte aufbieten, um sich einer höhern Beförderung würdig zu machen.

Wo blos Verdienste belohnt werden, da wird Freude, Liebe und Lust für den Dienst, reger Sinn für wissenschaftliche Ausbildung, gegenseitige Aufmunterung zu guten Handlungen und die Hochachtung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten immer größer werden; während bei willkürlicher Bevorzugung nur Mißmuth und Unzufriedenheit erzeugt wird, wenn ihr Eifer keine Anerkennung findet. Der brave Mann wird auch ohne Auszeichnung, ohne Aussicht zu derselben, nicht aufhören, in seinen guten Bestrebungen fortzufahren,

um für die gerechte Sache das Möglichste zu leisten. Der wahre Vaterlandsfreund darf sich daher durch die Auszeichnung Anderer, die vielleicht mit Recht ihm gebührt hätte, in seinen guten Vorsätzen nicht irre leiten lassen; er wird durch seine vollbrachte That seinen Lohn in sich selbst finden. Der Edle handelt mehr im Stillen, um blos zu nützen, während der Ehrsüchtige nur vor den Augen vieler Beobachter sich wirksam zeigt, um äußeres Ansehen zu erwerben.

U. Auszeichnung wegen längerer Dienstzeit und mitgemachten Feldzügen.

Als Zeichen zurückgelegter activer Dienstzeit tragen die Unteroffiziere und Soldaten weiße kameelhaarene Borten auf dem linken Oberärmel:

nach 6 Jahren einen,

nach 12 Jahren zwei,

nach 18 Jahren drei;

nach 24 Jahren Veteranen-Schilde von Messingblech und getriebener Arbeit mit dem stehenden Löwen;

nach 40 Jahren einen achteckigen, sternförmigen Schild.

die Offiziere erhalten nach 50jähriger, tadellos zurückgelegter Dienstzeit den k. Ludwigsorden;

Die Unteroffiziere und Soldaten die Ehrenmünze desselben. (Siehe Belohnungen.)

Denkzeichen im k. b. Heere sind:

I. Das Feld-Denkzeichen für die Jahre 1813 und 14, gegründet am 4. Dezember 1814 als Denkzeichen des Kampfes für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in

den Jahren 1813 und 1814, später ausgedehnt auf den Feldzug von 1815 gegen Frankreich, und ausgegeben am 27. Mai 1817 als Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit an alle Streitende der die Nationalbewaffnung bildenden Corps und der activen Armee. Dieses Denkzeichen besteht in einem Kreuze von Kanonenmetall, und hat die Namens-Chiffer Sr. Maj. des Königs Maximilian I. mit den Worten: „Für die Jahre 1813 u. 14" auf der einen, und auf der andern Seite einen aufrechtstehenden Löwen mit Scepter und Schwert nebst dem Motto: „Für König und Vaterland!" Es wird am weißen Bande mit hellblauer und schwarzer Einfassung auf der linken Brust getragen. Dasselbe ist auch den Fahnen der Linien-Armee, sowie den Fahnen der in jener Kriegsepoche zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgestellten Bataillone der mobilen Legion und der Nationalgarde 3. Classe (Landwehr) angehängt.

Für die Militärbeamten, welche den obenbezeichneten Feldzügen in dieser Eigenschaft beigewohnt haben, wurde am 19. Dezember 1848 die Vertheilung einer Medaille genehmigt, welcher auf beiden Seiten die Form und Inschrift des obigen Denkzeichens mit dem Unterschiede eingeprägt sind, daß auf der Avers-Seite anstatt „Maximilian Joseph" die Namenschiffer „Maximilian" steht, und welche an dem Bande des Denkzeichens getragen wird.

II. Das Denkzeichen für das Jahr 1849, gestiftet am 10. Juli 1849 als Gedächtnißmedaille für die von den Heeresabtheilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährten Pflichttreue. Dasselbe besteht in einer ehernen Medaille, auf der Avers-Seite mit der Inschrift: „In Treue fest. 1849" und

wird an einem seidenen, ponceaurothen Bande mit grüner Einfassung auf der linken Brust getragen.

III. Das Veteranen-Kreuz. Zur Erinnerung an die Feldzüge der 1790er Jahren bis 1812, beziehungsweise 1813, gegen Rußland in Sachsen, wurde ein Denkzeichen von Sr. Majestät dem Könige Maximilian II. gegründet (am 30. Juni 1848). Dasselbe besteht in einem ehernen Kreuze in Form des Ludwigsordens, hat auf der Außenseite die auf den Kreuzsparren eingetheilte Inschrift: „Max II., König v. Bayern", und auf der Kehrseite: „Den Veteranen des bayerischen Heeres!" und wird an einem seidenen Bande mit den Farben des Ludwigsordens, jedoch mit dem Unterschiede, daß der breite mittlere Theil himmelblau, die Ränder aber karmoisinroth sind, auf der linken Brust getragen.

V. Von den Strafen.

Diese sind das Gegentheil von Belohnungen, sind daher nicht wie die Belohnungen das wohlthätige Mittel zur Erzielung des Guten, sondern ein Mittel zur Verminderung des Bösen.

Ihr Zweck ist nicht, die Schuldigen herabzuwürdigen, oder Rache an ihnen zu nehmen, sondern sie zum Nachdenken über ihre Fehler zurückzuführen und auch Andere durch Furcht vor der Strafe von Fehlern abzuhalten. Der Vorgesetzte, der es gut mit seinen Untergebenen meint, soll eher suchen, selbe von Fehlern abzuhalten und zu bewahren, als durch Strafen sie bessern zu wollen. Wo zu häufige Strafen vorkommen, liegt es manchmal am Vorgesetzten, der ein leidenschaftlicher, menschenfeindlicher Mann, der unerfahren in der Behandlung der Untergebenen ist, und der sich nicht

um die Bildung derselben kümmert, oder selbe selbst durch Parteilichkeit oder übertriebene Härte zu Fehlern reizt.

Das beste Mittel, seine Untergebenen von Fehlern abzuhalten, ist ein gutes Beispiel, Besserung der Sitten durch Erklärung der Gesetze; denn der Untergebene weiß oft nicht, was die Gesetze vorschreiben, und wird deßhalb am leichtesten gegen selbe fehlen, wodurch er oft unwillkürlich in Strafe verfällt.

Bei der Bestimmung der Strafen soll keine Leidenschaft vorherrschend, kein Zorn sichtbar sein; denn wer im Zorne straft, übt mehr Rache als Strafe aus. Die Strafen müssen stets mit der Ursache und den Graden der Fehler im Verhältniß stehen. Es könnten daher im Allgemeinen nachstehend vorkommende Fälle als Richtschnur zur Bestrafung dienen.

1. Im Falle von Ungeschicklichkeit im dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten, bei ungeeignetem, vorschriftswidrigem Benehmen bei Meldungen, bei unrichtig gemachten Ehrenbezeugungen könnten Verweise genügend sein, weil angenommen werden kann, daß gewöhnlich Unwissenheit, Mangel an Bildung, Vergessenheit die einzelnen Ursachen solcher Uebertretungen sind; in solchen Fällen dürfte der Vorgesetzte, dem es nicht daran gelegen ist, seine Untergebenen mit ihren Pflichten und ihrem dienstlichen Verhalten bekannt zu machen und sie darüber zu belehren, selbst Schuld an der Bestrafung tragen. Es wäre daher öfters nöthiger, die Untergebenen zu prüfen, als sie wegen Kleinigkeiten zu bestrafen; denn Strafen machen nur verzagter, selten aber klüger.

2. Strafen im Falle von Ungeschicklichkeit im Waffendienste und Malpropretät. Solche können leicht beseitigt

werden, wenn der Vorgesetzte sich in der Anweisung die Mühe gibt, dem Soldaten die Vortheile zu erklären, und durch Selbstvormachen ihnen selbe beizubringen sucht. Sollte jedoch eine Strafe auf derartige Vergehen erfolgen, so könnte sie durch Putzen von Waffen, Kochgeschirren u. dgl. genügend sein.

3. Im Falle von Uebereilung, im Zorn, ausnahmsweiser Trunkenheit. Jene, welche solcher Vergehen sich schuldig machen, haben selten den Zweck, Böses zu begehen, sondern es geschieht meistens in einem Zustande, in welchem der Betheiligte sich seiner selbst nicht mehr bewußt ist. Oefters wird der Untergebene auch gereizt, daher der Veranlasser strafbarer ist, als Jener, der im Zorne, in der Aufwallung zu einer strafbaren Handlung sich hinreißen ließ; im ruhigen Zustande folgt gewöhnlich Reue nach, und ein solcher Mann verdient gemilderte Strafe.

4. In Trunkenheit gerathen die Meisten in einen Fehler, ohne daß sie daran dachten, solchen zu begehen, und sind oft später ihrer Handlungen sich unbewußt. Gegen Solche soll mit Nachsicht und nicht mit Gewalt verfahren werden, indem man sie zu größeren Vergehen, vielleicht zu Verbrechen reizen könnte. Man trachte, deren erregtes Gemüth durch gelinde Maßregeln zu besänftigen, und wende die verdiente Strafe erst dann an, wenn der Mann zur Besinnung und zur Einsicht des begangenen Fehltrittes gelangt ist. In diesem Falle dürften gemüthliche Ermahnungen, sittliche Belehrungen und Vorstellungen, mit Beispielen vereint, oft mehr wie Strafe wirken.

Strafbefugnisse über größere Vergehen und Verbrechen

stehen nur den Militärgerichten und den Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu.

Bei der Ertheilung von Strafen sind Unparteilichkeit und Gerechtigkeit nothwendige Eigenschaften eines Vorgesetzten, wenn wahre Besserung und Nachahmung des Guten bezweckt werden soll. Der Vorgesetzte, der der Sittenrichter seiner Untergebenen ist, übt auf die Ergebenheit oder Abneigung an seine Person und an seine Befehle einen mächtigen Einfluß, wenn er gerecht und unparteiisch ist. Gerechtigkeit ist eine Hauptstütze der Mannszucht, durch Parteilichkeit wird sie zerstört. Der Vorgesetzte, um gerecht zu sein, soll nicht blos den Ankläger, sondern auch den Beklagten oder Beschuldigten selbst hören, und nur nach genauer Prüfung der Umstände Verweise ertheilen oder Strafen verhängen.

Väterliche Fürsorge für gleichmäßige Theilnahme an selben wird dem Vorgesetzten allgemeine Verehrung, Liebe und Ergebenheit bei seinen Untergebenen erwecken; denn nichts gewinnt und erhebt den Menschen mehr, als wenn er sieht, wie ein Anderer Antheil an seinem Schicksale nimmt. Der verstockteste Mensch wird gemüthlicher, wenn er eine Annäherung, eine wohlthuende Theilnahme wahrnimmt. Der Gehorsam wird zur Anhänglichkeit, die Mannszucht zur Liebe und unbedingten Ergebenheit, wenn es der Vorgesetzte nicht allein bei der Nachfrage und Theilnahme bewendet sein läßt, sondern dem Untergebenen auch mit Rath und That behilflich ist. Es lasse daher der Vorgesetzte keine Gelegenheit unbenutzt, seinen Untergebenen aufrichtig zu zeigen, wie sehr ihr Wohl ihm am Herzen liegt.

ſtehen nur den Militärgerichten und den Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu.

Bei der Ertheilung von Strafen ſind Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit nothwendige Eigenſchaften eines Vorgeſetzten, wenn wahre Beſſerung und Nachahmung des Guten bezweckt werden ſoll. Der Vorgeſetzte, der der Sittenrichter ſeiner Untergebenen iſt, übt auf die Ergebenheit oder Abneigung an ſeine Perſon und an ſeine Befehle einen mächtigen Einfluß, wenn er gerecht und unpartheiiſch iſt. Gerechtigkeit iſt eine Hauptſtütze der Mannszucht, durch Partheilichkeit wird ſie zerſtört. Der Vorgeſetzte, um gerecht zu ſein, ſoll nicht blos den Ankläger, ſondern auch den Beklagten oder Beſchuldigten ſelbſt hören, und nur nach genauer Prüfung der Umſtände Verweiſe ertheilen oder Strafen verhängen.

Väterliche Fürſorge für gleichmäßige Theilnahme an ſelben wird dem Vorgeſetzten allgemeine Verehrung, Liebe und Ergebenheit bei ſeinen Untergebenen erwecken; denn nichts gewinnt und erhebt den Menſchen mehr, als wenn er ſieht, wie ein Anderer Antheil an ſeinem Schickſale nimmt. Der verſtockteſte Menſch wird gemüthlicher, wenn er eine Annäherung, eine wohlthuende Theilnahme wahrnimmt. Der Gehorſam wird zur Anhänglichkeit, die Mannszucht zur Liebe und unbedingten Ergebenheit, wenn es der Vorgeſetzte nicht allein bei der Nachfrage und Theilnahme bewendet ſein läßt, ſondern dem Untergebenen auch mit Rath und That behilflich iſt. Es laſſe daher der Vorgeſetzte keine Gelegenheit unbenutzt, ſeinen Untergebenen aufrichtig zu zeigen, wie ſehr ihr Wohl ihm am Herzen liegt.

Erster Theil.

II. Abschnitt.

Praktische Dienstbildung

der

Unteroffiziere.

Erster Theil.

II. Abschnitt.

Praktische Dienstbildung der Unteroffiziere.

I. Abtheilung.

Einleitung.

1. Die Bestimmung der Unteroffziere.

Die allgemeine und Hauptbestimmung der Unteroffiziere ist, über die Erfüllung der Obliegenheiten der Soldaten, sowie über die Vollziehung und Befolgung der dieselben betreffenden Befehle, Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Ihre eigenen Pflichten sind verschiedenartig nach dem Range, in dem sie stehen. Sie haben daher jede Forderung, welche ihnen ihr Rang auferlegt, nach Kräften zu erfüllen, und jede Gelegenheit zu ergreifen, wodurch das Wohl des Dienstes befördert wird; daher sollen sie sich in

allen ihren Handlungen durch ein erhöhtes Ehrgefühl leiten lassen. Die Unteroffiziere müssen sowohl in als außer Dienst das Betragen und Benehmen ihrer Untergebenen beobachten, deren Gemüthseigenschaften und Neigungen erkennen lernen, und nach Erforderniß bald Milde, bald Strenge anwenden. Den Soldaten sollen sie durch guten Rath bessere Gesinnungen einflößen, durch das beste Beispiel sie zur wohlgeordneten Aufführung zurückführen, und endlich sich bestreben, nebst der Ehrfurcht ihrer Untergebenen die Achtung ihrer Vorgesetzten zu erlangen. Schlüßlich sollen sie beflissen sein, den ganzen Umfang ihrer Obliegenheiten, so wie die Gegenstände genau zu erkennen, für deren Erhaltung, Bewahrung und Herstellung sie verantwortlich sind. Ueberhaupt soll der Unteroffizier sowohl in als außer Dienst dem Soldaten in allen seinen Handlungen als Muster dienen.

2. Der Dienst — Diensteifer — Dienstbildung der Unteroffiziere.

Das Ansehen des Dienstes ist eine höchst wichtige Sache, und muß unter allen Umständen gewahrt und erhalten werden. Es kann dieß nur dadurch geschehen, daß man den eigenen Diensthandlungen ein gewisses Ansehen verleiht, und daß man auch bei Diensthandlungen Anderer Achtung vor dem Dienste im Allgemeinen zeigt, und will man nicht dem Ansehen des Dienstes schaden, ihm nicht sein Ansehen rauben oder beeinträchtigen, so muß man ihm überall die gebührende Achtung zollen.

So wie der strenge Begriff vom Dienste keinen Unterschied in der Pünktlichkeit des Vollzuges gestattet, so darf auch die Rücksicht der Diensthandlungen nicht nach de-

ren scheinbarer Wichtigkeit oder dem Range der dabei Betheiligten bestimmt werden, sondern jeder Diensthandlung gebührt gleiche Achtung. Wer nicht bei jeder Diensthandlung, die er verrichtet, oder von einer jeden, von der er Augenzeuge ist, Ruhe, Ernst und Anstand beobachtet und fordert, wer den Dienst gleichgiltig oder nachlässig, oder wohl gar geringschätzend behandelt, begeht nicht nur ein militärisches Vergehen, sondern wirft sich selber weg und verletzt seinen Stand. Es ist eine allbekannte Sache, daß, wer sich selbst nicht achtet und sich Ansehen gibt, auch von Andern weder Ansehen noch Achtung genießt. Von dem Vorgesetzten soll der Geist ausgehen, der in der Masse herrscht; soll dieser ein guter sein, so darf ihnen Begeisterung für den Stand nicht fehlen.

Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit im Dienste, die der Vorgesetzte stets bethätigen muß, bedingen aber nicht Pedanterie und Soldatenquälerei; sie bedingen nur, daß man thue, was man im Interesse des Dienstes und mit Rücksicht auf das ihm gebührende Ansehen, also mit Zweck, Erfolg und Anstand thun soll. Man kann sogar, wenn die Mannschaft einmal genügende Uebung und Unterricht besitzt, eine gewisse Freiheit im Dienste üben, die aber nicht den Schein der Gleichgiltigkeit annehmen darf.

Das dienstliche Benehmen der Vorgesetzten muß stets mit den Anforderungen an die Truppe im Einklang stehen. Verschiedenheit in Wort und That bildet ein Mißverhältniß, das nur zum Nachtheil des Dienstes besteht. Das Beispiel von Oben ist der wirksamste Hebel nach Unten. Dieß darf der Vorgesetzte nie aus den Augen verlieren, und es wird ihm dann stets die Erinnerung vorschweben,

daß, wo die Vorgesetzten kein Interesse am Dienste zeigen, die Untergebenen auch keines daran gewinnen können, und daß, wo dieß der Fall ist, das Ganze sich nicht in der rechten Verfassung befindet.

Der Wunsch, seinen Dienst recht zu verstehen, seinen Wirkungskreis gehörig auszufüllen, muß jedes Unteroffiziers erster und lebhaftester sein. Ob in oder außer den Augen seiner Vorgesetzten, darf man in der Dienstverrichtung keinen Unterschied machen; will man sich selbst achten, so muß man unter allen Umständen das Möglichste leisten. Nur wer gerne an der Spitze einer Truppe steht, die er zu befehligen hat, wer sicher ist in dem, was ihm zu thun obliegt, und zugleich seinen Obliegenheiten pünktlich nachkommt, entspricht den Zwecken seines Vorhandenseins und der Würde des Dienstes; nur solche Männer werden Ansehen genießen und Erfolg ernten. Man muß sich in seinen Verrichtungen, namentlich vor der Fronte, gefallen, und dazu gehört, daß man mit Anstand auftreten kann. Der junge Unteroffizier muß sich darum sehr angelegen sein lassen, diese Vollkommenheit baldmöglichst zu erwerben, denn nach dem Sprichworte macht Uebung den Meister.

3. Der Unteroffizier; dessen Pflichten — Betragen — Pünktlichkeit im Dienste — Reinlichkeit im Anzuge — Bestreben zur weitern Beförderung.

Der Unteroffizier muß seinem Vorgesetzten mit unbedingtem Gehorsame und mit treuer Anhänglichkeit ergeben sein.

Nie muß er vor denselben treten, ohne der Regeln des Anstandes eingedenk zu sein, und nach solchen sein ganzes Betragen einzurichten.

Der Unteroffizier muß seine Untergebenen ihrer ehrenvollen Bestimmung gemäß würdig, ohne Härte, ohne Leidenschaft behandeln, für ihr Wohl besorgt sein, und sie durch Belehrung und Unterricht ihrer Bestimmung näher zu bringen suchen.

Seine Handlungen müssen von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit geleitet werden. Der Unteroffizier, der stets unter den Soldaten lebt, muß seinen Befehlen Nachdruck zu geben wissen, um dadurch jede durch das Zusammenleben entstehende Gemeinschaft zu beseitigen. Dieser Nachdruck bestehe aber nicht in dem rauhen, menschenfeindlichen Ton, oder in Schmähworten und Fluchen, sondern in einer mit männlichem Ernst vorgebrachten ruhigen Zurechtweisung. Nie vergesse der Unteroffizier, daß er selbst Gemeiner war, und eine rohe Behandlung das Ehrgefühl verletzt.

Er muß mit den Untergebenen, mit Vermeidung aller Kameradschaft, leutselig und freundlich sein, auf den Vollzug der gegebenen Befehle strenge halten und nie den geringsten Widerspruch dulden.

Unter den Unteroffizieren der verschiedenen Truppen-Abtheilungen soll kein Vorzug, kein Unterschied stattfinden, den nicht der Rang der Unteroffiziere selbst mit sich bringt, damit der Gemeingeist und das freundschaftliche Benehmen, unbeschadet des Dienstes, erhalten werde. Vorzüglich müssen junge Unteroffiziere sich dadurch Liebe zu erwerben suchen, daß sie den ältern mit Achtung und anständiger Höflichkeit begegnen.

Gegen andere Stände betrage sich der Unteroffizier anständig und männlich; denn dadurch wird er seine Bildung am besten zu erkennen geben, indem hier nicht der Zwang der Subordination, oder die Stellung als Vorgesetzter seine Handlungsweise bestimmt.

Die Obliegenheiten des Dienstes muß der Unteroffizier auf das Genaueste verrichten, und sich hierin auch nicht die geringste Nachlässigkeit, Versäumniß und Bequemlichkeit zu Schulden kommen lassen, damit er von seinen Untergebenen gleiche Pünktlichkeit und Ordnung mit desto besserem Rechte verlangen könne, und er es sich nicht selbst vorzuwerfen habe, wenn der Soldat an seiner Nachlässigkeit ein böses Beispiel nimmt. Im Gegentheil muß sein Bestreben hauptsächlich dahin gehen, daß er bei der ganzen Compagnie oder Eskadron als ein exacter, Ordnung liebender Mann bekannt sei, der aber nicht aus Schadenfreude, Erbitterung und Rachsucht, sondern blos aus Pflicht und Liebe zur Ordnung und zum Dienste strenge ist.

So wie der Unteroffizier im Allgemeinen das Muster der Soldaten sein soll, so muß er es vorzüglich in der Reinlichkeit und im Anzuge sein. Reinlichkeit gibt dem Manne ein schöneres Ansehen, befördert die Gesundheit und empfiehlt bei jedem Menschen, der ein Freund der Ordnung ist. Das Aeußere ist gewöhnlich der Spiegel der Seele, und meistens wird ein schmutziger Soldat auch träge in seinem Dienste sein. Welch' widrigen Eindruck daher ein nachlässig gekleideter Unteroffizier auf seine Vorgesetzten und Untergebenen macht, ist zu ermessen; er erlaube sich auch nie, eine Abweichung von der Vorschrift in Hinsicht seines Anzuges zu machen.

II. Abtheilung.

Der Felddienst.

Verhaltungsvorschriften im Felde überhaupt.

Unter dem Dienste im Felde versteht man jene Verrichtungen, welche dem Soldaten obliegen, wenn er gegen den Feind gezogen ist, um ihn zu bekämpfen. Die vorzüglichsten Dienstverrichtungen des Soldaten im Felde sind: Feldwachen, Vorposten, Piquets, Reserven, Ordonnanzen, Schutzwachen 2c., endlich das Schlagen mit dem Feinde selbst in Schlachten und Treffen, in und vor Festungen und auf freiem Felde. Unerschrockenheit, Muth, Geistesgegenwart, Gewandtheit, Umsicht, List und Kühnheit am rechten Orte sind die Eigenschaften eines guten Soldaten im Felde.

Hinsichtlich der Bewaffnung und der Munition hat der Soldat zu beobachten, daß seine Waffe sich in gutem Zustande befinde; er muß vollkommen überzeugt sein, daß er sich auf sie verlassen könne, daß das Pulver nicht durch langes Tragen aus der Hülse falle. Die Päckchen sollen daher mit Wachstuch, besser aber mit einer Blase umwunden werden, damit sie vor Nässe bewahrt bleiben.

Eine gewisse Anzahl Patronen muß aber stets zum Laden in der Patrontasche im Cortouche sein.

An der dem Soldaten angewöhnten Ordnung darf er im Geringsten nicht nachlassen. Denn gerade hier muß er sie um so strenger befolgen, wo oft Alles von einer Mi-

nute abhängt; daher muß er stets bereit sein, auf jedes Zeichen in Reihe und Glied zu treten und sich schlagen zu können.

Von der größten Wichtigkeit ist dem Soldaten im Felde die kluge Eintheilung der empfangenen Lebensmittel, welche öfters demselben auf mehrere Tage zu seinem Lebensunterhalte mitgegeben werden. Diese sind wohl zu verwahren, er verzehre von selben nie mehr, als es die höchste Noth erfordert, erlaube sich nie, selbe zu verkaufen, zu verschenken, oder als eine Last wegzuwerfen; es tritt öfters der Fall im Felde ein, daß oft gar keine Lebensmittel oder selbe nur sparsam vorhanden sind; der Soldat wird aus Mangel, den er selbst oft veranlaßt, krank und unfähig zum Kampfe.

Ist es im ruhigen Zustande (in der Garnison) des Soldaten Pflicht, seinen Kameraden zu schätzen, so ist es hier um so nothwendiger; denn gerade im Felde ist Freundschaft und gegenseitiges Vertrauen das beste Bindungsmittel einer Truppe, und Jeder, der auf Freunde rechnen kann, wird vereint mit ihnen alle Beschwerden, alle Entbehrungen leichter ertragen, als Jener, welcher keinen Freund hat. (Siehe Kameradschaft Seite 27.)

Fortwährende Aufmerksamkeit, Wachsamkeit, Nüchternheit, die strengste Befolgung der gegebenen Befehle und das vollste Zutrauen zu seinem Vorgesetzten hat sich der Soldat im Felde eigen zu machen.

A. Von der Parole, dem Feldgeschrei (Losung).

Frage. Was versteht man unter der Benennung: die Parole?

Antwort. Die Parole ist die Benennung eines Mannes und eines Ortes, einer Stadt, z. B. Ludwig und Landshut. Diese beiden Worte zusammengenommen nennt man die Parole, welche in der Regel im Felde nur von Offizieren wieder an Offiziere gegeben wird.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Feldgeschrei?

Antw. Das Feldgeschrei ist die Benennung eines Ortes, einer Stadt, z. B. München, Mannheim ꝛc., und wird in der Regel im Felde allein an Unteroffiziere und Soldaten auf Vedetten, Feldwachen und Patrouillen gegeben.

Fr. Wozu dient die Parole und das Feldgeschrei, und wann wird sie gegeben?

Antw. Beide dienen dazu, um sich gegenseitig kenntlich zu machen, und durch Abgabe derselben zu beweisen, daß man nicht von der feindlichen Partei sei, um sohin ungehindert seinen dienstlichen Verrichtungen nachgehen zu können.

Die Parole, das Feldgeschrei, wird alle Tage vom Commandirenden (aus dem Hauptquartier) an die Truppe ausgegeben; sie mögen so weit auseinander liegen, als sie wollen, so ist an einem und demselben Tage die Parole die nämliche.

Fr. Hat der Soldat, wenn er einmal das Feldgeschrei weiß, es Andern mitzutheilen?

Antw. Nein, er muß, wenn er einmal davon in Kenntniß gesetzt ist, es für sich treu bewahren und keinem Fremden mittheilen, da durch die Kenntniß derselben vom Feinde leicht großer Nachtheil für die Armee entstehen könnte.

Fr. Wie könnte es dem Feinde möglich werden, zur Kenntniß der Parole oder des Feldgeschreies zu gelangen?

Antw. Auf verschiedene Weise, theils durch Vorsatz, theils zufällig.

1. Durch Vorsatz, wenn ein Individuum unserer Armee einen Briefwechsel mit dem Feinde unterhielte, oder selbst zum Feinde überginge; doch in diesem letzten Falle wird, wie eine Desertion stattfindet, so schnell wie möglich die Parole und das Feldgeschrei abgeändert.

2. Zufällig könnte es geschehen, wenn man nahe beim Feinde auf Vedetten, beim Begegnen einer Patrouille das Feldgeschrei zu laut dem sich Nähernden abgäbe, indem leicht versteckte, feindliche Patrouillen sich in der Nähe befinden könnten, daher das Feldgeschrei bei jeder Gelegenheit ganz stille abgegeben werden muß.

B. Vorkenntnisse über Terrain und Terraingegenstände.

Um dem Unteroffizier bei der Belehrung über den Felddienst einige Begriffe von der Beschaffenheit des Bodens, auf dem er sich bewegt, zu geben, ist es nothwendig, ihn mit den Benennungen und der Beschaffenheit einzelner Terraintheile bekannt zu machen.

Es soll daher nachstehend vorgetragen werden:

a. vom Terrain im Allgemeinen,
b. von den Ebenen,
c. von den Erhöhungen,
d. von den Vertiefungen,
e. das Wasser,
f. der Wald,

g. von den Gebäuden,
h. Vereinigung der Gebäude,
i. Straßen und Wege,
k. die Brücken,
l. Wasserverbindungen.

a) Vom Terrain im Allgemeinen.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Terrain?

Antw. Darunter versteht man die Erde, den Boden, auf dem wir uns bewegen.

Fr. Ist das Terrain verschieden?

Antw. Ja, es gibt offenes, durchschnittenes und bedecktes Terrain.

Fr. Was nennt man offenes Terrain?

Antw. Jene Strecke Landes, auf welcher sich weder Vertiefungen noch Erhöhungen finden, wo die Umsicht durch nichts gehemmt ist. Dieß nennt man offenes Terrain.

Fr. Was ist ein durchschnittenes Terrain?

Antw. Jene Gegend, welche durch Flüsse, Kanäle, Gräben, Bäche ꝛc. durchschnitten ist.

Fr. Was nennt man bedecktes Terrain?

Antw. Jene Gegend, welche Höhen hat, mit Wäldern, Gebüschen, Hecken bewachsen, und mit Städten, Dörfern, Häusern besetzt ist, welche die weitere Aussicht hemmen. Dieß ist ein bedecktes Terrain.

b) Von den Ebenen, vom nassen Terrain.

Fr. Was nennt man Morast?

Antw. Nasse Gegenden nennt man Morast, wo bei trockenem Wetter das Wasser verschwindet.

Fr. Was nennt man Sümpfe?

Antw. Nasse Gegenden, welche nie trocken und gangbar werden.

Fr. Was nennt man Moos?

Antw. Nasse Ebenen, welche aus einer eigenen Gattung Erde bestehen, Moos-Erde genannt, und welche bei trockener Witterung gangbar sind.

Fr. Was nennt man Filz?

Antw. Moosige Gegenden, welche mit verkrüppelten Gesträuchen von Nadelholz bewachsen sind.

Fr. Was nennt man Moosbruch?

Antw. Jene Theile der Erde, die aus Moos und Gartenerde bestehen, und welche mit Erlen, Pappeln und anderm leichten Laubholze bewachsen sind, welches im feuchten Boden gedeiht, heißt man Moosbrüche.

Fr. Was nennt man Torfbrüche?

Antw. Jene Theile der Erde heißen Torfbrüche, deren feste Theile aus mit Erdharz vermengten und verwachsenen Wasserpflanzen bestehen, welche ausgegraben, getrocknet und zum Brennen gebraucht werden können, welche auch meist bei trockener Witterung gangbar sind.

c) Von den Erhöhungen.

Fr. Welche Arten von Erhöhungen gibt es?

Antw. Es gibt Anhöhen, Höhen, Hügel, Berge und Gebirge.

Fr. Was nennt man Anhöhen, Höhen, Hügel?

Antw. Wenn sich ein Terrain unbeträchtlich über ein anderes erhebt, daß alles umgebende Terrain niedriger liegt, so nennt man dieß eine Anhöhe, einen Hügel.

Fr. Was nennt man einen Berg?

Antw. Berge sind jene Arten von Erhöhungen, wenn sie an Anlage und Höhe zunehmen.

Fr. Was nennt man den Fuß des Berges?

Antw. Den untern Theil, wo die Erhöhung über das umliegende Terrain beginnt, nennt man den Fuß des Berges.

Fr. Was nennt man Krone oder Kuppe?

Antw. Den obersten Theil des Berges heißt man Krone oder Kuppe.

d) **Von den Vertiefungen.**

Fr. Was nennt man Rinnen oder Risse?

Antw. Jene Gattung von Vertiefungen, welche das Wasser auf dem Erdboden ausspült.

Fr. Was nennt man Klüfte?

Antw. Solche Risse an den Hängen oder Felsenbergen, welche tief sind, ohne unten auch nur schmalen Boden zu besitzen.

Fr. Was heißt man Schluchten?

Antw. Solche Vertiefungen von bedeutender Höhe und Breite, deren Ränder von Erd- oder Thonwänden auf Seitenwänden gebildet sind.

Fr. Was nennt man Gräben?

Antw. Jene Vertiefungen von ziemlich breitem Verhältniß ihrer Breite und Höhe, in welchen meistens Wasser fließt, oder darin zusammenläuft.

Fr. Was heißt ein Thal?

Antw. Jene größeren Vertiefungen, welche von bedeutenden Anhöhen, Bergen oder Gebirgen gebildet werden, heißen Thäler.

Fr. Was heißt ein Bett?

Antw. Die Vertiefung, in der sich das fließende oder stehende Wasser gewöhnlich befindet.

Fr. Was heißt der Grund?

Antw. Der unterste Theil des Bettes.

Fr. Was nennt man Rinnsal?

Antw. Wenn der Grund in einer Richtung tiefer ausgespült als an andern Stellen ist, so nennt man diese Vertiefung, in welcher das Wasser am höchsten steht, das Rinnsal.

Fr. Was nennt man Ufer?

Antw. Diejenigen Ränder des Bettes, welche theilweise nicht vom Boden bedeckt sind.

Fr. Was heißt Gestade, Strand, Küste?

Antw. Das Ende des Landes gegen das Meer heißt Gestade, Strand. Ist das Gestade, der Strand steil und hoch, so nennt man es Küste.

e) Das Wasser.

Fr. Welches sind die Benennungen der fließenden und welches der stehenden Wasser?

Antw. Bäche, Flüsse, Ströme sind fließende, Teiche, Seen nennt man stehende Wasser.

Fr. Welche Arten von Bächen gibt es?

Antw. Es gibt Rausch- oder Waldbäche, Gieß- oder Sturzbäche.

Fr. Was nennt man Waldbäche?

Antw. Waldbäche sind jene, welche sich durch ein ungleichförmiges Bett drängen, daher an den Wänden und am Boden an Steine, Felsenstücke, Wurzeln, gefallenes

Holz anschlagen und Geräusch verursachen; sie sind auch wegen des festen Bettes selten tief.

Fr. Was nennt man Gieß- oder Sturzbäche?

Antw. Dieß sind solche, welche sich während ihres Laufes über steile Böschungen oder über senkrechte Wände hinabstürzen. Ein solcher Sturz heißt Wasserfall.

Fr. Was nennt man einen Fluß, einen Strom?

Antw. Wenn mehrere Bäche zusammenlaufen, entsteht ein Fluß; derselbe wird zum Strom, wenn er mehrere Flüsse in sich vereinigt.

Fr. Wann ist ein Wasser floßbar?

Antw. Floßbar ist jedes Wasser, welches eine hinlängliche Breite und Tiefe besitzt, daß sich die Flöße darin fortbewegen können.

Fr. Wann ist ein Fluß schiffbar?

Antw. Wenn das Wasser so viel Kraft hat, die auf dem kleinen Raum eines Schiffes zusammengedrängte Last zu tragen, und die Tiefe so beträchtlich ist, daß ein Auffahren nicht leicht möglich sein kann.

Fr. Was nennt man Teiche, Weiher?

Antw. Jene Behälter von Wasser, welche zum Theil künstlich durch Hemmung des Abflusses gebildet, oder zu irgend einem Behufe gegraben werden.

Fr. Was ist ein See?

Antw. Seen heißen alle natürlichen und künstlichen, in Vertiefungen stehenden Wasser, welche keinen sichtbaren, oder im Verhältniß zum Ganzen nur unbedeutenden Abfluß haben.

f) Der Wald.

Fr. Was gehört zu den bewachsenen Terrain-Gegenständen?

Antw. Waldungen, Forste, Gehölze, Gebüsche.

Fr. Was nennt man einen Wald?

Antw. Wald ist der Name einer ausschließlich mit Bäumen und Gesträuchen bewachsenen Gegend.

Fr. Was nennt man Holz, Gehölz, Gebüsche?

Antw. Die kleinen Waldungen nennt man Holz, und niedriges Gesträuch Gebüsche.

Fr. Was nennt man einen Forst, was Schläge?

Antw. Forst nennt man einen der Kultur unterworfenen Wald, der unter beständiger Aufsicht gehalten wird. Schläge aber sind jene Stellen, auf welchen das erwachsene Holz niedergehauen worden ist.

Fr. Was nennt man Anflug, Pflanzungen?

Antw. Stellen, welche wieder mit jungem Holze bedeckt sind.

Fr. Was nennt man den Saum des Waldes?

Antw. Die äußerste Umgrenzung eines Waldes von großen Bäumen nennt man Saum.

g) Gebäude.

Fr. Was nennt man eine Hütte, ein Haus?

Antw. Eine einzelne Wohnung in sehr erbärmlichem Zustande, blos von Holz und Erde erbaut, heißt man eine Hütte, — in besserem Zustande, ein Haus.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Schloß?

Antw. Unter dieser Benennung versteht man ein großes Wohnhaus, mit dem auch Stallungen und andere Wirthschaftsgebäude verbunden sind.

Fr. Wie nennt man die für den Gottesdienst bestimmten Gebäude?

Antw. Die kleineren nennt man Kapellen, die größeren Kirchen.

h) Vereinigung der Gebäude.

Fr. Was bedeutet die Benennung Hof?

Antw. Dieß bedeutet die erste Vereinigung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für eine Familie auf dem Lande.

Fr. Was heißt eine Einöde?

Antw. Einöde heißt ein Hof, wenn er einzeln und entfernt von andern Höfen liegt.

Fr. Was heißt ein Weiler?

Antw. Einige Höfe, welche vereint liegen.

Fr. Was heißt eine Ortschaft, ein Dorf?

Antw. Mehrere Höfe zu einer Gemeinde vereinigt.

Fr. Welche Benennungen sind für die Dörfer?

Antw. Es gibt Kirch-, Pfarr-, Filial-, Gerichts- und Grenzdörfer.

Fr. Was nennt man einen Markt — Marktflecken?

Antw. Eine Vereinigung von Höfen, die beträchtlicher ist, als ein Dorf, und besondere politische Vortheile besitzt, als: Wappen, Freiheiten u. dgl.

Fr. Was nennt man eine Stadt, und wie unterscheiden sich die Städte von einander?

Antw. Eine Stadt ist eine größere Vereinigung von Häusern von besserer Bauart, mehreren Kirchen und ansehnlichen Gebäuden, gepflasterten Straßen und freien Plätzen im Innern. Es gibt geschlossene und offene Städte. Geschlossene sind solche, wo das Ganze mit Mauern und Thür-

men umgeben ist. Offene Städte liegen frei da, ohne Mauern und Thore, gleich den Dörfern.

Fr. Was nennt man eine Festung?

Antw. Festungen, befestigte Plätze heißen jene Städte oder Märkte, welche mit künstlichen Erd- und Mauerwerken umgeben sind, die den Einwohnern Schutz gegen feindliche Angriffe gewähren.

i) Straßen und Wege.

Fr. Was nennt man einen Fußpfad oder Gangsteig?

Antw. Denjenigen Weg, der nur für Fußgänger bestimmt ist, und auf dem man meistens früher zu dem Orte der Bestimmung gelangen kann, als auf größeren Straßen.

Fr. Was heißt ein Fußsteig?

Antw. Jener Weg, welcher für Fußgänger bestimmt ist.

Fr. Was heißt ein Fußweg, ein Jägersteig?

Antw. Jenen Weg, welcher für Fußgänger und Reiter, für Wägen aber nicht zu passiren ist, nennt man einen Fußweg. Jägersteige sind Fußwege, welche nur von Jägern durch besondere Uebung und durch genaue Kenntniß der Gegend begangen werden können.

Fr. Was sind Fuhr- und Fahrwege?

Antw. Fuhr- und Fahrwege heißt man jene Wege, welche mit Fuhrwerken befahren werden können; dazu gehören Dorfwege, nur zur Verbindung der Dörfer bestimmt; Feldwege, welche in Felder, oft auch von einem Dorfe zum andern führen; Holzwege, welche in und durch Waldungen führen.

Fr. Was nennt man Straßen?

Antw. Wege, welche Städte unter einander verbinden, heißen Straßen (Chausseen). Sie bestehen aus künstlichen Dämmen, welche aus festem Material erbaut sind, unter regelmäßiger Aufsicht stehen, stets in gutem Zustande erhalten werden, und für den Abfluß des Wassers zu beiden Seiten mit Gräben versehen sind.

Fr. Was sind Vizinal-Wege?

Antw. Jene, welche nur einzelne Städte in Verbindung setzen; sie unterscheiden sich von Hochstraßen durch verminderte Breite und Bauart.

Fr. Was nennt man Gebirgswege, Saumwege?

Antw. Gebirgswege nennt man die Wege überhaupt, die über ein Gebirge führen; sie sind nicht mit Fuhrwerk, sondern nur mit Saum- oder Packpferden, oder im Winter mit Schlitten zu passiren.

Fr. Stein-, Fahr- oder Knüppeldämme — wie sind diese?

Antw. Sie sind von Steinen, Erde oder Holz aufgeführte Dämme, um über dieselben durch Vertiefungen oder durch moosigen Grund zu kommen.

Fr. Was nennt man eine Trift?

Antw. Dieß ist ein Weg, den das Vieh gewöhnlich durch Felder und Wiesen macht, um auf die Weide zu gelangen.

Fr. Was nennt man Hohlwege, Defileen?

Antw. Wenn der Weg durch Schluchten oder über steile Grundränder, oder überhaupt durch Erdreich führt, welches durch die Passage leicht vertieft wird.

k) Brücken.

Fr. Was nennt man Furthen?

Antw. Jene Stellen in Flüssen, wo das Wasser nur so tief ist, daß man durchgehen, durchreiten oder durchfahren kann, nennt man Furthen.

Fr. Was nennt man Stege?

Antw. Die einfachsten Verbindungen zweier Ufer, auf welchen nur Menschen übergehen können, heißen Stege; sie sind von Holz erbaut, mit oder ohne Geländer.

Fr. Was sind Brücken?

Antw. Brücken sind von Holz, Steinen, auch von Eisen, und sind nach ihrer Bestimmung mehr oder minder fest und zum Uebergange über Flüsse erbaut.

Fr. Was nennt man Fähren?

Antw. Eigens gebaute flache Fahrzeuge, um Fuhrwerke, Pferde 2c. aufzunehmen und selbe von einem Ufer zum andern zu führen.

Fr. Welches sind Schiffbrücken?

Antw. Schiffbrücken sind jene, deren Unterlagen Schiffe bilden, auf welche Längen- und Querhölzer hingelegt werden, um begangen und befahren werden zu können.

l) Wasserverbindungen.

Fr. Was heißt ein Damm?

Antw. Ein Damm heißt jede aus Erde, Holz oder Steinen angelegte Erhöhung, um das Wasser abzuhalten.

Fr. Was heißt eine Schleuße?

Antw. Eine Schleuße ist ein von Holz und Stein gefertigter Kanal, mit einer Falle oder Thüre, durch die man das Wasser hindurchlassen und aufhalten kann.

Fr. Was sind Wehren, Wasserwehren?

Antw. Diese sind kleine Dämme, welche das Wasser abwehren oder aufstauen.

Fr. Was ist eine Krippe, ein Sporn?

Antw. Ein Bau, welcher sich vom Ufer ins Wasser erstreckt, um dasselbe vom Lande abzuweisen.

C. Das Orientiren.

Um sich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu orientiren, hat man verschiedene Hilfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete Findungs- (Orientirungs-) Vermögen unterstützen.

Das einfachste und sicherste Mittel ist ein der Gegend kundiger Führer; Förster, Jäger, Hirten, Landgeistliche werden hiebei die vorzüglichsten Dienste leisten können. Indeß sind nicht immer gute Führer zu erhalten, und niemals der Zahl nach hinreichend, um allen Abtheilungen als Wegweiser dienen zu können.

Das zweitbeste Orientirungsmittel sind Karten und Pläne, bei denen beiläufig gesagt Norden stets oben ist, wenn nicht eine andere Orientirung angegeben ist. Um von ihnen sicheren Nutzen zu ziehen, orientire man sich zuvörderst an einem in die Augen fallenden Terrain-Gegenstand, auf eine Brücke, einen Kreuzweg 2c., indem man den Punkt auf der Karte sucht, auf welchem man sich augenblicklich befindet. Sehr häufig wird aber der Unteroffizier in der Lage sein, sich ohne Führer und ohne Karten in einer ihm fremden Gegend zurecht zu finden. Hier hilft das natürliche Orientirungsvermögen, das sehr ungleich vertheilt ist, am

meisten; jedoch gibt es Hilfsmittel, um eine völlige Verirrung zu verhüten.

Vor Allem ist hiebei nöthig, daß man vor dem Eintritte in ein unbekanntes Gelände (Gegend) genau wisse, nach welcher Gegend der zu erreichende Punkt liegt, da es sowohl bei Tag, als bei Nacht mehrere Mittel gibt, sich der Himmelsgegend zu vergewissern.

So steht die Sonne früh:

um 6 Uhr im Osten,
„ 9 „ im Südosten,
„ 12 „ Mittags im Süden,
„ 3 „ Nachmittags im Südwesten,
„ 6 „ Abends im Westen.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orientire man sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich auf der Nordseite mit Moos bedeckt, und erstere haben tiefere Furchen in der Rinde.

Bei Nacht gibt der Mond, sowie der Polarstern die Mittel an die Hand, zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hiezu, indem er stets die Richtung nach Norden zeigt.

Im Gebirge gibt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel, sich in einer Gegend zurecht zu finden; in waldigem Terrain ist aber hiezu ein Kompaß fast unentbehrlich.

D. Sicherungsdienst während des Marsches.

Einleitung.

Wenn im Kriege eine Armee, eine größere oder kleinere Abtheilung derselben, im Lager oder in Cantonirungs=

Quartieren steht, so ist es nothwendig, daß ein Theil des Ganzen für die Sicherheit der Uebrigen sorgt, damit diese sich ohne Gefahr der Ruhe und Erholung überlassen kann. Es werden deßhalb kleine Truppenabtheilungen aufgestellt, denen es obliegt, die Gegend zu beobachten und eine Annäherung des Feindes möglichst frühzeitig zu entdecken. Diese Abtheilungen werden Vorposten genannt. So wie die Vorposten diese Truppenabtheilungen sichern, eben so muß auch jene Truppen-Abtheilung, die auf dem Marsche ist, sich nach allen Seiten hin sicher stellen. Sie bewirkt dieß dadurch, daß sie sich mit kleinen Abtheilungen umgibt, denen das nämliche wie den Vorposten obliegt.

Diese Abtheilungen werden, je nachdem sie vor der Fronte, in den Flanken, oder im Rücken der marschirenden Truppen-Abtheilungen sich befinden, Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhut genannt.

Das Sicherungscorps steht zum Ganzen, daß man bei kleinen Truppen-Abtheilungen, deren Sicherungscorps von Unteroffizieren befehligt wird, in der Regel ein Dritttheil oder die Hälfte des Ganzen verwendet.

Die einzelnen Theile des Sicherungscorps unter einander richten sich zwar nach dem Terrain und andern Umständen, im Allgemeinen aber wird im Vorrücken die Hälfte der Sicherungstruppe zur Vorwache, die andere Hälfte zu drei Theilen zu den Seitenpatrouillen und zu der Nachhut verwendet werden.

Es kann jedoch eine Abänderung in dieser Eintheilung stattfinden, wenn der Feind von einer Seite mit Gewißheit zu vermuthen ist; in solchen Fällen wird der betreffende Theil des Sicherungscorps verhältnißmäßig verstärkt. Eben

so stehen die Vorwache und Nachhut beim Rückzuge im umgekehrten Verhältniß zu einander, nämlich die Nachhut erhält dann die Stärke der Vorwache.

Es kann eine Flankendeckung zuweilen ganz oder nur zum Theil eingezogen werden, wenn man ein Terrain, das durchaus keine Umgebung, z. B. einen Fluß, Sumpf, in der Flanke hat.

Die Entfernung der verschiedenen Sicherungstheile von der Colonne wird bestimmt:

1. Durch die Stärke der Truppe. Kleine Abtheilungen können nur wenige Leute zu ihrer Sicherung verwenden, müssen daher solche näher an die Truppe halten, welches beides entgegengesetzt bei größeren der Fall ist.

2. Durch das Terrain. In einer Gegend, welche eine Umsicht erlaubt und dem Feind keine verdeckte Stellung gestattet, kann die Vorwache ganz nahe bleiben. Je weniger das Terrain diese Eigenschaft besitzt, um so wünschenswerther ist es, die Vorwache weit vorausschicken zu können.

3. Durch die Tageszeit und Witterungsverhältnisse. Bei Nacht, Nebel, Schneegestöber muß das Sicherungscorps näher an der Truppe marschiren, als bei Tag und mondhellen Nächten, damit sie dieselbe immer sehen und hören kann.

a) Vorwache.

1. Zweck.

Fr. Welches ist der Zweck der Vorwache?

Antw. Der Zweck derselben ist:

1. Vor dem Tête der Marschcolonne die Gegend in hinreichender Entfernung vor- und seitwärts zu durchsuchen,

um den Feind zeitig zu entdecken und dessen Bewegungen zu beobachten.

2. Die Colonne fortwährend durch zuverlässige Nachrichten in ununterbrochener Kenntniß von der Anwesenheit, den Bewegungen und Unternehmungen des Feindes zu erhalten.

3. Die Marschhindernisse vom Wege zu beseitigen.

4. Die Colonne gegen die Neckereien der feindlichen Plänkler zu schützen, oder bei ernstlichen Angriffen so lange Widerstand zu leisten, bis dieselbe in schlagfertigem Zustande ist.

2. Eintheilung.

Fr. Wie theilt sich die Vorwache ein, und welches ist ihre eigentliche Bestimmung?

Antw. Die Vorwache theilt sich in die Haupttruppe — die Vortruppe mit der Spitze und die Seitentrupps ein.

Die Vortruppe hat die Bestimmung, die Fronte der Vorwache zu sichern; sie marschirt deßhalb voraus und hat dafür zu sorgen, daß die vorliegende Gegend beobachtet und die auf dem Wege bedeckten Terraintheile durchsucht werden. Um dieses zu erreichen und vor allen plötzlichen Ueberfällen gesichert zu sein, wird ein Theil der Vortruppe, nur aus ein paar Mann bestehend, vorausgeschickt, welches man die Spitze nennt. Ist der Vorwache ein Bote beigegeben, so befindet sich dieser bei der Vortruppe, welche dadurch in den Stand gesetzt ist, für die genaue Beibehaltung der Marschrichtung Sorge zu tragen.

3. Marschform.

Die Marschform, die Stärke und die verschiedenen Ab-

stände der Vorwache von der Spitze und Haupttruppe bestimmen die Vorschriften.

4. Verhalten während des Marsches.

Fr. Was hat der Unteroffizier als Führer der Vorwache hinsichtlich der Wegweiser zu beobachten?

Antw. Derselbe hat zu trachten, Forstleute, Hirten, Metzger u. dgl., überhaupt der Gegend kundige Leute, zu Wegweisern zu erhalten, und solche von Ort zu Ort ablösen zu lassen.

Fr. Wie soll in der Nähe des Feindes marschirt werden?

Antw. Es soll mit der größten Stille und Vorsicht marschirt werden, wobei alle Terraingegenstände, welche sich zu Verstecken eignen, genau untersucht werden müssen. Der Vorwache-Commandant hat seine Außenplänkler genau mit ihrem Dienste bekannt zu machen, und sie besonders in sehr bedecktem Terrain bei Nacht gut zu wählen.

Fr. Wie sollen die verschiedenen Terraingegenstände untersucht werden?

Antw. Dieß muß mit doppelter Vorsicht geschehen. Z. B. Anhöhen, Gebirgsgegenden sollen von der Vorwache passirt werden, ungefähr wie dieß für die größern Sicherungspatrouillen gesagt wird. Alle einzelnen Theile haben hiebei stete Verbindung mit einander zu erhalten. Beim Passiren von Gehölzen und Waldungen sammelt sich die ganze Vorwache am Eingange des Gehölzes, formirt eine Kette, deren Abstände je nach Beschaffenheit des Gehölzes 10 — 20 bis 50 Schritte betragen dürften, und passirt so unter steter Verbindung dasselbe. Eine kleine Abtheilung,

so ungefähr der vierte Theil der ganzen Vorwache, folgt geschlossen als Reserve. Ist aber das Gehölz von größerer Ausdehnung, oder sollten Waldungen auf beträchtliche Strecken zu beiden Seiten durchsucht werden, so wird die ganze Vorwache in eine Tiraillirlinie aufgelöst und eine geschlossene Abtheilung von der nachfolgenden Colonne wird die Reserve bilden.

Dämme, Hohlwege, Brücken werden von der Vorwache passirt: während die Plänkler und die Vortruppe das Defilée nach Art der Doppelpatrouillen passiren und die Seitenplänkler dasselbe wo möglich zu umgehen suchen, stellt sich der Vorwache-Commandant diesseits geschlossen auf.

Fr. Welches sind die Vorsichtsmaßregeln beim Passiren eines Dorfes?

Antw. Vom Vorwache-Commandanten sind die Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß wenn das Dorf breit ist, und die Plänkler der Vortruppe das Durchsuchen nicht allein verrichten können, daß sie sich zu weit ausbreiten müßten, so nehmen sie nur die Durchsuchung des mittleren oder überhaupt des zunächst am Marschwege gelegenen Theiles vor. Das Durchsuchen der entfernten Theile, sowie die Beobachtung der seitwärts des Dorfes gelegenen Gegend geschicht durch die Seitentruppe, oder durch einen Theil derselben.

Der Commandant der Vorwache, welcher während des Marsches am Eingang des Dorfes Halt gemacht hat, rückt auf die Meldung, daß nichts vom Feinde entdeckt worden, durch das Dorf, stellt sich jenseits auf und erstattet Rapport an den Commandanten der Colonne.

Fr. Wenn die Plänkler auf ihr Anfragen Auskunft über den Feind erhalten, was ist da zu beobachten?

Antw. Sie bringen die Person, von der sie die Nachricht erhalten, zum Commandanten der Vorwache, welcher sie, nachdem sie nochmals examinirt worden ist, an den Colonne-Commandanten sendet.

5. Zusammentreffen mit Landleuten.

Fr. Wie verhält man sich, wenn man mit Landleuten zusammentrifft?

Antw. Diese werden zum Commandanten der Vorwache gebracht, daselbst examinirt, und hierauf dem Colonne-Commandanten zugesendet.

6. Entdeckung des Feindes.

Fr. Wie ist zu verfahren, wenn die Vorwache den Feind entdeckt?

Antw. Es sollen ihre Plänkler nicht gleich feuern, sondern im Gegentheil, wenn sie vom Feinde noch nicht entdeckt zu sein glauben, sich seinen Blicken möglichst zu entziehen suchen. Der Commandant der Vorwache sucht sich mit seiner Mannschaft gleichfalls zu verbergen, um dem Feinde einen Versteck zu legen.

Fr. Wenn die Vorwache wirklich vom Feinde angegriffen wird, wie benimmt sie sich?

Antw. Sie zieht sich, wenn dieser sie dazu nöthigt, langsam und fechtend rechts und links auf ihre Haupttruppe zurück, wie es Terrain und Umstände, oder vorher ergangene Instruktion erfordert.

Wird der Feind schon in großer Entfernung entdeckt, so hängt das Benehmen: ob die Truppe halten oder trotz-

dem ihren Weg fortsetzen soll, von der erhaltenen Instruktion ab. Wenn die Plänkler aber den Feind in der Nähe entdecken, dann halten alle Theile der Vorhut, sobald sie auf irgend eine Weise in Kenntniß gesetzt sind. Die weiter zu treffenden Maßregeln hängen von dem Vorschreiten des Feindes und von erhaltenen Befehlen ab. Wird der Feind bei Nacht noch zeitig genug entdeckt, so wird der Commandant der Vorwache schleunige Meldung machen lassen und sich seitwärts hinter Gebüsch, Gräben 2c. aufstellen.

Fr. Wie ist das Verhalten beim Passiren eines Defilée's?

Antw. Wenn die Vorwache ein Defilée passirt und der Feind gegen dasselbe vorrückt, so besetzt der Vorwache-Commandant die Zugänge des Defilée's, sammelt seine Plänkler, und vertheidigt sich auf das Aeußerste.

Sollte der Feind das Defilée aber zu umgehen und von der andern Seite einzudringen suchen, so hat die Vorwache sich so schnell als möglich hinter das Defilée zu ziehen, dasselbe zu besetzen, oder sich nach Umständen mit der Hilfstruppe zu vereinigen.

b) Seitenpatrouillen (Flankendeckung).

1. Zweck.

Fr. Welches ist der allgemeine Zweck der Flankendeckung?

Antw. Derselbe ist, den Marsch einer Truppenabtheilung gegen unerwartete Angriffe auf den Flanken zu sichern. Sie müssen deßhalb die Annäherung des Feindes von der Seite her möglichst verhindern, alle seitwärts liegenden Terraintheile durchsuchen, und Alles, was sie in Bezug auf

den Feind in Erfahrung bringen, schnell melden. Ein ernster Widerstand gegen einen feindlichen Angriff wird von ihnen nicht erwartet.

2. Eintheilung.

Fr. Wie ist ihre Eintheilung?

Antw. Ihre Eintheilung ist die Hälfte. Zwei Dritttheile bilden eine Planklerkette an den beiden Seiten der Colonne.

3. Marschform

Fr. Was ist bei der Marschform zu beobachten?

Antw. Eine Flankendeckung von ungefähr 36 Mann beobachtet Folgendes:

Der Commandant marschirt mit 18 Mann geschlossen in einer Entfernung von 150 Schritten vor der Colonne, und zwar auf der Flanke; die übrigen 18 Mann marschiren auf weitere 100 Schritte Entfernung so hintereinander, daß die vordersten und hintersten Plänkler sich mit den Seitenplänklern der Vor- und Nachwache in Verbindung setzen.

Kleinere Abtheilungen sichern sich in den Flanken durch Aussendung von Plänklern, die auf obige Art marschiren, und sich ebenfalls mit der Vorwache in Verbindung setzen

4. Verhalten während des Marsches.

Fr. Wie sollen die Flankendeckungen marschiren?

Antw. So, daß sie zwischen sich und der Haupttruppe das Terrain frei lassen, und Terrainhindernisse so umgehen, daß diese sich nicht zwischen ihnen und der Haupttruppe befinden. Hält die Colonne, so thut sie dasselbe, doch ihre Front nach auswärts nehmend. Die Plänkler müssen sich

bis zur Fortsetzung des Marsches verdeckt, und zugleich so aufstellen, daß sie die Gegend, wenn möglich, nach allen Seiten hin gut beobachten können.

Fr. Wie ist das Verhalten der Plänkler der Flankendeckungen bei dem Angriffe des Feindes?

Antw. Wie das der Plänkler der Vorwache in solchen Fällen; die Flankendeckungen ziehen sich zurück, und zwar in eine Richtung, wo sie der Colonne selbst bei ihren Maßregeln und Anordnungen nicht hinderlich sind.

Bei der Nacht haben sie einen äußerst schwierigen Stand, weil es ihnen sehr schwer wird, die Flanken des Corps gehörig zu decken. Für die Cavallerie ist die Schwierigkeit noch größer, als für die Infanterie. Sie haben daher in diesem Falle nichts anderes zu thun, als nahe an der Colonne zu bleiben, und müssen ihre Verbindung mit selber zu erhalten suchen.

c) Die Nachhut.

1. Zweck.

Fr. Welche Bestimmung hat die Nachhut im Vorrücken?

Antw. Ihre Bestimmung ist, eine marschirende Truppenabtheilung vor einem unerwarteten Angriff im Rücken sicher zu stellen, und den angreifenden Feind wo möglich so lange aufzuhalten, als dieß zur Sicherung derselben erforderlich ist.

2. Eintheilung.

Fr. Wie ist die Eintheilung der Nachhut?

Antw. Sie theilt sich in die Haupttruppe, Schließtruppe und Spitze ein. Die Entfernung, welche die Nachtruppe von der Haupttruppe beobachtet, hängt von der

Stärke der Truppe, dem Terrain und der Nähe des Feindes ab.

3. Marschform.

Fr. Was hat die Nachhut beim Vorrücken zu beobachten?

Antw. Eine Nachhut von 24 Mann beobachtet Folgendes: Die Haupttruppe, 16 Mann stark, folgt unter Anführung des Commandanten der Nachwache in einer Entfernung von 200 bis 300 Schritten der Colonne; die Schließtruppe, aus einem Unteroffizier und 6 Mann bestehend, folgt auf weitere 80 Schritte, und hinter dieser die aus 2 Mann bestehende Spitze.

4. Das Verhalten während des Marsches.

Fr. Wie ist das Verhalten der Nachhut während des Marsches?

Antw. 1. Die Plänkler der Spitze müssen öfters während des Rückzuges, besonders auf erhöhten Punkten, Halt machen, sich nach allen Seiten umsehen, ob der Feind nicht nachfolge. Sollte die Nachwache vom Feinde verfolgt werden, so muß sie nie ihre ganze Mannschaft in's Gefecht verwickeln, sondern immer einen Theil zur Unterstützung und Aufnahme der im Gefecht Begriffenen bereit halten.

2. Der Rückzug geschieht in zwei oder mehreren Abtheilungen, die sich gegenseitig unterstützen.

3. Ob und wo ein Theil zum Plänkeln verwendet werden muß, hängt von dem Terrain und den Umständen ab.

4. Der Rückzug darf nicht übereilt, doch muß jeder unnütze Aufenthalt sorgfältig vermieden werden.

5. Wenn der Feind vielleicht nicht mit der gehörigen Vorsicht vorrückt, so könnte man demselben an einer geeig-

neten Stelle einen Hinterhalt legen, um sich auf einige Zeit Ruhe zu verschaffen.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn die Colonne ein Defilée passiren muß?

Antw. Wenn die Colonne ein Defilée passiren soll, und der Feind rückt lebhaft nach, so stellt die Infanterie-Nachhut in solchen Fällen bei Zeiten einen Theil ihrer Mannschaft am Eingange des Defilée's auf, um durch ein heftiges Feuer den Feind einige Zeit davon entfernt zu halten, und dem übrigen Theil Gelegenheit zu verschaffen, daß er einen Vorsprung gewinne, oder sich jenseits des Defilée's zum Empfang des Feindes aufstellen könne.

Durch Verrammlung des Einganges sucht man dem Feind den Eingang zu erschweren, indem man Alles, was in der Eile zusammengebracht werden kann, in das Defilée wirft, oder man häuft, wenn man trockenes Holz findet, dasselbe auf und zündet es vor dem Rückzuge an.

Der Commandant der Nachhut darf bei Vertheidigung eines Defilée's nie unterlassen, sich durch Absenden von Patrouillen oder Aufstellungsposten die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Feind das Defilée nicht zu umgeben, oder auf einem anderen Weg in dasselbe einzudringen suche.

Beim Rückzug durch das Defilée zieht sich die Nachhut in einer oder mehreren geschlossenen Abtheilungen, als Colonne vereinigt, durch dasselbe, indem Plänklerketten rechts und links den Rückzug decken.

E) Der Vorpostendienst.

a) Von den Vorposten überhaupt.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Vorposten?

Antw. Unter der Benennung Vorposten versteht man

jene Theile einer Truppe, welche die Sicherung eines rückwärts lagernden oder cantonirenden Truppencorps handhaben.

Fr. Aus welch' ausgestellten Posten bestehen die Vorposten?

Antw. Dieselben bestehen:

1. aus einem oder mehreren Posten;

2. aus vorwärts und seitwärts gegen den Feind hingestellten Feldwachen;

3. aus der Kette von einfachen und doppelten Posten (Vedetten genannt), welche von der Feldwache ausgestellt werden.

Fr. Welches ist die allgemeine Aufgabe der Vorposten?

Antw. Die allgemeine Aufgabe der Vorposten ist:

1. Die Haupttruppe vor raschen feindlichen Angriffen zu sichern, und solche so zeitig als möglich von dem Anrücken des Feindes zu benachrichtigen.

2. Heimliches Durchschleichen durch die Kette zu verhindern.

3. Den anrückenden Feind durch Widerstand aufzuhalten, bis das Hauptcorps schlagfertig ist.

4. Das Terrain vor- und seitwärts, die Stärke, Bewegungen und Absichten des in der Nähe befindlichen Feindes zu erkennen.

b) **Beziehen eines noch unbesetzten Postens.**

Fr. Welche Vorbereitung hat der Feldwache-Commandant vor dem Abmarsche zu seiner Bestimmung zu treffen?

Antw. Ein jeder Unteroffizier, der das Commando einer Feldwache übernimmt, muß genau mit seiner Bestimmung und mit Allem, was auf den anzutretenden Dienst Bezug hat, bekannt sein. Er soll daher

1. mit den erforderlichen Schreibmaterialien, im Nothfalle wenigstens mit Papier und Bleistift, dann mit einem namentlichen Verzeichniß seiner Mannschaft versehen sein;

2. den Marsch nicht eher antreten, als bis er sich überzeugt hat, daß sich seine Mannschaft in Beziehung auf Waffen, Munition u. dgl. in gehörigem Zustande befinde. — Ferners muß er wissen:

3. Ob und unter welchen Umständen sich die Feldwache etwa auf ihrem Posten halten kann? wie lange der Widerstand dauern darf, und auf welche Unterstützung zu rechnen ist?

4. Wohin der Rückzug zu nehmen sei?

5. An wen die Meldungen zu machen sind?

6. Ob Landleute und Reisende einpassiren dürfen, und unter welchen Beschränkungen?

7. Wo und auf welche Art Lebensmittel zu bekommen sind, falls die Mannschaft solche nicht mit sich führt?

8. Wie der Patrouillengang einzurichten ist, und auf welche Gegenstände die Patrouillen ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten haben?

9. Endlich ist eine Kenntniß von dem, was den Feind betrifft, durchaus nothwendig.

Fr. Wie soll an den Ort der Bestimmung marschirt werden?

Antw. In größter Stille, unter Beobachtung der in der Nähe des Feindes nothwendigen Vorsichtsmaßregeln.

Findet nur die Ablösung einer Feldwache statt, so ist natürlich keine solche Vorsicht nothwendig, als wenn der Marsch nach einem noch unbesetzten Orte geht.

Fr. Was hat der Feldwache-Commandant während

des Marsches und bezüglich des Aufstellungsortes seiner Feldwache zu beobachten?

Antw. Er soll sich und seine Mannschaft mit dem Terrain, durch welches der Weg führt, bekannt, und namentlich seine Mannschaft auf die Einzelnheiten desselben aufmerksam machen, z. B. woher die Wege kommen, die gesehen werden können, wohin sie führen, und dann, wie die umliegenden Orte heißen. — Es hängt allein von der Beschaffenheit der Gegend ab, ob er ohne Weiteres dahin marschiren kann, oder nicht. Das Erstere geschieht dann, wenn die Gegend im Ganzen offen ist, und selbe deßhalb wegen der Sicherheit der Feldwache keiner Durchsuchung bedarf Ist aber der Aufstellungsort ein Terraintheil, der nicht ohne Durchsuchung betreten werden darf, so kann er erst dann dahin marschiren, wenn solche bewerkstelligt worden ist. In solchem Falle hält die Feldwache in einiger Entfernung an einem verdeckten Platze, und entsendet kleine Patrouillen, um die Gegend nach allen Seiten zu durchstreifen. Der Feldwache-Commandant erkundigt zugleich das Terrain selbst, nimmt aber alle entbehrlichen Unteroffiziere und Gefreiten mit, damit auch diese Gelegenheit haben, die Gegend kennen zu lernen. Die zurückgebliebene Mannschaft, wenn es Infanterie ist, beobachtet einen niedern Bereitschaftsgrad, und kann sich, das Gewehr in der Hand haltend, niedersetzen. Die Cavallerie kann absitzen, hat aber bei ihren Pferden zu bleiben. Indessen soll, um jeder Ueberraschung des Feindes vorzubeugen, ein Posten ausgesetzt werden. Kehrt der Feldwache-Commandant nun wieder zu seiner Mannschaft zurück, und hat er auf seinem Patrouillengang nichts entdeckt, so rückt er ohne Weiteres auf seinen Bestimmungsort vor.

Fr. Welches ist das nächste Geschäft des Feldwache-Commandanten, wenn er an seinem Bestimmungsorte angekommen ist?

Antw. Die Abtheilungen seiner Mannschaft zum Dienst-zu kommandiren. Man rechnet auf jeden Posten drei Nummern; Alles, was nicht zum Postenstehen nöthig ist, mit Ausnahme einer kleinen Examinirtruppe, wird zum Patrouillendienste verwendet.

Fr. Was ist bei der Eintheilung der verschiedenen Dienstverrichtungen zu berücksichtigen?

Antw. Hiebei muß die Fähigkeit und Zuverlässigkeit der einzelnen Soldaten in's Auge gefaßt werden. Gewandte Soldaten, sowohl am Körper als am Geiste, die unerschrocken, aber dabei auch vorsichtig sind, eignen sich vorzüglich zum Patrouilliren. Zu den wichtigsten, sowie zu den gefährlichsten Posten nimmt man die erfahrensten und zuverlässigsten Soldaten. Zu den Zwischenposten werden nur Solche genommen, die am wenigsten Erfahrung besitzen. Bei Doppelposten theilt man einem erfahrenen, gedienten Mann einen jungen, unerfahrenen zu. — Bei der Cavallerie-Feldwache ist bei der Eintheilung zum Dienste auch auf die Pferde Rücksicht zu nehmen. Man nimmt nämlich zum Patrouilliren vorzugsweise die raschesten und dauerhaftesten Pferde, falls diese Auswahl auch mit den erforderlichen Eigenschaften des Reiters übereinstimmt.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Examinirtruppe?

Antw. Jene kleine Abtheilung, welche dazu bestimmt ist, die vor der Postenkette ankommenden Personen zu befragen, nennt man Examinirtrupe. Ihre Aufgabe ist: Alle

der Postenkette sich nähernden und von dem Posten angehaltenen einzelnen Personen patrouillirend zu befragen und zu untersuchen, dem Commandanten der Feldwache hievon Meldung erstatten zu lassen, und die Angekommenen so lange zurück zu behalten, bis die Entscheidung erfolgt ist.

Fr. Wenn die Mannschaft zum Dienste abgetheilt und bestimmt ist, was ist dann zu beobachten?

Antw. Der Feldwache-Commandant setzt seine Posten aus, wobei aber vorzüglich zu beachten ist:

1. Nach welcher Seite hin sie auszustellen sind.

2. Wie viel die Entfernung zwischen ihnen und der Feldwache beträgt.

3. In welcher Entfernung sie von einander zu stehen kommen.

4. An welchem Platze sie am besten aufgestellt werden.

Fr. Was ist hinsichtlich des Beziehens der Posten zu beobachten?

Antw. Bei mond- und sternhellen Nächten soll ein Posten nie am Tage bezogen werden.

Bei finsterer Nacht wird es nicht möglich sein, eine ordentliche Postenkette zu bilden; daher stelle der Commandant seine Feldwache so an einem Platze auf, daß sie wenigstens vor dem ersten Anlaufe von Seite des Feindes gesichert steht.

Aeußerst wichtig ist es in solchen Lagen, daß man gleich anfänglich die Nebenfeldwachen aufsuchen, und dann bis in ihre Nähe kleine Patrouillen beständig gehen läßt. Die Außenplänkler bleiben ruhig auf ihrer Stelle.

In diesem Falle wird die Bereitschaft hinreichend sein, wenn die Hälfte der Infanterie unter dem Gewehre, und bei der Cavallerie die Hälfte zu Pferde bleibt.

c) Postirung der Feldwache.

Fr. Wie soll die Aufstellung der Feldwache sein?

Antw. Sie soll so sein, daß sie wo möglich aus der Ferne nicht vom Feinde gesehen werde. Man stellt sie daher hinter Gebüsche, Hecken, Mauern, in Vertiefungen, hinter einzeln stehende Häuser u. dgl. auf. Sie darf jedoch durch eine Deckung nicht geschlossen sein.

Eine Cavallerie-Feldwache kann sich natürlich nicht auf gleiche Weise, wie eine Infanterie-Feldwache, gegen Ueberfälle sichern. Diese muß sie daher hauptsächlich dadurch abzuwenden suchen, daß sie sich — wenn es thunlich — nicht in der Nähe solcher Terraingegenstände aufstellt, die dem Feinde Gelegenheit geben können, sich unentdeckt an sie heranzuschleichen. Für eine Cavallerie-Feldwache ist hingegen freies, offenes Terrain im Rücken wünschenswerth. Ganz besonders muß auch darauf gesehen werden, daß sie keine Hohlwege, Brücken 2c., welche sie beim Rückzuge durchaus passiren muß, nahe hinter sich habe.

Fr. Welcher Vortheil entsteht aus einer solchen vorhergesagten Aufstellung?

Antw. Daß der Feind die Lage, Stärke und die Verbindung nicht eher kennen lernt, als bis er sich im Kampf mit ihr befindet, und daher nicht im Stande sein wird, schon im Voraus Anordnungen zum Ueberfall treffen zu können.

Fr. Wie ist die Aufstellung der Feldwache im Gehölze, in Dörfern, in Gebirgen, an einem Flusse?

Antw. Im G e h ö l z e stellt man eine Feldwache auf, daß, wenn die Gegend vorwärts derselben flach und offen ist, man die Feldwache einige 100 Schritte waldeinwärts

stellt, wo man die Schildwachen an dem Saume das Waldes postirt. Gewährt aber die Gegend eine Deckung für die Schildwachen, so nimmt die Feldwache ihre Stellung am Saume des Waldes.

In Dörfern stellt sich eine Feldwache entweder auf der Seite, auf welcher man das Anrücken des Feindes vermuthet, auf beiden Seiten der Straßen, hinter Hecken, Zäunen, Verhauen oder in den äußersten Häusern auf. Für eine Cavallerie-Feldwache ist jedoch der Aufenthalt in einem Gebäude nicht rathsam.

In Gebirgen nimmt die Feldwache ihre Stellung entweder an Abhängen, wo mehrere Wege zusammentreffen, oder hinter Engpässen und Hohlwegen, die in der Nacht nicht umgangen werden können.

An einem Flusse nimmt sie Stellung an solchen Orten, welche den Uebergang über denselben begünstigen, als: Brücken, Dämme, Stege, Furthen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Aufstellung der Feldwache bei Nacht zu bemerken?

Antw. Hier ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sie an einem andern Platze aufgestellt werde, als sie am Tage inne hatte, welches sehr zu ihrer Sicherheit beiträgt, und dazu dient, den Feind in steter Ungewißheit zu erhalten. Es ist daher nicht gut, daß eine Feldwache des Nachts immer gerade denselben Platz wieder einnimmt, wo die abgelöste gestanden, sondern es müssen die Plätze häufig gewechselt werden.

Fr. Wo sind die Feldwachen am fehlerhaftesten placirt?

Antw. In solchen Terrainlagen, die einen Ueberfall oder eine Umgehung begünstigen, z. B. jenseits von Brücken,

Dämmen u. s. w., auf Schußweite von dem Saume des Waldes oder Fruchtfelder, hinter einem Dorfe u. dgl., oder in Schluchten und Defiléen, in deren Rücken nicht zu besetzende Straßen und Wege ausmünden.

Ist die Entfernung zwischen zwei Feldwachen zu groß, so wird durch einen Zwischenposten die Verbindung hergestellt.

d) Ausstellung der Posten.

Fr. Wie ist die Ausstellung der Posten bei einer Feldwache?

Antw. Nachstehende Posten werden von einer Feldwache aufgestellt:

1. Die Posten der Kette, oder die äußersten Posten (Vedetten);

2. die Posten vor dem Gewehre;

3. die Verbindungs- und Aviso-Posten.

Fr. Welche Regeln sind bei dem Ausstellen der Posten zu beobachten?

Antw. 1. Der äußerste Posten soll bei Tage eine möglichst freie Umsicht haben;

2. unter sich und mit jenen der benachbarten Feldwachen, sowie mit den Schildwachen vor dem Gewehre in Verbindung sein, und zwar so, daß sie bei Tag von den Wachen aus gesehen werden oder zu allen Zeiten mit der Examinirtruppe oder mittelst eines Zwischenpostens durch Zeichen oder Ruf mit der Schildwache communiciren können;

3. so viel als möglich verborgen, und endlich

4. doppelt ausgestellt sein.

Die Posten vor dem Gewehre ergeben sich aus dem eben Gesagten und ihre Bestimmung von selbst.

Die Verbindungsposten werden auf einem rückwärts gelegenen Punkte so ausgestellt, daß sie sowohl die äußern Posten vor dem Gewehre, als auch die Zwischenräume übersehen können.

Fr. Wie sollen die äußersten Posten (Vedetten) aufgestellt werden?

Antw. In Wäldern und Gehölzen werden dieselben am besten am Saum des Waldes placirt, besonders an den Waldspitzen.

Bei Dörfern in den Gärten, vor der Fronte, und zwar hinter Mauern, Zäunen, Hecken 2c., mit denen letztern die Ortschaften und ihre Gärten gewöhnlich eingefaßt sind. In Gebirgen stellt man die Posten auf die höhern, besonders aber auf die vorspringenden (hervortretenden) Punkte. Dicht hinter Gegenständen, von welchen aus sie leicht beschlichen werden können, stehen die Posten fehlerhaft.

Fr. Wie ist die Aufstellung der Posten bei Nacht, dichtem Nebel?

Antw. Bei sehr dichtem Nebel, in stürmischen Nächten werden die Posten näher an die Feldwachen gestellt, am zweckmäßigsten in die Tiefe, und soviel wie möglich in ruhige Terrainlagen.

Bei Nacht stehen die Posten fehlerhaft an rauschendem Wasser, unter Bäumen, in Waldungen, wo sie sich nicht auf ihr Gehör verlassen können.

Fr. Wie groß soll die Entfernung zwischen der Feldwache und den Posten sein?

Antw. Die Entfernung zwischen der Feldwache und den Posten muß so groß sein, daß jene durch diese eine Annäherung des Feindes früh genug erfährt, um sich in

gehörige Bereitschaft setzen zu können. Es muß daher zwischen einer Cavallerie-Feldwache und deren Posten die Entfernung im Allgemeinen größer sein, weil diese weniger Zeit nöthig hat.

Eine zu geringe und eine zu große Entfernung der Feldwachen ist nachtheilig.

Im ersten Falle ist der Nachtheil, daß die Feldwache nicht früh genug von einer Annäherung des Feindes benachrichtigt werden kann. Ist aber die Entfernung zu groß, so kommt die Feldwache bei einem feindlichen Angriffe zu leicht in Gefahr.

Fr. Wie kann der Feldwache-Commandant am sichersten seine Posten prüfen?

Antw. Wenn er dieselben bei der Recognoscirung von der Seite aus betrachtet, wobei ihm die Punkte der Aufstellung am deutlichsten in's Auge fallen müssen.

Ablösen der Feldwachen und der Posten.

Fr. Wann soll die Ablösung der Feldwache geschehen, wie ist die Uebergabe beim Ablösen und das Verhalten?

Antw. Die Ablösung der Feldwache geschieht gewöhnlich bei Tagesanbruch, und dieß aus der Ursache, weil um diese Zeit am wahrscheinlichsten ein Ueberfall denkbar ist, durch die ablösenden Feldwachen aber die ganze Kette verstärkt wird.

Das Verhalten beim Ablösen ist: wenn die Feldwache bei der abzulösenden angekommen, so theilt der Commandant seine Mannschaft zum Dienste ein, und läßt sich hiezu von seinem Vorgänger die nöthigen Anleitungen hinsichtlich der Zahl der Posten geben. Die Uebergabe soll enthalten:

Alle dienstlichen Bestimmungen, welche sich auf das Verhalten der Feldwache im Allgemeinen und in besondern Fällen beziehen; diese muß sich der Commandant der ablösenden Feldwache genau von seinem Vorgänger überliefern lassen:

1. Wie der Patrouillengang bisher angeordnet gewesen, und welche besondern Instruktionen den Patrouillen ertheilt worden.

2. Wie die Posten für die Nacht seither aufgestellt waren. Auch läßt er sich mit dem Platze bekannt machen, wo die alte Feldwache in der Nacht gestanden hat.

3. Läßt er sich von seinem Vorgänger sagen, wo etwa Trinkwasser und auch Lebensmittel, im Fall man deren bedürfe, zu bekommen sind. Der Commandant einer Cavallerie-Feldwache muß auch wissen, wo die Pferde getränkt werden können, und wo vielleicht Fourage zu bekommen ist.

4. Muß er sich möglichst vollständig über die Stellung und Entfernung des Feindes, über die Stärke und Truppengattung, den etwa gegenüberstehenden feindlichen Vorposten, über den Patrouillengang des Feindes belehren lassen.

Fr. Wie müssen Wahrnehmungen mitgetheilt werden?

Antw. 1. Alles, was von der Stellung des Feindes bekannt geworden ist, insbesonders die Richtung und Entfernung seiner nächsten Posten.

2. Um welche Zeit und wie oft die feindlichen Patrouillen gehen.

3. Welches die gefährlichsten oder überhaupt die bedeutendsten Punkte sind, und aus welchen Gründen.

4. Die Namen der nächsten Ortschaften, Gewässer,

Berge, Waldungen, und ob sie von unsern Truppen oder vom Feinde besetzt sind.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn die Ablösung und Ueberlieferung geschehen ist?

Antw. Wenn vom Feinde nichts zu befürchten ist, so marschirt die alte Feldwache ab. Sollten aber Besorgnisse wegen des Feindes stattfinden, so bleibt sie bei der neuen so lange, bis auf die über die obwaltenden Umstände sogleich abgeschickte Meldung weitere Verhaltungsbefehle erfolgt sind.

Der Commandant einer Feldwache ist nicht verbunden, sich nach den Anordnungen zu richten, die er bei der abzulösenden Feldwache vorfindet, vorausgesetzt, daß diese nicht entweder höherer Seits getroffen, oder doch gebilligt worden. Findet er daher die von seinem Vorgänger ausgestellten Posten entweder ganz oder theilweise unzweckmäßig ausgestellt, so nimmt er jede ihm nöthig erscheinende Abänderung mit dem Stande derselben vor.

Fr. Wie ist das Verhalten des Feldwache-Commandanten hinsichtlich der Ablösung der Posten?

Antw. Daß dieselben zur bestimmten Stunde stattfinden; daß der Commandant der Feldwache jedesmal bei dem Antreten der Ablösung zugegen zu sein hat, um sich selbst zu überzeugen, ob die aufzuführenden Posten instruirt sind.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn eine zur Ablösung bestimmte Feldwache den Posten, der besetzt sein soll, unbesetzt findet?

Antw. Der Commandant wird unverweilt Meldung erstatten, eine passende Stellung nehmen und nach allen Seiten kleine Patrouillen absenden. Finden diese Patrouillen die

Gegend vom Feinde nicht besetzt, und ist durch sie die Verbindung mit den Nebenwachen hergestellt, so ist das Verhalten wie bei der Ankunft auf einem noch unbesetzten Posten. Sollte eine zur Ablösung bestimmte Feldwache im Hinmarsche auf den Feind stoßen, so betrachtet sie sich als Patrouille, die ausgeschickt ist, die Annäherung des Feindes zu entdecken; sie wird demnach von Zeit zu Zeit ein lebhaftes Plänkeln beginnen und Meldung erstatten lassen.

f) Anordnung des Patrouillen-Ganges.

(Siehe Patrouillen.)

g) Erkundigung des Terrains durch den Feldwache-Commandanten.

Fr. Wenn von dem Feldwache-Commandanten die inneren Sicherungsmaßregeln angeordnet sind, was muß seine erste Beschäftigung sein?

Antw. Die Recognoscirung des Terrains; er muß sich selbst überzeugen, wie und wo die Posten stehen, und sich mit demjenigen, das zwischen diesem und der Feldwache liegt, bekannt machen, um darnach dann sogleich die etwa nöthigen Veränderungen mit dem Stande der Posten und der Feldwache vornehmen zu können. Er muß sich jedoch mit diesem nicht begnügen, sondern sich auch noch mit der Gegend jenseits der Vorpostenkette bekannt machen.

Diese Kenntniß ist in mancher Hinsicht wichtig. Er wird z. B. beurtheilen können, wo und wie sich der Feind am leichtesten unentdeckt nahen kann. Sodann kann erst darnach der Patrouillengang für die Nacht zweckmäßig angeordnet werden. Das eigene Sehen ist jeder auf andere

Weise erlangten Kenntniß vorzuziehen, und darf deßhalb, wenn es sich nur irgend thun läßt, nicht versäumt werden.

Fr. Auf was hat der Feldwache = Commandant bei der Recognoscirung seine Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten?

Antw. 1. Auf die Wege, deren Richtung und Beschaffenheit, z. B. woher sie kommen, wohin sie führen, ob es Chausseen, Landwege, Hohlwege, und in welchem Zustande sie sind.

2. Auf die Namen der in der Gegend liegenden Ortschaften 2c., deren Lage nach der Himmelsgegend, die Entfernung von der Feldwache aus.

3. Auf die Namen und den Lauf der Gewässer und die über dieselben führenden Brücken, Stege und überhaupt die Uebergangsmittel, sowie die etwa hindurch führenden Furthen.

Um von dem oben Gesagten sich am leichtesten Kenntniß zu verschaffen, wird es am besten sein, wenn man Jemand aus der Nachbarschaft bekommen kann, der als Führer dient, und dessen Geschäft oder Gewerbe eine Kenntniß der Gegend erwarten läßt.

Der Commandant einer Cavallerie = Feldwache kann die Untersuchung des Terrains weiter als eine Infanterie-Feldwache ausdehnen. Es ist daher nöthig, daß er Alles, was ihm wichtig scheint, sich in die Schreibtafel notirt.

Fr. Welche Vortheile gewähren die auf solche Weise erlangten Kenntnisse des Terrains für den Feldwache = Commandanten?

Antw. Er ist dadurch in den Stand gesetzt:

1. den visitirenden Offizieren die nöthige Auskunft zu ertheilen;

2. seine Meldungen mit der zu wünschenden Genauigkeit und Verständlichkeit zu geben, und

3. die geeigneten Maßregeln im Falle eines Gefechtes oder eines Rückzuges treffen zu können.

h) Bereitschaft (innere Sicherungs-Maßregeln).

Fr. Darf sich die Feldwache durch die Aufstellung der Posten schon vollkommen sicher glauben?

Antw. Keineswegs darf sie sich sicher glauben, und sich nun unbekümmert jeder Ruhe überlassen; sie muß im Gegentheil in einer beständigen Bereitschaft sein.

Die Sicherungsmaßregeln sind nicht immer dieselben, und es ist durchaus nothwendig, daß auf möglichste Schonung der Kräfte der Mannschaft und der Pferde Bedacht genommen werde, daher die Sicherungsmaßregeln von der Nähe des Feindes, der Gefahr, der Zeit des Tages oder der Nacht und von der Witterung abhängen.

Fr. Welche Sicherheitsmaßregeln finden nun statt?

Antw. Bei Tag, wenn der Feind nicht nahe steht, ist es hinreichend, wenn Alles auf dem Platze bleibt, und sich Niemand ohne Erlaubniß, welche aber nur bei nothwendiger Veranlassung ertheilt werden darf, entfernt. Die Gewehre werden in Pyramiden gestellt, die Tornister werden vor oder hinter die Gewehre gelegt; auch kann den Soldaten das Sitzen, ja sogar der Hälfte der Mannschaft das Schlafen erlaubt werden, welches aber bei einer Cavallerie-Feldwache nur dem vierten Theil gestattet werden darf, die Hälfte aber stets bereit sein muß, und angenommen werden kann, daß beständig ein Theil mit Füttern und Tränken

der Pferde beschäftigt sein wird. Die Pferde bleiben gesattelt, gezäumt und angebunden. Letzteres darf jedoch nicht geschehen, wenn die Feldwache gefährlich und der Feind sehr nahe steht. In diesem Falle steht auch die Infanterie unter Gewehr. Der Reiter hält sein Pferd am Zügel, oder es werden mehrere von einem Mann gehalten, und damit unter den Reitern abgewechselt.

Fr. Wann tritt bei der Feldwache eine größere Bereitschaft ein?

Antw. Bei eintretender Dunkelheit. Es darf durchaus Niemand mehr schlafen. Es muß ein größerer oder geringerer Theil derselben, je nachdem die Feldwache mehr oder weniger gefährlich steht, beständig bereit sein, den Feind augenblicklich empfangen zu können, die Infanterie mit den Gewehren in der Hand, die Cavallerie zu Pferde.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn wegen strenger Jahreszeit Feuer angemacht werden soll?

Antw. Soll dieß bei Tag geschehen, so darf kein Holz oder Gesträuch dazu genommen werden, welches einen starken Rauch verursacht; es kann übrigens an dem Orte der Feldwache sein, und ein jeder dabei sich lagern. Bei Nacht hat ein Feuer zu jeder Jahreszeit den Nutzen, daß die Mannschaft wach und besser zusammengehalten werden kann. Doch ist bei seiner Anlage dabei zu sehen, daß die Feldwache an ihrem Aufstellungsorte nicht dadurch beleuchtet oder durch den Schein desselben geblendet werde.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn es nöthig wäre, Lebensmittel herbeizuholen, oder die Pferde müßten getränkt werden?

Antw. 1. Daß die Zahl der auszuschickenden Mann-

schaft möglichst zu beschränken sei, und nie ohne Aufsicht geschehen soll.

2. Bei einiger Entfernung müssen die Infanteristen ihre Gewehre und Tornister mitnehmen und die Cavallerie zu Pferde sitzen.

3. Der Führer der Abtheilung ist mit einer genauen Instruktion für seine Bestimmung zu versehen, im Uebrigen aber für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich.

4. Zum Tränken werden die Pferde nie einzeln, sondern nach und nach in kleinen Abtheilungen von zwei oder drei Pferden entweder geführt oder geritten, je nachdem der Tränkplatz nahe oder fern ist.

i) Verhalten vom Anbruch der Dunkelheit an, sowie bei verschiedenen andern Gelegenheiten.

Fr. Woher erhalten die Feldwachen die Parole, das Feldgeschrei und die noch sonst festgesetzten Gegenzeichen?

Antw. Von den Hauptposten mittels Ordonnanzen.

Fr. Wann macht der Feldwache-Commandant das Feldgeschrei bekannt?

Antw. Beim Anbruche der Dunkelheit und vor dem Beziehen der Nachtstellung macht der Commandant der Feldwache das Feldgeschrei dem Führer der Examinirtruppe und den zur Ablösung bestimmten Posten bekannt.

Fr. Wie wird die Nachtstellung angeordnet?

Antw. Sie wird in folgender Art angeordnet: Der Feldwache-Commandant läßt unter seiner Aufsicht die bereits ausgestellten Posten auf die neue Stellung zurück-, und die Verstärkung der Kette nöthigenfalls durch weitere Posten aufführen.

Während der Beziehung der Nachtstellung sind Patrouillen sowohl vorwärts über die Kette, als innerhalb der Kette zu den Nebenwachen abzuschicken.

Hinsichtlich der nächtlichen Wachtfeuer wird besonders befohlen werden, ob und unter welcher Beschränkung solche stattfinden sollen.

Entdeckt man, daß ein Posten fehlt, so hat der Feldwache-Commandant denselben sogleich wieder zu besetzen und den Hauptposten-Commandanten davon in Kenntniß zu setzen.

Fr. Was ist hinsichtlich der abzusendenden Meldungen zu beobachten?

Antw. In allen vorkommenden Fällen hat der Feldwache-Commandant Alles an seinen Hauptposten melden zu lassen, und entweder um Verhaltungsregeln bitten, oder, wenn die Umstände deren Erholung nicht gestatten, die einstweilen nach eigenem Ermessen ergriffenen Maßregeln zugleich mit der Begebenheit melden, und nach Umständen die Nebenposten davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Fr. Was ist hinsichtlich eines falschen Allarms zu beobachten?

Antw. Die Feldwache-Commandanten sind hinsichtlich der Vermeidung eines falschen Allarms verantwortlich, daß das Hauptcorps ohne Noth nicht allarmirt werde. Zu diesem Ende müssen sie darauf hinwirken, daß die Posten mit Ruhe und Besonnenheit gleichförmige Aufmerksamkeit üben.

Fr. Was hat der Feldwache-Commandant zu thun, wenn in der Postenkette Schüsse fallen, oder dringende Meldungen von da eingehen?

Antw. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, sich selbst durch eigene Wahrnehmung oder durch Absendung einer Patrouille die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Hauptcorps zu allarmiren sei oder nicht.

k) Rapport und Meldungen.

Fr. Wann findet die regelmäßige Rapport-Erstattung der Feldwache an den Hauptposten (ihren Entsendungsposten) statt, wenn keine besondern Befehle hierüber gegeben sind?

Antw. 1. Morgens nach der Ablösung der Wache, wenn die Posten ausgestellt und die Morgen-Patrouille zurückgekehrt ist.

2. Abends vor der Dämmerung.

Zu diesen gewöhnlichen Meldungen eignen sich diejenigen Gegenstände, welche Verzug leiden können, z. B. Visitationen durch die Offiziere, das Ankommen von Patrouillen, das Beziehen der Posten u. s. w.

Fr. Welche Meldungen sollen in der Zwischenzeit erstattet werden?

Antw. Jedes Ereigniß, das keinen Verzug erleidet, oder überhaupt für den Sicherungsdienst von Bedeutung ist, als: jede wirkliche Entdeckung des Feindes; solche Erscheinungen und Wahrnehmungen, welche auf marschirende Truppen, oder auf die Anwesenheit von solchen an irgend einem Platze oder bewohnten Orte hindeuten, oder solche wahrscheinlich machen, als: Staub, Rauch u. dgl.

Es ist besondere Pflicht des Feldwache-Commandanten, sich von der Wahrheit jeder der angegebenen und ihm zur Meldung gebrachten Entdeckungen oder Erscheinungen erst mög-

lichst persönlich zu überzeugen, ehe er eine weitere Meldung davon macht.

Fr. Durch wen sollen die gewöhnlichen Meldungen gemacht werden?

Antw. Durch Unteroffiziere, Gefreite oder ausrichtsame Soldaten. Außerordentliche Meldungen werden schriftlich, oder in dringenden Fällen, wenn hiezu keine Zeit mehr vorhanden ist, mündlich auf die eben angegebene Weise erstattet. Die schriftlichen Meldungen sollen in möglichster Kürze abgefaßt werden, und nach Maßgabe des Gegenstandes Folgendes enthalten:

1. Nummer der Posten oder der Feldwache, und nach Umständen den Ort der Aufstellung;

2. die Erzählung der Begebenheit, unter Angabe des Ortes, der Zeit, Verhältnisse und sonstigen Umstände;

3. die Namensunterschrift und die Chargen der meldenden Commandanten;

4. die Zeit des Abgangs und den Namen des Ueberbringers. (Siehe Beispiele von Felddienst-Meldungen und Rapporten.)

l) Anstalten zur Vertheidigung.

Fr. Welche Punkte eines Unteroffizier-Postens eignen sich am besten zur Vertheidigung?

Antw. Der Eingang eines Dorfes, eines Gehölzes, ein am Wege liegendes Gebäude, enge Defilée's, wie z. B. ein Hohlweg, Brücken, Stege, Furthen, Dämme u. dgl.

Erhält der Commandant Befehl, einen Posten zu vertheidigen, so hat er:

1. den Vertheidigungspunkt zu bestimmen, d. h. diejenige Stelle im Terrain auszuwählen, wo der Feind sich nicht entwickeln kann, und, durch Hindernisse aufgehalten, einem wirksamen Feuer ausgesetzt wird;

2. eine gegen das feindliche Feuer möglichst gedeckte Stellung zu nehmen, und

3. sich vor Umgehung zu sichern.

Er hat die Vertheidigungspunkte entweder am Eingange oder am Ausgange des Defilée's zu wählen.

Bei Hohlwegen sind die Krümmungen in denselben, wo gewöhnlich Verrammlungen angelegt werden, und diejenigen Stellen, welche von den Höhen zu beiden Seiten beschossen werden können, zur Vertheidigung günstig.

Fr. Was heißt, einen Zugang verrammeln?

Antw. Einen Zugang verrammeln (barrikadiren) heißt denselben auf irgend eine Art ungangbar machen, damit der Feind aufgehalten und dem Feuer der Vertheidigungsmannschaft ausgesetzt ist. Es sollen zur Verrammlung blos solche Gegenstände gewählt werden, welche dem Feinde zwar den Weg versperren, aber ihm nicht zum Schutze gegen das Feuer der Feinde dienen, z. B. Wägen, Pflüge, Eggen, gefällte Bäume u. dgl. Erstere werden so fest als möglich mit den Axen zwischen einander gebracht und diesseits der Verrammlung befestigt, so daß dem Feind das Hinwegräumen so viel als möglich erschwert wird.

Fr. Wie ist die Verrammlung bei Gehölzen?

Antw. Bei Gehölzen wird der Saum und der Eingang in selbe verrammelt; gegen Cavallerie genügt allein die Verrammlung der Straße, hinter welcher noch, wenn es die Zeit erlaubt und die nöthigen Werkzeuge vorhanden sind,

ein Graben gezogen werden kann. — Das Verrammeln geschieht mittelst eines Verhaues; es werden nämlich längs des Saumes die nöthige Anzahl Bäume so gefällt, daß sie mit ihren Aesten, die ineinander geflochten werden, nach Außen liegen.

Fr. Wie ist ein Dorf zu verrammeln?

Antw. Um ein Dorf zu verrammeln, wird die Straße am Eingange in dasselbe abgegraben, sowie die Flanken des Dorfes, wo ein Angriff zu erwarten ist, mittelst Wagen, Pflügen, Baumstämmen u. dgl. so verrammelt, daß nur eine kleine, für einen Infanteristen oder Reiter zu passirende Oeffnung gelassen wird, welche jeden Augenblick wieder gesperrt werden kann.

Fr. Wie verrammelt man Brücken, Stege, Furthen?

Antw. Es werden die nämlichen Verrammlungen angebracht, aber stets auf dem diesseitigen Ufer, weil das Uebersteigen und Hinwegräumen derselben hier leichter verhindert werden kann. Brücken und Stege werden aber nur nach vorhergegangener Anfrage abgetragen oder ungangbar gemacht.

Fr. Wie ist ein Haus zur Vertheidigung herzustellen?

Antw. Um ein Haus zur Vertheidigung herzustellen, verschließt oder verrammelt man das Thor, die Thüren und Fenster, überhaupt alle Oeffnungen des untern Stockwerkes und macht durch die Wände Schießscharten. Die Treppen werden abgetragen, der Boden mit Dünger belegt. Ziegeldächer durchbricht man, um durch die Oeffnungen auf den Feind schießen zu können. Man versieht sich mit Wasser zum Löschen, dann mit Steinen, Balken u. dgl., die man auf die Stürmenden schleudert.

m) Aufstellung der Vertheidigungsmannschaft.

Fr. Was hat der Feldwache-Commandant bei Aufstellung seiner Vertheidigungsmannschaft zu berücksichtigen?

Antw. 1. Daß die Mannschaft gedeckt stehe;

2. daß sie durch ihre Deckung sich frei bewegen könne und im Feuern durch Nichts gehindert sei;

3. daß sie ihr Feuer nur in einer wirksamen Entfernung, und dieß immer plänkelnd abgebe.

Sind aber keine schützenden Gegenstände vorhanden, so macht man, wenn es die Zeit erlaubt, Erdaufwürfe, oder bildet eine Brustwehr von Dünger, Holz, Fässern oder Säcken, die man mit Steinen, Sand u. dgl. füllt.

Ist der Feldwache-Commandant sich selbst überlassen, so muß er immer einen Theil seiner Abtheilung als Reserve bestimmen, und solche in einer Entfernung rückwärts aufstellen.

Fr. Wie ist die Aufstellung bei der Vertheidigung von Gehölzen, Ortschaften, Hohlwegen, Brücken, Stegen, Furthen 2c.?

Antw. Bei der Vertheidigung eines Gehölzes stellt sich die Plänklerlinie hinter dem Saum des Gehölzes, die Reserve einige 100 Schritte waldeinwärts auf.

Bei Vertheidigung einer Ortschaft stehen die Plänkler hinter den den Ort umgebenden Mauern, Hecken, Zäunen 2c., während eine geschlossene Abtheilung zu beiden Seiten rückwärts der verrammelten Eingänge aufgestellt ist. Die Reserve bildet die zweite Aufstellung auf einem tauglichen Platze im Orte selbst. — Ist der Ort der Art beschaffen, daß er sich zur Vertheidigung nicht eignet, so werden die ersten Häuser für die Plänkler benützt, die Reserve aber bleibt im

Orte aufgestellt. Bei solchen Stellungen ist schon im Voraus ein oder mehrere Rückzugswege zu bestimmen, und wie man sich auf solchen zurückzuziehen habe.

Hohlwege werden zur Vertheidigung besetzt; nämlich zur Vertheidigung des Ausganges wird die Mannschaft auf Schußweite aufgestellt; außerdem besetzt man die Höhen, wenn sie von unserer Seite zu besteigen sind, mit einzelnen Plänklern. Kann der Feind die Höhe leicht besteigen, so setzt man eine geschlossene Abtheilung auf dieselbe. Hinter den angebrachten Verrammlungen stehen kleinere Abtheilungen von 5—10 Mann.

Bei Brücken, Stegen, Furthen werden geschlossene Abtheilungen auf Schußweite hinter einer Brustwehr aufgestellt, welch' letztere auch dann auf der Flanke angebracht sein muß, wenn diese vom jenseitigen Ufer aus beschossen werden kann. — Ist der Uebergangspunkt an einer geraden Strecke, oder noch besser an einem einwärts gehenden Bogen gelegen, das diesseitige Ufer überdieß beherrschend und mit schützenden Terraingegenständen bedeckt, so werden längs des Ufers Plänkler aufgestellt, welche dem Feinde schon das Anrücken erschweren.

Vor Umgehung sichert sich der Commandant durch einen lebhaften Patrouillengang, den er in allen Fällen mit Nebenposten unterhält, ferner durch Ausstellung von Posten auf Höhen.

n) Verhalten der Feldwache bei einem feindlichen Angriffe oder Ueberfalle.

Fr. Wenn die Feldwache vom Feinde angegriffen oder überfallen wird, von was hängt ihr Verhalten ab?

8*

Antw. In der Hauptsache hängt ihr Verhalten von der Instruktion ab, welche sie für einen solchen Fall bekommen hat, indem sie in Kenntniß gesetzt werden mußte, ob und unter welchen Umständen und wie lange sie Widerstand leisten soll. — Ist aber der Feldwache-Commandant in dieser Hinsicht mit keiner Instruktion versehen, so kann er sich bei seinem Verhalten nur nach allgemeinen Grundsätzen richten.

Fr. Wie ist sein Verhalten bei einem Angriff am Tage?

Antw. Am Tage muß er bei Annäherung des Feindes bemüht sein, dessen Stärke und Absichten möglichst zu erforschen. Es wird demnach Zeit vorhanden sein, den Posten ihr Verhalten, so wie es die Umstände erfordern, vorzuschreiben.

Fr. Wozu kann er bei einem feindlichen Angriffe seine Schildwachen verwenden?

Antw. Der Commandant einer Infanterie-Feldwache kann, wenn er von Infanterie angegriffen wird, seine Schildwachen zur Bildung einer kleinen Tiraillirlinie verwenden, wenn sich dazu eine passende Aufstellung findet, und dieselbe dann im Voraus mit dieser Absicht und mit dem Zeitpunkte, wann es zu geschehen hat, bekannt machen lassen. Besteht die gegen ihn anrückende Truppe aus Cavallerie, so wird er bei Zeiten auf eine Zusammenziehung der Schildwachen bedacht sein müssen, und die deßhalb nöthigen Befehle ertheilen.

Fr. Wie ist das Verhalten bei Annäherung überlegener feindlicher Cavallerie?

Antw. Der Feldwache-Commandant wird wohl thun, seine Vedetten näher heranzuziehen, um dadurch eine schnellere Vereinigung seiner Mannschaft zu bezwecken.

Fr. Wie wäre das Verhalten bei einem Rückzuge?

Antw. Wäre der Rückzug nöthig, so müßte eine Infanterie-Feldwache, die sich vor feindlicher Cavallerie zurückzieht, ganz vereinigt bleiben; sie kann aber gelegentlich immerhin auf geringe Entfernung einige gute Schützen zurücklassen, um durch gut angebrachte Schüsse feindliche Plänkler ferne zu halten. Der Rückzug wird nun so lange fortgesetzt, als der Feind verfolgt, oder bis der Unterstützungspunkt erreicht ist. Jede Feldwache muß während des Rückzuges möglichst viel feuern, damit sowohl die Nebenfeldwachen, als auch die Piquets hieraus abnehmen können, wie weit der Feind schon vorgedrungen ist.

Fr. Wie ist das Verhalten bei einem nächtlichen Angriffe?

Antw. Das Verhalten bei einem nächtlichen Angriffe ist schon deßhalb weit schwieriger, weil des Feindes Stärke und Absichten in der Dunkelheit schwer zu erforschen sind, und dieses bei Nacht weit nöthiger als am Tage ist, damit die Feldwache ihren Platz nicht übereilt verläßt, und die rückwärts stehenden Truppen nicht unnöthiger Weise allarmirt werden.

Fr. Wovon hängt der Widerstand einer Feldwache ab?

Antw. Die Widerstandsleistung einer Feldwache hängt von den vorhandenen Umständen und auch hauptsächlich davon ab, ob sie wegen ihres Rückzuges gesichert ist, oder ob sie, besonders in der Nähe, leicht unbemerkt umgangen werden kann. Ist das Letztere der Fall, so müssen gleich nafangs einige Soldaten ausgeschickt werden, um dieß möglichst frühzeitig zu erfahren, und es muß dann der Rückzug ohne Aufenthalt angetreten werden. Eine Cavallerie-Feld-

wache befindet sich, wenn sie vom Feinde angegriffen wird, wegen der Dunkelheit und der für sie daraus entstehenden und noch vermehrten Nachtheile in einer viel übleren Lage, als eine aus Infanterie bestehende, und kann sich nur, wenn ihr der Angriff eines überlegenen Feindes bevorsteht, zurückziehen. Des Nachts ist während des Rückzuges einer jeden Feldwache das viele Feuern noch nothwendiger, als am Tage.

F. Der Patrouillendienst.

Von den Patrouillen überhaupt.

Fr. Was nennt man Patrouillen und woraus bestehen selbe?

Antw. Patrouillen sind kleine bewaffnete Abtheilungen, die entweder aus Infanterie oder aus Cavallerie (welche letztere sich jedoch im Ganzen am besten dazu eignet), zuweilen aber aus beiden bestehen, und in der Absicht entsendet werden, solche Nachrichten einzuziehen, welche irgend ein militärisches Interesse haben. Dahin gehört z. B., eine Annäherung des Feindes frühzeitig zu entdecken, den Feind entweder in seiner Aufstellung oder auf dem Marsche zu beobachten, ihn irgendwo aufzusuchen, Nachrichten über ihn einzuziehen, Erkundigungen und Nachforschungen über einzelne Terraintheile rc. anzustellen, u. dgl. mehr.

Fr. Wohin muß das Hauptbestreben der Patrouillen gerichtet sein?

Antw. Ihr Hauptbestreben ist, ihren Auftrag so geheim als möglich zu halten, und jedes thätige Zusammentreffen mit dem Feinde sorgfältig zu vermeiden.

a) Größere Sicherungs-Patrouillen.

1. Zweck.

Fr. Welches ist der Zweck der größern Sicherungs-Patrouillen?

Antw. Dieselben werden von dem Hauptposten regelmäßig des Morgens, Mittags und Abends, nach Umständen aber auch zu anderen Zeiten und so frühzeitig als möglich entsendet, um Kunde von einem Vorrücken des Feindes zu erhalten.

2. Stärke.

Fr. Was bestimmt ihre Stärke?

Antw. Die Entfernung des Kehrpunktes und die Beschaffenheit des Terrains bestimmen ihre Stärke. Je weiter daher der Kehrpunkt ist, desto stärker müssen sie sein. Ihre Entfernung beträgt oft nach Umständen eine oder mehrere Stunden.

3. Eintheilung.

Fr. Wie soll die Eintheilung der Patrouillen geschehen?

Antw. Die nachfolgenden Beispiele könnten zur ungefähren Richtschnur der Eintheilung dieser Patrouillen dienen. Bei einer Patrouille, aus blos 8 Mann und einem Führer bestehend, gehen zwei Mann als Spitze voran, rechts und links ein Mann zur Deckung der Flanken, und ein Mann zur Sicherung schließt. Der Patrouillenführer geht mit den noch übrigen in der Mitte.

Bei der Stärke von 12 Mann kommen 2 Mann zur Spitze, 4 Mann zu den Flankendeckungen und 2 Mann zur Deckung des Rückzuges.

Patrouillen von 20 bis 30 Mann nehmen einen Führer und 2 Mann zur Spitze, 2 bis 4 Mann zur Deckung der Flanken und 2 oder 3 Mann zur Deckung des Rückens.

Uebrigens hängt die Eintheilung allein von der Tageszeit, der Witterung, dem Terrain, der Stärke der Truppe und andern Umständen ab.

Ohne Spitze und Schließtruppe soll nie eine Patrouille marschiren; doch bei Nacht werden die Seitenplänkler eingezogen, weil sie leicht ihre Verbindung verlieren und zurückbleiben können.

4. Marschform.

Fr. Wie haben die Spitzen, die Seitenplänkler und die Deckung des Rückens ihre Entfernungen unter verschiedenen Umständen zu nehmen?

Antw. Am Tage entfernt sich eine aus 2 Mann bestehende Spitze bei der Infanterie im gewöhnlichen Terrain etwa 100 bis 200 Schritte von der Haupttruppe, eine aus 3 Mann bestehende jedoch weiter.

Bei einem Marsche durch Defilées ist obige Entfernung noch zu vergrößern, die zur Deckung des Rückens bestimmten Plänkler folgen in gewöhnlichen Fällen dem Haupttrupp auf ungefähr 100 bis 200 Schritte.

Cavallerie-Patrouillen müssen ihre Spitze unter allen Umständen weiter vorschicken, als die Infanteristen. Plänkler zur Deckung des Rückens folgen ihr ebenfalls in größerer Entfernung.

5. Hinmarsch.

Fr. Was versteht man unter Patrouillenweg?

Antw. Darunter versteht man die Richtung, in wel-

cher sich eine Patrouille bewegt, ob nun in dieser Richtung ein Weg hinzieht oder nicht, wenn es nur einem Menschen möglich ist, nach einer gegebenen Richtung hinzukommen.

Fr. Welchen Grundsatz muß die Sicherungspatrouille vor Augen haben?

Antw. Sie muß stets den Grundsatz vor Augen haben, den Feind zu entdecken zu suchen, ohne von ihm entdeckt zu werden. Sie muß ihren Weg so wählen, daß sie während der Beobachtung des ihr angewiesenen Terraintheiles möglichst verborgen bleibt. Sie wird daher denselben immer im Auge haben, aber seitwärts davon marschiren, und ihn nur zuweilen, wenn es nöthig ist, betreten.

Hinter fortlaufenden Höhen, dem Saume eines Waldes, Gesträuches oder in Fruchtfeldern wird sich die Patrouille zu diesem Zwecke am besten bewegen.

Führen von einer zu passirenden Straße Seitenwege ab, so müssen diese wenigstens durch 2 Mann auf eine gewisse Strecke abpatrouillirt werden.

Fr. Was ist überhaupt auf dem Hinmarsche zu beobachten?

Antw. 1. Soll von dem Führer der Patrouille abwärts die größte Stille und gespannteste Aufmerksamkeit beobachtet werden.

2. Terraintheile, die sich zu Verstecken eignen, müssen nur nach vorhergegangener Untersuchung betreten werden.

3. Jeden Augenblick muß man auf den Angriff des Feindes gefaßt sein, und wenn auch Terrain und Umstände seine Gegenwart nicht wahrscheinlich machen.

4. Jedermann, der ihnen begegnet, muß angehalten und examinirt werden.

Fr. Mit was muß die Mannschaft schon während des Hinmarsches von dem Patrouillenführer bekannt gemacht werden?

Antw. Mit solchen Terraintheilen, auf welche zur Deckung des Rückmarsches Untersuchungsposten aufgestellt werden, damit jeder Einzelne wisse, wohin er sich zu wenden habe, wenn er mit Aufträgen zurückgeschickt oder die Patrouille versprengt werden sollte.

Fr. Was muß zur Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Stille vermieden werden?

Antw. Sprechen, Anschlagen mit den Gewehren rc.; ebenso sollen am Tage gemachte Wahrnehmungen nicht durch Meldungen, sondern durch verabredete Zeichen kundgegeben werden. Wahrnehmungen, welche umständlich beschrieben werden müssen, und bei Nacht, wo man sich nicht durch Zeichen Mittheilung geben kann, müssen mündlich gemeldet werden.

Fr. Was muß auf dem Hinmarsche Nachts beobachtet werden?

Antw. Bei Nacht muß das Gehör die Leistungen des Gesichtes vertreten; die Patrouille muß daher ihre Vorsichtsmaßregeln verdoppeln. Von Zeit zu Zeit muß die Patrouille auf vorher verabredete Signale halten und horchen, ob etwas gegen sie anrücke, oder in der Gegend vorhanden sei. Vorzüglich ist das bei hartem Boden, wo jedes Geräusch leicht gehört wird, und bei stiller Witterung zu empfehlen.

Fr. Wie hat das oben Gesagte zu geschehen?

Antw. Der Patrouillenführer gibt zuerst der Haupttruppe, dann den Außenplänklern das schon voraus bestimmte

Zeichen zum Halten, das aber so still als nur möglich abzugeben ist. Die hinteren Abtheilungen rücken auf. Bei einem Halt legt sich bei der Infanterie von jedem Plänklerpaar abwechselnd ein Mann mit dem Ohr gegen die Erde gewendet nieder, um zu horchen. Kein Geräusch, selbst nicht das geringfügigste, darf einer Patrouille unwichtig erscheinen und von ihr unbeachtet gelassen werden. Wird ein verdächtiges Geräusch wahrgenommen, so muß dieß zur Kenntniß des Patrouillenführers gebracht, und der Ort, wo es gehört worden, genau durchsucht werden.

Fr. Was ist hinsichtlich des Ruhehaltens zu beobachten?

Antw. Soll die Patrouille anhalten, um zu ruhen, so soll dieß nie anders als im Freien geschehen, wenn die Witterung und die Jahreszeit es nur erlauben. Man wähle dazu einen Platz, der möglichst vor Entdeckung sichert, hinter dem Saum eines Waldes, an waldigen Abhängen, in Gebüschen u. dgl. Zur Sicherung der Patrouillen werden nach allen Seiten hin Posten auf geringe Entfernung zur Beobachtung aufgestellt.

Bei der Cavallerie sitzt die Mannschaft der Haupttruppe ab, bleibt aber bei ihren Pferden in völliger Bereitschaft.

In wie weit eine Patrouille sich der Ruhe überlassen darf, hängt von der Lage, in welcher sie sich befindet, und von dem Platze ab, wo sie ruht.

Fr. Was ist zu thun, wenn man Terraintheile berührt, die sich zu Verstecken eignen?

Antw. Selbe werden durch die zur Sicherung entsendeten Plänkler durchsucht. Ein einziger Plänkler darf sich nie mit Sicherheit auf die Durchsuchung von irgend etwas einlassen. Hiezu muß immer noch ein zweiter zu jenem ge-

schickt werden. Kann das Durchsuchen eines Gegenstandes wegen dessen Ausdehnung von den Plänklern nicht geschehen, so vereinigt sich die ganze Patrouille in der Nähe desselben, hält sich da verborgen, und läßt die Durchsuchung durch die dazu nöthige Anzahl Leute vornehmen.

Fr. Welche Vorsicht ist bei dem Hinmarsche über Höhen und Berge, durch Dickichte, Gehölze, Fruchtfelder, bei Passirung von Dämmen, Brücken, Hohlwegen zu beobachten?

Antw. Ueber Höhen und Berge suchen die vordersten Plänkler vorsichtig und nur einzeln zu kommen; finden sie nichts, so geben sie den Nachfolgern ein Zeichen zum Nachrücken. Dickichte, Gehölze, Fruchtfelder rc. werden der Art passirt, daß die Plänkler der Spitze warten, wenn die Ausdehnung nach der Breite nur von einiger Bedeutung ist, auf Schußweite, bis die vordersten Seitenplänkler, oder bei größeren Patrouillen die Vorwache, angekommen ist, und passiren dann mit diesen das Gehölze rc. in zerstreuter Fechtart; hiebei ist zu beobachten, daß die Plänkler nur langsam gehen, und halten, je nachdem das Gehölz mehr dicht oder licht ist, in Abständen von 10, 20 bis 50 Schritten rc. Die Haupttruppe folgt, wo möglich am Hauptwege, geschlossen nach, und sichert die Verbindung durch einzelne Plänklerpaare.

Bei Passirung von Dämmen, Brücken, Hohlwegen findet die Anwendung der Doppelpatrouille statt. Die Seitenplänkler haben sich bei Hohlwegen über die begrenzten Höhen zu ziehen, oder wenn dieß nicht geht, wenigstens jenseits gleich wieder auszubreiten.

Fr. Wie werden einzelne Häuser, Scheunen, Höfe, Schlösser, Weiler durchsucht?

Antw. Einzelne Häuser, Scheunen rc. werden von ein-

zelnen Plänklern gleichzeitig durchsucht, während eine kleine Abtheilung in der Entfernung schlagfertig stehen bleibt. — Höfe, Schlösser, Weiler durchsucht man folgender Weise: Die ganze Patrouille rückt bei Annäherung gegen dieselben zusammen, macht an einem geeigneten und deckenden Platze Halt, sendet einige Soldaten zur Durchsuchung dahin ab, und auf die Meldung, daß sie nicht vom Feinde besetzt seien, setzt die Patrouille ihren Marsch fort. — Man könnte seinen Zweck noch leichter erreichen, wenn man in der Nähe derselben sich verborgen aufstellt, sich eines Bewohners zu versichern sucht und ihn so lange bei sich behält, bis man sich selbst von der Wahrheit seiner Aussage durch abgeschickte Soldaten überzeugt hat.

Fr. Wie ist die Durchsuchung von Dörfern bei der Nacht?

Antw. Wenn die Patrouille in der Nähe des Dorfes angekommen, macht sie Halt, schickt ein paar Mann zur nähern Untersuchung dahin ab, welche mit größter Vorsicht und Stille sich den beleuchteten Wohnungen nähern und hineinsehen. Kann man aber eines Bewohners habhaft werden, so führt man ihn zur Patrouille selbst, examinirt ihn und behält ihn so lange bei sich, bis man die Aussage über den Zustand des Ortes bestätigt findet.

Fr. Wie ist das Verhalten einer Patrouille, die sich entlang eines Flusses bewegt, und die Spitze sich einem Uebergangspunkte nähert?

Antw. Die Spitze passirt den Uebergangspunkt nach gegebenen Regeln, kehrt um, wenn sie nichts vom Feinde entdeckt, und gibt das Zeichen zum Nachfolgen, worauf sie ihren Marsch fortsetzt.

Die Patrouille bewegt sich nun ebenfalls wieder vorwärts, hält den Uebergangspunkt mit ein paar Plänklern besetzt, bis sie auf mehrere 100 Schritte entfernt ist, worauf jene nachfolgen.

Soll eine Patrouille seitwärts liegende Gegenstände durchsuchen müssen, und liegen dieselben in der Nähe des Weges, den die Seitenplänkler nehmen, und können sie von diesen genau untersucht werden, so muß die Patrouille den Erfolg der Untersuchung abwarten, sohin sich an einem bedeckten Orte so lange aufhalten, bis die Plänkler zurückgekommen sein werden.

6. Verhalten auf dem Kehrpunkte.

Fr. Was versteht man unter dem Kehrpunkte?

Antw. Unter demselben versteht man den Punkt, auf welchem die Patrouille das Ende ihrer Sendung erreicht hat.

Fr. Was hat die Patrouille zu beobachten, wenn sie sich dem Ende ihrer Sendung nähert, ohne etwas vom Feinde erfahren zu haben?

Antw. Sie macht Halt, und zwar an einer Stelle, die ihr Verborgenheit und freie Aussicht in die Umgegend gewährt, übersieht die Beschaffenheit des Terrains und die Zugänge genau, auf denen ein Anrücken des Feindes zu vermuthen wäre. Wenn sie nun nichts vom Feinde entdeckt, so tritt sie ihren Rückmarsch an, sie müßte denn nur Befehl haben, längere Zeit hier zu verweilen.

Ein längeres Verweilen gewährt den Vortheil, daß man im Allgemeinen in Beziehung auf einzelne Gegenstände, als: Brücken, Wege, Pässe ꝛc. die Gegend viel genauer beobachten kann. Es wird auch die Mannschaft mehr geschont,

weil man in diesem Falle durch genauere Kenntniß der Gegend weniger Patrouillen nothwendig hat.

Fr. Wenn aber ein bewohnter Ort, ein Dorf, der Kehrpunkt wäre?

Antw. So nähert sich unter bekannten Regeln die Patrouille dem Orte, und marschirt, wenn nichts vom Feinde entdeckt wird, in selben ein, besetzt die Ausgänge, vorzüglich die nach der feindlichen Seite gerichteten, und schickt, wenn es ihr an den nöthig auszusetzenden Posten fehlen sollte, einige Mann mehrere 100 Schritte zur Recognoscirung hinaus, die, wenn der Feind anrücken sollte, die Patrouille benachrichtigen könnten. Hierauf läßt man den Ortsvorsteher rufen, um Nachrichten vom Feinde zu erfahren, z. B. wo und wie weit derselbe von hier entfernt sei? wie nahe seine Posten stehen? wie stark und von welcher Waffengattung er sei? ob oft im Dorfe feindliche Patrouillen ankommen und welche Wege sie beim Hin- und Hermarsch nehmen? Man kann der Wahrheit dieser Aussage am besten auf den Grund kommen, wenn ein Anderer der Patrouille beim nächsten Dorfbewohner ähnliche Fragen stellt, woraus man eher schließen kann, wie weit den Einwohnern hinsichtlich ihrer Aussagen zu trauen sei.

7. Rückmarsch.

Fr. Wann wird wohl die Patrouille ihren Rückmarsch antreten?

Antw. Sobald sie ihren Auftrag als erledigt ansehen kann. Sie wird ihren Marsch auf demselben Wege zurücklegen, auf dem sie gekommen ist, wobei aber die näm-

Vorsicht wie beim Hermarsche zu beobachten ist; sie soll zu diesem Zwecke öfters auf erhöhten Punkten verweilen. Diese Vorsicht ist deßhalb nöthig, weil der Feind die Patrouille beim Hinmarsche bemerkt und ihr ein Versteck gelegt haben könnte.

8. Wahrnehmungen, Zusammentreffen mit Reisenden, Entdeckung des Feindes.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn die Plänkler der Patrouille in einiger Entfernung Etwas wahrnehmen, das sie wegen trüber Witterung oder Dunkelheit nicht unterscheiden können?

Antw. In diesem Falle machen sie gleich Meldung an die Haupttruppe, worauf Alles hält. Der Patrouillen-Commandant wird das Wahrgenommene entweder selbst betrachten, oder durch eine Schleich-Patrouille untersuchen lassen.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn Reisende mit den einzelnen Plänklern zusammentreffen, die aus der feindlichen Gegend herkommen?

Antw. Es werden von den Patrouillenführern die Fragen gestellt, woher sie kommen? ob sie den Feind gesehen haben? ob Anstalten beim Feinde getroffen werden, die auf ein längeres Bleiben desselben, oder auf dessen baldigen Aufbruch schließen lassen? ob Magazine angelegt oder Requisitionen ausgeschrieben wurden? wie des Feindes Stimmung, Haltung, Mannszucht ꝛc. sei? — Diese Leute müssen durchaus nur gut behandelt, und nur bei Zurückhaltung derselben darf Ernst gezeigt werden.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn man mit Parlamentären und Deserteurs zusammentrifft?

Antw. Solche werden unter Bedeckung an den nächsten Posten abgeliefert; den Ersteren werden die Augen verbunden, die Deserteurs sogleich entwaffnet, berittene haben abzusteigen. — Der Bedeckungsmannschaft eines Parlamentärs muß die strengste Verschwiegenheit geboten werden.

Fr. Wie sind Leute zu behandeln, welche aus der rückwärts gelegenen Gegend kommen?

Antw. Selbe dürfen der Patrouille nicht vorangehen, sondern sie müssen zurückgewiesen oder der nächsten Wache übergeben werden. Selbst solche Reisende, die gehörig mit Pässen versehen sind, dürfen ihren Weg vorwärts gegen die Seite des Feindes nicht fortsetzen, so lange die Patrouille nicht auf dem Rückmarsch begriffen ist.

Man könnte solche Leute zu seinem Vortheil benützen, wenn man sie, im Falle man ihnen trauen darf, vorangehen läßt, und sie beauftragt, bei der Entdeckung des Feindes ein gewisses Zeichen zu geben.

Fr. Was ist bei der Entdeckung des Feindes zu thun?

Antw. Entdeckt die Patrouille den Feind in der Ferne, so suchen die Plänkler sich zu verbergen; Einer von ihnen setzt durch Meldung die Patrouille davon in Kenntniß, während ein Anderer fortfährt, den Feind zu beobachten.

Besteht der Feind aus einzelnen Soldaten oder einer kleinen Patrouille, so sucht man ihn mittels eines Hinterhaltes in aller Stille aufzuheben; hat man aber keine Hoffnung dazu, oder bewegt sich die feindliche Patrouille nach einer andern Richtung, so bleibt man so lange verborgen, bis man von den feindlichen Plänklern nicht mehr gesehen werden kann, und setzt seinen Marsch alsdann weiter fort. Läuft man aber Gefahr, vom Feinde abgeschnitten zu wer-

den, so muß man in diesem Falle jeden Vortheil der Gegend benützen, um von Zeit zu Zeit sich dem Feinde entgegenzustellen. Der Rückzug darf übrigens nicht in Flucht ausarten, sondern muß mit Ordnung und mittels zweier Abtheilungen geschehen, wobei immer eine die andere aufnimmt. Auf diese Art zieht man sich auf eine der beiden Flanken — nie gerade — auf den Hauptposten zurück. Läßt der Feind aber vom Verfolgen ab, so muß man sich begnügen, ihn abgehalten zu haben, beobachet dann seine weitern Bewegungen und sendet geeignete Meldungen ab.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn man den Feind entdeckt im offenen, im bedeckten Terrain und bei der Nacht?

Antw. Im offenen Terrain und bei hellem Tage wird sich eine Patrouille bei dem Anmarsch eines ihr überlegenen Feindes ohneweiters zurückziehen und jedem Zusammentreffen auszuweichen suchen.

In bedecktem Terrain oder bei finsterer Nacht kann sich die Patrouille wohl in ein Gefecht einlassen, ohne jedoch selbes in die Länge zu ziehen.

Trifft die Patrouille aber Nachts mit dem Feinde zusammen, so stellt sie nach kurzer Gegenwehr das Feuern plötzlich ein, zieht sich auf einige 100 Schritte auf dem kürzesten Wege nach dem Entsendungsposten zurück, beginnt das Feuern von Neuem, und sucht dadurch die Posten zu allarmiren.

Wenn die Patrouille gänzlich abgeschnitten und umrungen wäre, so ist es am rathsamsten, wenn sie nicht stark genug ist, um dem Feinde Widerstand zu leisten, sich nach allen Richtungen zu zerstreuen, damit es doch Einigen ge-

linge, durchzukommen, um den Hauptposten zu erreichen und den Vorfall zu melden.

b) Kleinere Sicherungs-Patrouillen.

1. Hinmarsch.

Fr. Wie hat sich eine solche Patrouille zu bewegen?

Antw. Am Tage bewegt sich die Patrouille, sowohl auf dem Hinmarsche gegen den Kehrpunkt, als wieder zurück auf die Feldwache, ihren Marsch verbergend, wie die übrigen Patrouillen, über solche Terrainlagen, die ihr eine fortdauernde Aussicht auf dieselben und auf die zu beobachtenden Wege oder Terrainstrecken darbieten, und die zugleich ihren Marsch verbergen, z. B. hinter dem Kamm einer Anhöhe, durch Fruchtfelder 2c. 2c. — Bei Nacht und Nebel geht sie auf solchen Terrainstrecken und Wegen, oder so nahe an denselben, daß sich Niemand unbeachtet vorbeischleichen kann.

Fr. Wie ist ihr Verhalten während des Hinmarsches?

Antw. Dasselbe besteht in der Vermeidung jeden Geräusches; mit größter Vorsicht und Aufmerksamkeit vollzieht sie jene Beobachtungen, welche bereits schon für größere Sicherungspatrouillen gegeben sind.

2. Verhalten auf dem Kehrpunkte.

Fr. Was hat der Patrouillenführer, auf dem Kehrpunkte angekommen, zu thun?

Antw. Er sucht sich daselbst einen solchen Punkt auf, welcher ihm die möglichst ausgebreitete Umsicht gestattet; sein Verbleiben ist dort so lange, als ihm der Feldwache-Commandant zu verweilen befohlen hat.

Die besten Punkte, welche sich zum Haltmachen eignen, sind: am Tage Anhöhen mit freier Aussicht, bei Nacht aber mehr die Punkte in der Tiefe, von denen man nach oben sehen kann, und sohin Alles wahrnimmt, was über die Höhe hinzieht.

3. Rückmarsch.

Fr. Was haben die Patrouillen auf dem Rückmarsche zu beobachten?

Antw. Auf dem Rückmarsche sehen die Patrouillen öfters um, verweilen auch einige Minuten an Stellen, wo sie ihren zurückgelegten Weg übersehen können.

Ihr Verhalten, wenn sie sich der Postenkette wieder nähern, ist: Sie werden von den betreffenden Posten gehörig gestellt und angerufen, denen sie sich nun zu erkennen geben, worauf ein Mann näher tritt, um die geforderte Loosung abzugeben.

Beim Eintreffen auf der Feldwache machen sie dem Commandanten über Alles Meldung, was sie in Erfahrung gebracht, namentlich auch, ob und wo ihnen die nachgeschickte Patrouille begegnet sei.

4. Wahrnehmungen, Zusammentreffen mit Reisenden, Patrouillen, Entdeckung des Feindes.

Fr. Sollte die Patrouille im Laufe ihrer Dienstverrichtung bei Tage etwas entdecken, was sie nicht genau zu unterscheiden vermag, was hat sie da zu thun?

Antw. Sie geht in diesem Falle so weit vorwärts, bis sie das Wahrgenommene gehörig sehen und untersuchen kann. Wäre der vorgegangene Mann aber vom Feinde gefangen worden, so muß der zweite zu entkommen und die Feldwache durch einige Schüsse zu allarmiren suchen.

Fr. Wenn die Patrouille in der Ferne ein verdächtiges Geräusch gewahrt, wenn ein Schuß fällt, was hat sie da zu beobachten?

Antw. Wenn die Patrouille in der Ferne ein verdächtiges Geräusch wahrnimmt, so muß sie sich hüten, auf dasselbe gerade zuzugehen. Ein Plänkler nähert sich mit gespanntem Hahn dem Gegenstand und untersucht denselben. Der zweite Mann folgt jenem zum Schutze und zu allenfalls nöthigem Allarm.

Wenn bei der Feldwache oder bei einer Patrouille ein Schuß fällt, so eilen alle Patrouillen zur Verstärkung schnell nach der Feldwache zurück, damit der Commandant seine Anordnung treffen kann.

Fr. Wie werden Landleute, die man trifft, behandelt, und was ist zu thun, wenn man den Feind entdeckt?

Antw. Landleute werden examinirt und mit selben nach bereits bekannten Regeln verfahren.

Begegnet eine Patrouille der andern, so ruft sie selbe an, macht fertig und läßt sich das Feldgeschrei abgeben.

Entdeckt eine Patrouille den Feind, so gibt sie sogleich Feuer, und setzt solches fort, um die Feldwache zu allarmiren. Rückt aber der Feind rasch vor, so zieht sie sich auf Nebenwegen auf die Feldwache zurück. — Der entdeckte Feind wird durch anhaltendes Feuer angekündigt.

c) Schleich-Patrouillen.

Fr. Zu welchem Zwecke werden Schleich-Patrouillen abgeschickt?

Antw. 1. Um in Erfahrung zu bringen, ob ein gewisser Punkt vom Feinde besetzt sei.

2. Wie stark ungefähr dieser Posten besetzt sei und mit

welcher Truppengattung, ob der Feind Geschütz bei sich habe, wie die Sicherungsanstalten beschaffen sind, wo die Vedetten stehen, wie der Patrouillengang eingerichtet ist, und wo es am leichtesten sein könnte, dem Feinde beizukommen.

Fr. Wodurch unterscheiden sich die Schleich-Patrouillen von den übrigen Patrouillen?

Antw. Sie unterscheiden sich dadurch, daß ihr Auftrag erst an Ort und Stelle beginnt, und bei ihrer Rückkehr bereits beendigt ist, während das Wirken der übrigen Patrouillen auch auf ihren Hin- und Hermarsch ausgedehnt ist. — Es folgt hieraus die Regel für die Schleich-Patrouillen, daß ihnen die Wahl des Weges, sowohl an den Ort ihrer Bestimmung, als zurück, ganz überlassen ist, wenn sie denselben nur so treffen, daß sie ungesehen durchkommen.

Fr. Wie ist die Stärke der Schleich-Patrouillen?

Antw. Die Schleich-Patrouillen sind höchstens 2 bis 3 Mann stark, weil es Wenigen offenbar leichter wird, als größeren Patrouillen, sich heimlich durchzuschleichen.

Fr. Wie ist die Marschform der Schleich-Patrouillen?

Antw. Eine Schleich-Patrouille marschirt bei Tag beisammen, bei Nacht ein Mann hinter dem andern mit einigen Schritten Abstand, so daß immer der Vorangehende vom Folgenden noch deutlich wahrgenommen werden kann.

Fr. Welches ist die passendste Zeit zum Absenden der Schleich-Patrouillen?

Antw. Da ihr Auftrag die größte Verborgenheit erfordert, so sollen sie nur bei Nacht und Nebel in sehr bedecktem Terrain abgeschickt werden. Zum Beschleichen der Vedetten und Posten, deren Stellung bereits bekannt ist, eignen sich besonders stürmische Nächte, die aber bei andern

Aufträgen, wo der Gehörsinn nicht beschränkt werden darf, im Gegentheil zu vermeiden sind. Eine Schleich-Patrouille, die sich dem zu untersuchenden Punkte nicht ganz im bedeckten Terrain nähern kann, muß entweder so abgehen, daß sie sich demselben in dunkler Nacht nähern, oder unterwegs im bedeckten Terrain die Dunkelheit abwarten kann. — Droht ihr aber ein schwieriger Rückzug, so muß sie ihre Zeit so wählen, daß der Rückzug noch unter dem Schutze der Nacht geschehen kann.

Es können Schleich-Patrouillen auch am Tage abgesandt werden, wenn sie im bedeckten Terrain, z. B. Wald, Gebüsch, Schluchten, mit Vermeidung aller Wohnorte und gangbaren Straßen, den Ort ihrer Bestimmung erreichen können.

Fr. Auf welchen Terrainlagen bewegen sich Schleich-Patrouillen am schicklichsten?

Antw. Wollen Schleich-Patrouillen sich den zu beschleichenden feindlichen Posten und der feindlichen Schildwache nähern, oder an ihnen vorüberschleichen, so haben sie sich auf solchen Terrainlagen zu bewegen, über welche das Gehen kein Geräusch verursacht, z. B. auf frisch geackerten Feldern und junger Saat, Gras und Sandboden, frischem Schnee u. dgl.; dagegen haben sie kleines Gestrüpp oder Laub, Prügelwege, gefrornen Schnee ꝛc. zu vermeiden.

Es ist darum für die Schleich-Patrouillen so wichtig, daß sie nicht entdeckt werden, weil sonst ihr Auftrag nicht wohl ausgeführt werden könnte, was der Truppe oft von großem Nachtheil sein würde. — Zur Vermeidung jeden Geräusches muß beobachtet werden, daß die Soldaten nicht sprechen, selbe müssen verhüten, mit ihren Waffen irgendwo

anzustoßen, ebenso soll das Tritthalten, Husten, Niesen vermieden werden.

Fr. Wie hat eine Schleich-Patrouille zu untersuchen, ob ein gewisser Punkt vom Feinde besetzt sei?

Antw. Hat sie diesen Auftrag, so hat sie sich demselben schleichend und nöthigenfalls kriechend bis auf einige 100 Schritte zu nähern; dort legt sie sich nieder, was aber nie auf dem Wege geschehen darf. Wenn der Punkt wirklich vom Feinde besetzt ist, so muß vorzüglich wahrgenommen werden: das Auf- und Abgehen der Schildwachen, das Sprechen und Anrufen, sowie das Ablösen und der Gang der Patrouillen. Gibt die Untersuchung die Ueberzeugung, daß sich kein Feind in der Nähe befindet, so ist der Auftrag als beendigt anzusehen und der Rückmarsch anzutreten.

Fr. Wenn auf die Patrouille Feuer gegeben wird, wie hat sie sich zu benehmen?

Antw. Wenn die Patrouille bei ihrem ersten Hinschleichen gegen die Posten angerufen, und wenn Feuer auf sie gegeben wird, so entflieht sie so schnell als möglich, da ihre Absicht erreicht und sie überzeugt ist, daß der Posten vom Feinde besetzt ist.

Fr. Was haben Schleich-Patrouillen in Beziehung auf die Wahl des Rückzuges zu beobachten?

Antw. Dasselbe wie die andern Patrouillen, indem sie einen andern Weg zum Rückmarsche einschlagen, als den, welcher zum Hermarsche benützt worden.

Während des Rückmarsches muß dieselbe Stille und Verborgenheit, wie auf dem Hermarsche beobachtet werden, weil man sonst Gefahr liefe, dem Feinde in die Hände zu fallen, und so die Frucht seiner Bemühung zu verlieren.

Fr. Wie ist ihr Verhalten, wenn sie dunkle Wahrnehmungen in der Entfernung durch das Gesicht oder Gehör macht?

Antw. Sie hat sich vor allen Reisenden und sogar Landleuten, wo es möglich ist, verborgen zu halten und das Nähere abzuwarten.

Fr. Aus welchen Erscheinungen im feindlichen Lager kann man wahrscheinliche Schlüsse ziehen?

Antw. Vor dem Abbruch eines Lagers wird gewöhnlich abgekocht; ein starker Rauch, der zu einer ungewöhnlichen Stunde aus dem feindlichen Lager aufsteigt, deutet auf einen bevorstehenden Abmarsch. Ein allgemeiner Staub über das Lager verbreitet, zeigt das Abbrechen desselben an. Schwarzer Rauch läßt bereits auf den vollzogenen Marsch schließen, indem beim Abmarsch die Soldaten ihre Strohhütten gewöhnlich in Brand stecken.

Fr. Welche Wahrnehmungen durch das Gesicht lassen auf Truppenbewegungen schließen?

Antw. Der Staub auf der Straße verräth eine marschirende Colonne. Prallen die Strahlen von den Gewehren einer marschirenden Colonne gerade auf unser Gesicht, so nähert sich der Feind; wenn man aber das Blinken nur abwechselnd erblickt und wieder verliert, so geht er zurück. Sieht man die Flamme eines feindlichen Wachtfeuers öfters unterbrochen, so marschiren eben Truppen zwischen uns und demselben, und die Flamme blinkt nur durch die Zwischenräume; bewegt sich diese Flamme langsam, so sitzen oder stehen Soldaten um das Feuer, die sich bewegen; brennt es aber ganz helle und scheint ohne Bewegung zu sein, so ist es gewiß schon von dem Piquet verlassen, oder es ist

nur zur Täuschung angezündet, um unsere Patrouillen in einen Hinterhalt zu locken.

Fr. Welche Wahrnehmungen können durch das Gehör gemacht werden?

Antw. Bei Nacht unterscheidet man leicht durch das Gehör, ob eine marschirende Colonne aus Infanterie, Cavallerie, Geschütz, Packwägen besteht. Durch näheres Hinschleichen kann man dann ihre Richtung, Stärke u. dgl. übersehen. Menschentritte und Hufschlag, die sich deutlich, ohne Nachhall, vernehmen lassen, so wie ein haufenweises, einzeln vernehmbares Waffengeklirr u. dgl. deuten größtentheils auf das Anrücken einer nicht sehr zahlreichen Abtheilung.

d) Die größeren Visitir- und Verbindungs-Patrouillen.

1. Zweck.

Fr. Welches ist der Zweck der Verbindungs-Patrouillen?

Antw. Derselbe ist, um von Zeit zu Zeit Kenntniß zu erhalten, ob noch Alles im vorigen Zustande sich befinde, ob keine Veränderung in der Stellung vorgenommen worden, und ob die Verbindung mit den benachbarten Hauptposten und den entsendeten Feldwachen hergestellt sei.

Fr. Wann findet die Aussendung dieser Patrouille statt?

Antw. Sie findet statt, wenn man schießen hört, wenn Gerüchte sich verbreiten. Um zu erfahren, was solche bedeuten, werden diese Patrouillen vor- und seitwärts zur Erkundigung ausgeschickt.

2. Stärke.

Ihre Stärke und ihre Zusammenstellung hängt allein von dem Hauptposten-Commandanten ab, der ihnen auch Befehle und Aufträge erheilt.

3. Eintheilung.

Ihre Eintheilung, ihre Marschform ist jenen Bestimmungen gleich, welche für die größeren Sicherungs-Patrouillen in dieser Hinsicht gegeben worden sind.

e) Die kleinen Visitir- und Verbindungs-Patrouillen.

Fr. Welches ist ihr Zweck und ihre Stärke?

Antw. Um die Posten in steter Erfüllung ihrer Pflicht, ferner um die Feldwachen in steter Verbindung zu erhalten. Ihre Stärke beträgt mit dem Führer höchstens 3 Mann. Sie sichert die Verbindung mit den Nebenfeldwachen dadurch, daß sie auf ihrem Zuge einige Schildwach-Posten der benachbarten Feldwachen berührt, und zuletzt selbst wieder zu ihrer Feldwache, die sie abschickte, gelangt.

1. Verhalten während des Marsches.

Ihre Marschform ist: Der Führer geht voran, die Soldaten gehen hinter einander, einen Abstand von 10 bis 20 Schritten beobachtend. Sie geht geraden Weges auf die benachbarte Feldwache zur linken Seite, von da gegen die Postenkette, passirt solche, nachdem sie selbe überschritten, wendet sie sich rechts, zieht entlang derselben vorüber, bis sie sich mit der rechts stehenden Feldwache in gleicher Höhe befindet; von hier aus richtet sie ihren Marsch nach der Feldwache, der sie zugehört.

Fr. Was beobachtet sie auf ihrem Gange?

Antw. Sie beobachtet die Posten; findet sie die geringste Nachlässigkeit, oder trifft sie gar einen derselben schlafend, betrunken oder entfernt von seinem Platze an, so wird derselbe sogleich durch einen Mann der Patrouille ersetzt und als Arrestant auf die Feldwache gebracht.

2. Zusammentreffen mit Reisenden, Entdeckung des Feindes.

Reisende werden mit auf die Feldwache gebracht und der Examinirtruppe übergeben; Parlamentäre, Deserteurs werden wie bekannt gestellt und behandelt. Entdeckt die Patrouille den Feind, so verhält sie sich nach den für die kleinen Feldpatrouillen außer der Linie gegebenen Regeln.

G. Von dem Marsche.

a) Versammlung zum Marsche.

Fr. Wo ist in der Regel der Sammelplatz?

Antw. Für die Compagnien oder Escadrons auf dem Regiments-Sammelplatze.

Sind die Compagnien oder Escadrons vor dem Quartier ihrer Hauptleute oder Rittmeister auseinander gegangen, so versammeln sie sich auch daselbst wieder und marschiren, sobald verlesen und abgetheilt ist, ohne Zeitverlust auf den Regiments-Sammelplatz. Fehlt ein Mann beim Verlesen, so wird alsbald ein Unteroffizier in dessen Quartier geschickt, um nach ihm zu sehen, Erkundigungen von ihm einzuziehen, und allenfalls dessen hinterlassene Effekten zur Hand zu nehmen. Wird er nicht getroffen, so läßt der Compagnie-, Escadrons-Commandant den Namen des Mannes schriftlich dem Commandanten der Nachwache übergeben.

Bei der Artillerie versammelt sich die Mannschaft zum Abmarsche aus den Nachtquartiren stets auf dem Parkplatze.

Fr. Wann soll die Mannschaft visitirt werden?

Antw. Das Visitiren der Mannschaft geschieht in den Unterabtheilungen auf den Sammelplätzen derselben. Die Hauptleute und die Rittmeister, sowie die Stabsoffiziere dagegen nehmen die Besichtigungen während des Marsches, namentlich bei dem ersten Ruhehalten, vor. Hier wird die Bekleidung, Ausrüstung und Packordnung der Mannschaft in allen Theilen nachgesehen, die Sattelung, Zäumung und das Anschirren der Pferde untersucht und letztere nachgegurtet.

Fr. Was ist im Allgemeinen bei der Versammlung zum Abmarsche zu beobachten?

Antw. Bei der Versammlung zum Abmarsche hat sich jeder Offizier, welchen Ranges er sei, bei der Truppe, die er befehligt, oder zu der er gehört, einzufinden. Ist derselbe, wenn abmarschirt werden soll, nicht an der Spitze seiner Truppe, so übernimmt der im Dienstrang folgende Offizier das Commando und läßt abmarschiren.

b) Marsch-Polizei.

Fr. Was ist auf dem Marsche selbst zu beobachten?

Antw. Mit größter Strenge muß darauf gehalten werden, daß die Soldaten aufgeschlossen bleiben, daß sie nicht etwa unter dem Vorwande, den Weg abzukürzen u. s. w., eigenmächtig Fußwege einschlagen, oder gar durch Saat- oder Getreidefelder marschiren, daß sie nirgends Schaden anrichten, daß die Reiter ruhig und gerade zu Pferde sitzen,

sich dem Schlafe nicht überlassen und die Pferde sorgfältig führen.

Nie darf auf dem Marsche ein Geschrei von „Halt" oder „Marsch" von den Soldaten geschehen, wodurch Stutzen oder Unordnung in der Colonne herbeigeführt werden könnte.

Fr. Was ist hinsichtlich des Beschlagens der Pferde zu beobachten?

Antw. Kein Reiter darf unter dem Vorwande, sein Pferd beschlagen zu lassen, in Dörfern oder andern Orten zurückgelassen werden. Sind die Feldschmiede nicht bei der Hand, so werden die Pferde in den Dörfern, durch welche marschirt wird, unter Aufsicht beschlagen; keinem Reiter ist bei dieser Gelegenheit erlaubt, in ein Haus einzutreten. Ist das Beschlagen vorüber, so werden sämmtliche zurückgebliebene Reiter in Ordnung nachgeführt.

Fr. Was ist hinsichtlich des Austretens der Soldaten zu beobachten?

Antw. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Soldaten nicht in Ortschaften, durch welche marschirt wird, eigenmächtig austreten, sich in Häuser oder Schenken schleichen oder sich sonst in den Straßen zerstreuen. Wo solche Unordnungen zu befürchten sind, ist anzuordnen, daß schon von der Spitze der Colonne an und sofort nach Umständen Unteroffiziere an der Straße aufgestellt werden und so lange stehen bleiben, bis ihre Abtheilung vorüber ist. Dasselbe ist auch von Offiziers-Bedienten und Weibern zu beachten. Ueberhaupt darf sich kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat ohne Erlaubniß von seiner Abtheilung entfernen. Sollte

dieses eines nothwendigen Bedürfnisses halber doch geschehen müssen, so ist bei dem Vorgesetzten die Erlaubniß hiezu zu erholen.

Fr. Was geschieht, wenn ein Reiter abzusitzen genöthigt wird?

Antw. Ist dieß der Fall, so gibt er sein Pferd an seinen Nebenmann ab; tritt aber inzwischen ein schnelleres Marschtempo ein, so sollen die Pferde der ausgetretenen Reiter unter Aufsicht eines Unteroffiziers zurückgelassen werden; die Ausgetretenen müssen so schnell als möglich einzurücken trachten.

Fr. Wenn ein Unteroffizier oder ein Mann erkrankt, was ist da zu thun?

Antw. Wenn solche Krankheits halber nicht weiter zu marschiren vermögen, dürfen sie ebensowenig austreten oder zurückbleiben; es muß dem Vorgesetzten Meldung hievon erstattet werden.

Würde ein Mann auf dem Marsche von einem heftigen Krankheitszufalle befallen, daß er unfähig wäre, die vorgeschriebene Erlaubniß zu erholen, so soll bei dem Erkrankten ein Unteroffizier zurückbleiben, bis der Arzt ihn untersucht und weiter verfügt hat. Den Soldaten soll während des Marsches nichts nachgesehen werden, was ihrer Gesundheit schädlich werden kann. Insbesondere ist darüber zu wachen, daß sie nicht in der Hitze und von unreinem Wasser trinken, oder an Bächen oder Brunnen eigenmächtig austreten, um zu trinken, oder ihre Flaschen zu füllen. Um dieses zu vermeiden, muß Bedacht genommen werden, daß sie beim Antritt des Marsches ihre Flaschen gefüllt haben

und das Wasser wo möglich mit etwas Essig oder Brand-wein vermischt trinken.

Fr. Wofür hat die Nachhut der Truppe zu sorgen?

Antw. Zur Handhabung der marschpolizeilichen Anordnungen dient vorzüglich die Nachhut. Neben der Bewachung der Arrestanten hat dieselbe zu sorgen, daß kein Mann hinter der Colonne zurückbleibe.

Sie arretirt diejenigen, welche sich beim Abmarsche nicht eingefunden haben und deren Namen ihr übergeben worden sind; ferners diejenigen, welche ohne Erlaubniß ausgetreten sind und hinter der Colonne zurückbleiben wollen; jene, welche sich eines Excesses auf dem Marsche schuldig machen, und zwar hat die Nachhut diese Obliegenheit gegen alle Nachzügler, ohne Unterschied des Regiments oder der Waffe.

Der Commandant der Nachhut schreibt die Namen der von ihr arretirten Soldaten auf, und übergibt solche beim nächsten Halt ihren Abtheilungs-Commandanten, oder wenn solches nicht geschehen kann, in der Stabswache, wo auch die übrigen Arrestanten übergeben werden.

c) Ruhehalt.

Fr. Was ist beim Ruhehalten vorzüglich zu beobachten?

Antw. Während des Marsches hat der Commandant einer Abtheilung Ruhehalte machen zu lassen, wozu die nöthigen Zeichen gegeben werden *). Auf das erste Zeichen verkürzt die Spitze den Schritt, und jeder Abtheilungs-Commandant trachtet, seinen Abstand zu nehmen; auf das zweite Zeichen findet der allgemeine Halt statt.

---

*) Anmerkung. Nach den Vorschriften des Felddienstes der k. b. Armee.

Nie darf in einem bewohnten Orte oder auch nicht leicht in der Nähe eines solchen gehalten werden. Der erste Halt soll eine halbe Stunde nach dem Abmarsche stattfinden, nicht über eine Viertelstunde dauern und zu der vorgeschriebenen Besichtigung benützt werden.

Die übrigen Halte werden von zwei zu zwei Stunden, nach Umständen von Stunde zu Stunde gemacht, und dürfen nicht über eine Viertelstunde dauern.

Wenn der Marsch bedeutend ist, wird auf halbem Wege oder bei heißer Jahreszeit um die Mittagsstunde, falls bis dahin der Marsch noch nicht beendigt sein sollte, wenigstens eine Stunde angehalten, bei welcher Gelegenheit die Pferde gefüttert werden können. Der letzte Halt geschieht auf eine Viertelstunde vor der Station, und dient dazu, daß sich die Truppen zum Einmarsch vorbereiten können.

Bei größern Ruhehalten stellt die Infanterie die Gewehre abwechslungsweise in Pyramiden, legt die Tornister ab, und die Soldaten ruhen, wie es ihnen bequem ist.

Bei der Cavallerie und Artillerie wird eine Stunde nach dem Abmarsche ein kurzer Halt gemacht. Hierauf kann bei der Cavallerie während zwei Stunden Zeit der Marsch wieder fortgesetzt werden, wenn nicht zu steile Berge zu passiren sind. Vor der Ueberschreitung solcher Berge soll die Mannschaft absitzen, um Satteldrücke zu vermeiden. Die Halte der Cavallerie sollen eine Viertel- bis eine halbe Stunde dauern. Bei größern Ruhehalten sitzt die Cavallerie ab, gurtet, wo es nöthig ist, nach, und kuppelt nach Umständen die Pferde.

Die Artillerie wird nach dem ersten Halte gleichfalls

von zwei zu zwei Stunden weitere Ruhehalte in der Dauer von einer Viertel= bis einer halben Stunde machen.

Fr. Wozu sollen die Offiziere und Unteroffiziere die Soldaten anhalten während dem Ruhehalten?

Antw. Daß dieselben die erforderlichen Vorrichtungen treffen, die zur ungestörten Fortsetzung des Marsches dienen. Zugleich sollen sie aufmerksam sein, daß die Soldaten während des Haltes nichts thun, was ihrer Gesundheit schädlich sein könnte, z. B. schnelles Niederlegen auf feuchte, kalte Erde im erhitzten Zustande. Ebenso ist darauf zu achten, daß die entsprechende Schonung der Kleidungsstücke und Rüstungsgegenstände stattfinde.

Fr. Wenn in der Nähe eines Dorfes rc. gehalten werden soll, was ist da zu beobachten?

Antw. Es sollen Schildwachen an die Eingänge gestellt werden mit dem strengsten Befehle, alle einzelnen Soldaten, Marketenderinnen und Weiber, die ohne Erlaubniß hinein wollen, zurückzuweisen.

Nach Umständen werden bei dem Ruhehalten auch selbst Schildwachen ausgesetzt, um das eigenmächtige Entfernen der Soldaten zu verhindern, wenn solches zu verhindern ist. Einzelnen Soldaten darf während des Rastens nicht gestattet werden, nach Wasser zu gehen. Erfordert es das Bedürfniß, Wasser zu holen, so muß von jeder Compagnie oder Escadron eine Anzahl Soldaten unter Aufsicht eines Unteroffiziers und für ein Bataillon oder Regiment ein Offizier beordert werden, welche die Kessel und Flaschen der Mannschaft zusammennehmen und füllen.

Bei jedem Halt wird Rapport gemacht, wie es der Dienst mit sich bringt.

Fr. Was geschieht, wenn der Marsch wieder fortgesetzt werden soll?

Antw. Soll dieß geschehen, so wird auf das Zeichen „Appell“ oder zum Aufsitzen umgehängt, eingetreten und aufgesessen und die etwa ausgestellten Posten wieder eingezogen.

Auf das zweite Zeichen „Marsch“ setzt sich die Spitze und nach und nach die Colonne in der vorigen Ordnung in Marsch.

Bei einer Colonne von beträchtlicher Größe, und wenn mehrere Regimenter während des Halts neben einander aufmarschirt wären, setzen sie sich nur nach und nach, so wie die Reihe an sie kommt, in Bereitschaft zum Abmarsche.

d) Der Marsch im Feindesland.

Fr. Was ist hier hauptsächlich zu beobachten?

Antw. Hier soll der Vorgesetzte alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß das Nachzügeln (Marodiren), Plündern und Alles, was die Truppen schwächt und die Mannszucht beeinträchtigt, vermieden werde. Er soll dem Soldaten das Entehrende solcher Handlungen vorstellen und einen lebhaften Abscheu dagegen zu erregen suchen. Den Tornister 2c. solcher in zweideutigem Rufe stehender Soldaten soll er öfters nachsehen lassen, und das etwa unrecht erworbene Gut zur Anzeige bringen.

Er suche mit Kraft der Zerstörungswuth, der sich oft Soldaten in ihrer Rohheit aus Uebermuth hingeben, entgegenzutreten; er belehre sie, daß solch' eine Handlung des Kriegers unwürdig sei, daß Tapferkeit nur gegen den bewaffneten Feind geübt werden kann, niemals aber gegen harmlose Bewohner feindlich eroberter Länder, gegen welche

mit Milde und Schonung zu verfahren sei. Der Vorgesetzte soll seinen Untergebenen sowohl an Edelmuth, Menschlichkeit, als an Enthaltsamkeit, Ausdauer, Kraft und Entschlossenheit als Vorbild und Muster dienen, dann wird er auch mit Zuversicht Gleiches von ihnen erwarten können. Er soll sie belehren, daß Ausdauer stets zum Siege führte, Flucht aber nicht nur allein schimpflich und schmachvoll, sondern auch verderbenbringend für eine Truppe sei.

e) Das Quartiermachen.

Fr. Wer wird in der Regel zum Quartiermachen beordert?

Antw. In der Regel wird von jedem Regimente und jedem selbstständigen Bataillon ein Offizier und ein Unteroffizier für den Stab, und für jede Compagnie oder Escadron 1 Unteroffizier und 1 Soldat um einen Tagmarsch vorausgeschickt.

Fr. Womit werden die quartiermachenden Offiziere von ihren Abtheilungs-Commandanten versehen?

Antw. Dieselben werden mit einer Marschroute und Ausweisen über den Stand und Bedarf der betreffenden Abtheilungen versehen.

Fr. Wie sollen die Quartiermachenden an die Stelle ihrer Bestimmung gelangen?

Antw. Dieselben müssen die Mittel erhalten, um die nächste Marschstation so bald als möglich erreichen zu können, daher diejenigen, die nicht beritten sind, im Nothfalle mit Vorspann weiter geführt werden sollen.

Fr. Was hat der quartiermachende Offizier bei seiner Ankunft zu besorgen?

Antw. Er hat sich zu jener Behörde zu begeben, welche die dahin einschlagenden Geschäfte zu besorgen hat, und setzt sich mit selber, die erhaltene Instruktion im Auge behaltend, in's Benehmen.

Fr. Wie sollen die Quartiere vertheilt werden?

Antw. Die Quartiere für alle Offiziere und Militär-Beamte sollen nach Verhältniß ihres Dienstgrades oder ihres militärischen Ranges, sobald es die Lokal-Verhältnisse zulassen, mit Unparteilichkeit ausgemittelt und vertheilt werden. Die Stabsindividuen, namentlich die Adjutanten, desgleichen auch die Ordonnanzen, werden wo möglich in das Quartier ihrer Vorgesetzten, Generale und Stabsoffiziere, oder wenigstens in deren Nähe gelegt.

Die Bataillons, Compagnien und Escadrons dürfen nicht durcheinander, sondern müssen ungetrennt und aneinander hängend einquartiert, und die Offiziere und Unteroffiziere derselben wo möglich im Quartierbezirke ihrer Mannschaft untergebracht werden.

Fr. Worauf ist bei der Eintheilung der Quartiere besonders Rücksicht zu nehmen?

Antw. Darauf, daß die berittene Mannschaft und die Fuhrwesen-Soldaten bei ihren Pferden bleiben können, und daß bei der Artillerie und dem Fuhrwesen überdieß Geschütze und Fahrzeuge zusammenkommen.

Fr. Wo soll das Lokal für die Stabswache bestimmt werden?

Antw. Dasselbe wird zu ebener Erde in der Nähe des Regiments-Commandanten, oder wo möglich in der Mitte des Quartierbezirkes angeordnet, und ein schicklicher Platz zum Aufmarschiren der ankommenden Truppen aus-

ersehen, der zugleich zum Allarmplatze dient. Auch ist Holz, Licht und Lagerstroh für die Mannschaft zu besorgen.

Fr. Wo soll der Parkplatz für die Artillerie und das Fuhrwesen des Regiments oder Bataillons ausgemittelt werden?

Antw. Wo möglich in der Nähe der Stabswache.

Der Parkplatz für die Artillerie muß fest und trocken, von gehörigem Umfange, von Gebäuden hinlänglich entfernt, auch leicht zugänglich sein und eine bequeme Ein- und Ausfahrt haben. In der Regel soll derselbe vorwärts des Nachtquartiers, in der Richtung, in welcher marschirt wird, gewählt werden. Auch ist in der Nähe des Parkes für ein Wachtlokal zu sorgen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Kranken zu beobachten?

Antw. Für Kranke, welche mitgeführt werden, ist möglichst Sorge zu tragen. Bedeutend Kranke dürfen nicht in einzelne Quartiere gelegt, sondern müssen gemeinschaftlich in einem besonders zu diesem Zwecke auszuwählenden oder einzurichtenden Lokale untergebracht werden.

Fr. Was haben die quartiermachenden Offiziere hinsichtlich der Quartiere der Stabsoffiziere zu beobachten?

Antw. Wenn es die Zeit erlaubt, haben sie sich selbst zu überzeugen, ob die Lokalitäten den billigen Anforderungen entsprechen.

Fr. Was haben die Unteroffiziere hinsichtlich der Einsicht der Quartiere zu thun?

Antw. Es ist nicht genug, daß sie von den Wohnungen der Offiziere Einsicht genommen, die betreffenden Unteroffiziere haben in Bezug auf die Individuen des Mittelstabes dasselbe zu beobachten, ebenso sollen wo möglich auch

die Quartiere der Unteroffiziere und Soldaten nachgesehen werden.

Fr. Wenn in Häusern ansteckende Krankheiten herrschen sollten, was ist da zu thun?

Antw. In solche soll kein Soldat einquartiert, und überhaupt keiner in die Lage gesetzt werden, sich in Zimmern aufhalten zu müssen, wo Kranke liegen.

Fr. Was ist im Betreffe der Stallungen zu beobachten?

Antw. Diese sind ebenfalls zu untersuchen, und müssen die Hauseigenthümer, wenn es nöthig ist, angehalten werden, selbe vor Ankunft der Truppe zu reinigen und zu lüften, und überhaupt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Insbesonders müssen die Futterbarren und die Heuraufen gereinigt werden.

Ungesunde Stallungen sind von außen an der Thüre zu bezeichnen. Kleine Stallungen, die nur für einige Pferde Raum haben, sollen, weil dadurch die Stallaufsicht sehr erschwert wird, für Pferde der Mannschaft nicht ausgewählt werden, wenn geräumigere Stallungen vorhanden sind.

Fr. Wenn das Regiment in mehrere Ortschaften verlegt werden sollte, was ist da zu beobachten?

Antw. In diesem Falle, wenn der Regiments-Commandant nicht schon vorher eine dienstliche Kenntniß in dieser Beziehung erhalten, so hat der quartiermachende Offizier eine Dislocationsliste zu entwerfen und sie demselben so zeitig als möglich durch Boten oder Ordonnanzen zu übersenden.

Fr. Wenn aber diese Mittel fehlen sollten, was ist dann zu beobachten?

Antw. In jedem Falle ist bei dergleichen Dislocirungen durch den quartiermachenden Offizier Vorsorge zu treffen, daß jene Abtheilungen, welche nicht an die Straße zu liegen kommen, von den zum Quartiermachen commandirten Soldaten, da wo eine Abtheilung die Straße zu verlassen hat, ein Mann aufgestellt werde, der dieser Abtheilung den nahe einzuschlagenden Weg zeigt und als Wegweiser dient. Nach Umständen kann auch an den gedachten Stellen ein Bote mit einem Schreiben des Quartiermachers zu gleichem Zwecke aufgestellt werden.

Fr. Was hat der Quartiermachende in Cantonirungs-Quartieren ferner noch zu besorgen?

Antw. Der Regiments- oder Bataillons-Commandant erhält in diesem Falle eine Quartierliste der Stabsoffiziere und der Individuen des Mittelstabes, welche etwa in der nämlichen Station einquartiert werden. In derselben ist Straße und Haus-Nummer zu bemerken.

Aehnliche Quartierlisten entwerfen die Unteroffiziere, worin die Quartiere der unmittelbar höhern Vorgesetzten im Regimente und der nächstuntern Abtheilungs-Commandanten, dann die Straßen, worin die Mannschaft liegt, bezeichnet sind. Eine Abschrift dieser Quartierliste soll auf der Stabs- oder Stationswache hinterlegt werden.

Fr. Was hat bei dem Einmarsche des Regiments oder Bataillons in die Station zu geschehen?

Antw. Der Offizier macht dem Commandanten Rapport und übergibt demselben und dem Stabsoffizier u. s. w. die Quartierbillets für die Individuen des Mittel- und Unterstabes; für die Compagnien und Escadrons läßt er sie

durch die betreffenden Unteroffiziere abgeben, und es ist darüber zu wachen, daß keine Verwechslung oder Veräußerung des Quartierbillets sich erlaubt werde. Die nach der Vertheilung etwa übrig gebliebenen Billets müssen bei strengster Verantwortung der einschlägigen Behörde rückgeliefert werden.

Der quartiermachende Offizier begleitet das Regiment auf den Platz des Aufmarsches und den Commandanten in seine Wohnung. Auf gleiche Weise verhalten sich die quartiermachenden Unteroffiziere gegen ihre Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandanten.

Fr. Was hat vor dem Abgange zu geschehen?

Antw. Die Quartiermacher melden sich und verfügen sich in die nächste Station.

Fr. Wenn an einem und demselben Orte für Truppen von verschiedenen Regimentern oder Waffen Quartier gemacht werden soll, was ist da zu beobachten?

Antw. Treffen die Quartiermacher zusammen oder nacheinander so ein, daß noch kein Theil sein Geschäft begonnen hat, so werden zuerst die Quartiere der Stäbe nach dem Waffenrange, und sofort nach derselben Folge die Quartiere für die verschiedenen Abtheilungen gemacht, wobei jedoch stets das Bedürfniß der Cavallerie und Artillerie in Bezug auf Stallungen zu berücksichtigen und hiernach die Eintheilung zu bemessen ist.

Wenn aber die Quartiermacher einer Abtheilung erst eintreffen, nachdem die andern ihr Geschäft schon begonnen haben, so dürfen die früher Angekommenen deshalb nicht aufgehalten werden, im Gegentheil ist das Geschäft gemein-

schaftlich fortzusetzen und im wechselseitigen Einverständniß zu beendigen.

f) Verhalten in den Quartieren.

Einleitung.

Die Forderungen, welche an den Quartierträger von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gemacht werden können, richten sich nach den Regulativen, die bei Märschen im In- und Auslande auf den hierüber bestehenden Bestimmungen beruhen und der Mannschaft zur Vermeidung von Irrthum und Willkür bekannt gemacht werden müssen.

Fr. Wie soll das Betragen aller Militärpersonen gegen Quartierträger sein?

Antw. Dieselben sollen sich höflich benehmen, keine übertriebenen Forderungen machen, sondern sich mit dem begnügen, was sie vorschriftsmäßig anzusprechen haben. Für den Fall, daß ein Quartierträger Veranlassung zur Unzufriedenheit geben sollte, ist mit Vermeidung aller Streitigkeiten bei der vorgesetzten Militärbehörde Beschwerde zu führen, welche nach Umständen mit der Ortsbehörde Abhilfe sich angelegen lassen sein muß.

Fr. Was ist hinsichtlich der Mannszucht im Allgemeinen vorgeschrieben?

Antw. Die Befehlenden aller Grade sind verantwortlich, daß in den Quartieren die beste Mannszucht gehalten wird, zu welchem Ende die erforderlichen Nachsichten stattfinden werden.

Wenn Excesse vorfallen, so müssen die Schuldigen unnachsichtlich bestraft, und die klagenden Obrigkeiten und

Quartierträger, falls ihre Klage begründet erscheint, wo möglich vor dem Abmarsche zufriedengestellt werden.

Dagegen wird den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen gegen ungerechte Begegnung von Seite des Quartierträgers und insbesondere gegen böswillige Verweigerung dessen, was sie den Verordnungen gemäß ansprechen können, kräftig zu schützen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Bescheinigung der Verpflegung zu beobachten?

Antw. Vor dem Abmarsche haben sich die in den verschiedenen Stationen einquartirten Abtheilungen einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegungs- und Vorspannsscheine von dem Ortsvorstande geben zu lassen, worin die Anzahl der Portionen, Rationen, Vorspanne u. s. w. mit Buchstaben ausgedrückt sein muß. Diese Urkunden werden von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten, sobald es sein kann, dem Regiments-Commando zur weitern geeigneten Verfügung übergeben.

Ebenso haben sich die Stations-Commandanten über das Verhalten ihrer unterhabenden Mannschaft während ihres Aufenthaltes in der Station Zeugnisse von der Ortsbehörde ausstellen zu lassen.

H. Beispiele von Felddienst-Meldungen und Rapporten.

1. Vorposten-Dienst.

Früh-Rapport
von der Feldwache (noch unbesetzt).
Abgegangen: früh 7 Uhr den 20. März 1859.

schaftlich fortzusetzen und im wechselseitigen Einverständniß zu beendigen.

f) Verhalten in den Quartieren.

Einleitung.

Die Forderungen, welche an den Quartierträger von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gemacht werden können, richten sich nach den Regulativen, die bei Märschen im In- und Auslande auf den hierüber bestehenden Bestimmungen beruhen und der Mannschaft zur Vermeidung von Irrthum und Willkür bekannt gemacht werden müssen.

Fr. Wie soll das Betragen aller Militärpersonen gegen Quartierträger sein?

Antw. Dieselben sollen sich höflich benehmen, keine übertriebenen Forderungen machen, sondern sich mit dem begnügen, was sie vorschriftsmäßig anzusprechen haben. Für den Fall, daß ein Quartierträger Veranlassung zur Unzufriedenheit geben sollte, ist mit Vermeidung aller Streitigkeiten bei der vorgesetzten Militärbehörde Beschwerde zu führen, welche nach Umständen mit der Ortsbehörde Abhilfe sich angelegen lassen sein muß.

Fr. Was ist hinsichtlich der Mannszucht im Allgemeinen vorgeschrieben?

Antw. Die Befehlenden aller Grade sind verantwortlich, daß in den Quartieren die beste Mannszucht gehalten wird, zu welchem Ende die erforderlichen Nachsichten stattfinden werden.

Wenn Excesse vorfallen, so müssen die Schuldigen unnachsichtlich bestraft, und die klagenden Obrigkeiten und

Quartierträger, falls ihre Klage begründet erscheint, wo möglich vor dem Abmarsche zufriedengestellt werden.

Dagegen wird den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen gegen ungerechte Begegnung von Seite des Quartierträgers und insbesondere gegen böswillige Verweigerung dessen, was sie den Verordnungen gemäß ansprechen können, kräftig zu schützen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Bescheinigung der Verpflegung zu beobachten?

Antw. Vor dem Abmarsche haben sich die in den verschiedenen Stationen einquartirten Abtheilungen einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegungs- und Vorspannsscheine von dem Ortsvorstande geben zu lassen, worin die Anzahl der Portionen, Rationen, Vorspanne u. s. w. mit Buchstaben ausgedrückt sein muß. Diese Urkunden werden von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten, sobald es sein kann, dem Regiments-Commando zur weitern geeigneten Verfügung übergeben.

Ebenso haben sich die Stations-Commandanten über das Verhalten ihrer unterhabenden Mannschaft während ihres Aufenthaltes in der Station Zeugnisse von der Ortsbehörde ausstellen zu lassen.

H. Beispiele von Felddienst-Meldungen und Rapporten.

1. Vorposten-Dienst.

Früh-Rapport

von der Feldwache (noch unbesetzt).

Abgegangen: früh 7 Uhr den 20. März 1859.

Diese wurde bezogen mit

1 Sergeant, dem Vorposten-Commandanten,
2 Corporäls,
3 Gefreiten und
20 Mann.

Hat Posten: 2 Doppelposten an der nach dem Städtchen Weißenstein führenden Vicinal-Straße;

1 Posten auf der Höhe bei Langenau;
1 Posten vor dem Gewehre, und
4 Mann als äußerste Schildwachen.

Die soeben zurückgekommene Morgenpatrouille, geführt durch den Corporal Köhler, meldete, daß der Feind, welcher bei dem Dorfe Kremheim steht, seine Posten wenigstens um 2000 Schritte zurückgezogen habe. Am Ziegelstadel rechts vom Dorfe scheint eine starke Cavallerie-Feldwache zu stehen. Die Cavalleristen (Husaren) patrouilliren fleißig gegen unsere Posten her.

Michl, Sergeant,
Feldwache-Commandant.

Abend-Rapport
von der Feldwache Nro. 1.

Abgeschickt um 8 Uhr den 21. März 1853.

Der Vorposten-Commandant Herr Oberst N. visitirte heute Nachmittags 4 Uhr die Feldwache, und befahl, daß der Patrouillengang vorwärts gegen die Maierhöfe vermehrt werden soll.

Neues:

Eine feindliche Patrouille, bestehend aus Jägern, ist heute Mittags auf unsere gestoßen; sie zog sich aber, ohne einen Schuß zu thun, ruhig in ihre Stellung wieder zurück.

Zwei Deserteure von einem Infanterie-Regiment wurden durch eine Patrouille auf die Feldwache gebracht, welche man hiemit übersendet.

Wieninger, Corporal,
Feldwache-Commandant.

Meldung

von der Feldwache Nro. 2.

Abgeschickt um 8 Uhr Morgens.

Der Soldat Franz Spiesberger, welcher heute früh um 4 Uhr von einer Patrouille schlafend auf dem Posten angetroffen wurde, wurde durch einen Mann der Patrouille ersetzt, und derselbe hiemit als Arrestant übersendet.

Welches gehorsamst meldet

Haßlreiter, Corporal,
Feldwache-Commandant.

Meldung

vom vorgerückten Posten am Schwarzbache.

Abgegangen Abends 5 Uhr.

Die feindlichen Posten haben sich bis an den Saum des Waldes zurückgezogen. Hinter dem Walde gewahrt man seit einer Stunde ungewöhnlichen starken Rauch, welcher auf bedeutende dort lagernde Truppen schließen läßt.

Eine Batterie auf der Höhe bei der Kapelle rechts vor unserer Stellung ist soeben aufgefahren. Die feindliche Cavallerie (Chevauxlegers) patrouillirten nahe gegen unsere

äußersten Posten, zogen sich aber, ohne einen Schuß zu thun, wieder zurück.

Kling, Sergeant,
Feldwache-Commandant.

Meldung

von der Feldwache Nr. 3 am steinernen Kreuze auf dem Wege nach Ostheim.

Abgegangen früh 7 Uhr am 30. März 1859.

Bei dem Doppelposten am Fußpfade nach dem Dorfe Bergen sind 6 feindliche Deserteure (Infanteristen) ohne Waffen angekommen, und baten, durch Cavalleristen verfolgt, schleunigst eingelassen zu werden, welches geschehen, und dieselben unter Bedeckung dem Hauptposten-Commandanten hiemit zugesendet werden.

Eberhard, Sergeant,
Feldwache-Commandant.

2. Patrouillen-Dienst.

Mündliche Meldung.

Der Führer einer Patrouille an seinen Feld- oder Hauptposten-Commandanten.

Von meinem Patrouillengange melde ich dem Herrn Hauptmann gehorsamst, daß ich von dem auf dem Aviso-Posten stehenden Soldaten Anton Lang nicht gehörig gestellt und examinirt wurde. Derselbe hat sich auch bei meiner Belehrung über diesen Posten grob und höchst subordinationswidrig benommen. Ich ließ ihn durch einen Mann

meiner Patrouille, Namens Jungmeier, ablösen, und überbringe ihn hiemit als Arrestanten.

Meldung.

Ich melde dem Herrn Feldwache-Commandanten gehorsamst, daß ich auf meinem Patrouillengange diesen Bauernburschen außerhalb der Postenkette in einem Gebüsche versteckt getroffen habe; auf mein Zurufen ergriff er eilends die Flucht, wurde aber, weil er fiel, von zwei meiner Soldaten eingeholt. Er war bei allen an ihn gestellten Fragen verlegen, und gibt an, daß er in dem zwischen uns und dem Feind liegenden Hofe als Knecht diene, und ihn nur die Neugierde hergelockt hätte.

Derselbe wird als Arrestant hiemit übergeben.

Meldung.

Auf meinem Patrouillengange stieß ich etwa 1000 Schritte vor der Schildwachenkette in dem Hohlwege, der nach dem Dorfe Unterbach führt, auf eine feindliche Infanterie-Patrouille, welche sich aber nach einigen Wechselschüssen zurückzog. Bei dieser Gelegenheit wurde der Soldat Ludwig Niedermaier leicht am Arme mittelst eines Streifschusses verwundet.

3. Meldungen von Detachements und andern Commandos.

(Schriftliche.)

Meldung

von der Station Neuwang.

Den 16. April 1853.

Heute Nachmittags um 3/4 auf 12 Uhr bin ich in obenbenannter Station mit einer Abtheilung eingerückt. In die-

ser Station liegen, außer einem Ordonnanzcurse (bestehend aus einem Corporal und 6 Mann vom k. 5. Chevauxlegers-Regimente) keine Truppen.

Die Entfernung vom Compagnie-Quartiere beträgt $2\frac{1}{2}$ Stunde. Der Sammelplatz für den morgigen Tag kann nach Aussage des Ortsvorstehers in 2 Stunden auf einem Seitenwege leicht erreicht werden.

Die Mannschaft ist gut verpflegt, und liegt zu 2 und 3 Mann in den Quartieren.

Abgeschickt um 1 Uhr durch den Soldaten Anton Moser.

Hutter, Sergeant,
Stations-Commandant.

Meldung
von der Cantonements-Station Peternau.

Den 17. Mai 1859.

Heute früh 3 Uhr brach in meiner Station in einem Bauernhause Feuer aus, welches schnell um sich griff. Ich versammelte sogleich meine unterhabende Mannschaft auf dem Allarmplatze, commandirte einen Theil derselben zu den geretteten Effekten, einen Theil sandte ich als Sicherungs-Patrouille auf das Dorf, mit dem dritten Theile blieb ich als Reserve aufgestellt, und die noch übrige Mannschaft unter dem Corporal Hupfauer wurde zum Löschen verwendet. Die arbeitenden Soldaten zeigten große Thätigkeit, worüber auch ihnen der Ortsvorstand aus freiem Antrieb beifolgendes Attest ausstellte, welches gehorsamst meldet

Abgesandt um 6 Uhr früh durch den
Soldaten Xaver Lutz.

Sergeant Köhler,
Stations-Commandant.

Meldung
von der Station Reidlingen.

Den 20. April 1859.

Der Unterzeichnete kann nach dem gestern erhaltenen Befehle mit seiner Abtheilung den bestimmten Sammelplatz der Compagnie nach eingezogener Erkundigung erst nach einem Marsche von $3^1/_2$ Stunden erreichen, weil das Brückchen am Seebache durch die gestern stattgehabten Regengüsse weggerissen wurde, daher die Stelle dort nicht passirt werden kann, und ein Umweg von wenigstens einer Stunde zu machen ist, welches gehorsamst meldet

Abgesandt um 6 Uhr Abends
durch den Soldaten Michael Lang.

Sergeant Triebl,
Stations-Commandant.

Empfang-Schein.

Daß der Compagnie-Befehl durch den Soldaten Xaver Lutz heute Mittags 11 Uhr an den Unterzeichneten richtig überbracht wurde, bezeugt

Wiesmaier,
Corporal und Stations-Commandant.

4. Requisitions-Commando.

Mündliche Meldung.

Ich melde dem Herrn Hauptmann gehorsamst, daß ich vom Requisitions-Commando eingerückt bin. In dem Dorfe Neubeuern habe ich 6 Säcke Mehl, 2 Kälber, 6 Schafe, mehreres Geflügel und 10 Maaß Branntwein requirirt. Die

Einwohner zeigten sich ruhig bei der Abgabe. Ich überzeugte mich in dem Dorfe, daß Wohlhabenheit und guter Wille daselbst herrsche.

III. Abtheilung.

Verschiedene Vorkommnisse, Verrichtungen, Arbeiten u. dgl. im Felde.

A. Von den Ueberfällen.

Fr. Was ist ein Ueberfall?

Antw. Wenn man den Feind in seiner Stellung beschleicht und ihm so unvermuthet zu Leibe geht, daß man ihn, ohne einen Schuß zu thun, in seine Gewalt bekommt, dieß nennt man einen Ueberfall.

Fr. Welche Aufträge dieser Art werden Unteroffizieren zu Theil?

Antw. Das Aufheben kleiner Posten oder feindlicher Abtheilungen, die in einem Hofe oder Hause postirt sind, oder daselbst sorglos übernachten, zechen u. dgl.

Fr. Welche Zeit eignet sich am besten zu einem Ueberfalle?

Antw. Besonders die Mitternachtstunde, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Posten um diese Zeit weniger aufmerksam sind, und man sich bei Nachtzeit mit mehr Sicherheit zurückziehen kann.

Fr. Bei welcher Witterung wird ein Ueberfall am besten begünstigt?

Antw. Bei Sturm und Regen, bei Schneegestöber oder dichtem Nebel, weil bei solchem Wetter die Posten in ihrem Dienste unachtsamer sind, indem selbes nachtheilig auf ihr Gehör wirkt, und auch öfters Ursache ist, daß die Gewehre nicht losgehen.

1. Verhalten vor dem Abmarsche.

Fr. Ueber welche Punkte muß der Commandant der Abtheilung mit Nachrichten versehen sein?

Antw. 1. Ueber die Lage des Postens.

2. Ob er den Posten nach dem Gelingen so lange besetzt halten könne, bis andere Truppen ankommen.

3. Wie er sich zu verhalten habe, wenn der Ueberfall mißlingen sollte.

Fr. Hat er überdieß noch andere Erkundigungen einzuziehen?

Antw. Allerdings ist ihm zu wissen nothwendig:

1. Ob der Posten in einem Gebäude oder im Freien sich befinde, ob dieses Gebäude Einzäunungen und was für Eingänge habe.

2. Wie und auf welchem Wege am leichtesten der Posten beschlichen oder umgangen werden könne.

3. Von welcher Waffengattung und wie stark der Posten besetzt sei.

Fr. Auf welche Art kann man zu diesen Kenntnissen gelangen?

Antw. Entweder durch Landesbewohner, die man auffängt, durch feindliche Deserteurs, oder durch eigene Recognoscirung.

Fr. Wenn nun der Commandant über obige Gegenstände genaue Erkundigung eingezogen hat, was hat er dann zu thun?

Antw. Er wird über die Ausführung seines Auftrages zum Voraus einen Plan entwerfen und namentlich bestimmen:

1. die Zeit des Abmarsches;
2. den Weg, den er zu machen hat;
3. die Art des Angriffes;
4. den Rückmarsch und
5. das Verhalten beim Mißlingen des Auftrages.

Fr. Was muß außerdem, zur Vorbereitung, in Beziehung auf die Mannschaft geschehen?

Antw. Dieselbe muß mit dem Plane der Ausführung, so weit er sie betrifft, bekannt gemacht, vor Allem, was den Marsch verrathen könnte, gewarnt, und ihnen die nöthigen Zeichen gegeben werden.

Fr. Wofür hat der Commandant noch ferner zu sorgen?

Antw. Für einen guten Wegweiser, welcher der Gegend genau kundig ist.

Fr. Welche Vorsicht ist in Beziehung auf den Wegweiser anzuwenden?

Antw. Man stelle an ihn verschiedene Fragen und überzeuge sich aus deren Beantwortung über seine Brauchbarkeit, suche ihn durch freundliche Behandlung vertraut zu machen, wende nur im Nothfalle angemessene Strenge an, und behalte ihn während des ganzen Marsches bei sich.

2. Hinmarsch.

Fr. Wie hat sich der Commandant der Abtheilung im Allgemeinen auf dem Hinmarsche zu verhalten?

Antw. Er muß die für die Schleich-Patrouillen gegebenen Vorschriften im Auge haben, und ihre Vorsicht sogar noch zu steigern suchen, damit der Zweck vom Feinde nicht früher, als im Augenblick des Angriffes entdeckt werde.

Fr. Welche Marschordnung beobachtet die Abtheilung?

Antw. Ein gewandter Soldat oder Gefreiter geht voraus, diesem folgen auf eine Entfernung von etwa 50 Schritten zwei Plänkler, und auf weitere 50 Schritte folgt der Commandant mit der Haupttruppe.

Fr. Was muß der Vorangehende während des Marsches zuweilen thun?

Antw. Er stehe öfters stille und horche, ob er nichts wahrnehme, weil sonst der Zweck durch zu frühes Entdecken vom Feinde leicht vereitelt werden könnte.

Fr. Welche Wege sollen bei Tag gewählt werden?

Antw. In einem bedeckten Terrain, als: in Waldungen, durch Gebüsche und Schluchten suche man sich fort zu bewegen.

Fr. Was hat man in dieser Hinsicht bei Nacht zu berücksichtigen?

Antw. Daß man solche Terrainlagen wähle, in welchen die Truppe so wenig als möglich Geräusch verursache.

Man soll jene Wege vermeiden, von denen man weiß, daß sie von feindlichen Patrouillen häufig begangen werden.

Fr. Welche Richtung ist gegen den Posten hin einzuschlagen?

Antw. Die Richtung nach derjenigen Seite, wo der Feind am wenigsten einen Angriff erwartet.

Fr. Wodurch kann man oft seinen Zweck erreichen, wenn gleich der Feind sich in der Fronte, in der Flanke und im Rücken gesichert hat?

Antw. Wenn man durch Gefangene und Deserteurs, die man zur rechten Zeit in seine Gewalt bekommt, oder durch Abschicken einer Schleich-Patrouille das Feldgeschrei zu erforschen sucht.

Fr. Wie ist das Verhalten des Commandanten, wenn er in der Nähe des zu überfallenden Postens angekommen ist?

Antw. Er macht mit seiner Abtheilung an einem geeigneten Platze Halt, stellt eine kleine Recognoscirung mit demjenigen, der den Ueberfallspunkt ausgespäht hat, an, um sich selbst von dem Gemeldeten zu überzeugen und zu untersuchen, ob inzwischen keine Veränderung in der feindlichen Stellung eingetreten sei.

Fr. Welche Maßregeln muß er alsdann hinsichtlich seiner Sicherung treffen?

Antw. Er stelle eine Reserve auf, und belehre seine Mannschaft, wie sie sich nach dem Gelingen oder Mißlingen des Unternehmens wieder bei solcher zu sammeln habe.

Fr. Wie könnte die Reserve am zweckmäßigsten aufgestellt werden?

Antw. Man stelle sie nicht zu weit entfernt von dem Orte des vorhabenden Ueberfalls, an Brücken, Stegen, Hohlwegen, Waldeingängen, und überhaupt an solchen Punkten auf, die leicht zu vertheidigen sind und sowohl die Sammlung der etwa Zerstreuten unter dem Schutze der Reserve, als auch die Einleitung eines geregelten Rückzuges begünstigen.

Fr. Wann stellt sich die Reserve verborgen auf?

Antw. Wenn sie stark genug und vom Terrain begünstigt ist, um dem Feind einen Hinterhalt zu legen.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn man beabsichtigt, den feindlichen Posten im Rücken zu überfallen?

Antw. Man stellt einige Mann auf geringe Entfernung nach jener Seite zu auf, von welcher am wahrscheinlichsten eine feindliche Unterstützung zu erwarten ist, um der Truppe nöthigenfalls ein zum voraus bestimmtes Zeichen zu geben.

Fr. Welche Anordnungen hat nun der Abtheilungs-Commandant zu treffen?

Antw. Er bestimmt, nachdem er seine Mannschaft zuvor eingetheilt hat, wie sich die Abtheilungen beim Angriffe einander zu folgen haben. Hierauf setzt er seinen Marsch unter Beobachtung der für die Schleich-Patrouillen bereits bekannten Vorsichtsmaßregeln fort.

Fr. Wie theilt er die Mannschaft zum Angriffe ein?

Antw. Gewöhnlich in zwei, wenn es die Stärke erlaubt, auch in drei Abtheilungen, wovon die erste zum Angriffe bestimmt, während die zweite den Feind entwaffnet, und die dritte geschlossen folgt.

3. Wahrnehmungen, Entdeckung von Landleuten.

Fr. Wenn der Vorangehende etwas kommen sieht oder hört, wie ist sein Verhalten?

Antw. Er gibt darauf den beiden ihm folgenden Plänklern das verabredete Zeichen, die es den nachfolgenden Abtheilungen wiederholen, worauf sich Alles so schnell wie mög-

Fr. Wenn nun der Commandant über obige Gegenstände genaue Erkundigung eingezogen hat, was hat er dann zu thun?

Antw. Er wird über die Ausführung seines Auftrages zum Voraus einen Plan entwerfen und namentlich bestimmen:

1. die Zeit des Abmarsches;
2. den Weg, den er zu machen hat;
3. die Art des Angriffes;
4. den Rückmarsch und
5. das Verhalten beim Mißlingen des Auftrages.

Fr. Was muß außerdem, zur Vorbereitung, in Beziehung auf die Mannschaft geschehen?

Antw. Dieselbe muß mit dem Plane der Ausführung, so weit er sie betrifft, bekannt gemacht, vor Allem, was den Marsch verrathen könnte, gewarnt, und ihnen die nöthigen Zeichen gegeben werden.

Fr. Wofür hat der Commandant noch ferner zu sorgen?

Antw. Für einen guten Wegweiser, welcher der Gegend genau kundig ist.

Fr. Welche Vorsicht ist in Beziehung auf den Wegweiser anzuwenden?

Antw. Man stelle an ihn verschiedene Fragen und überzeuge sich aus deren Beantwortung über seine Brauchbarkeit, suche ihn durch freundliche Behandlung vertraut zu machen, wende nur im Nothfalle angemessene Strenge an, und behalte ihn während des ganzen Marsches bei sich.

2. Hinmarsch.

Fr. Wie hat sich der Commandant der Abtheilung im Allgemeinen auf dem Hinmarsche zu verhalten?

Antw. Er muß die für die Schleich=Patrouillen gegebenen Vorschriften im Auge haben, und ihre Vorsicht sogar noch zu steigern suchen, damit der Zweck vom Feinde nicht früher, als im Augenblick des Angriffes entdeckt werde.

Fr. Welche Marschordnung beobachtet die Abtheilung?

Antw. Ein gewandter Soldat oder Gefreiter geht voraus, diesem folgen auf eine Entfernung von etwa 50 Schritten zwei Plänkler, und auf weitere 50 Schritte folgt der Commandant mit der Haupttruppe.

Fr. Was muß der Vorangehende während des Marsches zuweilen thun?

Antw. Er stehe öfters stille und horche, ob er nichts wahrnehme, weil sonst der Zweck durch zu frühes Entdecken vom Feinde leicht vereitelt werden könnte.

Fr. Welche Wege sollen bei Tag gewählt werden?

Antw. In einem bedeckten Terrain, als: in Waldungen, durch Gebüsche und Schluchten suche man sich fort zu bewegen.

Fr. Was hat man in dieser Hinsicht bei Nacht zu berücksichtigen?

Antw. Daß man solche Terrainlagen wähle, in welchen die Truppe so wenig als möglich Geräusch verursache.

Man soll jene Wege vermeiden, von denen man weiß, daß sie von feindlichen Patrouillen häufig begangen werden.

Fr. Welche Richtung ist gegen den Posten hin einzuschlagen?

Antw. Die Richtung nach derjenigen Seite, wo der Feind am wenigsten einen Angriff erwartet.

Fr. Wodurch kann man oft seinen Zweck erreichen, wenn gleich der Feind sich in der Fronte, in der Flanke und im Rücken gesichert hat?

Antw. Wenn man durch Gefangene und Deserteurs, die man zur rechten Zeit in seine Gewalt bekommt, oder durch Abschicken einer Schleich-Patrouille das Feldgeschrei zu erforschen sucht.

Fr. Wie ist das Verhalten des Commandanten, wenn er in der Nähe des zu überfallenden Postens angekommen ist?

Antw. Er macht mit seiner Abtheilung an einem geeigneten Platze Halt, stellt eine kleine Recognoscirung mit demjenigen, der den Ueberfallspunkt ausgespäht hat, an, um sich selbst von dem Gemeldeten zu überzeugen und zu untersuchen, ob inzwischen keine Veränderung in der feindlichen Stellung eingetreten sei.

Fr. Welche Maßregeln muß er alsdann hinsichtlich seiner Sicherung treffen?

Antw. Er stelle eine Reserve auf, und belehre seine Mannschaft, wie sie sich nach dem Gelingen oder Mißlingen des Unternehmens wieder bei solcher zu sammeln habe.

Fr. Wie könnte die Reserve am zweckmäßigsten aufgestellt werden?

Antw. Man stelle sie nicht zu weit entfernt von dem Orte des vorhabenden Ueberfalls, an Brücken, Stegen, Hohlwegen, Waldeingängen, und überhaupt an solchen Punkten auf, die leicht zu vertheidigen sind und sowohl die Sammlung der etwa Zerstreuten unter dem Schutze der Reserve, als auch die Einleitung eines geregelten Rückzuges begünstigen.

Fr. Wann stellt sich die Reserve verborgen auf?

Antw. Wenn sie stark genug und vom Terrain begünstigt ist, um dem Feind einen Hinterhalt zu legen.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn man beabsichtigt, den feindlichen Posten im Rücken zu überfallen?

Antw. Man stellt einige Mann auf geringe Entfernung nach jener Seite zu auf, von welcher am wahrscheinlichsten eine feindliche Unterstützung zu erwarten ist, um der Truppe nöthigenfalls ein zum voraus bestimmtes Zeichen zu geben.

Fr. Welche Anordnungen hat nun der Abtheilungs-Commandant zu treffen?

Antw. Er bestimmt, nachdem er seine Mannschaft zuvor eingetheilt hat, wie sich die Abtheilungen beim Angriffe einander zu folgen haben. Hierauf setzt er seinen Marsch unter Beobachtung der für die Schleich-Patrouillen bereits bekannten Vorsichtsmaßregeln fort.

Fr. Wie theilt er die Mannschaft zum Angriffe ein?

Antw. Gewöhnlich in zwei, wenn es die Stärke erlaubt, auch in drei Abtheilungen, wovon die erste zum Angriffe bestimmt, während die zweite den Feind entwaffnet, und die dritte geschlossen folgt.

3. Wahrnehmungen, Entdeckung von Landleuten.

Fr. Wenn der Vorangehende etwas kommen sieht oder hört, wie ist sein Verhalten?

Antw. Er gibt darauf den beiden ihm folgenden Plänklern das verabredete Zeichen, die es den nachfolgenden Abtheilungen wiederholen, worauf sich Alles so schnell wie mög-

lich hinter Gebüsche, Hecken oder sonstige deckende Gegenstände zu verbergen sucht.

Fr. Wie lange hält sich das Detachement verborgen?

Antw. So lange, bis der Commandant sieht, daß keine Gefahr mehr vorhanden ist, entdeckt zu werden, worauf er das Zeichen zum Abmarsche gibt.

Fr. Hat sich die zum Ueberfalle bestimmte Truppe unter allen Umständen zu verbergen?

Antw. Sie muß die Vorsichtsmaßregeln der Schleich-Patrouillen stets als Grundsatz betrachten, und sie nicht nur vor feindlichen Parteien, sondern auch vor einzelnen feindlichen Soldaten, und sogar vor Reisenden und Landleuten, um ihren Zweck nicht zu verrathen, zu verbergen suchen.

Fr. Wenn man von Einzelnen entdeckt zu sein glaubt, was ist da zu thun?

Antw. Man muß suchen, sie in seine Gewalt zu bekommen und sich alle Mühe geben, Nachrichten vom Feinde zu erhalten, und selbe so lange mit sich führen, bis das Unternehmen vorüber ist.

Fr. Wie ist das Verhalten des Commandanten, wenn das Detachement von einer feindlichen Partei entdeckt wird?

Antw. Wenn er nicht positiv zum Gefechte genöthigt wird, so ist es auch nicht rathsam, sich in ein solches einzulassen; er zieht sich daher augenblicklich nach den für die großen Sicherungs-Patrouillen gegebenen Vorschriften zurück.

Fr. Wann kann das Unternehmen als vereitelt angesehen werden?

Antw. Wenn das Detachement in der Nähe des zu überfallenden Postens entdeckt wurde, und auf dem Rück-

zuge so vom Feinde beobachtet werden kann, daß es ihm nun nicht mehr möglich ist, sich dessen Blicken zu entziehen, um das Unternehmen auf einer andern Seite zu versuchen.

Fr. Wenn Letzteres nun vermöge des Terrains möglich wäre und der Feind das Detachement immer noch verfolgen würde?

Antw. So könnte vielleicht durch einige Mann ein Scheinangriff gemacht werden, während man mit dem größern Theil der Abtheilung von dieser Richtung ablenken und den Ueberfall auf einer andern Seite unternehmen würde.

Fr. Wie verhält sich der Commandant, wenn ihm vom Feinde der Rückzug versperrt ist?

Antw. Er verfährt dann nach den für die Sicherungs-Patrouillen in solchen Fällen gegebenen Vorschriften.

4. Angriff.

Fr. Welche Vorsicht gebraucht man, wenn man sich dem zu überfallenden Posten nähert?

Antw. Man halte seine Mannschaft so lange als möglich geschlossen beisammen, und hüte sich, selbe zu vereinzeln, daher auch eine kleine geschlossene Abtheilung (Soutien), welche stets der Angriffsabtheilung folgen muß, nicht zu vergessen ist.

Fr. Wenn man nun dem Posten nahe genug ist, oder früher entdeckt wird?

Antw. So stürzt man sich mit Blitzesschnelle mit gefälltem Bajonnet auf den Feind und stößt Alles nieder.

Fr. In welchem Falle kann man den Posten durch Umzingeln im eigentlichen Sinne aufhalten?

Antw. Wenn derselbe klein und die zum Ueberfall bestimmte Abtheilung stark genug hiezu ist.

Fr. Wie geschieht dieses?

Antw. Man nähert sich dem Posten ebenfalls geschlossen und umringt denselben im Augenblicke des Angriffs in aller Schnelligkeit.

Fr. Soll der Angriff mit Geschrei und Schießen verbunden sein?

Antw. Wenn der Posten mit andern in Verbindung steht, so muß beides unterlassen und der Angriff in größter Stille ausgeführt werden; ist derselbe aber außer Verbindung mit andern Posten, so kann man durch obige Mittel die Bestürzung und Verwirrung des Feindes sehr vermehren.

Fr. Was ist beim Angriff auf einen Reiterposten zu beobachten?

Antw. Man wähle den Augenblick, wo die Reiter abgesessen sind und abgezäumt haben. Ein Theil der Mannschaft sucht sich der Pferde zu bemächtigen, während der übrige Theil mit gefälltem Bajonnete auf die Reiter stürzt.

Fr. Wenn die Reiter aber noch auf ihre Pferde kommen können?

Antw. So muß ein Theil der Angriffsmannschaft ununterbrochen auf die Pferde schießen.

Fr. Wie wird der Commandant des Detachements sich benehmen, wenn er den Posten durch Ankunft von Patrouillen, einer Ablösung u. dgl. zufällig verstärkt findet?

Antw. Er wird unverweilt den Rückzug antreten, oder wenn er vermöge seiner Stärke und aus andern Gründen dennoch Hoffnung zum Gelingen hat, sich zum raschen Angriff entschließen.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn der feindliche Posten erst während des Angriffes Verstärkung erhält?

Antw. Dann muß die geschlossene Abtheilung (Soutien) diese Verstärkung beschäftigen, indem die zum Angriff bestimmte Abtheilung ihren Auftrag ausführt. Wäre aber der Feind zu stark, so muß sich das Detachement zurückziehen.

Fr. Wie wird der Posten überfallen, welcher in einem Hofe oder Hause steht?

Antw. Man theilt, wie es die Stärke des Detachements erlaubt und die Beschaffenheit des Gebäudes erfordert, dasselbe in mehrere Theile, wovon der eine das Gebäude umringt und die Ausgänge besetzt, während der andere Theil der Mannschaft, welcher zum Voraus mit Leitern, Aexten u. s. w. versehen wird, in das Innere, nöthigenfalls durch Thüren und Fenster, eindringt. Alles, was sich widersetzt, wird niedergestoßen; zieht sich aber der Feind in die obern Stockwerke, so wird das Gebäude an verschiedenen Stellen in Brand gesteckt.

5. Rückzug.

Fr. Wie verhält sich der Commandant nach gelungenem Angriff?

Antw. Er läßt, wenn er nicht besondere Befehle hat, den Posten besetzt halten, das Zeichen zum Rückzug geben, worauf die Angriffsabtheilung sich entweder geschlossen, oder wenn die Leute durch den Angriff zerstreut worden, einzeln bei der Reserve sammeln.

Fr. Was geschieht mit den Gefangenen und den erbeuteten Gewehren und mit der Munition?

Antw. Die Gewehre, welche man nicht mitnehmen kann, werden durch Abschlagen der Kolben unbrauchbar gemacht, und mit der Munition u. dgl. werden die Gefangenen beladen. Letztere müssen während des Marsches strenge bewacht werden.

Fr. Wie verhält sich die Angriffs-Abtheilung nach einem mißlungenen Angriffe?

Antw. Auf das Zeichen zum Rückmarsche eilt Alles so schnell als möglich, jeder einzeln für sich, dem Sammelplatze zu.

Fr. Was hat aber die zweite geschlossene Abtheilung zu beobachten?

Antw. Ist das Terrain so beschaffen, daß sich dieselbe günstig aufstellen kann, so wird sie die Angriffs-Abtheilung aufnehmen und ihr den Rückzug decken; im andern Falle aber sucht sie weiter rückwärts eine günstige Aufstellung zu gewinnen, um der versprengten Mannschaft das Sammeln zu erleichtern und einen geordneten Rückzug einzuleiten.

Fr. Wie geschieht der Rückzug, wenn die Reserve an einem nicht zu umgehenden Defilée, wie an einer Brücke u. dgl., aufgestellt ist?

Antw. Unmittelbar auf die Reserve. Steht diese vorwärts des Defilées, so marschirt die zurückziehende Abtheilung auf und verstärkt dieselbe; hat die Reserve aber ihre Aufstellung hinter dem Defilée genommen, so wird letzteres so schnell als möglich passirt und von der Reserve so lange vertheidigt, bis die Abtheilung einen angemessenen Vorsprung gewonnen und sich zweckmäßig aufgestellt hat.

Fr. Wie zieht sich aber das Detachement zurück, wenn die Reserve umgangen werden kann?

Antw. Seitwärts nach den Flügeln der Reserve, so daß diese nicht am Feuern gehindert wird. Hat sich die Reserve in ein Versteck gesetzt, so muß der Rückzug gegen dasselbe genommen werden, um den Feind dahin zu locken.

Fr. Wie findet der fernere Rückzug bis zum Entsendungsposten statt?

Antw. Sobald die Angriffs-Abtheilungen sich hinter die Reserve zurückgezogen haben, deckt die letztere den Rückzug, welcher nun nach den bereits bekannten Grundsätzen ausgeführt wird.

Fr. Wann wird der Commandant den nämlichen Weg zum Rückzug wählen?

Antw. Wenn derselbe durch Besetzung von Defilées vom Entsendungsposten aus gesichert ist, und der Feind, durch Unterstützung verstärkt, mit Uebermacht verfolgt.

Fr. Wann ist aber ein anderer, wenn auch weiterer Rückzugsweg vorzuziehen?

Antw. Wenn der Commandant, vermöge seiner vorgenommenen Recognoscirung, nach der Lage des Postens zu vermuthen Ursache hat, daß der Feind auf jenem Wege einen Hinterhalt gelegt habe, und überdieß keine Aufnahmsposten zur Sicherung seines Rückzuges aufgestellt sind.

B. Hinterhalte (Verstecke).

Fr. Was nennt man einen Hinterhalt?

Antw. Wenn man den Feind, der in Bewegung ist, aus seiner verborgenen Stellung, an welcher er vorbeimarschirt, überfällt. Es ist also eigentlich ein Ueberfall aus dem Verstecke.

Fr. Wann wird der Hinterhalt gewöhnlich angewendet?

Antw. Um feindliche Patrouillen abzufangen, Offiziere oder Couriere aufzuhalten, den verfolgten Feind zu überfallen oder ihn von hitzigem Verfolgen abzuhalten, feindliche Transporte wegzunehmen und zu zerstören.

Fr. Welches ist die günstigste Zeit zum Hinterhalte?

Antw. Jede Tageszeit, nur muß die hiezu bestimmte Abtheilung das Versteck in der Nacht oder bei sehr dichtem Nebel erreicht haben, sie müßte denn in sehr bedecktem Terrain den Hinmarsch auch bei Tage ausführen können.

Fr. In welchem Terrain finden sich die passendsten Stellen zu Verstecken?

Antw. Nicht blos in einem mit Waldungen, Schluchten, Gräben u. dgl. durchschnittenen Terrain läßt sich das Gelingen eines Ueberfalls erwarten, sondern auch noch oft mehr in offener Gegend, wo ein solches Unternehmen nicht vermuthet wird.

Fr. Welche Gegenstände eignen sich besonders zu Verstecken?

Antw. Gebäude, Gräben, hohes Getreid, Brücken, und im freien Terrain Alleen, Senkungen, Vertiefungen, Gruben u. s. w.

Fr. Was läßt sich im Obigen über die Wahl des Punktes bestimmen?

Antw. Daß nahe an der feindlichen Stellung mehr Erfolg von einem Hinterhalt zu erwarten ist, als in der Nähe der eigenen Stellung, weil die feindlichen Patrouillen, wenn sie sich der letztern nähern, vorsichtiger sein werden

und eher ein Zusammentreffen mit dem Feinde erwarten, als in der Nähe ihrer eigenen Stellung.

1. Verhalten vor dem Abmarsche.

Fr. Was muß die Instruktion für den Commandanten des Detachements enthalten?

Antw. 1. Die Angabe des Zweckes seiner Entsendung;

2. sein Verhalten im Falle des Gelingens;

3. sein Verhalten im Falle des Mißlingens;

4. die Angabe der Wege und Punkte, auf welchen etwa Aufnahmsposten zur Deckung des Rückzuges aufgestellt werden;

5. die Angabe des Ortes, wohin die Gefangenen gebracht werden sollen.

Fr. Ueber welchen Punkt muß der Commandant Erkundigung einziehen?

Antw. Er soll die Gegend genau kennen und wissen:

1. den Weg, auf welchem eine zu überfallende Patrouille, ein Courier u. dgl. zu erwarten ist;

2. die Stärke und Waffengattung dieser Patrouille;

3. die Stellung, welche sich am besten zu Verstecken eignet;

4. die sichersten Wege dahin;

5. die Zeit, in welcher der Feind diese Stellung ungefähr passirt;

6. ob der Feind vorsichtig marschire und seitwärts gelegene Terraintheile gehörig absuchen lasse.

Fr. Wie kann der Commandant diese Nachrichten einziehen?

Antw. Durch Recognoscirung, Ausfragen der Einwohner und vorzüglich durch Beobachtungen, welche Einer in bürgerlichen Kleidern anstellt.

Fr. Welche weitern Vorbereitungen wird der Commandant vor dem Abmarsche treffen?

Antw. Er muß seine Mannschaft auf Fälle, welche sich während des Marsches ereignen können, sowie auf ihr Benehmen vor, bei und nach dem Angriffe und bei Mißlingen desselben vorbereiten, und ihr besonders die größte Stille und Vorsicht empfehlen.

Fr. Welche Vorsichtsmaßregeln müssen noch bei der Mannschaft genommen werden?

Antw. Alles entbehrliche Gepäck und Geschirr wird zur Vermeidung jeden Geräusches und um die Beweglichkeit zu vermehren zurückgelassen, und die Mannschaft ist mit einem Trunk und Brod zu versehen.

Leute, welche mit Husten oder Schnupfen behaftet sind, müssen zurückgelassen werden.

Fr. Auf was ist bei Bestimmung der Zeit des Abmarsches Rücksicht zu nehmen?

Antw. 1. In sehr bedecktem Terrain kann nöthigenfalls bei Tag abmarschirt werden.

2. In offenem Terrain muß die Zeit so gewählt werden, daß der Ort des Versteckes noch vor Tagesanbruch oder bei dichtem Nebel erreicht wird, und

3. muß darauf Rücksicht genommen werden, daß in Fällen, wo das feindliche Anrücken ungefähr bekannt ist, das Versteck nicht zu lange vor dem vermuthlichen Eintreffen des Feindes erreicht werde, weil dadurch die Kräfte und

die Geduld erschöpft werden, und das Unternehmen leicht mißlingt.

2. Hinmarsch.

Fr. Wie ist das Verhalten während des Marsches?

Antw. Dasselbe ergibt sich aus den Hauptbedingungen bei solchen Unternehmungen, Verheimlichung des Marsches ꝛc. ꝛc. Alles kommt darauf an, den Ort des Versteckes ungesehen zu erreichen.

Fr. Was ist in Beziehung auf die Marschordnung zu beobachten?

Antw. Die Truppe wird sich stets beisammen halten, und um nicht entdeckt zu werden, jede Ausbreitung unterlassen; nur ein Unteroffizier wird vorangehen, um die Abtheilung vor Allem durch Zeichen zu benachrichtigen.

Fr. Welche Wege sollen gewählt werden?

Antw. Hiebei ist sich nach den bei den Schleich-Patrouillen und den Ueberfällen gegebenen Regeln zu verhalten, und sind insbesondere bei Nacht und Nebel, wo ein freies Terrain gewählt werden kann, die gebahnten Wege, als solche, welche gewöhnlich von feindlichen Parteien betreten werden, zu vermeiden.

Fr. Was ist in Hinsicht der Richtung des Marsches zu bemerken?

Antw. Daß das Detachement nicht von der Seite, von welcher der Feind erwartet wird, sondern von der entgegengesetzten in das Versteck geführt werde, damit man keine Fußstapfen wahrnehmen kann.

Fr. Was muß geschehen, wenn man sich dem Orte des Versteckes nähert?

Antw. Derselbe muß durch eine Schleich-Patrouille mit der größten Vorsicht untersucht werden.

3. Wahrnehmungen, Entdeckung von Reisenden, Landleuten und dem Feinde.

In diesem Falle wird sich das Detachement ganz nach den für die Schleich-Patrouillen und die zum Ueberfalle bestimmten Detachements gegebenen Regeln richten.

4. Verhalten im Versteck.

Fr. Wie verhält sich der Commandant, wenn der Ort des zu legenden Versteckes von der Patrouille untersucht wird?

Antw. Er theilt seine Mannschaft, wenn es das Terrain nur immer möglich macht, in zwei Theile, welche zwei Verstecke bilden, um den Feind in Front und Rücken zumal anzugreifen. Jede Abtheilung erhält einen Unteroffizier, wozu immer die kaltblütigsten zu wählen sind.

Fr. Auf welche Entfernung legt man diese beiden Abtheilungen von einander?

Antw. Die Entfernung wird durch die Beschaffenheit des Terrains bedingt, soll jedoch nicht größer sein, als daß sich die beiden Abtheilungen gegenseitig unterstützen können.

Fr. Wie kann man sich oft helfen, wenn auf der feindlichen Marschlinie keine günstigen Stellen zu Verstecken vorhanden sind?

Antw. Dadurch, daß man den Feind von seiner Marschlinie abzubringen und in ein seitwärts liegendes Versteck zu lenken sucht.

Fr. Wie geschieht dieses?

Antw. Eine kleine Truppe des Detachements sucht sich dem Feinde, ihn dem Anscheine nach nicht bemerkend, in den Weg zu stellen, und läßt denselben so nahe als möglich kommen; verfolgt der Feind diese kleine Abtheilung, so schlägt sie die Richtung nach der Stelle ein, wo die übrige Mannschaft im Hinterhalte liegt.

Fr. Wie sollen die beiden Ueberfalls-Abtheilungen bei dem Wege postirt werden, den der Feind zu passiren hat?

Antw. Am besten zu beiden Seiten desselben, und zwar so nahe als möglich und als es die feindlichen Sicherungstruppen zulassen.

Fr. Was ist hiebei zu berücksichtigen?

Antw. 1. Ob der Feind aus einzelnen Personen, wie z. B. einem Courier, oder aus Parteien bestehe; im ersten Falle kann die Truppe näher an den Weg gelegt werden;

2. ob es größere Abtheilungen mit weiter ausgehenden Seitendeckungen, oder nur kleine Patrouillen seien, welche ihre Sicherungs-Truppen näher an sich gezogen haben, und

3. ob der Feind mit Vorsicht marschire und seitwärts gelegene Terraintheile absuchen lasse, oder ob er nur nachlässig daran vorübermarschire.

Fr. In welcher Ordnung hat die Mannschaft zu lagern?

Antw. So wie sie zum Angriffe geordnet sein wird, in Reihe und Glied, mit der Waffe in der Hand.

Fr. Wie haben sich die Soldaten im Verstecke zu verhalten?

Antw. Sie müssen die größte Stille und Verborgenheit beobachten; Niemand darf sprechen, rauchen, schlafen oder sich entfernen.

Fr. Wodurch erfährt man die Annäherung von Reisenden, Landleuten und dem Feinde zeitig genug?

Antw. Durch Ausstellung von Benachrichtigungs-Schildwachen, wozu man gewandte Soldaten mit gutem Gesicht stellt.

Fr. Wohin stellt man die Benachrichtigungs-Posten?

Antw. Sie werden, hinter Gegenstände versteckt, auf solche Punkte gestellt, wo sie weit sehen können, ohne gesehen zu werden.

Fr. Wie geschieht die Benachrichtigung durch die Schildwachen?

Antw. Durch verabredete Zeichen, welche die Schildwachen, wenn deren mehrere ausgestellt sind, einander abnehmen. Im Verstecke haben Unteroffiziere, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen, fortwährend auf die Zeichen acht zu haben.

Fr. Welche Instruktion ist den Benachrichtigungs-Schildwachen zu geben?

Antw. Daß sie bei Annäherung des Feindes ruhig an ihrem Platze bleiben sollen, um die Truppe nicht zu verrathen, und sich erst beim Angriffe mit letzterer zu vereinigen haben.

Fr. Was ist der im Verstecke liegenden Mannschaft einzuschärfen?

Antw. Ist man überzeugt, nicht vom Feinde bemerkt worden zu sein, so läßt man ihn passiren; hat man aber

nur im Geringsten Ursache, sich von ihm entdeckt zu glauben, so muß er in der Stille eingefangen und bis nach vollendetem Auftrage festgehalten werden.

Fr. In welchen Fällen wird es am Gerathensten sein, das Versteck zu verlassen und sich zurückzuziehen?

Antw. 1. Wenn man Gewißheit oder auch Grund zu vermuthen hat, daß das Unternehmen durch Entweichen eines Soldaten, oder durch Landleute verrathen worden ist.

2. Wenn die Seitendeckungen des Feindes so weit ausgehen, daß sie auf die Benachrichtigungs-Schildwachen und das Versteck treffen müßten, oder

3. wenn der Feind in großer Uebermacht anrückt.

Fr. Was kann man im Falle, wenn das Versteck durch einen Deserteur verrathen wurde, zuweilen noch thun?

Antw. Wenn man durch das Terrain begünstigt und die Entfernung von der zu überfallenden Abtheilung nicht zu groß ist, läßt man die Benachrichtigungs-Wache an ihrem Platze, oder in andern Fällen einige in Gräben und Gebüsche verkriechen, und führt den Angriff auf deren Benachrichtigung hin aus.

Fr. Wie verhält sich der Commandant des zum Ueberfall bestimmten Detachements, wenn der Feind wider Vermuthen gar nicht eintreffen sollte?

Antw. Er zieht sich heimlich aus dem Verstecke zurück, damit der Feind von dem vorgehabten Unternehmen keine Nachricht erhalte, was ihn vorsichtiger machen und der Truppe für künftige Fälle schaden könnte.

5. Angriff.

Fr. Wie wird eine feindliche Patrouille überfallen?

Antw. Man läßt sie ruhig vorbeipassiren und fällt ihr dann unversehens mit voller Kraft in den Rücken, indem man sich dabei des Bajonnets bedient, und nur dann schießt, wenn man ganz sicher ist, daß keine feindliche Unterstützung erscheinen kann.

Besteht der Feind aus Reiterei, so wird auf die Pferde geschossen.

Fr. Wie geschieht der Angriff, wenn die Mannschaft in zwei Verstecke getheilt ist?

Antw. Die erste und stärkere Abtheilung läßt den Feind ruhig vorübermarschiren und stürzt sich alsdann in dessen Flanken und Rücken, während die andere Abtheilung ihn in der Fronte überfällt.

Fr. Was ist die Hauptbedingung beim Angriffe aus dem Verstecke?

Antw. Daß die im Verstecke liegenden Abtheilungen nicht zu früh hervorbrechen, wodurch das Unternehmen gewöhnlich mißlingt, und daß der Angriff mit Uebereinstimmung und solchem Ungestüm ausgeführt werde, daß dem Feinde gar keine Zeit gelassen wird, sich zu besinnen.

Fr. Wovor muß man sich nach dem Ueberfalle aus dem Verstecke hüten?

Antw. Vor der Verfolgung des Feindes, wenn er nach der feindlichen Seite flieht, weil es eine List sein kann, um die Truppe in einen gelegten Hinterhalt zu locken.

Fr. Welche Vorsicht wird der Commandant unter allen Umständen beim Angriffe anwenden?

Antw. Daß er nicht mit seiner ganzen Truppe auf den Feind losgeht, sondern immer noch eine, wenn auch

noch so kleine Reserve zurückbehalte, die jede Blöße, welche sich der überraschte Feind gibt, zu benützen bestimmt ist.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Feind überlegen ist und man sich demselben nicht mehr heimlich entziehen kann?

Antw. Man greift denselben lebhaft an und sucht sich durchzuschlagen, indem man den Augenblick benützt, in welchem der Feind, unsere Stärke nicht kennend, vielleicht etwas stutzt.

Fr. Wie wird ein Ueberfall bei Brücken, Stegen, Dämmen 2c., welche der Feind auf dem Rückmarsche passiren muß, aber nicht besetzt hat, ausgeführt?

Antw. Eine Abtheilung, welche das Defilée jenseits nach der feindlichen Stellung zu besetzen hat, macht dem Feind das Passiren desselben in offenem Kampfe streitig und fällt ihm im günstigen Augenblicke mit Ungestüm in Flanke und Rücken.

Fr. Wie kann man den Angriff bei einer auf obige Art besetzten Brücke auch anders ausführen?

Antw. Wenn man den Feind in gehöriger Entfernung vom Defilée angreift und mit aller Gewalt gegen dasselbe drängt, damit ihm wo möglich keine Zeit zu vorläufigen Anstalten übrig bleibt, um ihn durch einen umringenden Angriff auf einer so schwierigen Stelle zu Grunde zu richten.

Fr. Wodurch wird die Wirkung des Angriffes hiebei vermehrt?

Antw. Wenn die Besetzung des Defilée's sich nicht eher zeigt, als bis sich der Feind schon so nahe befindet, daß ihm kein anderer Rückzug übrig bleibt.

Fr. Welche weitere Art kann man noch anwenden, um den Feind auf die Brücke zu locken?

Antw. Wenn die diesseits auf einige Entfernung seitwärts der Brücke aufgestellte Mannschaft den Feind erwartet, und sobald derselbe nahe genug gekommen ist, sich anstellt, als wolle sie das Defilée vor ihm erreichen.

Fr. Was geschieht dann weiter?

Antw. Der Feind wird sich gegen die Brücke hin mehr zusammenziehen, und dadurch die jenseits aufgestellte Besatzung nicht eher gewahr werden, als bis sie ihn mit einer vollen Ladung empfängt, indessen die erstere Abtheilung diesen Augenblick benützt und ihm in Flanke und Rücken fällt.

Fr. Wie geschieht das Aufheben eines Couriers, Generals?

Antw. Der Hinterhalt, welcher gewöhnlich auf beiden Seiten eines Engpasses postirt ist, bricht, sobald die Person sich zwischen beiden Abtheilungen befindet, hervor und versperrt ihr beide Ausgänge.

Fr. Wenn ein feindlicher Offizier aber Bedeckung bei sich hat?

Antw. So suche man letztere, um den Rückmarsch zu sichern, gleichfalls aufzuheben.

Fr. Wenn die Bedeckung aber so stark ist, daß sie sich der überfallenden Truppe entgegensetzt?

Antw. Dann bemächtigen einige Soldaten sich der Hauptperson und eilen mit ihr davon, während die übrige Mannschaft die Bedeckung beschäftigt, das Gefecht noch kurze Zeit unterhält und dann den Rückzug deckt.

Fr. Worauf haben die Soldaten zu achten, welche sich des Couriers bemächtigt haben?

Antw. Daß es ihm nicht möglich werde, etwas von seinen Papieren zu verstecken oder zu vernichten. — Wenn derselbe in einem Wagen ist, so wird dieser sorgfältig durchsucht und alle Effekten, besonders Papiere, werden mitgenommen.

Fr. Wie wird ein Courier an einem Orte, wo er die Pferde wechselt, aufgehoben?

Antw. Eine Abtheilung des Detachements schleicht sich an das Gebäude, besetzt die Ausgänge und bemächtigt sich des Couriers und seiner Papiere; eine zweite Abtheilung ist bestimmt, die etwa vorhandene Bedeckung zu beschäftigen und abzuhalten, und eine dritte Abtheilung wird in der Nähe außerhalb des Ortes als Reserve aufgestellt.

Fr. Wie wird ein Convoi von dem in einem Defilée gelegten Verstecke aus angegriffen?

Antw. Man läßt den größern Theil der Wagen in das Defilée einfahren, und fällt über die Nachwache und die letzten Wagen her, wozu man das Detachement in zwei Theile theilt. In Gebirgen werden die an das Defilée grenzenden Höhen mit Vortheil besetzt.

Fr. Was geschieht mit den Wagen?

Antw. Man eilt so schnell als möglich mit ihnen davon, oder zerstört sie, ehe die angegriffene Nachwache durch andere Theile der Bedeckung Verstärkung erhält. — Am Eingange des Defilée's kann man einen oder zwei Wagen umwerfen, um die Nachwache von der übrigen Bedeckung abzuschneiden.

Fr. Wie wird der Ueberfall auf einen zu hitzig verfolgenden Feind ausgeführt?

Antw. Die mit dem verfolgenden Feinde im Gefechte begriffene Nachwache wird einen Theil der Mannschaft unbemerkt in's Versteck legen, und zu diesem Zwecke, wenn es nöthig ist, den Feind an einem Orte, wo er das rückwärts liegende Terrain nicht übersehen kann, etwas aufzuhalten suchen. Hat nun die feindliche Abtheilung, welche abgeschnitten werden soll, den Hinterhalt passirt, so bricht derselbe hervor und die Nachwache stürzt sich zu gleicher Zeit mit Ungestüm auf den Feind.

6. Rückzug.

Fr. Was muß nach dem Ueberfalle aus dem Verstecke geschehen?

Antw. Die Truppe hat sich, der Ueberfall mag gelungen sein oder nicht, augenblicklich auf dem zuvor bestimmten Wege zurückzuziehen und so schnell als möglich ihrem Entsendungsposten zuzueilen, da gewiß anzunehmen ist, daß der Feind, wenn er in der Nähe ist, die angegriffene Abtheilung zu unterstützen oder zu rächen herbeieilen wird.

Fr. Wenn aber das Terrain ungünstig und die Entfernung vom Entsendungsposten zu groß ist?

Antw. So marschirt das Detachement nur so weit, als es durch die Dunkelheit geschützt ist, und bleibt den Tag über an verborgenen Stellen liegen.

C. Verhalten beim Einziehen von Nachrichten.

Fr. Welches Verhalten ist beim Einziehen von Nachrichten über den Feind zu beobachten?

Antw. Nachdem es im Felde sehr häufig vorkommt, daß bei der Ausführung irgend eines Auftrages es sehr nothwendig und nützlich ist, Nachrichten über den Feind oder über einzelne Terraintheile und Gegenstände einzuziehen, so ist in solchen Fällen recht rathsam, daß man sich an die rechten Leute, d. h. an Solche wende, welche über Das, was man wissen will, die beste Auskunft geben können.

Ueber den Feind wird man in der Regel von gebildeten Personen, als: Gutsbesitzern, Beamten, Forstmännern, Geistlichen 2c., eher gute Nachrichten erhalten können, als von gemeinen Leuten, doch läuft man bei Gebildeten leichter Gefahr, absichtlich falsch berichtet zu werden. Es ist daher rathsamer, die Nachrichten vorzuziehen, welche man von Personen aus der untern Volksklasse erhält, weil diese leichter zu täuschen sind und bei ihnen Drohungen eher fruchten.

Es ist nicht rathsam im feindlichen Lande, gleich nach Dem, was man wissen will, zu fragen. Man wird im Ganzen eher den Zweck erreichen, wenn man nach gewöhnlichen Dingen frägt, und nur im Laufe des Gesprächs, anscheinend ohne großes Interesse, und nur wie gelegentlich auf Das kommt, was man zu wissen wünscht. Es ist auch anzuempfehlen, den Befragten nie merken zu lassen, daß man besondern Werth auf die erlangte Nachricht legt. — Wird man über einzelne Terraintheile Auskunft haben wollen, so sind ganz besonders solche Personen die besten, deren Dienst, Gewerbe 2c. eine Bekanntschaft mit allen Einzelnheiten einer Gegend, mit allen ihren Tritten und Schritten erwarten läßt, als: Forstbediente, Holzarbeiter, Hirten, Wilddiebe, Schleichhändler u. dgl. Man wird bei ihnen alle Schleich- und andern Wege in Erfahrung bringen und über Wald-

ungen, Berge, Schluchten ꝛc. die beste Auskunft erhalten können.

D. Behandlung und Wahl der Boten.

Fr. Welche Wahl soll hinsichtlich der Boten getroffen werden?

Antw. Ein guter Bote ist für Patrouillen, Vorwachen ꝛc. oft unentbehrlich. Es ist daher nothwendig, solche zu wählen, die nicht allein die gewöhnlichen Wege, sondern auch die Neben-, Richt- und Schleichwege gut kennen, und Kenntnisse von den Einzelnheiten der Gegend, durch welche man marschirt, besitzen, damit sie über Alles, was man wissen will, Auskunft zu geben im Stande sind. Bei Märschen in der Nähe des Feindes und überhaupt bei solchen, deren Geheimhaltung nöthig ist, darf nicht zu oft mit den Boten gewechselt werden, und sind solche Wegweiser stets gut zu behandeln, namentlich wenn sie sich willig zeigen.

E. Requisitionen.

Fr. Was nennt man eine Requisition?

Antw. Eine von höherer Stelle erlassene Ausschreibung von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen, welche die Truppen eben dringend bedürfen, nennt man Requisition.

Fr. Welches sind die hauptsächlichsten Beobachtungen des Commandanten einer solchen Abtheilung, die zu requiriren beauftragt ist?

Antw. Derjenige, der den Auftrag hat, von den bestimmten Ortschaften die ausgeschriebene Requisition einzutreiben, deckt sich gegen den Feind durch eine Vorpostenkette und zahlreiche Patrouillen, und sichert seinen Rückzug durch

Besetzung der hinter ihm liegenden Defilée's. Hat er eine hinreichende Anzahl Mannschaft zur Verfügung, so stellt er eine Abtheilung vorwärts der Kette zur Beobachtung des Feindes, die andere zur Unterstützung und als Reserve der requirirenden Truppe auf.

Fr. Wenn nun für die Sicherung der Truppe gesorgt ist, was hat der Abtheilungscommandant weiter hinsichtlich der Requisition zu besorgen?

Antw. Derselbe hat sich zur Ortsobrigkeit zu begeben, seinen Requisitionsbefehl vorzuweisen und von derselben die unverweilte Lieferung der requirirten Gegenstände, sowie die Herbeischaffung der zu deren Fortbringung nöthigen Wagen mit Ernst und Nachdruck zu verlangen.

Fr. Wenn nun aber die Ortsbewohner sich weigern sollten, die befohlenen Gegenstände herbeizuschaffen?

Antw. So bemächtigt man sich ohne Schonung der angesehensten und wohlhabendsten Einwohner des Ortes und nimmt die verlangten Gegenstände, aber unter Vermeidung jeder anderseitigen Erpressung oder Mißhandlung der Einwohner, aus den Häusern, Scheunen oder Kellern weg. Ist die Requisition auf diese oder jene Weise geschehen, und sind die einzelnen Abtheilungen auf dem Sammelplatze eingetroffen, so zieht der Commandant die ausgestellten Sicherungsposten ein und tritt den Rückmarsch an.

Fr. Sollte es sich aber ergeben, daß der Feind der Abtheilung nacheilen würde, um derselben die requirirten Gegenstände wieder abzunehmen, was ist da zu thun?

Antw. Der Commandant der Abtheilung schickt dieselben unter gehöriger Bedeckung voraus, und bleibt mit der

Vertheidigungstruppe so lange in guter Stellung stehen, bis ihm bekannt geworden, daß der Transport in Sicherheit ist.

F. Fouragirungen.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Fouragirung?

Antw. Wenn Truppen ausgesendet werden, um das Futter für die Pferde aus einer ihnen angewiesenen Gegend selbst zu holen und herbeizuschaffen, so nennt man das Fouragiren.

Fr. Welche Arten Fouragirungen gibt es?

Antw. Es gibt eine grüne und eine trockene Fouragirung. Grün Fouragiren heißt, wenn die Soldaten Gras oder Getreide auf Wiesen und Feldern abmähen. Trocken Fouragiren heißt, wenn Haber und Heu in den Dörfern dem Landmann weggenommen werden.

Fr. Welche Tageszeit soll zum Einholen der Fourage benützt werden?

Antw. Zum Fouragiren muß man die Zeit so zu wählen suchen, daß man den ganzen Tag dazu benützen kann und nicht von der Abenddämmerung überrascht wird. Man suche zu jener Zeit an entfernten Orten zu allarmiren, um des Feindes Aufmerksamkeit von der Fouragirung abzulenken.

Bei der trockenen Fouragirung werden die Ortsvorstände angewiesen, den nöthigen Bedarf durch die Einwohner auf einen hiezu bestimmten freien Platz vor dem Orte bringen zu lassen.

Sollte aber von den Einwohnern eine Weigerung zur Abgabe stattfinden, so rücken die Truppen in den Ort selbst ein, besetzen die vorhandenen Frucht- und Heuböden und bemächtigen sich der ihnen nöthigen Fourage.

Fr. Was ist bei einer so gewaltsamen Fouragirung besonders zu beobachten?

Antw. Bei solchen Fouragirungen muß die größte Aufsicht und Ordnung, ohne die gerinsten Excesse und Gewaltthätigkeiten, und in Gegenwart der Ortsbehörde geschehen.

Es ist hiebei auch die größte Vorsicht zu beobachten. Es muß eine hinreichende Bedeckung, deren Stärke nach der Größe des einzunehmenden und zu beschützenden Terrains sich richtet, vorhanden sein. Dieselbe hat den gegen den Feind hinliegenden Landstrich abzupatrouilliren, eine Vorpostenkette zu ziehen, Reserven aufzustellen, und die Rückzugswege, sowie den Sammelplatz, auf welchem sich die Fourageurs im Falle feindlicher Angriffe wieder zusammenfinden, zu besetzen.

Ueber die Vorpostenkette hinaus müssen Avisoposten aufgestellt werden, um frühzeitig genug die Annäherung des Feindes zu erfahren. Während der Fouragirung darf Niemand über die Vorpostenlinie hinausgelassen werden, damit dem Feinde von dem Unternehmen keine Nachricht zukommen kann.

Fr. Wie wäre das Verhalten, wenn von Seite des Feindes ein wirklicher Angriff stattfindet?

Antw. In solchem Falle versammelt man zuerst alle Fourageurs und läßt sie gleich in's Lager abziehen, zieht die zu deren Unterstützung aufgestellte Kette auf die Reserve zurück, und tritt mit Vorsicht den Rückzug an. Sollte kein Feind sich zeigen und die Fouragirung ganz richtig vor sich gehen, so marschirt jede Abtheilung, so wie sie mit ihrem Auftrage fertig ist, ohne auf die übrigen zu warten, sogleich in's Lager ab.

G. Ordonnanz-Cours.

In Cantonirungen (im Felde) wird die Correspondenz in der Regel durch Ordonnanzen befördert; liegen nun die Quartiere mehrere Stunden von einander, so werden in die Ortschaften, durch welche der Weg von einer zur andern führt, besondere Ordonnanz-Abtheilungen gelegt.

Solche Ortschaften nennt man Ordonnanzstationen und von den zu diesem Zwecke commandirten Soldaten sagt man: sie stehen auf Ordonnanz-Cours. Der Soldat, welcher auf Ordonnanz-Cours commandirt wird, hat jedes dienstliche Schreiben, welches ihm übergeben wird, unverzüglich auf die nächste Station, wo er das Haus des Ablösungsposten mit einem Strohwisch bezeichnet findet, zu bringen. Sollte man aber des Weges unkundig sein, so hat er einen Boten mit sich gehen oder reiten zu lassen. Der Reiter hat sich vor seinem Abgange zu erkundigen, wie weit der Ort entfernt sei, und ob er Futter mit sich nehmen müsse.

Auf dem halben Wege, wenn die Entfernung weit ist, muß der Mann absitzen und sein Pferd 6—8 Minuten verschnauben lassen. Trab oder Galopp darf nur dann geritten werden, wenn die Ueberbringung des Schreibens pressant ist, und ausdrückliche Befehle dazu gegeben werden.

Hätte er aber das Unglück, ungeachtet aller Vorsicht einen Brief zu verlieren, so muß er solches sogleich anzeigen, um größere Unannehmlichkeiten zu verhüten.

Sollte ein Soldat auf dem Wege erkranken, so hat er einen Vorübergehenden zu ersuchen, in dem nächsten Dorfe Anstalt zu treffen, daß er dahin geschafft werde; er darf

aber seine aufhabenden Papiere weder sehen lassen, noch an Jemanden abgeben. Die Ordonnanzen der Infanterie werden durch Landpferde beritten gemacht, welche man von der Ortsbehörde requirirt. Der Unteroffizier, welcher einen Cavallerie-Ordonnanzposten commandirt, hat zu sorgen, daß bei Tag immer 1 Mann und zur Versendung bei Nacht 2 Mann in Bereitschaft seien. Das Quartier muß an der Straße des Ortes am Tage, wie bereits erwähnt, mit einem Strohwisch und des Nachts mit einer Laterne bezeichnet sein.

Hat der Commandant des Ordonnanz-Courses Depeschen zur Besorgung erhalten, so stellt er dafür einen Empfangsschein aus. Er aber hat eine Liste mit nachstehenden Rubriken zu führen:

1. Der Ort, woher die Depesche gekommen;
2. der Ort, die Person und Charge, wohin sie geht;
3. Stunde der Ankunft;
4. Stunde des Abganges;
5. Name des Ueberbringers;
6. Name der Ordonnanz, welche sie weiter bringt.

Diese Liste hat er aufzubewahren, damit er sich nöthigenfalls über empfangene und abgesendete Schreiben bei seinem Einrücken oder der Ablösung legitimiren kann.

Der Ordonnanz-Cours-Commandant hat seine Ordonnanzen zu instruiren:

1. Die Briefe sorgfältig zu verwahren, vor Nässe oder sonstiger Beschädigung zu schützen und auf die Erhaltung des Siegels zu achten.

2. Die Uebergabe bereits beschädigter Depeschen bescheinigen zu lassen.

3. Den Ritt oder Gang nach der erhaltenen Weisung einzurichten und die Pferde möglichst zu schonen.

4. Depeschen dem nächsten Ordonnanzposten oder am Ende des Postcourses der Person, an welche die Adresse gestellt ist, gegen einen Empfangschein zu übergeben und

5. den Rückmarsch, der Infanterist nach Bequemlichkeit, der Reiter im Schritt zu machen.

H. Die Schutzwache (Sauvegarde).

Um ganze Ortschaften oder einzelne Einwohner gegen Plünderung, Erpressungen, Mißhandlungen vor durchmarschirenden Soldaten zu schützen, stellt man einzelne oder mehrere Soldaten auf, und diese nennt man Schutzwachen (Sauvegarde).

Ein auf Schutzwache befindlicher Soldat muß mit einem sogenannten Schutzbriefe versehen sein.

Der auf Schutzwache commandirte Soldat muß alle Mißhandlungen, Erpressungen und Gewaltthätigkeiten an den Einwohnern zu verhüten suchen, indem er solchen, die etwas dergleichen auszuführen Willens sind, es ernstlich untersagt und ihnen den Schutzbrief zeigt.

Wollen aber Marodeurs und dergleichen seinen Ermahnungen kein Gehör geben, so ist er berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Der auf Schutzwache Commandirte darf weder Geld noch Anderes fordern, sondern muß sich mit dem, was vorgeschrieben ist, begnügen.

Hört der auf Schutzwache commandirte Soldat, daß seine Truppe, zu der er gehört, schnell aufgebrochen sei, und er

keinen Befehl zum Abgehen erhalten hat, da auch der Befehl zu seiner Abberufung vergessen worden sein könnte, so hat er sich genau zu erkundigen, wohin seine Truppe marschirt sei, und wenn er nicht besondere Befehle zum Dortbleiben hatte, muß er ihr folgen.

Jeder Soldat ist schuldig, den Mahnungen einer Schutzwache Folge zu leisten, weil selbe im Namen des Landesfürsten aufgestellt ist.

I. Vom Detachement.

Fr. Was versteht man unter Detachement?

Antw. Darunter versteht man jene Truppen-Abtheilungen, welche zu besondern Zwecken vom Hauptcorps entsendet werden. Ihre Stärke ist nach der Wichtigkeit des Zweckes und andern Umständen bemessen.

Fr. Gibt es verschiedenartige Commando's?

Antw. Ja; solche, zu welchen Unteroffiziere commandirt werden, wo sie ganz unter den Befehlen der Offiziere stehen; dann solche, wo der Unteroffizier allein mit einer Anzahl Mannschaft commandirt wird.

Der commandirte (detachirte) Unteroffizier steht unter dem Vorgesetzten, der ihn abgesendet hat, an den er auch meldet.

Fr. Womit muß der Commandant einer solchen Abtheilung bei seinem Abmarsche versehen sein?

Antw. Mit den nöthigen Befehlen, mit einer Marschroute und einem Standesausweis seiner Mannschaft. Ein summarischer Ausweis reicht nicht in allen Fällen hin, und bei längerer Abwesenheit muß er auch im Besitze einer na-

mentlichen Liste seiner Mannschaft und eines Commandir-Rosters sein, damit er den Dienst vorschriftsmäßig commandiren könne.

Auf dem Marsche müssen die Regeln des Marsches beobachtet und die größte Ordnung erhalten werden.

Fr. Was sind des Commandanten weitere Beobachtungen?

Antw. Bei längerer Abwesenheit muß er noch ein Tagebuch führen, in welches er alle erheblichen Fälle während seiner Abwesenheit einzutragen hat. Außer der Vollziehung seines Auftrages ist er für Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit bei seiner Mannschaft verantwortlich.

Hinsichtlich der zu erstattenden Meldungen hat er alle wichtigen Vorfälle beim Detachement nach Maßgabe der Entfernung oder der ihm ertheilten Befehle sogleich zu melden.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn sich ein Detachements-Commandant in Stationen befindet, wo ein Offizier ist, und in denen er mit Detachements zusammentrifft?

Antw. Er hat sich bei dem Offizier zu melden; die Detachements bilden dann während dem Zusammensein ein Ganzes unter dem Commando der Offiziere, ohne daß jedoch einer derselben von seinen Bestimmungen abgehalten werden dürfte.

Fr. Was ist vor dem Abmarsche aus der Station zu beobachten?

Antw. Ehe der Detachements-Commandant aus seiner Station ausmarschirt, läßt er sich von dem Ortsvorstande ein Zeugniß über das Verhalten, wie auch einen Schein

über die richtige Bezahlung der Verpflegung seiner Mannschaft geben, welches er bei seinem Einrücken an seinen Vorgesetzten abgibt, der ihn detachirt, sowie er auch über alles auf dem Detachement Vorgefallene Rapport zu erstatten hat.

K. Cantonirung (Cantonement).

Fr. Was heißt eigentlich Cantonirung (Cantoniren)?

Antw. Wenn Truppen weder lagern noch kaserniren, sondern in bürgerlichen Wohnungen nebst den andern Hausgenossen untergebracht sind, so pflegt man zu sagen: sie sind einquartirt. Jede regelmäßige Belegung eines oder mehrerer Orte durch Truppen im Frieden oder Kriege nennt man eine Cantonirung (Cantonement).

Fr. Wie wird der Dienst in Cantonirungsquartieren gegeben?

Antw. Wie in der Garnison.

Fr. Was hat der Unteroffizier in seinem Quartier zu beanspruchen?

Antw. Der Unteroffizier kann, wenn die Lebensmittel aus dem Magazine gefaßt werden, von seinem Quartierträger eine reine Kammer, eine Schlafstelle mit einem Strohsack, Unterbett, Kopfkissen und das nöthige Licht verlangen. Doch hat sich der Unteroffizier und Soldat nach den Umständen des Quartierträgers auch in dessen Wohnstube nöthigenfalls mit Stroh zur Lagerstätte zu begnügen.

Fr. Was hat der Unteroffizier hinsichtlich seiner untergebenen Mannschaft zu beobachten?

Antw. Er hat in Cantonirungsquartieren, namentlich in Feindesland, darauf zu sehen, daß die Tornister 2c. der ihm untergeordneten Soldaten immer gepackt und selbe so

bereit sind, daß sie auf das erste Zeichen des Tambours und Trompeters ꝛc. in voller Rüstung sogleich auf den Alarmplatz eilen können; daher kein Soldat ohne Erlaubniß sich aus seinem Orte entfernen darf.

Die Corporäle haben Quartierlisten ihrer Corporalschaften, die Feldwebel ꝛc. aber eine derselben über die ganze Compagnie ꝛc. zu führen.

Fr. Wie weit erstreckt sich die militärische Polizei in Cantonirungsquartieren?

Antw. 1. Darf kein Mann ohne Wissen des Commandanten zu weit aus seinem Quartiere und nach der Retraite nicht aus dem Orte sich entfernen; daher die Soldaten anzuweisen sind, wie weit sich eine solche Entfernung erstrecke.

2. Sind die Quartiere öfters durch die Unteroffiziere zu visitiren, und sollen die Soldaten zur Vorsicht gegen Feuergefahr ermahnt werden. Dann sind Dienste zu instruiren, welche sie im Falle eines Allarms zu beobachten haben.

Das Verhalten der Ortspolizei in der Marschstation ist dasselbe, wie in der Garnison, nur mit dem Unterschiede, daß die Patrouillen, welche nach der Retraite die Straßen durchziehen, alle Unteroffiziere und Soldaten in ihre Quartiere weisen; diejenigen aber, welche betrunken und lärmend angetroffen werden, arretiren und auf die Wache zu bringen haben.

L. Verhalten der Stations-Commandanten.

Fr. Was geschieht, wenn die Abtheilung in die Station eingerückt ist?

Antw. Ist dieß geschehen, so werden ihr von dem Stations-Commandanten die nöthigen Befehle hinsichtlich des Benehmens der Mannschaft in den Quartieren und gegen die Ortsbewohner bekannt gemacht, die Sicherheitswache commandirt und der Mannschaft gesagt, um welche Zeit verlesen wird.

Gleich nach dem Einrücken sendet der Stations-Commandant seinen Rapport an den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, in welchem er bemerkt, um welche Zeit die Abtheilung eingerückt ist, ob Soldaten auf dem Marsche zurückgeblieben, dann, ob noch andere Truppen in seiner Station liegen.

Fr. Wozu sollen die Rasttage benützt werden?

Antw. Um Montur und Waffen, Hufbeschläge, vorzüglich die Fußbekleidung rc. in Stand zu setzen, und das schadhaft Gewordene wieder herzustellen.

Sollte der Feind aber nahe stehen, so muß stets Rücksicht auf Bereitschaft genommen werden. Es soll daher z. B. beim Reinigen der Gewehre nicht die ganze Abtheilung zugleich, sondern nur ein Theil derselben diese vornehmen; ebenso sollen die Gewehre rc. nur theilweise auseinander gelegt und nach dem Putzen augenblicklich wieder zusammengesetzt werden.

Fr. Wie soll die Mannszucht erhalten werden?

Antw. Die Forderungen, die an die Quartierträger gemacht werden können, richten sich nach dem Regulativ und den hierüber bestehenden Gesetzen.

Durch Visitation der Quartiere und Bestrafung aller Excesse soll die Mannszucht erhalten werden, denn das Visitiren der Quartiere ist als das wirksamste polizeiliche Mit-

tel zu betrachten Der Stations-Commandant soll auch nach der Retraite die Quartiere noch besuchen, um sich von der Ordnung in denselben zu überzeugen.

Fr. Wie ist das Benehmen und die Vorsicht in Feindesland?

Antw. Der Stationscommandant soll vorzüglich in Feindesland sich äußerst vorsichtig und so viel thunlich höflich gegen die Einwohner benehmen, um solche für die Truppe zu gewinnen. Auch soll er auf Alles sehen, was derselben Vortheil gewähren kann.

Fr. Was ist vor dem Abmarsche zu beobachten?

Antw. Vor dem Abmarsche hat sich der Stationscommandant von dem Ortsvorstande einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegs- und Vorspannsscheine, mit Buchstaben ausgedrückt, geben zu lassen.

IV. Abtheilung.

Vom Transport-Commando.

Fr. Welche Bedeutung hat die Benennung Convoi?

Antw. Darunter versteht man die Begleitungsmannschaft mehrerer oder vieler Wagen, beladen mit Bedürfnissen für das Heer oder einen Heertheil, als: mit Munition, Waffen, Montirungen, Lebensmitteln, Geld, Fourage 2c.

Fr. Wie wird ein solcher Zug von Wagen gehörig bedeckt?

Antw. Es ist bei solchen Transporten höchst nöthig, eine Vorwache, Seitentruppe und eine Nachhut zu bilden, die die Gegend genau zu durchsuchen, den allenfalls sich nähernden Feind zu entdecken und vom plötzlichen Ueberfalle abzuhalten haben. Die Entfernung dieser Sicherungstruppen hängt von dem Terrain, der Stärke, der Bedeckung und von den herrschenden Umständen und Nachrichten über den Feind, über seine Stellung und Bewegungen ab. Die noch übrige Mannschaft wird so eingetheilt, daß eine Abtheilung vor dem Wagenzuge marschirt und eine andere Abtheilung denselben schließt. Zu je zwei bis vier Wagen wird ein Soldat eingetheilt. Diese dürfen ihre Gewehre nie auf den Wagen legen, sondern müssen selbe stets bei der Hand haben.

Fr. Worauf hat der Commandant eines Wagentransportes hauptsächlich zu sehen?

Antw. Sein Augenmerk muß stets darauf gerichtet sein, daß die Wagen nie abreißen und sich trennen, sondern daß sie ununterbrochen sich wohl aneinander anschließen. Läßt es die Breite der Straße zu, so fahren zwei Reihen Wagen nebeneinander; hiedurch wird der Zug kürzer, die Aufsicht, sowie die Vertheidigung leichter. Gehören die Wagen mehreren Regimentern an, so werden sie nach den Nummern derselben eingetheilt.

Fr. Welche Abhilfe hat zu geschehen, wenn an einem Wagen etwas brechen sollte?

Antw. Ein zerbrochener Wagen wird sogleich aus dem Wege geschafft, damit die hinter ihm folgenden nicht aufgehalten werden. Kann das Zerbrochene schnell wieder hergestellt werden, so schließt sich derselbe an den letzten im Zuge an; kann dieß aber nicht geschehen, so wird die Ladung auf

andere Wagen vertheilt und die Pferde nach Bedürfniß verwendet.

Fr. Wenn ein Defilée oder ein Gehölz zu passiren wäre?

Antw. In diesem Falle muß die Vorwache den Eingang in das Defilée oder das Gehölz und die vorliegende Gegend sorgfältig durchsuchen. Sind diese von bedeutendem Umfange und wäre der Feind in der Nähe, so fahren, wenn die Vorwache die Durchsuchung beginnt, die Wagen in dichten Reihen neben einander auf. Die Nachhut macht Front gegen den Weg, woher man gekommen, und die Seitentruppen beobachten und durchsuchen die Gegend zur Seite. Hat die Vorwache das Defilée oder Gehölz und die vor- und seitwärts liegende Gegend genau durchsucht und jenseits vortheilhafte Stellung genommen, so passiren die Wagen und fahren jenseits auf gleiche Weise wieder auf, bis alle Wagen angekommen sind; dann erst geht die Nachhut durch und der Marsch wird fortgesetzt. Gleiche Vorsicht wird angewendet bei Passirung von Ortschaften.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Transport von schwächern feindlichen Truppen angefallen wird?

Antw. Man sendet gegen sie Truppen, die sie abzuhalten und zu vertreiben suchen, während die Wagen den Weg fortsetzen.

Fr. Wie ist das Verhalten, wenn der Feind in bedeutender Stärke anrückt?

Antw. In diesem Falle läßt man die Wagen in eine Wagenburg auffahren, die das Eindringen dem Feinde erschwert und die Vertheidigung erleichtert. Dieses muß sogleich geschehen, wie nur von dem Anrücken des Feindes Kunde erlangt ist. Man läßt nämlich die Wagen in Reihen

und Glieder auffahren, die zweite Reihe von der ersten — und so die folgenden — auf einen Abstand von 20 Schritten. Die Pferde kommen in die Zwischenräume und die offenen Seiten werden durch zusammengeschobene Wagen gesperrt. Ist die Anzahl der Wagen groß, so kann man die Wagenburg auf 10 bis 20 Schritte Entfernung mit einer Kette von einzelnen Wagen umstellen und umgeben, die der Länge nach gestellt werden, und wovon die Deichsel des einen unter den andern Wagen kommt. In den Zwischenraum der Kette und der Wagenburg stellt sich die Vertheidigungsmannschaft hinter die Wagen oder auf dieselben. Sind Wagen mit Geld oder Munition beladen, so kommen solche in die Mitte der Wagenburg; bestände der ganze Transport aus Munition, so werden die Wagen in einem Vierecke aufgefahren, außer welchem sich die Mannschaft aufstellt.

Fr. Welche Anordnungen werden getroffen, wenn während des Marsches angehalten und gefüttert werden soll?

Antw. Man wählt einen Ort im Freien, in dessen Nähe Wasser zum Tränken ist. Die Wagen fahren in Reihen auf, die Pferde werden abgespannt, aber nicht abgezäumt, und nur abtheilungsweise zum Tränken hingeritten. Die Bedeckung stellt sich zweckmäßig auf, stellt Aviso-Piquets aus und patrouillirt auf den Wegen, auf welchen der Feind sich nähern könnte.

Fr. Was wird im Nachtlager beobachtet?

Antw. Wenn ein Wagen-Transport Nachtlager halten muß, so sucht man hiezu sichere Plätze und geschlossene Orte aus. Muß man die Nacht im Freien zubringen, so wählt man vortheilhafte Stellungen aus, in welchen die

zur Wagenburg aufgefahrenen Wagen an ihren Seiten durch Terrainhindernisse möglichst gedeckt sind, oder man macht Verrammlungen, Verhaue. Feldwachen umstellen die Wagenburg, und Patrouillen gehen fleißig nach allen Seiten.

A. Bedeckung einer Batterie.

Sehr häufig kommt ein Offizier in die Lage, mit seinem Zuge der Artillerie als Bedeckung beigegeben zu sein, weßhalb das Verhalten desselben hier ausführlich gegeben ist.

Fr. Was heißt eine Batterie bedecken? (Bedeckung.)

Antw. Eine Infanterie- oder Cavallerie-Abtheilung, welche Geschützen zur Bedeckung beigegeben wird, und denselben, so lange die Umstände es erfordern, zugetheilt bleibt, nennt man gewöhnlich Artillerie-Bedeckung.

Fr. Wie stark soll eine solche Bedeckung sein?

Antw. Die Stärke einer solchen Bedeckung beträgt bei vier Geschützen gewöhnlich einen Zug Infanterie oder zwei Züge Cavallerie.

Fr. Welches ist der eigentliche Zweck dieser Bedeckung?

Antw. Der Zweck einer solchen Abtheilung ist die Sicherung der Batterie vor Verlegenheiten, die ihr sowohl auf dem Marsche in der Nähe des Feindes, als in der Gefechtsstellung durch eine geringe Zahl feindlicher Truppen bereitet werden könnten.

Fr. Welche Regel folgt hieraus?

Antw. Daß die Bedeckung einer Batterie sich in angemessener Nähe derselben halten und zu einer entsprechenden Wirksamkeit, d. h. zur Zurückweisung feindlicher Angriffe stets bereit sein muß.

Fr. Wie ist das Verhalten der Bedeckung, wenn die Batterie im Vormarsche, im Rückmarsche und wenn sie getrennt von andern Truppen marschirt?

Antw. Befindet sich die Batterie im Vormarsche gegen den Feind, so marschirt die Bedeckung an der Spitze der Batterie in der Marschformation.

Ist die Batterie im Rückzuge begriffen und mit andern Truppen in Verbindung, so folgt die Bedeckung der Batterie in der Marschformation an der Queue.

Marschirt eine Batterie getrennt von den andern Truppen und in Begleitung einer Bedeckungstruppe, so beobachtet diese die für die Vorhut und Nachhut gegebenen Regeln.

Fr. Wenn feindliche Angriffe zu erwarten sind, wie benimmt sich hiebei die Bedeckung?

Antw. Sind Angriffe von feindlicher Infanterie oder Cavallerie auf die Marschcolonne der Batterie von der Seite her zu erwarten, so marschirt die Bedeckung auf der bedrohten Seite der Geschütze, und zwar entweder im Wege oder weiter entfernt von der Batterie, in geschlossener Colonne oder in aufgelöster Schützenlinie längs der Batterie. Wenn die Batterie Angesichts des Feindes eine Seitenbewegung nach der Flanke hin macht, so begleitet die Bedeckung sie auf der dem Feinde zugekehrten Seite in einer den Umständen angemessenen Entfernung und Formation.

Wenn die Batterie in ganzer Front gegen den Feind vorrückt, so folgt die Bedeckung auf einem oder auf beiden Flügeln der Batterie, und nur im äußersten Nothfalle hinter derselben.

Fr. Wie ist das Verhalten der Bedeckung, wenn sich die Batterie in der Gefechtstellung (Position) befindet?

Antw. In diesem Falle stellt sich die Bedeckung nach Umständen entweder auf beiden Flügeln der Batterie oder auf demjenigen Flügel derselben auf, welcher einem feindlichen Angriffe am meisten ausgesetzt ist, oder begibt sich nach derjenigen Flanke der Batterie hin, welche mit andern Truppen in keiner, oder doch nicht in naher Verbindung steht.

Die Stellung der Bedeckung hinter der Batterie muß so viel wie möglich vermieden werden, weil hier die Mannschaft der Gefahr ausgesetzt ist, von dem feindlichen Geschütze zusammengeschossen zu werden. Auch kann von diesem Standpunkte aus die Vertheidigung der Batterie, wenn sie in der Flanke angegriffen wird, nicht bewirkt werden.

Deckende Terraingegenstände müssen benützt werden, um die Bedeckung vor dem feindlichen Artilleriefeuer sicher zu stellen. Die Sicherheit der Batterie darf jedoch durch eine zu große Entfernung der Bedeckung nicht gefährdet werden. Stellung und Entfernung der feindlichen Truppen, so wie die Oertlichkeit, diene hiebei zur Richtschnur; auch hängt es von denselben Umständen ab, ob die Bedeckung in gleicher Höhe mit der Batterie sich aufstellen muß, oder ob sie von seitwärts der Batterie liegenden etwas vorgeschobenen oder rückwärts zur Seite befindlichen Deckungen wird Vortheil ziehen können.

Fr. Wie ist das Verhalten der Infanterie-Bedeckung gegen feindliche Angriffe auf die Batterie?

Antw. Sie wird den Angriff feindlicher Schützen durch wohlgezieltes Einzelnfeuer abweisen, gegen Cavallerie wird sie ihr Feuer in Knäuel oder nach Umständen auch in ganzer Front in nächster Nähe abgeben. Die Bedeckung darf sich auf keine weitere Verfolgung des Feindes einlas-

sen, sondern muß sich damit begnügen, den Angriff desselben zurückgewiesen zu haben, und gleich darauf zur Batterie wieder zurückkehren. Treibt der Wind den Geschützdampf nach der Flanke der Batterie hin, welche feindlichen Angriffen ausgesetzt ist, so muß die Bedeckung gegen Cavallerie mitten im Pulverdampf in der Fronte die Attaque erwarten, um sie durch ihr Feuer in nächster Entfernung zurückzuweisen.

Fr. Darf eine Batterie in ihren Bewegungen beengt werden?

Antw. Diese darf durch die sie bedeckende Truppe nicht in ihren Bewegungen beengt werden, daher darf sich die letztere auch nie in den Zwischenräumen der Geschütze, ebensowenig hinter oder vor einer in Position stehenden Batterie befinden, und muß, wenn sie auf einem der Flügel der Batterie steht, wenigstens 20 Schritte von demselben entfernt sein.

Fr. Wie ist das Verhalten der Bedeckung, wenn die Batterie sich aus einer Stellung fechtend, d. h. in jedem Augenblicke zum Schießen bereit, zurückzieht?

Antw. In solchem Falle begleitet die Bedeckung die Batterie nach Umständen auf eine oder auf beiden Flügeln, und zwar in eine Schützenlinie aufgelöst oder in der formirten Colonne. Wenn eine Batterie, welche auf einer Höhe eine Aufstellung gehabt hat, dieselbe verläßt, um sich, gedeckt durch die Höhe, zurückzuziehen, so muß, wenn nicht andere Truppen verfügbar sind, die Bedeckung in dem Augenblicke, wo die Batterie den Rückzug antritt, die Höhe für einige Zeit besetzen und dieß auch dem Feinde zeigen, damit derselbe nicht sogleich vorrückt, auf jener Höhe vielleicht

Geschütz aufstellt und die im Rückzuge begriffene Batterie auf nahe Entfernungen beschließt oder Cavallerie nachsendet und die Batterie, welche während der Bewegung wehrlos ist, in Verlegenheit bringt.

Fr. Welchen Platz hat der die Bedeckung befehligende Offizier, wenn die Batterie eine neue Aufstellung genommen hat, einzunehmen?

Antw. In diesem Falle hat der Offizier für seine Person stets sich auf demjenigen Punkte zu befinden, von wo aus er das ganze vorliegende Terrain, welches einen Zugang feindlicher Seits zur Batterie gestattet, übersehen kann, während die Mannschaft der Bedeckung ruhig hinter den sie deckenden Terraingegenständen so lange verbleibt, bis ihr Führer für nothwendig erachtet, sie in Wirksamkeit treten zu lassen.

B. Begleitung von Gepäck und Fuhrwesen.

Fr. Welches sind die Obliegenheiten des Commandanten der Bedeckung?

Antw. 1. Er bestimmt den Aufbruch, leitet den Marsch der Colonne, sorgt für die Ordnung und Sicherheit derselben. — Auf dem Marsche hat der Commandant vorzüglich darauf zu sehen, daß derselbe so langsam als möglich geschehe (wenn es die Umstände erlauben); die Spitze soll nur im Schritt fahren, um die hintersten Fuhrwerke nicht zu nöthigen, im Trabe aufschließen zu müssen. Die einzelnen Fuhrwerke sollen Abstand halten.

2. Darf nicht willkürlich angehalten werden;

3. kein fremdes Fuhrwerk in die Colonne fahren.

4. Nach zwei oder drei Märschen müssen die Räder geschmiert werden.

5. Auf dem Marsche müssen alle Wege vermieden werden, welche dem Fuhrwerke schädlich sind.

6. Brücken, namentlich Schiffbrücken, sollen nur mit einem Abstande von 20 bis 30 Schritten zwischen einzelnen Fuhrwerken passirt werden.

7. Läßt es die Breite des Weges zu, so fahren zwei Wagen neben einander; hiedurch wird der Zug kürzer, und ein großer Vortheil dadurch erlangt, weil die Aufsicht erleichtert ist.

8. Ist strenge darauf zu sehen, daß sämmtliche Fuhrwerks-Soldaten oder andere Fuhrleute sich nie von ihrem Gespann entfernen.

Fuhrleute, welche sich weigern sollten, weiter zu fahren, sollen arretirt und mit aller Strenge zu ihrer Pflicht angehalten werden.

Sollte an einem Fuhrwerke etwas brechen und kann der Schaden nicht sogleich reparirt werden, so ist, wie bereits gesagt, die Ladung nebst den Pferden andern Wagen zuzutheilen, indem durchaus kein Aufenthalt stattfinden darf.

Die Rastpunkte sollen nicht in der Nähe bewohnter Orte gewählt werden, wenn man nicht durch Fouragiren oder die erforderliche Tränke dazu genöthigt ist.

Kein Soldat oder Unteroffizier darf auf den Wagen aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch Krankheit ausweisen kann. Nur den zum Gepäck Commandirten ist erlaubt, die Tornister aufzulegen.

Es soll nicht ununterbrochen fortgefahren, sondern von Zeit zu Zeit auf dem Wege Halt gemacht werden, damit die Pferde verschnaufen und die hintersten Fuhrwerke wieder auf ihre Distanzen aufrücken können.

Bei einem Marsche von mehr als 6 Stunden soll möglichst nach Zurücklegung der ersten Hälfte des Weges den Pferden Futter gereicht und sie getränkt werden. Während des Ruhens müssen die geeigneten Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit getroffen werden, zu welchem Zwecke Posten auszustellen sind.

Bagage- und andere mit militärischem Gut beladene Wagen stellt man bei etwaiger schlechter Witterung und bei länger anhaltendem Regen in Schuppen der äußersten Häuser des Orts, um sie dem nachtheiligen Einflusse der Witterung zu entziehen.

Die Bedeckung eines großen Transportes in Feindesland wird eingetheilt in eine Vorwache, Seitenpatrouille und eine Nachhut, und zwar so, daß die ganze Eintheilung in vier Abtheilungen zerfällt, wovon ein Theil die Vorhut, ein anderer Theil die Nachhut und die andern Theile die Flankendeckung bilden.

Ihre Marschform ist: Die Vorwache marschirt immer einige hundert Schritte vor dem Wagen und theilt sich, wie bei einer Marsch-Colonne, in die Spitze, Vortruppe und Haupttruppe ein. Die Flankendeckung marschirt geschlossen zu beiden Seiten der Wagen-Colonne. Diese detachirt nach ihrer äußersten Seite die erforderlichen Seitenpatrouillen, und diese beobachten dasselbe, was für die Flankendeckung bei einer Marsch-Colonne vorgeschrieben ist. Die Nachhut

schließt hinter der Wagen-Colonne. Ihr folgt in einiger Entfernung die Nachtruppe, dann die Spitze.

Fr. Was hat man bei Passirung eines Defilée's oder Gehölzes zu beobachten?

Antw. Daß die Vorwache den Eingang des Defilée's sorgfältig durchsuche. Die Nachhut macht Front gegen den Weg, woher man gekommen, und die Seiten-Patrouillen beobachten und durchsuchen die Gegend zur Seite. Hat die Vorwache das Defilée oder Gehölz und die Gegend genau durchsucht und jenseits vortheilhafte Stellung genommen, so passiren die Wagen das Defilée oder Gehölz und fahren jenseits auf gleiche Weise wieder auf; dann erst geht die Nachhut durch, und der Marsch wird fortgesetzt. Die nämlichen Vorsichtsmaßregeln sind bei Passirung von Dörfern zu nehmen.

Würde der Transport von schwachen feindlichen Truppen angefallen, so sendet man eine Abtheilung der Bedeckung gegen sie, um sie zu vertreiben, während die Wagen ihren Marsch fortsetzen.

C. Pulvertransport.

Der Pulvertransport kann zu Lande und zu Wasser geschehen; letztere Art ist dem Landtransport in jeder Hinsicht vorzuziehen. Bei dem Landtransport führen die Pulverwagen (in mehreren Ländern) als Erkennungszeichen ein schwarzes Fähnlein.

Fr. Auf welche Art hat die Begleitungsmannschaft zu marschiren?

Antw. Von der Begleitungsmannschaft geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500 bis 1000 Schritte voraus. Hinter demselben folgt auf 50 Schritte ebenfalls 1 Unteroffizier und 1 Mann, und beim Wagen ist mindestens 1 Mann zur Beaufsichtigung commandirt.

Fr. Welche Befugniß hat das Commando?

Antw. Es hat die Befugniß der Wachen, und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Arretirungen vornehmen.

Fr. Worauf hat der Transport-Commandant vorzüglich zu sehen?

Antw. Daß Niemand mit brennender Pfeife oder Cigarre an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus folgt, daß kein Mann rauchen darf. Alle Wagen und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt thun. Die Pulverwagen halten hiebei still. — Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur im Schritt und möglichst so lange es Tag ist.

Fr. Wie sollen Ortschaften passirt werden?

Antw. Ortschaften müssen so viel wie möglich umfahren werden; ist dieß aber nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulvertransport an die Militär- und Ortsbehörde, welche die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und anderen Werkstätten löschen läßt. Bis dieß geschehen, muß der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten.

Fr. Wie soll man Eisenbahnen überschreiten?

Antw. Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritte von der Bahn

entfernt bleiben. 400 Schritte ist übrigens die nächste Entfernung, in der sich Pulver den Eisenbahnen nähern darf, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Fr. Was ist beim Uebernachten zu beobachten?

Antw. Beim Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen (150 Schritte von einander) wenigstens 500 Schritte von dem Nachtquartiere und eben so weit von der Straße abwärts auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit.

Fr. Wie wird beim Pulvertransport zu Wasser verfahren?

Antw. Beim Pulvertransport zu Wasser werden die mit Pulver beladenen Fahrzeuge durch eine schwarze Wimpel kenntlich gemacht. Die Schiffsmannschaft darf weder Feuer auf dem Schiffe unterhalten, noch rauchen. Das Kochen geschieht auf dem windabwärts gelegenen Ufer, 200 Schritte von den Schiffen entfernt. Die Schiffe bleiben stets 500 Schritte von einander entfernt und übernachten wenigstens 1000 Schritte weit von bewohnten Orten.

Während der Fahrt der Pulverschiffe darf weder an den Ufern noch auf den übrigen Schiffen Feuer sein. Dampfschiffe müssen an Pulverschiffen auf der Seite unter dem Winde vorbeifahren.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn man Schleusen oder bewohnte Orte durchschifft?

Antw. Bevor Schleusen oder bewohnte Orte durchschifft werden, erhält die betreffende Behörde die Anzeige, um die nöthigen Anordnungen treffen zu können, wozu, nächst der Entfernung aller Feuergefahr, auch das Sperren der Brücken gehört. — Brücken, über welche Eisenbahnen

führen, dürfen von Pulverschiffen nur dann passirt werden, wenn binnen einer halben Stunde kein Zug erwartet wird.

Fr. Was ist am Orte der Bestimmung zu thun?

Antw. An dem Bestimmungsorte ist der Behörde, an welche der Transport abzuliefern ist, die Ankunft zu melden und dann deren nähere Anweisung abzuwarten, bevor sich der Transport weiter als 1000 Schritte dem Orte nähert.

Letztere Anordnungen gelten sowohl für Land- als Wasser-Transport.

D. Begleitung von Kriegsgefangenen.

Fr. Wenn selbe gleich nach dem Gefechte zu übernehmen sind, was hat damit zu geschehen?

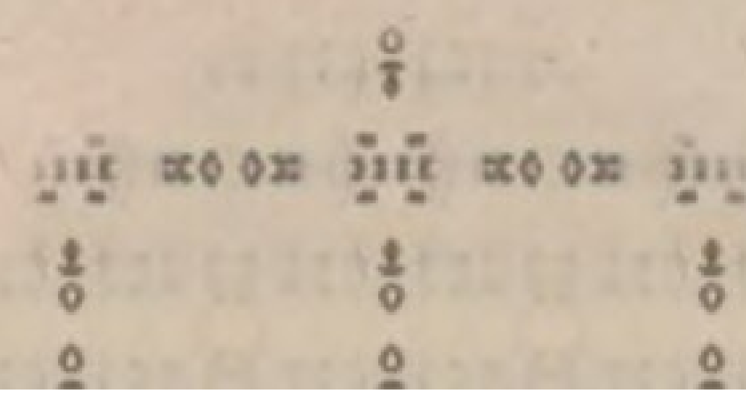
Antw. Hat man dieselben zu übernehmen, um sie weiter zu transportiren, so müssen sie, so lange vom Feinde noch etwas zu sehen ist, sorgfältig und mit aller Strenge bewacht werden.

Fr. Wie ist die Begleitungsmannschaft abzutheilen?

Antw. Die Eintheilung der Mannschaft in der Nähe des Feindes oder im Bereiche seiner Unternehmungen ist: die Bedeckung wird in zwei Theile getheilt, wovon der eine seine Aufmerksamkeit auf den Feind richtet und den äußern Sicherungsdienst versieht, während der andere die Gefangenen bewacht.

Glaubt der Commandant der Bedeckungsmannschaft sich nun mit seinen Gefangenen in Sicherheit, so kann er seine strengen Maßregeln mäßigen und den Gefangenen manche Erleichterung erlauben.

Fr. Was ist zu thun, wenn ein Transport Gefangener übernommen werden soll?



Antw. Werden einem Unteroffizier von einem andern Unteroffizier Gefangene zum Transportiren übergeben, so läßt er sich ein namentliches Verzeichniß oder wenigstens ein summarisches von selben übergeben; ist dieß aber nicht vorhanden, so fertigt er sich nach Abzählung der Gefangenen ein solches, läßt vor dem Abmarsche in Gegenwart der Gefangenen laden und erklärt ihnen, daß er Jeden niederschießen lasse, der sich widersetze oder zu entlaufen suche.

Fr. Wie soll marschirt werden?

Antw. Sind dem Commando einzelne Reiter beigegeben, so marschiren diese am zweckmäßigsten auf den beiden Seiten der Gefangenen-Colonne.

Es soll in zwei oder drei Gliedern oder auch in Abtheilungen wohl aufgeschlossen und so langsam als möglich marschirt werden, weil die Gefangenen oft mit schlechter Fußbekleidung versehen und schwach sind, daher auch immer ein Wagen mitzunehmen ist, um Kranke auf selben laden zu können, für welche der Commandant die nämliche Sorge wie für seine Soldaten zu tragen hat.

Wenn der Weg durch Gestrüpp und Waldungen führt, so verstärkt der Commandant die Flanken-Abtheilungen, um das Ausreißen zu verhindern.

Fr. Was ist hinsichtlich des Ruhehaltens zu beobachten?

Antw. Auf dem Marsche muß öfters, nie aber an einem bewohnten Orte oder bedeckten Terrain, sondern immer weit außerhalb demselben gehalten werden. Der letzte Halt soll immer einige 100 Schritte von der Nachtstation entfernt gemacht werden, wohin, wie sich's von selbst versteht, schon früher Quartiermacher abgeschickt worden sind.

Fr. Wie sollen Kriegsgefangene behandelt werden?

Antw. Dieselben sollen mit der dem Unglück schuldigen Rücksicht behandelt werden, da das Commando nicht allein zu ihrer Bewachung, sondern auch zu ihrem Schutze bestimmt ist. Sie sind sowohl vor Mißhandlungen der Mannschaft, als der Landesbewohner zu schützen. Doch darf denselben nicht das geringste Vergehen nachgesehen werden. Eine schonende Behandlung kann selbst unsern Soldaten, die in Gefangenschaft gerathen sind, einen Vortheil gewähren, denn wenn der Feind davon Kunde erhalten sollte, wird auch er unsern gefangenen Kameraden eine gute Behandlung zu Theil werden lassen.

Gefangenen Offizieren begegnet man mit der Achtung, die ihnen als Offizier gebührt.

Fr. Wenn unter den Gefangenen eine Stimmung herrschen sollte, die gefährlich werden könnte, was ist hier zu beobachten?

Antw. In diesem Falle hat der Abtheilungscommandant, wenn Truppen im Orte oder in der Gegend liegen sollten, diese um Unterstützung anzusprechen; wenn dieß aber der Fall nicht wäre, so hat er gegen die Aufwiegler mit aller Strenge zu verfahren und solche geschlossen oder gebunden mitzuführen.

Fr. Wie ist für die Gefangenen in der Station zu sorgen, in welcher übernachtet werden soll?

Antw. Die Quartiermacher haben für dieselben Vorsorge zu treffen, daß sie bei ihrer Ankunft in der Station in feste Gebäude, Kirchen, Magazine, Kasernen u. dgl., die Offiziere aber bei den Bürgern untergebracht werden. Man verschließe alle Zugänge dieser Gebäude genau und

besetze sie mit Schildwachen, die übrige Mannschaft der Bedeckung legt man so viel wie möglich in die Nähe der Gefangenen in Quartier, wo auch für ein Wachtlokal zu sorgen ist. Es ist Sorge zu treffen, daß sie Alles erhalten, was ihnen nach der Vorschrift gebührt, daß unter sie die Lebensmittel gehörig und gleichheitlich vertheilt, daß sie keinen Mangel an Lagerstroh haben und daß die Kranken in's Spital gebracht werden.

Bei der Ablösung macht der Commandant den Abzulösenden mit den bisher getroffenen Maßregeln bekannt und läßt sich die richtige Ueberlieferung bescheinigen.

E. Transport von Verwundeten.

Fr. Wie hat sich der Unteroffizier beim Transport von Verwundeten zu benehmen?

Antw. Er hat denselben nach seinen Kräften beizustehen, es sei Freund oder Feind, dieß ist die Pflicht des Menschen, die niemals versäumt werden darf, so lange sie ihn nicht von der Verfolgung seiner Dienstpflichten abhält.

Fr. Wenn ein Soldat verwundet würde und es wäre kein Arzt in der Nähe?

Antw. Er muß demselben, wenn es seine Dienstesfunction erlaubt, Hilfe leisten, und ihn, wenn es thunlich ist, verbinden.

Fr. Was hat er zu beobachten, wenn er Verwundete oder Kranke transportirt, um sie in ein Spital zu bringen?

Antw. Er soll, wie oben bemerkt, keinen Unterschied zwischen Freund und Feind, wohl aber zwischen Schwer- und Leichtverwundeten machen. Durch nachlässige Eintheilung

kann er Manchem die schrecklichsten Qualen, ja selbst den Tod bereiten, er muß daher unerschöpflich an Mitteln sein, um eben so achtungswürdigen als elenden Menschen jede nur mögliche Linderung ihrer Schmerzen zu verschaffen zu suchen.

Er muß die Fuhrleute anhalten, langsam zu fahren. Bei dem Auf- und Abladen der Verwundeten soll er seinen Soldaten die sanfteste Behandlung anempfehlen. Wer bei solchem Commando edel und thätig handelt, thut oft mehr, als er vor dem Feinde zu leisten im Stande wäre, denn er erfüllt zugleich die Pflicht des Soldaten und des Menschen, und sein Wirken segnen dann Jene, denen er hilfreiche Hand geleistet.

V. Abtheilung.

Gefechts-Verhalten.

A. Verhalten der Unteroffiziere vor dem Gefechte.

Fr. Auf was muß sich die Sorge für die Mannschaft vor dem Gefechte erstrecken?

Antw. 1. Auf ihre körperlichen Kräfte;

2. für ihre moralische Kraft, und

3. für Munition und Waffen.

Fr. Wie wird für die körperlichen Kräfte der Mannschaft gesorgt?

Antw. Sie nicht unnützer Weise zu ermüden und ihnen wo möglich einige Erquickung zu verschaffen.

Fr. Wie soll auf das Moralische gewirkt werden?

Antw. Man ermuthige sie zur Pflicht und bemerke ihnen, daß nur von ihrer Ordnung und Ruhe der glückliche Ausgang des Treffens abhänge.

Mit wenigen, aber mit kräftigen Worten stelle man ihnen vor, daß den Tapfern Belohnung, den Feigen aber nur Schmach und Schande erwarte.

Fr. Wie behandelt man Einzelne, die zaghafte Reden führen?

Antw. Man bestrafe, oder noch besser, man beschäme sie vor ihren Kameraden.

B. Verhalten während des Gefechtes.

Fr. Was ist dem Unteroffiziere während des Gefechtes zur Pflicht gemacht?

Antw. 1. Wie die Soldaten auf jedes Commando aufmerksam und zur Ausführung schnell entschlossen zu sein.

2. Neben der Bekämpfung des Feindes seine Vorgesetzten und Kameraden zu schützen.

3. Die Untergebenen mit Kraft zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

4. Denselben durch eigenen persönlichen Muth, durch Besonnenheit und Ausdauer Kühnheit und Vertrauen einzuflößen.

Fr. Was darf von den Soldaten besonders nicht geduldet werden?

Antw. Aus Reihe und Glied zu treten, um Beut[e zu] machen.

Fr. Welche Vorbereitung wird wegen den Verwundeten getroffen?

Antw. Es wird ein Unteroffizier zum Verbandorte commandirt, und eine Anzahl Soldaten zum Wegführen oder Tragen der Verwundeten bestimmt.

Fr. Welche Pflichten haben solche Soldaten?

Antw. Nach vollbrachtem Auftrage sogleich wieder einzutreten, worauf die Unteroffiziere zu achten haben.

Fr. Auf was haben die zum Verbandorte commandirten Unteroffiziere, sowie die schließenden, zu sehen?

Antw. 1. Daß nur die dazu commandirten Soldaten und keine andern austreten, um Verwundete an den Verbandort zu tragen.

2. Daß kein Verwundeter, der allein zum Verbandorte gelangen kann, dahin geführt werde.

3. Daß nur schwer Verwundete mit höchstens zwei Mann zurückgebracht werden.

4. Daß leicht Verwundete nach dem Verbande gleich wieder eintreten.

Fr. Was hat der Unteroffizier auf dem Verbandorte zu thun, wenn schwer Verwundete verbunden sind?

Antw. Er sorgt, wenn mehrere beisammen sind, für den Zurücktransport in's Spital.

Fr. Welche Pflicht hat dieser Unteroffizier, wenn der Rückzug beginnen sollte?

Antw. Er darf keinen Verwundeten zurücklassen, und hat auch deren Armaturstücke mitzunehmen.

Fr. Wie ist sein Benehmen, wenn man feindliche Verwundete auf den Verbandplatz gebracht hat?

Antw. Er hat die gleiche Sorgfalt für sie zu tragen, wie für seine Soldaten, und sie vor jeder Mißhandlung zu schützen.

Fr. Auf was sehen die Unteroffiziere während des Gefechtes hinsichtlich der Munition?

Antw. Daß die Soldaten sie nicht muthwillig verplänkeln oder absichtlich zerstreuen.

Fr. Wodurch kann man die Munition auch während des Treffens noch ergänzen?

Antw. Man commandirt einige Soldaten, welche die in den Taschen der Getödteten oder Verwundeten befindlichen Patronen nehmen und schnell austheilen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Pferde der verwundeten oder getödteten Reiter zu beobachten?

Antw. Die Pferde der erstern müssen sogleich wieder in's Treffen zurückgesendet, und die der letztern aufgefangen werden, um die etwa unberitten gewordene Mannschaft während des Gefechtes wieder beritten zu machen.

Fr. Was haben die Unteroffiziere zu thun, wenn Soldaten, die sich ausgezeichnet haben, etwa von dem Offizier nicht bemerkt worden sein sollten?

Antw. Daß sie ihre Offiziere, wo möglich schon während des Gefechtes, auf solche aufmerksam machen.

Fr. Wozu ist der Unteroffizier verbunden, wenn dessen unmittelbarer Vormann höhern Grades getödet, verwundet wird, oder auszutreten genöthigt ist?

Antw. Sogleich dessen Stelle einzunehmen.

Fr. Auf was haben alle Unteroffiziere während des Rückzuges zu wirken?

Antw. Daß solcher mit möglichster Ordnung und ohne alle Uebereilung geschehe und nicht in wilde Flucht ausarte.

Fr. Wodurch kann dieß bezweckt werden?

Antw. Durch eigene Geistesgegenwart und Ruhe, ferner durch Ermahnungen, Befehle Drohungen und Gewalt.

Fr. Was muß besonders verhütet werden?

Antw. Daß Keiner seine Waffen oder sonstiges Feldgeräthe wegwerfe oder unbrauchbar mache.

C. Verhalten nach dem Gefechte.

Fr. Welches ist die erste Sorge nach dem Gefechte?

Antw. Außer den Vorsichtsmaßregeln: das Zurückbringen der Verwundeten sowohl von unserer, als von feindlicher Seite, das Auffangen der ledig gewordenen Pferde, das Zusammensuchen der Waffen, die Beerdigung der Todten. Zu diesen Verrichtungen wird ein eigenes Commando bestimmt, die Schildwachen ausgestellt, um unbefugtes Beutemachen und Plünderung der Verwundeten zu hindern.

Fr. Was hat jeder Abtheilungs-Commandant nach dem Gefechte zu thun?

Antw. Er macht Rapport über seine Mannschaft mit Angabe der Getödteten und Verwundeten, sowie über fehlende Rüstungsgegenstände, und sucht so gut wie möglich Alles herzustellen. Die Tapfern wie die Feigen müssen von ihm bezeichnet und gemeldet werden.

VI. Abtheilung.

Von den Lagern.

Fr. Welche Arten von Lagern gibt es?

Antw. Es gibt a) Friedenslager, b) Kriegs- oder Feldlager.

Fr. Was versteht man unter Friedenslager?

Antw. Jene, welche lediglich die Uebungen der Truppen, eine Versammlung derselben zum Behufe kriegerischer oder anderer Feierlichkeiten, oder überhaupt friedliche Verhältnisse zum Zwecke haben. Ferner kann man Truppen lagern lassen, um ihnen zur Zeit des Friedens ein Bild eines Feldlagers mit allen in solchen vorkommenden Leistungen, Rücksichten und Ergebnissen vor Augen zu stellen, um sie auf alles dasjenige durch zweckmäßige Uebungen vorzubereiten, was ihnen zur Zeit des Krieges vorkommen wird. Oder man kann die Truppen im Lager versammeln, um ihre erlangte Fertigkeit in größern Massen zu prüfen, allenfalls auch durch Ausführung von Feldmanövers ihnen den Gang, die Form der Gefechte, den Rückzug u. s. w. anschaulich zu machen.

Fr. Wie werden die Friedenslager wieder eingetheilt?

Antw. In Gassen-Lager und in Linien-Lager.

Fr. Was versteht man unter Gassen-Lager und unter Linien-Lager.

Antw. 1. Unter Gassenlager versteht man jenes, wo die Zelte einer Compagnie in zwei, gewöhnlich auf die Frontlinie, senkrechten Reihen mit gegen einander gekehrten

Oeffnungen so aufgeschlagen werden, daß sich zwischen den Reihen, die einer und derselben Compagnie gehören, eine geräumige Gasse (Compagniegasse) bildet.

2. Unter Linienlager versteht man jene Aufstellung der Zelte, die in zwei oder mehreren mit der Front parallelen Reihen hinter einander zu stehen kommen, wobei die Oeffnung nach auswärts gerichtet ist. Da die Zelte in dergleichen Lagern wie eine in Gliedern und Rotten aufgestellte Truppe neben und hintereinander kömmt, so nennt man ein Lager dieser Art auch ein Lager in Schlachtordnung und bedient sich dieser Aufstellung auch bei Feldlagern, die nur auf kurze Zeit auf dieser Stelle bleiben.

Fr. Was ist ein Kriegslager — Feldlager?

Antw. Dazu zählt man jene Lager, die nicht nur einen kriegerischen Zweck haben, sondern auch nach ihrer Lokalität eine Berührung mit dem Feinde denkbar machen.

Fr. Wie werden die Feld- oder Kriegslager eingetheilt?

Antw. Man theilt sie ein in: 1. Standlager, 2. Marschlager, 3. Posten- und Gefechtslager.

Fr. Was versteht man unter Standlager?

Antw. Jene, in welche man Truppen zu dem Zwecke versammelt, um sie bei einem möglich oder wahrscheinlich nahe bevorstehenden Kriege da bei der Hand zu haben, wo man ihrer in offensiver und defensiver Hinsicht zur Ausführung der allenfallsigen Pläne bedarf.

Fr. Was versteht man unter Marsch- und was unter Posten- und Gefechtslager?

Antw. 1. Unter Marschlager versteht man jenes, wo die Truppen während des Marsches über Nacht lagern, weil es

oft nicht möglich ist, sie ihrer großen Anzahl oder der Sicherheit wegen in den vorhandenen Ortschaften unterzubringen.

2. Unter der Benennung Posten- oder Gefechtlager versteht man jene Lagerstellungen, die gleichsam im Angesichte des Feindes, oder in so geringer Entfernung — und in dem einen, wie in dem andern Falle unter Terrainbedeckungen genommen werden, die mit jeder Stunde entscheidende Gefechte erwarten lassen, und auch unter dem Namen Bivouac bekannt sind.

A. Friedens-Lager (Uebungs-Lager).

Anmerkung. Was darunter verstanden wird, ist bereits in der über Lager vorangegangenen Einleitung gesagt.

Fr. Wer wird von jeder Compagnie zum Lagerabstecken nebst dem Offizier des Regiments oder Bataillons noch ferner commandirt?

Antw. Ein Unteroffizier und 4 Mann, welche gewandte Männer sein müssen.

Fr. Womit muß der Offizier versehen sein?

Antw. Mit einem genauen Ausweise seiner Abtheilung und den nöthigen Hilfsmitteln zur Bezeichnung der Linie.

Fr. Welche Beschäftigung hat der Unteroffizier mit seinen Soldaten, wenn das Lager bereits abgesteckt ist, noch ferners?

Antw. Sie haben auf den bezeichneten Stellen die Gewehrschranken für die Fahnen- und Brandwachen, die

Gewehrmäntel, dann — wenn ihnen noch Zeit genug übrig bleibt — die Kochherde und die Abtritte für ihre Abtheilung herzustellen.

Fr. Welche Wachen, Posten und Patrouillen werden im Lager gegeben, und wie ist ihre Aufstellung?

Antw. Die Wachen sind die bei der Fahne (Fahnenwache) und die sogenannte Brandwache.

a) Die Fahnenwache, oder auch Frontwache genannt, welche sich 36 bis 40 Schritte hinter der Gewehrlinie in der Mitte des Regiments oder Bataillons befindet, bei der die Fahne, die Trommeln und die Gewehre der Mannschaft der Wache aufgestellt sind, hat einen Posten vor dem Gewehre, einen Posten vor dem Gezelte des Commandanten und zwei Flügelposten; die Wache selbst wird von einem Offizier commandirt. Im Laufe der Nacht gehen von dieser Wache aus zu verschiedenen Stunden, welche die Lager-Ordnung bezeichnen, Visitir-Patrouillen in die Linie der Postenkette, welche den Raum des Lagers umgibt.

b) Die Brandwache befindet sich hinter der Mitte des Regiments oder Bataillons, wird von einem Sergeanten befehligt, und hat einen Posten vor dem Gewehre, einen Posten bei den Arrestanten und einen Posten bei der Bagage. Die Brandwache hat den eigentlichen Dienst der Lager-Polizeiwache, daher schickt selbe eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreiche, wenn die Mannschaft verlesen ist, eine Patrouille ab; sowie in der Nacht zu den von dem Commandirenden gegebenen Stunden Patrouillen gehen, um bei den Marketenderinnen und dann im Innern des Lagers nachzusehen, ob Alles still und ruhig ist, ob die Feuer ausge-

löscht sind und ob nicht irgendwo Abweichungen von der Lager-Ordnung stattfinden.

Fr. Was bedeutet der Kanonenschuß, welcher mit dem Untergange der Sonne erfolgt?

Antw. Dieser wird in der Regel in der Mitte des Lagers aus der vor der Gewehrlinie stehenden Kanone gegeben, und wird der Sperrschuß genannt. Derselbe deutet an, daß Alles, was nicht zum Lager gehört, sich aus demselben entferne, daß ohne Erlaubniß nun Niemand mehr das Lager verlasse, und Jeder, welcher Erlaubniß erhalten hatte, in selbes zurückkehre.

Fr. Wie oft findet das Verlesen im Lager statt?

Antw. Wenn keine besondern Befehle vom Commandanten deßhalb erlassen werden, so wird an jenen Tagen, wo keine Ausrückungen stattfinden, dreimal im Tage verlesen, nämlich des Morgens nach der Tagreveille, wobei die Mannschaft nicht ausrückt, sondern von den Corporälen des Tages in den Zelten nachgesehen und namentlich aufgerufen wird, und wobei in der Regel jeder Soldat sich meldet, wenn er sich unwohl fühlt oder sonst etwas anzubringen hat. Zweitens Mittags nach der Wächtparade, wo der Mannschaft die erhaltenen Befehle bekannt gegeben werden, und drittens nach der Retraite.

Fr. Wann findet der Zapfenstreich statt?

Antw. Unmittelbar oder nach Umständen eine Viertelstunde nach dem Sperrschusse wird die Retraite oder der Zapfenstreich bei den Regimentern oder Bataillons zugleich geschlagen oder geblasen, nach deren Beendigung, wie bereits gesagt, bei den Compagnien verlesen wird.

Fr. Wann wird die Tagreveille (Tagwache) gegeben?

Antw. Mit anbrechendem Tage wird von sämmtlichen lagernden Abtheilungen längs ihrer Fronte die Tagreveille geblasen oder geschlagen, um die Mannschaft zum beginnenden Geschäfte des Tages zu wecken.

Fr. Wie ist das Verhalten der Aus- und Einpassirenden nach dem Zapfenstreiche?

Antw. Jeder dem Lager Angehörige, der nach dem Zapfenstreiche auspassiren will oder soll, muß mit einem Erlaubnißschein versehen sein. Alle, vom Feldwebel abwärts, welche nach der Retraite einpassiren und sich nicht ausweisen können, werden arretirt und auf die Brandwache gebracht. Bewaffnete, oder andere Abtheilungen von Truppen, die nach der Retraite aus dem Lager passiren, werden an den Commandanten der Fahnenwache zur Meldung gewiesen; kommen dieselben aber von außen, so werden sie gestellt und dann erst eingelassen.

Fr. Wann werden Vorübergehende angerufen?

Antw. Von der Retraite an bis zur Tagreveille.

Fr. Werden auch Ronden im Lager gemacht?

Antw. Ja, aber nur auf besondere Anordnung des Commandanten, deren Aufgabe neben der Oberaufsicht auf die Befolgung bestehender Befehle vorzüglich dahin geht, die Lagerwachen zu visitiren und deren Dienstesleistungen strenge zu beaufsichtigen.

B. Beschäftigung der Unteroffiziere und Soldaten im Lager.

1. Aufschlagen der Zelte.
2. Aufstellen der Gewehrmäntel.
3. Einrichtung der Kochherde.

4. Herstellung der Abtritte.

5. Verhaltungsmaßregeln in Bezug auf die aufgeschlagenen Zelte.

1. Aufschlagen der Gemeinen- und Unteroffiziers-Zelte.

Sie werden auf folgende Weise durch 5 Mann aufgeschlagen: 1 Mann an die vordere, 1 Mann an die hintere Zeltstange; sie legen die Firststange über die Zeltstangen, indem sie die Stiften der letztern in die Löcher der Firststange stecken. — 2 Mann legen das Zelt über die Stange so, daß die obere oder Firstseite des Zeltes genau über der Firststange liegt. — 1 Mann trägt die Pflöcke und das Zeltbeil. — Die 2 Mann an den Stangen erheben dieselben senkrecht und marschiren mit aufgelegtem Zelte im Gleichschritte unter Begleitung der 3 übrigen Leute auf die Gassenseite oder durch die Linie, auf welche die Zeltöffnung zu stehen kommt, und zwar bis zu dem für die vordere Stange mittelst eines Pflockes oder Reisiges bezeichneten Punkt. Genau auf diesen Punkt und senkrecht stellt der vordere Mann auf das zum Aufschlagen der Zelte gegebene allgemeine Zeichen seine Stange auf und die beiden außen befindlichen Leute ziehen die beiden in der Richtung der Zeltöffnung befindlichen Eckschlaufen gleichförmig so an, daß die 2 Eckschlaufen, folglich auch die Zeltöffnung, genau in die der Oeffnung bestimmte Linie falle. Hierauf wird die hintere Stange aufgestellt, wobei die vordere Stange und die Zeltöffnung nicht verrückt werden dürfen. Die Zeltwand wird auch dort gleichförmig angezogen und ausgespannt, die Pflöcke durch die Schlaufen gesteckt und eingeschlagen, sodann ringsum mit dem Anziehen der Zeltwand und dem Einschlagen der Pflöcke

fortgefahren, die Windlinie von der Firststange gegen den Seitenpflock an der Zeltöffnung gezogen, und so das eigentliche Aufschlagen und das Ausspannen des Zeltes vollendet. Zur Abwehrung des sonst von unten eindringenden Windes und Wassers wird um das Zelt ein halber oder ein Schuh tiefer und breiter Graben gezogen, in welchem das untere Theil des Zeltes, das Fallblatt, hineinfällt, und an welches Blatt ein Theil der ausgegrabenen Erde geworfen wird.

2. Aufstellen des Gewehrmantels.

Die Stange oder der Pfahl des Gewehrmantelkreuzes wird senkrecht und genau in der Gewehrlinie 10 Zoll tief in den Erdboden eingesenkt, sodann der Mantel überworfen, der Hut und der Knopf aufgesetzt, und hierauf die Pflöcke eingeschlagen. Die Oeffnungen der Gewehrmäntel müssen in die Seiten der Compagnie-Gassen fallen.

Das Aufschlagen eines Gewehrmantels kann durch 2 Mann geschehen. Zur bessern Abhaltung der Nässe am Boden wird ringsum unten am Umfange des Gewehrmantels eine Erhöhung von Erde gemacht.

3. Einrichtung der Kochherde.

Ein gewöhnlicher Feldkochherd besteht aus einem 1 Schuh tiefen und 2 Schuh breiten Graben, die Böschungen sind schief abgestochen, die ausgegrabene Erde wird vor- und rückwärts aufgeworfen, an beiden Enden werden Pfahlkreuze geschlagen und auf diese Kreuze Stangen gelegt, an welchen die Menagekessel befestigt werden.

4. Herstellung der Abtritte.

Die Abtritte sind 16 Schritt lange, 2 Schritt breite und ungefähr 3 Schuh tiefe Gräben, deren Erde nach vorne

und seitwärts aufgeworfen, und welche mit senkrechten, aus Reisig oder Stroh geflochtenen, 5 Schuh hohen Wänden, oder mit dichten Tannenästen umgeben und mit auf Pfahlkreuze zu legenden und festzubindenden Sitzhölzern versehen werden.

5. Verhaltungsmaßregeln bezüglich der aufgeschlagenen Zelte.

Fr. Was ist in diesem Betreffe zu beobachten?

Antw. Damit die Zelte während der Dauer des Lagers fest stehen bleiben und keinen Schaden leiden, ist Folgendes fortwährend genau zu beobachten und auszuführen:

Da der Zeltgradel sich beim Regenwetter zusammenzieht und beim trockenen Wetter wieder ausdehnt, die Leinen eines beim Regenwetter aufgeschlagenen Zeltes beim trockenen Wetter schlaff werden, so steht ein Zelt nicht eher wieder fest, als bis die Pflöcke ausgezogen und weiter vom Zelte wieder eingeschlagen werden. Hat dagegen ein Zelt mehrere Tage in trockenem Wetter gestanden und es tritt anhaltender Regen ein, so müssen die Pflöcke ausgezogen und näher gegen die Zelte wieder eingeschlagen werden, wenn die Pflöcke nicht durch das Zusammenziehen des Zeltes aus dem Boden gerissen und die Zeltbohnen selbst durchlöchert werden sollen. Bei jenen Zelten, welche Anzugleinen haben, kann durch das Anspannen oder Nachlassen dieser Leinen die nöthige Nachhilfe gegeben werden, und die kleinen Pflöcke bleiben stehen.

C. Kriegs- oder Feldlager (Bivouac).

Fr. Was ist ein Feldlager (Bivouac)?

Antw. Ein Bivouac ist ein Aufenthalt oder Uebernachten unter freiem Himmel, zur Ruhe und Pflege der Truppen, und es wird ein solches bezogen, wenn der Feind so nahe ist, daß man stets zum Gefechte bereit sein muß. Sind Truppen in der Gegend angekommen, wo bivouacirt werden soll, so werden Abtheilungen als Feldwachen 2c. ausgestellt, um sich vor Ueberfällen zu sichern.

Die Nähe des Feindes, das Wetter und die Zeit des Aufenthaltes bestimmen die Einrichtungen im Bivouac.

Bieten Hecken, Zäune, Bäume 2c. keine Gelegenheit zum Anbinden der Pferde für den Reiter dar, so werden Feldpflöcke herbeigeschafft und der Stall bereitet. Die erforderlichen Lagerbedürfnisse werden in Feindesland theils geliefert, theils selbst herbeigeschafft. Alle übrigen Dienst-Verrichtungen sind wie in Friedenslagern und werden nur durch die Nähe des Feindes bedingt, wo man immer zum Gefechte bereit sein muß. Das Abkochen muß so schnell als möglich geschehen.

Ist bei der Cavallerie abgepackt, so wird das Gepäck nicht abgenommen, bis es besondere Befehle bestimmen.

Zuweilen pflegen Truppen-Abtheilungen das von ihnen verlassene Bivouac in Brand zu stecken. Dieß ist nicht zu billigen, und soll bei eintretenden Fällen nur auf Befehl des Commandirenden geschehen.

Verläßt man das Bivouac, bevor die Suppe genießbar geworden ist, so gießt man die Kochgeschirre aus, vergesse aber nie, dieselben und das Fleisch mitzunehmen.

D. Empfang und Austheilung der Lebensmittel.

Fr. Werden Lebensmittel, Brod, Fleisch ꝛc. für die Truppen in Magazinen gefaßt, wie soll die Mannschaft dahin geführt werden?

Antw. Durch einen Offizier von jedem Regimente oder Bataillon, dem Unteroffiziere von jeder Compagnie oder Escadron beigegeben werden.

Fr. Wie erscheinen die Unteroffiziere und die Mannschaft?

Antw. Die Unteroffiziere stets bewaffnet, wenn die Fassung nicht im Lager oder in Quartieren, sondern in unbesetzten feindlichen Orten geschieht.

Fr. Nach welcher Ordnung soll die Fassung geschehen, und welche Beobachtungen haben die Unteroffiziere dabei?

Antw. Es soll nach dem Range der Waffengattungen gefaßt werden; wer aber zu spät kommt, hat sich's selbst zuzuschreiben, wenn er warten muß, denn es darf eine einmal im Fassen begriffene Abtheilung nicht unterbrochen werden. Die Unteroffiziere haben darauf zu sehen, daß die Ordnung erhalten und kein Lärm geduldet werde, daß die Soldaten sich nicht durchzudrängen suchen, und daß sie dem Magazinbeamten Schutz gegen jeden Andrang ihrer Untergebenen zu gewähren suchen. Sie sehen darauf, daß sie das ihnen gebührende Quantum erhalten und daß von dem Empfangenen nichts verschleudert werde.

Sie haben, wenn Brod u. dgl. gefaßt wird, welches die Soldaten zu tragen haben, darauf zu sehen, daß solches gleichheitlich an die Mannschaft vertheilt werde, daß nicht

Einzelne Alles und die Andern gar nichts zu tragen haben. Eben so haben sie stets zu sorgen, daß ein Unteroffizier auf dem Hin- und Hermarsche die Abtheilung schließe, um alles Austreten oder Zurückbleiben zu verhüten.

Fr. Was muß nach jeder Fassung geschehen?

Antw. Daß nach derselben von dem Unteroffizier seinem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten genauer Rapport über den richtigen Empfang und die Beschaffenheit des Empfangenen erstattet werde.

VII. Abtheilung.

Der Garnisons-Dienst.

Vorschriften für das Verhalten der Unteroffiziere im Garnisons-Dienste.

A. Einrichtung des Garnisons-Dienstes.

Fr. Welches ist der eigentliche Zweck des Garnisons-Dienstes?

Antw. Der Zweck des Garnisons-Dienstes ist:

1. Die Beschützung und Sicherung des Garnisonsortes.
2. Die Handhabung der militärischen Polizei.
3. Mitwirkung zur Landes- und Ortspolizei.

Fr. Wie theilt sich der Garnisonsdienst ein?

Antw. Derselbe theilt sich ein: 1. in den Sicherheits-, 2. in den Bereitschafts- und 3. in den Aufsichtsdienst.

Zum Sicherheitsdienst gehören: die Wachen, Wachtposten und Patrouillen; zur Bereitschaft: das Reserve-, Feuer-Piquet; zur Aufsicht und Visitation: die Offiziere der Garnisonsjour, der Inspection, der Ronden und endlich der Visitations-Patrouillen.

Dem Stadt- und Festungs-Commandanten ist die im Garnisonsdienste befindliche Mannschaft untergeordnet.

B. Die Wachtparade.

Die tägliche Wachtparade ist die Vereinigungszeit, wo sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere erscheinen, wobei alle jene dienstlichen Gegenstände ihre Erledigung finden, die nicht auf schriftlichen Eingaben beruhen, welche beim Früh-Rapport verhandelt werden; ebenso, wo alle Befehle des Regiments- oder Bataillons-Commando's an die Compagnien und Escadrons expedirt werden; ferner, daß die Dienstmannschaft zur bestimmten Zeit versammelt und ihr Anzug, ihre Waffen ꝛc. nachgesehen werden können, daß sie wachenweise abgetheilt werde, daß den in Dienst kommenden Unteroffizieren und Soldaten die allenfallsigen neu erschienenen Commandantschafts-Befehle bekannt gegeben werden, daß durch den Feldwebel ꝛc. die die Wache beziehende Mannschaft von den diesen Tag im Commandantschaftsdienst befindlichen Herren Stabs- und Oberoffizieren in Kenntniß gesetzt werde, und endlich, daß die ablösenden Wachen von einem Punkt aus und zu gleicher Zeit abmarschiren.

C. Ablösen und Uebernahme der Wache.

Fr. Womit hat sich der auf die Wache ziehende Unteroffizier zu versehen?

Antw. Mit seiner Schreibtafel, in welcher sich reine Pergament- und Papierblättchen, Federn, Bleistift zu befinden haben.

Fr. Wie hat er seine Mannschaft zu führen?

Antw. Er hat seine Mannschaft auf dem vorgeschriebenen Wege hinzuführen und darauf zu sehen, daß seine Soldaten gut marschiren, gut ihre Gewehre tragen, nicht schwätzen, kurz Alles beobachten, was der militärische Anstand gebietet.

Fr. Welches sind die weitern Beobachtungen, wenn der Unteroffizier auf seiner Wache angekommen ist?

Antw. Während die Posten aufgeführt werden, begibt sich derselbe mit dem Commandanten der alten Wache in das Wachtzimmer und läßt sich genau Alles übergeben. Zur pünktlichen Uebergabe gehört: zu welcher Stunde die Rapports, wie viel solche zu machen, und an wen sie zu senden sind, wann die Parole abzuholen ist, und was die vorzüglichsten Beobachtungen eines jeden Postens seien, wie man sich mit Passagieren und Arrestanten 2c. zu verhalten habe.

Der Ablösende hat ferner nachzusehen, ob die zur Wache gehörenden Ordrebücher, Instruktionen, Verzeichnisse 2c. vorhanden, ob aus solchen keine Blätter gerissen, selbe verunreinigt seien. Dergleichen Beschädigungen sind unter Mitschickung des Objekts schriftlich an die Hauptwache zu melden.

Der Wachtcommandant hat darauf zu achten, daß der abgelöste Gefreite dem abzulösenden alle vorhandenen Wachtrequisiten genau übergebe; sich zu überzeugen, daß kein Fenster zerbrochen, das Wachtzimmer in reinlichem Zustande sei, worüber ihm sein Gefreiter Rapport zu erstatten hat.

D. Verhalten auf den Wachen.

Fr. Wenn der Wachtcommandant die Wache übernommen hat und die alte Wache bereits nach der Kaserne abmarschirt ist, was hat er dann zu thun?

Antw. Er sendet den Gefreiten nach der Hauptwache, um durch selben die richtige Meldung von der Ablösung machen zu lassen, welches gewöhnlich mündlich, bei besonderen Fällen aber schriftlich zu geschehen hat.

Fr. Was hat er weiter zu besorgen?

Antw. Hierauf schreibt er die Namen seiner Wachtmannschaft mit dem Bemerken der Compagnie oder Escadron und die ihnen gegebenen Nummern und Posten auf.

Hat der Gefreite aber besondere Befehle von der Hauptwache mitgebracht, so hat er solche sogleich, wenn sie die Mannschaft zu wissen nöthig hat, solcher mitzutheilen.

Fr. Was beobachtet derselbe hinsichtlich der Austheilung der Posten?

Antw. Beim Austheilen der Posten muß er darauf bedacht sein, daß alte Soldaten auf entferntere und wichtigere, junge aber auf Posten in der Nähe oder minder wichtige zu stehen kommen, wodurch ihm möglich wird, sie zu beobachten und nöthigenfalls sie zu belehren.

Hinsichtlich der Posten verlasse er sich nicht unbedingt auf selbe, sondern sei stets rege und wachsam, halte sich bei gelinder Witterung häufig vor dem Wachtzimmer auf, um Alles, was sich in der Nähe seiner Wache zuträgt, beobachten zu können, und instruire bei jeder Ablösung neuerdings seine Mannschaft.

Wenn die Mannschaft vom Posten abgelöst ist, so hat er seine Soldaten sogleich anzuhalten, ihre Kleider und Schuhe wieder zu reinigen.

Fr. Welches ist die Pflicht jeder Wache?

Antw. Diese ist: ihren Posten unter allen Umständen zu behaupten und solchen nur durch die gewöhnliche Ablösung oder auf ausdrücklichen Befehl der Commandantschaft zu verlassen.

Die Wache muß stets gerüstet und wachsam sein.

Fr. Welches sind die weitern Observanzen, die der Wachtcommandant zu beoachten hat?

Antw. Nach jeder Ablösung soll eine frische Rangirung stattfinden, damit beim Gewehrergreifen jeder Mann die Stelle des seinigen wisse.

Die Dienste als Schildwachen, Patrouillen müssen ganz gleichmäßig vertheilt sein. Jedoch hat der Unteroffizier zu sorgen, daß zu Patrouillen stets ein gedienter, verläßiger Mann gewählt werde.

Der eigenmächtige Tausch der Nummern und des Postens soll ohne seine Erlaubniß nicht geschehen.

Hinsichtlich der Beurlaubung (Erlaubniß, wegzugehen) soll der Wachtcommandant nie mehr als einen Mann und dieß nur in dringenden Fällen und auf kurze Zeit, nach der Retraite gar Niemand mehr, fortgehen lassen.

Fr. Welche Ordnung soll auf der Wache gehalten werden?

Antw. 1. Dürfen keine Zusammenkünfte, Trinkgelage, Spiele, Besuche von Weibspersonen geduldet werden.

2. Muß daselbst solche Stille herrschen, daß jeder Ruf der Schildwache sogleich gehört werden kann.

3. Dürfen keine Bequemlichkeiten, als welche das Wachtzimmer darbietet, sich verschafft werden; auch darf den Soldaten das Liegen auf der Pritsche oder das Schlafen am Tage nicht gestattet werden.

4. Muß das Zimmer die ganze Nacht hindurch beleuchtet und in der kalten Jahreszeit über mäßig erwärmt werden.

5. Soll dasselbe gelüftet und jeden Tag unmittelbar vor dem Aufziehen der neuen Wache sorgfältig gereinigt werden.

6. Ferner gehört zu den besonderen Beobachtungen des Wachtcommandanten, daß er auf Feuer und Licht, so wie auf das zum Einheizen bestimmte Holz seine Aufmerksamkeit wende, daß dasselbe gespalten und nicht in Scheitern verbrannt und zweckmäßig verwendet werde.

Fr. Welches sind weitere Beobachtungen für den Wacht-Commandanten?

Antw. Derselbe hat einige Zeit vor der zur Ablösung bestimmten Stunde die auf den Posten kommende Mannschaft zur Nachtzeit zu wecken, damit selbe vollkommen munter sei; auch sehe er darauf, daß bei strenger Kälte die Mannschaft durch den Aufenthalt außer dem Wachtzimmer sich nach und nach hieran gewöhne.

Fr. Wem ist der Wachtcommandant untergeordnet?

Antw. Derselbe hat allein von dem Stadtcommandanten oder in dessen Auftrag von dem Platzadjutanten oder von dem Platzstabsoffiziere, von dem Stabsoffizier der Garnisonsjour, Befehle anzunehmen.

Jeder Wachtcommandant hat die Verpflichtung, der Ortspolizei als Unterstützung zu dienen.

Fr. Was ist bei einem Allarm zu beobachten?

Antw. Bei einem entstehenden Allarm oder Auflauf tritt die Wachtmannschaft augenblicklich unter das Gewehr und bleibt bis auf weitere Befehle unter selbem stehen. Bei Feuerallarm sendet die dem Brande nächste Wache augenblicklich ein Patrouille dahin ab, deren Führer die Eingänge zum brennenden Gebäude besetzt. Ist das Allarmzeichen noch nicht gegeben, so sendet der Wachtcommandant einen Mann auf die Hauptwache und läßt das Wahrgenommene melden.

Fr. Welche Obliegenheiten hat der Unteroffizier auf einer Offizierswache?

Antw. Er hat das Wachtzimmer und die Geräthschaften in selbem zu übernehmen, die nächste Aufsicht über die Mannschaft zu führen, die Gefreiten, Posten und Patrouillen zu instruiren und die Arrestanten zu beaufsichtigen; ebenfalls hat er auf den Anzug der Soldaten vorzüglich zu sehen.

E. Verhalten bei Visitationen.

Sowohl bei Tag und Nacht finden Visitationen der Wachen durch den Stabsoffizier der Garnisonsjour, durch den Platzstabsoffizier und durch die Ronden und Visitirpatrouillen statt. Wird eine Wache von einem der obenbenannten Herren Stabsoffiziere visitirt, so läßt der Wachtcommandant präsentiren, macht Meldung und gibt das Feldgeschrei ab.

F. In Beziehung auf Rapport und Meldungen.

Fr. Wohin ergehen die Meldungen und Rapporte?

Antw. Alle Rapporte und Meldungen gehen an den Commandanten der Hauptwache und von da an die Commandantschaft. Der Mittagsrapport wird nach aufgezogener Wache erstattet, wobei die richtige Ablösung mündlich, sonstige Vorfälle aber schriftlich gemeldet werden.

Es sind außer diesen noch die Abend- und Frührapporte zu erstatten, welche zu der in jeder Garnison bestimmten Stunde auf die Hauptwache zu senden sind.

Fr. Was sollen die Rapporte enthalten?

Antw. Der Abendrapport enthält alle seit dem Frührapport des Tages einpassirten Fremden, Commando's u. dgl.

Der Frührapport meldet die Stunden, zu welchen die Wachen von dem Garnisonsjour habenden Stabsoffizier, dem Platzstabsoffizier und den Ronden visitirt wurden, so wie auch alle seit dem Abende einpassirten Fremden. Ereignisse, welche zwischen der Rapportzeit schriftlich auf die Hauptwache gemeldet werden müssen, sind: das Einpassiren hoher Herrschaften, Minister, Gesandten, Generäle, Stabsoffiziere, Transporte u. dgl., endlich das Erkranken eines Mannes, Vergehen auf Wachen und Posten, Mißbrauch der erhaltenen Erlaubniß, Desertion eines auf der Wache stehenden Mannes und Arretirungen.

Fr. Welches ist das weitere Verhalten des Wachtcommandanten hinsichtlich der Meldung, Einpassirung mit Pulver beladener Wagen, wenn Prozessionen rc. vorübergehen, und wie hat derselbe die einpassirenden Reisenden zu examiniren rc.?

Antw. Der Wacht-Commandant hat die Anmeldungen selbst zu instruiren und das Aufgetragene sich von den Beauftragten wiederholen zu lassen, sie zum schnellen und anständigen Hin- und Hergang zu ermahnen und nach ihrer Zurückkunft zur Rapporterstattung anzuhalten.

Sollten Wagen mit Pulver beladen ankommen, um selbe durch die Stadt zu führen, so hat der Wacht-Commandant die Befugniß, ihnen die Einfahrt zu verweigern und sie anzuweisen, den nächsten Weg um die Stadt nach dem Orte ihrer Bestimmung zu nehmen, und dieß zu melden.

Wenn Prozessionen, Leichenbegängnisse rc. das Thor passiren: bei allen solchen Gelegenheiten, wie auch bei außerordentlichen Versammlungen größerer Menschenmassen, hat die Wache unter das Gewehr zu treten.

Reisende zu Wagen und zu Pferde sollen examinirt werden. Der Wacht-Commandant fragt mit Höflichkeit und Anstand jeden Fremden:

1. Ankommende: a) nach Namen und Stand, b) woher sie kommen, c) wo sie wohnen.

2. Auspassirende: nach Namen und Stand und wohin sie reisen. Wenn aber ein reisender der deutschen Sprache nicht kundig ist und sich der Unteroffizier ihm nicht verständlich machen kann, so überreicht er ihm ein Blatt reines Papier nebst Bleistift, um seinen Namen aufzuzeichnen, welchen er sodann in den Rapport einschreibt und die Originalschrift des Fremden demselben beilegt.

Bei Feuerallarm haben die Thorwachen unter das Gewehr zu treten und die weitern Befehle abzuwarten. Hinsichtlich der abzuschickenden Patrouillen hat er zu beobachten, daß die Stunden ihres Abganges und ihr vorgeschrie-

bener Gang genau gehalten werde, und daß er sie jederzeit vor ihrem Abgange über ihren Zweck instruire.

G. Beispiele einiger schriftlicher und mündlicher Meldungen.

Einleitung.

Jede Meldung geht von unten nach Oben, und so erscheint der Gefreite sowohl als Aufführer, Anmeldender und Patrouillenführer, als auch als erste meldende Charge.

Es ist daher jedem Unteroffizier nothwendig, wie oben schon gesagt, daß er seine Gefreiten hierin genau instruire. Zur Belehrung junger Unteroffiziere folgen hier einige Beispiele.

a) Mündliche Meldungen.

1. Der Gefreite an den Wacht-Commandanten nach Aufführung der Posten:

Ich melde dem Herrn Wacht-Commandanten gehorsamst, daß die Posten vor dem Gewehre, vor der k. Commandantschaft und vor dem Zeughause richtig aufgeführt sind, und es nichts Neues gibt.

2. Der Gefreite von der Thorwache an den Herrn Offizier der Hauptwache, daß die Wache richtig abgelöst ist:

Der Wacht-Commandant vom N Thor läßt dem Herrn Commandanten der Hauptwache gehorsamst melden, daß die Wache richtig abgelöst ist und sich daselbst nichts Neues befindet.

3. Der Gefreite als Führer einer Visitir-Patrouille nach deren Zurückkunft:

Ich melde dem Herrn Wacht-Commandanten von meinem Patrouillengange gehorsamst, daß ich den Posten vor dem Holzmagazine schlafend und sein Gewehr an das Schilderhaus gelehnt angetroffen habe; ich ließ ihn durch einen Mann von meiner Patrouille ablösen und übergebe ihn hier als Arrestant.

b) **Schriftliche Meldungen.**

N Thorwache. A am 10. März 1859.

Meldung.

Der Wacht-Commandant oben benannten Thores meldet einem k. Hauptwache-Commandanten gehorsamst, daß so eben ein Commando, geführt von Herrn Lieutenant N vom k. Husaren-Regimente Nr. 1, bestehend aus 1 Trompeter, 3 Unteroffizieren und 20 Husaren, mit 40 Remonden hereinpassirt ist.

N, Corporal,
Wacht-Commandant.

N Thorwache. B am 12. März 1859.

Meldung.

Der Soldat Johann Schmitt der 2. Füsilier-Compagnie erhielt von dem Unterzeichneten auf sein Ansuchen heute früh um 9 Uhr die Erlaubniß, sich auf eine halbe Stunde von der Wache entfernen zu dürfen. Derselbe kam so eben um 11 Uhr 4 Minuten in solch betrunkenem Zustande auf die Wache zurück, daß er unfähig ist, seine Dienste zu verrichten. Welches einem k. Hauptwache-Commando mit der Bitte um weitere Verhaltungsbefehle gehorsamst meldet

N, Corporal,
Wacht-Commandant.

N Thorwache. C am 16. April 1859.

Meldung.

Heute früh um 9 Uhr 5 Minuten passirte Seine Durchlaucht der Fürst N N mit Gefolge zum oben benannten Thore herein; Hochdieselbe wohnen im Gasthofe zum N. Welches einem k. Hauptwache-Commandanten gehorsamst meldet.

VIII. Abtheilung.

Der praktische Unterricht.

A. Das Exerzieren.

Durch das Exerzieren sollen die Truppen nach den Exerzier-Vorschriften in der Handhabung der Waffen und in der Bildung der verschiedenen Gefechtsarten geübt werden. Die Anwendung der auf dem Exerzierplatze gelernten Formen auf Terrain und Feind heißt, im Gegentheil vom Exerzieren, Manövriren.

Das Exerzieren zerfällt in das Einzeln-Exerzieren, welches die Ausbildung des einzelnen Mannes, sowie die Erhaltung dieser Ausbildung in sich begreift, und in das Exerzieren von Compagnien, Bataillons, Regimentern und größern Truppenmassen, um den einzeln ausgebildeten Mann, so wie später die verschiedenen Abtheilungen fähig zu machen, brauchbare Glieder dieser großen taktischen Körper zu werden. Der wichtigste Gegenstand des Einzeln-Exerzierens

ist die Ausbildung der Rekruten, welche Abtheilung hierauf gleich folgen wird, für welche der Compagnie- oder Escadrons-Commandant verantwortlich bleibt.

Bei allem Exerzieren, mag es den einzelnen Mann oder größere Abtheilungen betreffen, gilt das Exerzier-Reglement als Richtschnur; dem Reglement muß im Kleinen unverbrüchlich nachgekommen werden, und wenn Solche, welche die militärischen Einrichtungen nur oberflächlich kennen, meinen, daß die Strenge und Pünktlichkeit auf dem Exerzier-Platze und die dabei von den Truppen verlangte Anspannung Petanderie und unnütz sei, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfen Richtungen, noch von geschultertem Gewehrtragen die Rede sein würde, so begehen sie, dieses gerne zugebend, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Fertigkeit in den Bewegungen muß auf dem Exerzier-Platze mit aller Genauigkeit und Strenge gelehrt werden, bis sie dem Soldaten zur andern Natur geworden sind, damit selbst im Gewühle der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, die nöthige Ruhe, Sicherheit und Zusammenhalt nicht fehle.

Außerdem hat aber die Strenge, womit das Exerzieren getrieben wird, noch den unendlichen Nutzen, daß dadurch die Disciplin und die Subordination in den Reihen der Armee heimisch gemacht wird. Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Einzelnen, eine kleine oder größere Abtheilung exerzieren, während der Uebung die volle Anspannung seiner Untergebenen verlangen; aber eben aus diesem Grunde ist auch ein zu langes Exerzieren, bei wel-

chem eine Erschlaffung der Kräfte eintreten muß, für die Disciplin eben so nachtheilig, wie ein träges, schlaffes Exerzieren vom Hause aus.

B. Das Exerzieren, die Ausbildung und Behandlung der Rekruten.

Der Vorgesetzte soll vorzüglich den neu zugehenden Rekruten seine volle Aufmerksamkeit widmen; ihr Ehrgefühl zu wecken und zu nähren, sei für ihn die angenehmste Pflicht; er erkläre ihnen, wie rühmlich es sei, für des Vaterlandes Wohl, für den Ruhm des Monarchen zu dienen; er erinnere sie, daß auch dem Soldaten eben so wie dem höchsten Vorgesetzten kein Hinderniß im Wege stehe, sich jeder Ehre und Belohnung theilhaftig zu machen. Er lehre dieselben, den Bürger, den Landeseinwohner zu achten, und gegen selbe sich eines anständigen Benehmens zu befleißen, damit diese selbst dem Stande die Hochachtung nicht versagen, die ihm gebührt.

Der Vorgesetzte soll die Rekruten mit den gebotenen Belohnungen und schweren Strafen bekannt machen; er halte sie zur Ablegung roher Gewohnheiten und übler Gebräuche in aller Güte an, und suche zugleich Festigkeit, Ernst und Nachdruck in seiner Behandlungsweise an den Tag zu legen.

Alle Schimpfworte und Zoten, so wie unzüchtige Lieder, unanständiges Spaßmachen soll er mit Strenge untersagen und ihre Wiederholung durchaus nicht dulden. Die Neuzugegangenen soll der Vorgesetzte über den Zweck ihrer Einrichtung belehren, ihnen den großen Werth und Nutzen des Militärstandes erklären, und in ihnen Lust und Liebe für ihren neuen Beruf zu erwecken suchen.

Es könnte daher solchen Unteroffizieren, welchen Rekruten zum Unterrichte und zur Belehrung anvertraut werden, Nachstehendes als Maßregel dienen, wie und auf welche Art und Weise der Rekrut mit den Obliegenheiten seines Standes bekannt zu machen sei, und was er sonst noch zu beobachten und zu befolgen habe:

1. Hat derselbe zuerst die Rekruten auf die Reinlichkeit aufmerksam zu machen; er sage selben, daß es erstes Gesundheitsbedürfniß sei, sich alle Morgen an dem ihnen bezeichneten Platze zu waschen.

2. Er belehre sie, alle ihre mitgebrachten Sachen, als: Kleidungsstücke u. dgl., wohl zu bewahren und nicht zu veräußern, um von ihnen in der Folge im Urlaube wieder Gebrauch machen zu können.

3. Haben sie Geld mitgebracht, so sage er ihnen, daß sie dasselbe nicht alles bei sich tragen sollen, sondern aus Ursachen — einem Bekannten in der Garnison oder dem Feldwebel zur Aufbewahrung anvertrauen sollen.

4. Haben die Rekruten nun ihre Monturstücke erhalten, so sage ihnen der Unteroffizier, wie jedes Stück heiße und wie dasselbe angezogen werden müsse, indem von einem richtigen Anzuge allein oft das gute Aussehen des Mannes abhängt; er mache dieselben mit der Reinhaltung bekannt und auf die Mittel der Reinigung aufmerksam. Er weise ihnen den Ort der Aufbewahrung jedes einzelnen Montur- und Armaturstückes an.

5. In Beziehung auf Kasern- und Zimmerordnung mache er sie auf Alles aufmerksam, was zur Vermeidung von Feuersgefahr zu beobachten ist. Ferner untersage er ihnen jede Verunreinigung und Beschädigung der Baulich-

keiten und Geräthschaften, und mache ihnen die zur Reinigung der Montur- und Armaturstücke bestehenden Vorschriften bekannt.

6. Er ermahne sie zur gegenseitigen Eintracht und Gefälligkeit, zu einem anständigen und sittlichen Betragen gegen einander, und warne sie vor üblem Umgange.

7. Er erkläre ihnen, für wie viel Tage das erhaltene Brod und Geld zu reichen habe.

8. Er schärfe ihnen von ihrem ersten Ausgange (in der Montur) genau ein, daß sie

a) nur im reinlichen und vorschriftsmäßigen Anzuge die Kaserne verlassen;

b) daß sie eine gute Haltung annehmen, sich männlich benehmen und alles Unschickliche, als: Essen, Singen, Pfeifen 2c., auf der Straße unterlassen;

c) daß sie ihre Ehrenbezeugungen mit Anstand abgeben;

d) daß sie sich nicht weiter von dem Garnisonsorte entfernen, als es die örtlichen Bestimmungen erlauben (hier ist den Rekruten der Rayon zu bezeichnen);

e) daß jeder Umgang mit zweideutigen Personen, sowie der Besuch verrufener Häuser zu unterlassen sei, und

f) daß sie sich zur bestimmten Zeit in der Kaserne einfinden, als: zur Menage, zum Verlesen und zur Retraite.

9. Rekruten, welche zu spät nach Hause kommen, oder sich gegen Befehle verstoßen, sollen mit einem Verweise belegt und vor ähnlichem Falle gewarnt werden.

10. In Beziehung auf die Kriegsartikel sage man den Rekruten, daß selbe die militärischen Gesetze seien, nach denen der Soldat gerichtet werde, daß sie ihr ganzes sitt-

liches Verhalten in und außer dem Dienste enthalten; sie sollen daher dem Vortrage und der Erklärung dieser Gesetze ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Das erste Erforderniß zum Rekruten-Unterrichte in den Waffenübungen ist vom Unteroffiziere Geduld und Ruhe; nur mit diesen Eigenschaften kann er sich das Zutrauen und die Liebe dieser jungen Leute erwerben, was allein den guten Erfolg verbürgt.

Zur Zeit der Ruhepause unterrichte er sie, wie sie ihren Dienst zu verrichten, ihre Waffen zu gebrauchen haben. Er frage sie über das, was bei den Uebungen vorgekommen und was ihnen dabei besonders schwer gefallen sei. Insbesondere wird er sie ferners über ihre Gebühren, oder das, was der Soldat anzusprechen hat, belehren, was die Monturstücke kosten, wie lange die Tragzeit derselben ist; er mache sie mit den Namen der Herren Generale, Stabs-, Compagnie- oder Escadrons-Offiziere und den Unteroffizieren und ihren Gradauszeichnungen bekannt.

Der Unteroffizier muß sich alle Mühe geben, die Geistesgaben seiner Untergebenen (Rekruten) zu erkennen, um auf Befragen seinen Vorgesetzten die Schwächern bezeichnen zu können, was zur vorgeschriebenen Classifikation nothwendig ist.

Er behalte stets die verschiedenen Geistes- und Gemüthsanlagen derselben im Auge. Den Ordentlichen und Willigen wird er bisweilen Lob und kleine Auszeichnungen zu Theil werden lassen und sie seinem Vorgesetzten empfehlen; den Nachlässigen und Leichtsinnigen muß er diese Begünstigung entziehen und sie mit einem steigernden Ernst zu[illegible] und zum Fleiße anhalten. Hart Begreifende muß

er mit der größten Geduld und Nachsicht behandeln und sich keine Mühe verdrießen lassen, sie durch besonders vorzunehmende Uebungen den Andern nachzubringen. Gegen ungehorsame und böswillige Rekruten bediene sich der Unteroffizier einer gemäßigten Strenge, mit Vermeidung aller Leidenschaft; bei vergeblicher Anwendung aber melde er sie seinem Vorgesetzten.

Er trachte, den Rekruten Gehorsam und Sinn für Ordnung und Pünktlichkeit einzupflanzen. Man suche es dahin zu bringen, daß sie nicht aus Zwang, sondern aus Ueberzeugung gehorchen, wodurch allein der Grund zu wahrer militärischer Ehre gelegt wird.

C. Das Bajonnetfechten.

Obgleich die Gewehre der Infanterie schon zwei Jahrhunderte lang das Bajonnet führen, so ist das Bajonnetfechten doch erst in diesem Jahrhunderte als Uebung eingeführt worden.

Das Bajonnetfechten hat für den Infanteristen mittelbaren und unmittelbaren Nutzen. Einmal erhält der Soldat hiedurch, und namentlich durch die dabei nöthig werdenden Vorübungen, einen großen Grad von körperlicher Gewandtheit, dann aber gibt es ihm im Nähkampfe eine bedeutende Ueberlegenheit über seinen Gegner, mag dieser zu Fuß oder zu Pferde sein, und flößt dem Geübten ein großes Vertrauen zu seiner Waffe ein. Die Unteroffiziere sollen daher in diesen Uebungen wohl bewandert und sie vollkommen auszuführen im Stande sein, damit sie den Unterricht der Mannschaft gehörig leiten und selbst größere Abtheilungen üben können.

Die Unteroffiziere erhalten diesen Unterricht durch vorzüglich hiezu geeignete, ausgewählte Offiziere; die Soldaten werden alsdann durch die Unteroffiziere unterrichtet.

D. Das Schwimmen *).

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen; einmal als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich die Brust gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein ihm feindliches Element besiegen lernt; dann aber auch, indem ihn das Schwimmen sowohl zur Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besondern Kriegsunternehmungen geschickt macht.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich erlernt werden; denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem Wasser als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

E. Die Schießübungen.

a) Theorie des Schießens.
b) Vorübungen zum Scheibenschießen.
c) Das Scheibenschießen selbst.

Einleitung.

Der Vorgesetzte soll den Schießübungen seine ganze Sorgfalt widmen, und nicht eher nachlassen, bis die Sol-

---

*) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeschickten durch das Sprichwort: „Neque natare, neque litteras didicit" (er kann weder schwimmen noch lesen).

daten einen richtigen Begriff vom Zielen, eine ruhige und sichere Haltung, und besonders ein fehlerfreies Abziehen und Ablassen des Schusses sich angeeignet haben. Er erkläre ihnen die Tragweite ihrer Waffen und den hierauf wirkenden Einfluß durch Wind, Wetter, Bodenbeschaffenheit, welche Rücksichten beim Zielen und Feuern auf nahe und entfernte Gegenstände zu nehmen seien; ebenso soll er ihnen den Einfluß des Lichtes auf das zielende Auge, sowie die Einwirkung der Beleuchtung des zu treffenden Gegenstandes erklären, und sie gelegentlich im Schätzen der Entfernungen üben; er mache sie mit den Regeln bekannt, welche ein Schütze beobachten muß, wenn er gegen Höhen oder erhöhte Gegenstände, sowie über's Wasser oder nasse Ebenen, oder auf bewegliche Gegenstände zu schießen hat.

a) Theorie des Schießens.

Die Kugel wird, sobald sich das Pulver entzündet hat, durch das frei gewordene Gas in der Richtung der verlängerten Seelenachse des Rohres fortgetrieben und würde in dieser Richtung bis ins Unendliche fortgehen, wenn nicht die Luft Widerstand leistete und die Erde nicht auch auf die Kugel ihre Anziehungskraft ausübte.

Diese eben gedachten Kräfte wirken natürlich um so stärker, je mehr die Kugel von ihrem Ausgangspunkte entfernt, je mehr die Kraft derselben bereits gebrochen ist.

Die Kugel wird daher in ihrem Fluge einen Bogen beschreiben, der anfänglich flach, fast mit der verlängerten Seelenachse zusammenfällt und sich unter immer größeren Winkeln zur Erde senkt, von dieser gewöhnlich wieder abprallt, und in mehreren Sprüngen, die immer kürzer wer-

den, weiter geht, bis sie endlich liegen bleibt. Der Bogen, den die Kugel in ihrem Fluge beschreibt, heißt Kugel- oder Flugbahn. Um den Gegenstand, nach welchem man schießt, zu treffen, muß man nach demselben zielen, und zielen heißt: mit einem Auge (mit dem rechten nämlich, während das linke geschlossen wird) über das Visir, d. i. das höchste Eisen der Schwanzschraube, und das Korn, welches am vordersten Ringe des Gewehres sich befindet, auf den zu treffenden Gegenstand sehen, folglich das Auge über das Visir und Korn mit dem Gegenstande in eine Linie bringen. Keineswegs muß man immer auf den Punkt, den man treffen will, zielen, und es ist für das richtige Treffen auf einen gewissen Abstand als beiläufiger Maßstab angegeben:

bei einer Entfernung von 50 bis 150 Schritten zielt man dem Manne auf den Unterleib;

bei einer Entfernung von 150 bis 200 Schritten auf die Brust;

bei einer Entfernung von 200 Schritten und darüber auf die Stirne.

Uebrigens läßt sich deßhalb nichts Bestimmtes annehmen, weil Alles auf die Beschaffenheit des Terrains, des Gewehres und der Munition ankömmt.

Die Visirlinie bildet mit der Seelenachse einen Winkel von 31 Minuten, der dadurch entsteht, daß der Einschnitt des Aufsatzes schon vermöge der an der Pulverkammer stattfindenden größern Eisenstärke des Rohres höher liegt, als das Korn.

Deßhalb müssen beide Linien, die Visirlinie und die verlängerte Seelenachse sich einmal, die Visirlinie und die

Kugelbahn, da diese einen Bogen beschreibt, sich zweimal durchschneiden 2c.

Unter der Benennung Kugelbahn versteht man die Linie, welche die Kugel von der Mündung an, bis sie auf die Erde fällt, beschreibt.

Kernschuß heißt der Schuß auf 140 Schritte, weil bis dahin die Kugel noch nicht gefallen ist.

Visirschuß heißt jener, wo die Kugel bereits schon auf die Visirlinie fällt.

Der Bogenschuß heißt der Schuß auf weitere Entfernung, weil die Kugel bereits unter die Visirlinie fällt, weßwegen es nöthig ist, im Bogen zu schießen.

b) Vorübungen zum Scheibenschießen.

Zum guten Schießen gehören von Seite des Schützens: Richtiges Laden, guter Anschlag, richtiges Zielen und ruhiges Abdrücken.

Wie der Soldat in Reihe und Glied laden soll, wird ihm beim Exerzieren gelehrt.

Beim Scheibenschießen, wie beim zerstreuten Gefechte, ladet der Soldat ohne Tempos (wie in den meisten Armeen eingeführt) ruhig und ungezwungen. Beim Oeffnen der Patrone und Einführen in den Lauf muß er darauf sehen, daß kein Pulver verschüttet, die Patrone gut ausgebeutelt und die Kugel fest, aber nicht stark aufgesetzt werde, welch' letzteres den Rückstoß vermehrt. Hier ist auf das hohle Laden aufmerksam zu machen, indem hiedurch leicht das Zerspringen der Gewehre herbeigeführt werden kann. Wenn der Soldat die Patrone aufgesetzt hat, so soll er sich an seinem Ladstocke die Länge des aus dem Lauf her-

vorstehenden Theiles merken, damit er, wenn sein Gewehr nicht losgegangen ist, nicht eine zweite Patrone auf die erste lade, wodurch gleichfalls das Gewehr zerspringen könnte.

Wenn das Gewehr geladen ist, hat der Soldat die Vorsicht anzuwenden, daß er sich niemals auf selbes stütze, nie eine Hand oder einen Finger auf die Mündung lege; ferner soll er, wenn er nach dem Schlosse sehen will, das Gewehr nicht gegen die Truppe, sondern abwärts von derselben mit in die Höhe gerichteter Mündung halten.

Wenn der Soldat eine Patrone aus dem Lauf ziehen will, so hat er zuvor nachzusehen, ob der Hahn in der Ruherast sich befinde, oder hat das Züudhütchen abzunehmen.

Zu einem guten Anschlag gehört, daß der Kolben dabei gegen die rechte Schulter fest angedrückt, der rechte Ellenbogen etwas aufwärts gedreht wird. Die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals, der Zeigefinger berührt in der Mitte des vorderen Gelenkes den Abzug, die linke Hand ist so weit ausgestreckt, daß sie das Gewehr ungefähr zwei Hand breit vor dem mittleren Ring unterstützt, und der Kopf wird so tief gegen den Kolben geneigt, bis das Auge in der Visirlinie liegt. Das Gewehr muß hiebei weder nach dem Kopfe zu, noch abwärts gedreht werden.

Beim Anschlagen wird der Backen nicht fest an den Kolben gedrückt, weil dieses empfindliche Stöße gibt, sondern nur leise angelegt; der Soldat muß, indem er die Füße nach der Vorschrift des Exerzierreglements stellt, den Leib etwas vorwärts biegen, als ob er sich gegen das Gewehr lehnen wollte.

Bei dem Zielen selbst muß zur Sicherheit des Blickes das linke Auge geschlossen bleiben. Viele glauben dieß

nicht zu vermögen, indeß lernen es doch fast Alle bei gutem Willen und häufiger Uebung. Wo dieß demnach nicht geschieht, muß der Soldat mit beiden Augen zielen, da das künstliche Schließen des einen Auges im Gefechte nicht stattfinden kann.

Das vierte Erforderniß, um gut zu treffen, ist das richtige Abdrücken. Der Unterricht hierüber ist schwieriger, weil die Fehler nicht so leicht ins Auge fallen.

Der Soldat muß, sobald er das Ziel auf dem Korne hat, während er den Athem anhält, ohne heftig zu ziehen, mit allmälig verstärktem Drucke abdrücken. Der ungeübte Schütze nimmt während des Abdrückens den Kopf zurück und schließt auch wohl das Auge, beides aus einer unbestimmten Furcht vor dem Schusse, wodurch ein sicheres Schießen ganz unmöglich wird. Uebung und fester Wille werden diesen Mängeln aber bald abhelfen.

Der Schütze muß suchen, das Ziel schnell zu fassen, weil, wenn er lang im Anschlage liegen bleibt, ein Zittern der Arme eintritt, wodurch der Schuß unsicher werden muß. Sobald also ein Schütze fühlt, daß er nicht mehr sicher im Anschlagen liegt, muß er absetzen und erst, nachdem er sich erholt hat, von Neuem anschlagen.

Hat der Soldat im Anschlagen, Zielen und Abdrücken einige Uebung erlangt, so wird es gut sein, ihm eine Anzahl Zündhütchen (abfeuern, abpuffen) und hierauf einige blinde Patronen verschießen zu lassen. Erst nach dieser Vorübung kann mit Erfolg zum Scheibenschießen übergegangen werden.

vorstehenden Theiles merken, damit er, wenn sein Gewehr nicht losgegangen ist, nicht eine zweite Patrone auf die erste lade, wodurch gleichfalls das Gewehr zerspringen könnte.

Wenn das Gewehr geladen ist, hat der Soldat die Vorsicht anzuwenden, daß er sich niemals auf selbes stütze, nie eine Hand oder einen Finger auf die Mündung lege; ferner soll er, wenn er nach dem Schlosse sehen will, das Gewehr nicht gegen die Truppe, sondern abwärts von derselben mit in die Höhe gerichteter Mündung halten.

Wenn der Soldat eine Patrone aus dem Lauf ziehen will, so hat er zuvor nachzusehen, ob der Hahn in der Ruherast sich befinde, oder hat das Zündhütchen abzunehmen.

Zu einem guten Anschlag gehört, daß der Kolben dabei gegen die rechte Schulter fest angedrückt, der recht
lenbogen etwas aufwärts gedreht wird. Die re
umfaßt den Kolbenhals, der Zeigefinger berüh
des vorderen Gelenkes den Abzug, die li
ausgestreckt, daß sie das Gewehr u
vor dem mittleren Ring unte
tief gegen den Kolben ge
linie liegt. Das Gewe
zu, noch abwärts ge

Beim Anschla
Kolben gedrückt
dern nur leise
nach der V
etwas vo
lehnen

das ... auben dieß

nicht zu vermögen, indeß lernen es doch fast Alle bei gutem Willen und häufiger Uebung. Wo dieß demnach nicht geschieht, muß der Soldat mit beiden Augen zielen, da das künstliche Schließen des einen Auges im Gefechte nicht stattfinden kann.

Das vierte Erforderniß, um gut zu treffen, ist das richtige Abdrücken. Der Unterricht hierüber ist schwieriger, weil die Fehler nicht so leicht ins Auge fallen.

Der Soldat muß, sobald er das Ziel auf dem Korne hat, während er den Athem anhält, ohne heftig zu ziehen, mit [illegible] verstärktem Drucke abdrücken. Der ungeübte Sc[illegible] während des Abdrückens den Kopf zurück [illegible] wohl das Auge, beides aus einer unbe[illegible] [illegible] Schusse, wodurch ein sicheres Schie[illegible] [illegible] Uebung und fester Wille [illegible] [illegible] bald abhelfen.

[illegible] en, das Ziel schnell [illegible] [illegible] Anschlage liegen [illegible] der Schuß [illegible] fühlt, daß [illegible] absetzen [illegible] anschlagen [illegible] durch [illegible] dem Zim[illegible] gen gelassen oder [illegible] hiezu bestimmten

[illegible] Anschla[illegible] so wi[illegible] Holz u. dgl. auf dem [illegible] feuern [illegible] werden und dadurch das [illegible] schie[illegible] [illegible] auf den Gängen gehörig

c) Das Scheibenschießen selbst.

Durch das Scheibenschießen soll der Soldat den richtigen Grbrauch seines Gewehres als Schußwaffe erlernen, indem er sich bei den Schießübungen die Fähigkeit des sichern Schusses erwirbt.

Nur der Soldat, der sicher ist, im Feuergefechte seinen Feind durch den Schuß aus dem Felde räumen, und im Nahgefechte sich Schutz und Trutz von seiner Waffe versprechen kann, wird jene Zuversicht besitzen, in welcher Muth und Tapferkeit wurzeln.

Je mehr in der neuern Kriegführung das zerstreute Gefecht entscheidend auf den Gang der Operation einwirkt, desto wichtiger wird die Vervollkommnung der Schußwaffe, desto wichtiger werden die Schießübungen. Daher ist das Scheibenschießen einer der wichtigsten Theile der Ausbildung des Infanteristen, auf welchen immer mehr Sorgfalt und Fleiß verwendet werden wird (welches leider nicht in allen Armeen der Fall ist). Das Nachsehen der Gewehre vor dem Scheibenschießen, um sich von deren Brauchbarkeit zu überzeugen, muß dem Schießen jedesmal vorangehen.

Durch den Sergeanten werden in der Regel die Scheiben aufgestellt und die Vorbereitungen zum Scheibenschießen getroffen.

Was die Form der Scheibe, die verschiedenen Distanzen, nach welchen auf die Scheibe geschossen wird, u. dgl. betrifft, ist in jeder Armee bedeutend verschieden, daher dieses hier gänzlich weggelassen werden soll.

Jeder mit der Muskete bewaffnete Unteroffizier und dienstpräsente Soldat der Infanterie soll bei dem alljährlichen

Scheibenschießen 30 Schüsse auf die Scheibe zu machen haben. (Verordn.-Bl. Nr. 7, 1857. 13. März, Seite 71.)

d) **Beobachtungen bei dem Schießen auf- und abwärts, über's Wasser und auf bewegliche Gegenstände.**

Bei dem Schießen in die Höhe hat man zu beobachten, daß man ober dem Treffpunkt visire, was beim Tiefschießen entgegengesetzt zu geschehen hat. Schießt man über ein breites Wasser, so muß man höher halten als gewöhnlich, weil die Feuchtigkeit die Kugel im Laufe hemmt.

Hat der Soldat auf Gegenstände zu schießen, die sich von ihm seitwärts bewegen, so muß er nach Maßgabe der Schnelligkeit der Bewegung etwas vorzielen.

e) **Das Abstandschätzen — die Schätzung der Entfernungen.**

Es ist für den Soldaten (im Allgemeinen) durchaus nothwendig, ein richtiges Augenmaß für die Entfernungen zu haben, um Gefechtsverhältnisse überhaupt beurtheilen und seine Waffe richtig anwenden zu können.

Beim Scheibenschießen lernt der Soldat die Entfernungen kennen, auf welche er einen sichern Schuß hat; aber auch größere Entfernungen muß er schätzen lernen.

Die besten Uebungen sind hiezu die auf Chausseen vorgenommenen Schätzungen, indem die Chausseesteine die zu-

verläſſigſte Controle der Schätzung geben. Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den preußiſchen General Scharnhorſt feſtgeſtellt ſind, einen Maßſtab, Entfernungen zu ſchätzen: Nach demſelben erkennt bei klarem Wetter ein gutes Auge auf 2000 Schritte Infanterie als einen ſchwarzen Strich mit blitzender Linie darüber; Cavallerie als einen bedeutend dicken Streifen, deſſen oberer Theil ausgezackt iſt und bemerkt auch noch die Bewegung der Maſſen. Auf 1500 Schritte unterſcheidet man ſchon Menſchen und Pferde; auf 1200 Schritte die Rotten und die Zahl der Geſchütze; auf 600 Schritte iſt Kopf und Kopfbedeckung des Menſchen zu unterſcheiden; auf 300 Schritte Geſicht und Beine; auf 200 Schritte erkennt man Knöpfe und Auszeichnung; auf 150 Schritte die Augen; auf 50 Schritte erſcheinen dieſe als Punkte und auf 30 Schritte erkennt man das Weiße im Auge.

Um die verſchiedenen Waffengattungen zu unterſcheiden, hat man folgende Kennzeichen:

Bei der Infanterie iſt die Colonne ganz dicht, das Blinken der Gewehre faſt ununterbrochen und der Staub nicht ſehr hoch, aber dick.

Bei der Cavallerie iſt die Colonne höher, das Blinken der Waffen mehr unterbrochen.

Artillerie erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe der Colonne und des Staubes.

In der Nacht, wo das Gehör die Augen erſetzen muß, hört man bei ruhigem Wetter den Marſch der Infanterie-Compagnie ohne Tritt 500 bis 600 Schritt, mit Tritt 700 bis 800 Schritt, eine Schwadron im Schritt 700, im Trabe

und Galopp 1000 Schritt, Geschütz ebenfalls 1000 Schritt, einzelne Reiter auf festem Boden 100 bis 200 Schritt weit.

IX. Abtheilung.

Der Commandantschafts-Dienst.

A. Der im Militär-Lazareth commandirte Unteroffizier.

Fr. Wem ist der im Lazareth commandirte Unteroffizier untergeordnet, und wer steht unter seinem Befehle?

Antw. Derselbe ist dem Offizier der Lazarethjour unmittelbar untergeordnet; hingegen hat er die Kranken selbst und die Spitalwache unter seiner Aufsicht.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Reinlichkeit im Lazarethe zu besorgen?

Antw. Er hat die Krankenwärter anzuhalten, daß in den Zimmern, auf den Gängen und Stiegen die größte Reinlichkeit herrsche, daß selbe, so oft es nöthig ist, gekehrt, die Trinkgläser, Spuckgefäße immer rein gehalten werden.

Fr. Was ist hinsichtlich des Waschens der Kranken zu beobachten?

Antw. Daß dasselbe von den Reconvalescenten, Externisten ꝛc. in dem Gange auf dem dazu bestimmten Tische

geschehe, daher der Unteroffizier hier auch die Reinlichkeit hinsichtlich des Verschüttens von Wasser auf dem Gange ins Auge zu fassen hat.

Fr. Was ist hinsichtlich des Feuers zu beobachten?

Antw. Es ist das Nämliche zu beobachten, was in der Kaserne zur Verhütung der Feuersgefahr vorgeschrieben ist. Er hat darauf zu sehen, daß die Krankenwärter die Zimmer nicht überheizen, und daß kein Kranker sich unterstehe, Holz einzulegen und nachzuschüren.

Fr. Was ist hinsichtlich des Badens der Kranken, des Holzmachens im Lazarethe und der Beleuchtung zu beobachten?

Antw. Wenn die Kranken zum Baden geführt werden, so hat er dabei gegenwärtig zu sein und für die Ordnung zu haften.

Beim Holzmachen hat er ebenfalls gegenwärtig zu sein und daselbst so lange zu verweilen, bis das Holz gespalten und an den Ort der Aufbewahrung gebracht worden ist. Er hat ferner zu wachen, daß keine Unterschleife geschehen, Holz vertragen werde und kein holzmachender Soldat sich eher entferne, als bis er von ihm entlassen werde.

Hinsichtlich der Beleuchtung hat er öfters nachzusehen, ob die Gänge, Stiegen, Abtritte 2c. ordentlich beleuchtet sind.

Fr. Wenn Eltern, Verwandte 2c. kranke Soldaten besuchen wollen, was ist da zu thun?

Antw. In diesem Falle hat er diese zum jourhabenden Arzte zu führen. Haben diese von demselben die Erlaubniß erhalten, so zeige er ihnen das Zimmer und bedeute ihnen, daß sie dem Kranken keine Lebensmittel geben

dürfen, und sorge dafür, daß die übrigen Kranken mit einer zu langen Anwesenheit derselben nicht belästigt werden.

Fr. Wenn ein Kranker priesterliche Hilfe verlangen sollte?

Antw. In diesem Falle hat er sogleich den Lazareth-Inspektor in Kenntniß zu setzen und zu sorgen, daß der Priester sogleich durch einen Krankenwärter geholt werde; er hat während der Anwesenheit des Geistlichen gegenwärtig zu sein und zu sorgen, daß die größte Ruhe und Ordnung herrsche.

Fr. Was ist bei ansteckenden, gefährlichen Krankheiten zu beobachten?

Antw. In diesem Falle muß er auch da seine Obliegenheit erfüllen. Die Selbsterhaltung fordert zwar von ihm, alle Mittel anzuwenden, um sich vor Ansteckung zu hüten; doch darf ihn die Besorgniß vor Ansteckung von der Erfüllung seiner Pflichten nicht abhalten.

Fr. Welche Nachsicht hat er ferner zu halten?

Antw. Hinsichtlich der Nachsicht, die er im Lazarethe zu halten hat, muß er zu verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht in den Zimmern der Kranken nachsehen, ob dieselben von ihren Wärtern gut behandelt, ob sich diese keine Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen und ob alle gesundheitsdienstlichen Regeln befolgt werden. Findet er irgendwo eine Unreinlichkeit, eine Abkürzung, einen Mangel, so hat er es dem Herrn Offizier der Lazareth-Jour zu melden.

X. Abtheilung.

Der Regiments-Dienst.

A. Der Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister der Kasern-Jour.

Fr. Unter wem steht der die Kasern-Jour habende Feldwebel rc.?

Antw. Derselbe steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Majors vom Tage und des Regiments-Adjutanten.

Fr. Wie lange ist die Dauer der Kasern-Jour?

Antw. Vierundzwanzig Stunden. Die Ablösung von diesem Dienste geschieht entweder Morgens vor dem Regiments-Rapport, oder zur Stunde der Wachtparade.

Fr. Worin besteht der eigentliche Dienst des Feldwebels der Kasern-Jour?

Antw. Derselbe hat unter der Aufsicht des Adjutanten die allgemeine Kasern-Polizei in ihrem ganzen Umfange zu handhaben und darüber zu wachen, daß alle in dieser Hinsicht bestehenden Befehle von Jedermann ohne Ausnahme befolgt werden.

Fr. Hat der Feldwebel der Kasern-Jour stets in der Kaserne zu verbleiben?

Antw. Allerdings; derselbe darf sich unter keinem Vorwande entfernen, selbst auch dann nicht, wenn Dienstgeschäfte ihm dieß nothwendig machen würden.

Fr. Ueber was erstreckt sich während dieses Dienstes seine Aufsicht?

Antw. Er hat für die Reinlichkeit zu sorgen und allenfalls vorgefundene Gebrechen, als: Verletzungen am Herde oder Bodenpflaster, Fensterscheiben u. dgl., an den Regiments-Adjutanten zu melden.

Fr. Was hat er zu thun, wenn Soldaten aufgestellt werden?

Antw. Er hat bei allen Aufstellungen gegenwärtig zu sein, dieselben nachzuzählen, abzutheilen und über deren jedesmaligen Abmarsch dem Regiments-Adjutanten Rapport zu erstatten.

Fr. Was hat derselbe hinsichtlich der Kasernwache zu beobachten?

Antw. Da die Kasernwache unter der speziellen Aufsicht des Regiments-Adjutanten und dann des Feldwebels der Kasern-Jour steht, so hat derselbe zu verschiedenen Stunden des Tages und der Nacht von ihrem Zustande sich zu überzeugen und nachzusehen, ob keine Besuche von Seite des Wachtcommandanten geduldet, Zechgelage gehalten, oder gar gespielt werde. Sind Arrestanten auf der Kasernwache oder in den Nebenlokalen, so hat der Feldwebel darauf zu sehen, daß selbe gehörig bewacht, mit selben keine Unterhaltung gepflogen und ihnen nichts zugelassen werde, was gegen die Ordnung und gegen die gegebenen Befehle ist.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Reinlichkeit in der Kaserne zu beobachten?

Antw. Er hat sich öfters des Tages hindurch, vorzüglich aber vor der Wachtparade, genau zu überzeugen, ob die der Compagnie 2c. zugetheilten Gänge, Stiegen und an-

dere Lokalitäten reinlich gekehrt, von Spinnengeweben befreit, die Gesimse, die Gangfenster abgeputzt und der Kehricht beseitigt sei. In den Ofenlöchern darf derselbe nicht die mindeste Unreinlichkeit, Aufbewahrung von Holz oder Spänen und anderes dulden; da, wo dasselbe getroffen wird, ist der Zimmercommandant herbeizurufen und nach Umständen dessen Nachlässigkeit zu beanständigen und zu melden.

Fr. Welches sind die Beobachtungen des Wachtmeisters der Cavallerie und des Fuhrwesens?

Antw. Derselbe hat zu verschiedenen Zeiten, sowohl am Tage als bei Nacht, die Stallungen zu besuchen, um sich von der Ordnung darin zu überzeugen.

Fr. Was hat der Feldwebel hinsichtlich des Reinhaltens des Wassers in der Kaserne zu beobachten?

Antw. Den richtigen Gang der Brunnen in der Kaserne hat zwar der Hausmeister zu besorgen und Nachsicht darüber zu halten, doch hat der Feldwebel &c. darauf zu sehen, daß das Wasser in den Behältern nicht verunreinigt werde.

Fr. Welche Observanzen hat er nach dem Abkochen?

Antw. Nach demselben hat er sämmtliche Küchen zu visitiren und nachzusehen, ob das Feuer ausgelöscht, die Herde gereinigt sind; besonders hat er darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Kochgeschirre von den Köchen nur an dem dazu bestimmten Platze gereinigt werden.

Fr. Welche Aufsicht hat er auf die Corporäle vom Tage?

Antw. Er hat auf Befehl des Regiments-Adjutanten oder in dessen Abwesenheit unbedingt die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die Corporäle vom Tage stets in der

Kaserne anwesend und die Mannschaft des Feuerpiquets in Bereitschaft sei; er hat daher in verschiedenen Stunden des Tages durch den Tambour ꝛc. das Zeichen zum Versammeln der Corporäle geben zu lassen. Ferner soll er sich über die Anwesenheit der Feuerpiquets-Mannschaft Rapport erstatten lassen, demungeachtet aber von der richtig oder unrichtig gemachten Meldung der Corporäle sich persönlich überzeugen.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Expedition der Befehle zu thun?

Antw. Alles, was an ihn von dem Regiments-Adjutanten ergeht, hat er auf der Stelle zu besorgen und sich zu überzeugen, daß Alles sogleich befolgt werde.

Fr. Was beobachtet derselbe bei der Holzabgabe?

Antw. Wenn das Zeichen zur Abgabe des Holzes an die Abtheilungen des Regiments ꝛc. gegeben wird, so hat er im Holzgewölbe sich einzufinden und nachzusehen, ob sämmtliche Sergeanten ꝛc. anwesend sind, und solche sich nicht früher entfernen, als bis das Holz gespalten und versorgt sein wird.

Fr. Was hat derselbe hinsichtlich des Nachtpostens zu beobachten?

Antw. Nach beendigtem Regimentsverlesen werden die Nachtposten aufgestellt, vom Feldwebel ꝛc. der Kasern-Jour visitirt, auf ihre Posten abgeschickt und dem Regiments-Adjutanten gemeldet.

Fr. Wenn ein Brand entstehen sollte, was hat der Feldwebel zu thun?

Antw. Kommt die Anzeige in die Kaserne, daß es in der Stadt brenne, oder es schlägt von der Hauptwache aus schon Feuerallarm, so hat er sich sogleich zum Regiments-Adjutanten zu begeben, um die nähern Befehle und Anordnungen zu erhalten. Sollte der Regiments-Adjutant aber abwesend sein, so hat er sogleich das Feuerpiquet und die Arbeiter aufzustellen, dem Regiments-Adjutanten aber, dessen Aufenthalt ihm immer bekannt sein muß, durch einen Unteroffizier oder Gefreiten Meldung davon erstatten zu lassen.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Beleuchtung in der Kaserne zu beobachten?

Antw. Er hat zu sorgen, daß die den Compagnien oder Escadrons zugewiesenen Gänge-, Stiegen- und Abtrittlaternen zur bestimmten Stunde angezündet und mit dem nöthigen Oel versehen seien.

Fr. Welches sind seine Beobachtungen beim Zapfenstreiche?

Antw. Sobald das Signal des kleinen Zapfenstreiches gegeben wird, so hat sich der Feldwebel der Kasern-Jour an das Thor zu begeben, um dort so lange zu verweilen, bis der Zapfenstreich angekommen und unter seiner Aufsicht das Thor geschlossen worden ist.

Fr. Welche Nachsicht hat er bei dem Hausmeister zu halten?

Antw. Er hat öfters sich zum Hausmeister zu begeben und nachzusehen, ob daselbst nicht gespielt, auf eine unanständige Weise gelärmt wird, ob Weibspersonen sich daselbst befinden. Täglich eine Stunde nach der Retraite muß das Lokal des Hausmeisters geschlossen sein, und es darf

sich Niemand mehr daselbst aufhalten, wofür er verantwortlich bleibt.

Fr. Was geschieht bei der Tagreveille?

Antw. Bei der Tagreveille hat der Feldwebel der Kasern-Jour, nachdem er die Küchen geöffnet und dem Corporal von der Küchenaufsicht Alles aufgetragen hat, sich auf die Gänge zu begeben und zu beobachten, wie die zum Heizen der Compagnie- oder Escadronszimmer beauftragten Kammertouren mit Feuer und Licht umgehen, und jede, auch die geringste Fahrlässigkeit in dieser Beziehung sogleich abzustellen und dieselbe zurecht zu weisen.

B. Der Unteroffizier als Commandant der Kasernwache.

Fr. Wozu ist die Kasernwache aufgestellt und unter welchem Befehle steht dieselbe?

Antw. Die Kasernwache ist zur Ordnung und Sicherheit in der Kaserne aufgestellt und steht unmittelbar unter dem Befehle des Regiments-Adjutanten, an welchen alle Meldungen und Rapporte zu ergehen haben.

Fr. Was hat der Commandant derselben bei der Uebernahme der Wache zu beobachten?

Antw. Er hat hinsichtlich der vorhandenen Instruktionen Alles genau zu untersuchen; findet er solches nicht in ordentlichem Stande, so hat er es zu melden.

Fr. Wie hat er die Schildwache vor dem Thore zu instruiren?

Antw. Daß sie jeden Soldaten oder Fremden, welcher Gepäck oder dergleichen aus der Kaserne tragen will, anhält

und an den Wachtcommandanten weist. Ebenso verhält es sich, wenn Fremde männlichen oder weiblichen Geschlechts den Eintritt in die Kaserne wünschen.

Fr. Was beobachtet er hinsichtlich des Lichtes in der Kaserne?

Antw. Sieht die Schildwache nach dem Lichtabschlagen noch ein Zimmer beleuchtet, so zeigt sie es dem Wacht-Commandanten an.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Tambours, Hornisten, Trompeter zu beobachten?

Antw. Da diese während des Wachtdienstes unter seiner Aufsicht stehen, so hat der Wachtcommandant genau darauf zu sehen, daß dieselben die Wache keinen Augenblick verlassen und daß die vorgeschriebenen Signale auf die Minute gegeben werden.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Arrestanten zu beobachten?

Antw. Bei der Uebernahme der Arrestanten hat der Wachtcommandant die Obliegenheit, selbe genau in ein Verzeichniß einzutragen. Die im Arrest befindlichen Arrestanten wird er Morgens und Abends visitiren und etwaige Klagen derselben an den Regiments-Adjutanten melden. Zu dem Straflokale muß er den Schlüssel immer bei der Hand haben. Er erkundige sich bei der Visitation nach dem Gesundheitszustande der Arrestanten und überzeuge sich selbst, ob im Lokale nichts verdorben ist.

Hinsichtlich der Menage der Arrestanten ist demselben vorgeschrieben, daß er neben der gewöhnlichen Untersuchung des Essens noch besonders darüber wache, daß die Arre-

stanten weder anderes Getränke noch Speisen erhalten, als in den ausgesprochenen Strafen erlaubt ist.

Fr. Wie benimmt er sich gegen Soldaten, welche in nicht vorschriftsmäßigem oder unreinem Anzuge die Kaserne verlassen wollen?

Antw. Er weist solche zurück und läßt sie nicht passiren.

Fr. Wie ist sein Benehmen gegen fremde Offiziere oder sonstige Personen von Stand, die in die Kaserne kommen, um Jemand auffsuchen oder sprechen zu wollen?

Antw. Gegen selbe hat er sich höflich zu benehmen und läßt sie durch einen Mann der Wache dahin führen, wohin sie zu gehen wünschen.

Fr. Was hat der Wachtcommandant nach der Retraite zu besorgen?

Antw. Er läßt alle Ausgänge der Kaserne schließen und behält die Schlüssel bei sich in Verwahr. Alle nach der Retraite einpassirenden Unteroffiziere und Soldaten sind nach ihrem Erlaubnißschein zu befragen und auf dem Frührapport, namentlich mit Angabe der Stunde und Minute ihrer Heimkehr, vorzutragen; wer ohne Erlaubnißschein später als nach der Retraite eintritt, wird arretirt.

Sollte in der Kaserne ein Brand entstehen, so hat er die Thore zu schließen, den Eintritt nur den Herren Offizieren und den mit den Löschanstalten Beschäftigten zu gestatten, tritt mit der Wache unters Gewehr und erwartet die weitern Befehle.

C. Der mit der Küchenaufsicht beauftragte Unteroffizier.

Fr. Welche Obliegenheiten hat der mit der Küche beauftragte Unteroffizier?

Antw. Derselbe hat die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß in der Küche immer die größte Reinlichkeit herrsche; er sehe auf vorschriftsmäßige Behandlung der Herde, gehörige Reinigung und geordnete Aufbewahrung der Kochgeschirre; daß der Herd nicht zu früh geheizt und immer ein gleiches Feuer erhalten werde. Er halte strenge auf gute und reinliche Zubereitung der Speisen, und sorge, daß dieselben zur bestimmten Zeit gleichmäßig vertheilt und für die im Dienste befindliche Mannschaft der Antheil aufbewahrt und warm erhalten werde. Dann dulde er nicht, daß sich Jemand in der Küche aufhalte, der nicht dahin gehört, daß keine Speisen unter der Zeit aus der Küche getragen werden, bevor nicht das Zeichen zur Menage gegeben wird.

Es soll überhaupt die größte Aufmerksamkeit in der Küche herrschen und über jeden Unfug dem kasernjourhabenden Feldwebel und durch diesen dem Regiments-Adjutanten Rapport erstattet werden. Er sorge ferner, daß die Kochgeräthschaften, sowie die Herde, wieder in den reinsten Zustand gesetzt werden.

XI. Abtheilung.

Der Compagnie- oder Escadronsdienst.

A. Der Unteroffizier als Zimmer-Commandant.

Fr. Was hat der Zimmercommandant bei der Uebernahme eines Zimmers zu beobachten?

Antw. Der neue Zimmercommandant, welcher einer der ältesten im Zimmer liegenden Unteroffiziere sein soll, hat die im Zimmer befindlichen Geräthschaften nachzusehen und ein Verzeichniß derselben zu entwerfen, indem er für das Uebernommene verantwortlich bleibt.

Fr. Welches sind die allgemeinen Obliegenheiten des Zimmercommandanten?

Antw. 1. Die Polizei im Zimmer zu handhaben; hieher gehört namentlich das Verbot, fremde Personen in der Kaserne zu beherbergen.

2. Er hat dafür zu sorgen, daß die Zimmergeräthschaften und die vorgeschriebenen Listen in möglichst gutem Zustande erhalten werden.

3. Daß die Zimmer reinlich gehalten und gelüftet werden.

4. Soll er zu verschiedenen Zeiten die Armatur und Montur der in seinem Zimmer liegenden Mannschaft nachsehen, ob nichts zerrissen und ruinirt, ob Alles an dem angewiesenen Platze aufbewahrt sei, ferner, daß nichts durch Putzen verdorben werde.

Fr. Worauf hat er besonders auch außer dem Zimmer sein Augenmerk zu richten?

Antw. 1. Daß der Kehricht nicht liegen gelassen oder in den Abtritt geworfen, sondern auf den hiezu bestimmten Platz gebracht werde.

2. Daß keine Geräthschaften, Holz u. dgl. auf dem Gange oder der Treppe aufgestellt werden und dadurch das schnelle Gehen gehemmt würde.

3. Daß Fenster oder Läden auf den Gängen gehörig geschlossen werden.

4. Daß jeder Mangel, den er an einer Feuerstätte, an einem Ofen, Kamin u. s. w. entdeckt, auf der Stelle gemeldet werde.

5. Daß die Vorkamin- und Ofenlöcher, welche benützt werden, wöchentlich zweimal, so weit der Besen reicht, vom Ruße gereinigt und die Thürchen derselben des Nachts vor dem Schlafengehen oder bei Tage bei jedem entstehenden Sturm oder Gewitter sorgfältig geschlossen werden.

Er hat für die größte Ordnung seiner Mannschaft im Zimmer zu haften und jeden dagegen Handelnden sogleich zurecht zu weisen oder nöthigenfalls zu melden. Ein besonderes Augenmerk muß er auf seine Soldaten haben, wie sie sich benehmen, ob sie viel zu Hause oder außer der Kaserne sind, und womit sie sich in müßigen Stunden beschäftigen. Durch diese Beobachtung lernt er seine Leute kennen und wird bald im Stande sein, über jeden Einzelnen pflichtmäßige Auskunft geben zu können.

Fr. Wenn ein Mann betrunken nach Hause kommt, wie ist mit selbem zu verfahren?

Antw. Wenn derselbe sich ruhig beträgt, so heißt man ihn, wenn es bereits Nacht ist, zu Bette gehen; beträgt er sich aber excessiv, so läßt man ihn auf die Kasernwache in Arrest bringen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Montur und Armatur zu beobachten?

Antw. Hinsichtlich der Montur und Armatur hat er darauf zu sehen, daß die Soldaten selbe nach der Reinigung nicht einzeln liegen lassen, sondern Alles wieder an der Stelle und dem Orte aufbewahren, wohin es gehört; daß die

Tornister gepackt seien, um im Falle eines Allarms gleich bereit zu sein.

Fr. Wie ist sein Benehmen, wenn ein Offizier ins Zimmer tritt?

Antw. Es hat sich der Zimmercommandant sogleich anzukleiden.

Fr. Welches sind seine Beobachtungen im Allgemeinen?

Antw. Nach der Menage hat er zu sorgen, daß das Zimmer sogleich wieder gereinigt werde, die Mannschaft sich ankleide, um so die Ankunft der Compagnie- oder Escadrons-Offiziere zu erwarten.

Abends hat er darauf zu sehen, daß die Wasserpütschen gefüllt werden; ferner wacht er über das Auslöschen des Lichtes und Feuers zur gehörigen Zeit.

Vor der Tagreveille darf er nicht dulden, daß Feuer oder Licht angemacht werde, nur bei Allarm oder bei plötzlicher Erkrankung eines Mannes darf dieß stattfinden.

An Samstagen müssen unter seiner Leitung Tische, Bänke, Bettladen rein gewaschen, die Decken ausgeklopft und die Leintücher ausgestaubt werden.

Wenigstens alle Monate einmal sollen die Fenster von innen und außen gereinigt und abgewaschen werden; auch ist zu sorgen, daß das in den Wintermonaten an den Fenstern herablaufende Wasser, so oft es nöthig ist, mit einem alten Tuche sorgsam abgetrocknet werde, wozu der Zimmercommandant seine Zimmertouren anzuhalten hat.

Wird ein Fenster zerbrochen, so hat er den Mann, der es gethan, zum Ersatz anzuhalten; ist es durch Sturm oder Hagel geschehen, Meldung zu machen.

Täglich gibt er dem Koche oder einem Unteroffiziere das Geld zum Einkaufen der Lebensmittel, hat sich auch selbst um die Beschaffenheit derselben zu bekümmern. Der Zimmertour hat er die Zimmerarrestanten bekannt zu machen.

B. Der Corporal vom Tage (du jour).

Fr. Wie nennt man die Bereitschaft, in der ein Corporal der Compagnie und Escadron stets sein muß?

Antw. Den Corporal vom Tage (du Jour).

Fr. Wie geschieht dieser Wechsel durch die Corporäle?

Antw. Derselbe geschieht alle fünf Tage bei der Infanterie, bei der Cavallerie muß dieß täglich wegen dem Besuche der Reitschule geschehen.

Fr. Welches sind die Verrichtungen des Corporals vom Tage?

Antw. Alle Meldungen und Befehle an die Offiziere der Compagnie oder Escadron zu bringen; er sorgt für die Bereitschaft und Visitation der zu irgend einem Dienste bestimmten Mannschaft.

Fr. Welches sind die Observanzen im Allgemeinen vom Corporal vom Tage?

Antw. Er hat jeder Parade beizuwohnen und sich hinter den Feldwebel ꝛc. zu stellen.

Außer der Kammertour soll er der erste sein, der aufsteht und sich anzieht. Er begibt sich dann in die Zimmer der Compagnie oder Escadron, und erhält den Rapport von dem Zimmercommandanten über den Gesundheitszustand der Soldaten, worüber er dem Feldwebel Meldung erstattet.

Der Corporal vom Tage darf sich keine Minute aus

dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernen, um jeden Augenblick bereit zu sein.

Wird er wohin geschickt, so hat er einem andern Corporal die Dienste zu übergeben, welcher sie bis zu seiner Rückkunft auszuführen hat.

Während der Abwesenheit des Zimmercommandanten ist er dessen Stellvertreter und hat für selben die Aufsicht zu führen, daher er die Zimmer öfters besuchen soll; nun gehen alle Meldungen von der Kammertour an ihn, welche er dem Zimmercommandanten bei seiner Rückkunft mitzutheilen hat.

Er hat die Zimmerarrestanten unter seiner Aufsicht, und dulde nie, daß ein solcher von einem Zimmer in's andere gehe.

Beim Zapfenstreich hat er jedes Zimmer zu visitiren und nachzusehen, ob die Soldaten zu Hause sind; hierüber macht er dem Feldwebel 2c. Rapport. Wie er am Morgen der erste zum Aufstehen, so soll er Nachts der letzte zu Bette sein.

XII. Abtheilung.

Besondere Obliegenheiten der Compagnie- und Escadrons-Unteroffiziere.

A. Der Feldwebel, Oberjäger, I. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister.

Bemerk. Die für den Feldwebel hier angeführten Vorschriften gelten im Allgemeinen auch für den 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker 2c.

Fr. Welche Eigenschaften soll der Feldwebel, der 1. Wachtmeister, der Oberfeuerwerker ꝛc. als erster Unteroffizier der Compagnie oder Escadron besitzen?

Antw. Die genaueste Dienstkenntniß, sowohl in rein militärischer als in administrativer Beziehung, Gewandtheit im Schreiben und Rechnen, so weit solches die Compagnie oder Escadron betrifft, unverdrossener Diensteifer in allen Lagen und Verhältnissen und eine Uneigennützigkeit, die ihn jede Bestechung mit Verachtung zurückweisen heißt. Seine Handlungen im und außer Dienst müssen das Gepräge der militärischen Würde an sich tragen. Der 1. Wachtmeister muß nicht nur ein vorzüglicher Reiter, sondern auch ein guter Anweiser sein, und von der Fourage, von der Pflege der Pferde, von dem Beschlagen, der Zäumung, dem Satteln, der Packordnung genaue Kenntnisse haben.

Fr. Was hat der Feldwebel ꝛc. bei Bekanntmachungen erhaltener Befehle, den ertheilten Strafen u. dgl. zu beobachten?

Antw. Er hat Sorge zu tragen, daß alle Unteroffiziere und Soldaten der Compagnie und Escadron von jedem Befehle oder jeder Bestrafung zur Wissenschaft gelangen.

Fr. Wie hat der Feldwebel den auszuschickenden Unteroffizieren die Befehle zu ertheilen?

Antw. Er diktirt den gegebenen Befehl dem Unteroffizier in die Schreibtafel und läßt selben wieder vorlesen, um sich zu überzeugen, daß Alles richtig eingetragen sei.

Fr. Was liegt dem Feldwebel ferner hinsichtlich der gegebenen Befehle ob.

Antw. Er hat zu wachen, daß alle gegebenen Befehle und Anordnungen, ohne eigenmächtige Auslegung, nach dem

strengsten Sinne des Wortes, vom nächst ihm folgenden Unteroffizier bis zum gemeinen Mann befolgt werden.

Fr. Welches Verhalten hat der Feldwebel ꝛc. hinsichtlich der Bitten, Beschwerden oder sonstiger Meldungen seiner Untergebenen zu beobachten?

Antw. Alle Bitten, Beschwerden und sonstigen Meldungen, die an ihn gestellt werden, soll er an den Offizier vom Tage melden, von wo sie dann zur Kenntniß des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten gelangen.

Fr. Darf eine Bitte, eine Beschwerde zurückgewiesen werden?

Antw. Bei strengster Verantwortung nicht, und wenn es eine Beschwerde gegen den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, gegen einen andern Offizier oder gegen ihn selbst wäre.

Fr. Was hat der Feldwebel ꝛc. zu thun, wenn ihm eine Meldung zukommt?

Antw. Sich von der Sache selbst die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, um seine Meldungen mit der möglichsten Genauigkeit und Echtheit weiter gelangen lassen zu können.

Fr. Wenn aber bei einer Meldung von einem wichtigen Vorfalle, die er zu machen hat, kein Offizier zu treffen wäre und diese keinen Aufschub erleiden sollte, wie ist sodann dessen Benehmen?

Antw. Wenn eine höhere Einschreitung nothwendig wäre, so ist dem Herrn Regiments-Adjutanten, dem Herrn Major vom Tage, oder dem Herrn Regiments-Commandanten selbst hievon Rapport zu erstatten.

Fr. Was hat der Feldwebel ꝛc. zu thun, wenn Befehle außer der gewöhnlichen Zeit ertheilt werden?

Antw. Er selbst setzt seinen Compagnie- oder Escadrons-Commandanten hievon in Kenntniß, alle übrigen Compagnie- oder Escadrons-Offiziere werden durch die Corporäle der Jour davon benachrichtiget, wofür er aber verantwortlich bleibt. Der die Kasernjour habende Feldwebel ꝛc. darf sich, wie bekannt, nie aus der Kaserne entfernen, hat daher in solchem Falle seinem Herrn Compagnie- oder Escadrons-Commandanten durch einen Corporal expediren zu lassen.

Fr. Wie hat sich der Feldwebel ꝛc. zu benehmen, wenn er in außerordentlichen Fällen den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten nicht treffen sollte?

Antw. Er soll ihn dann durch den Corporal vom Tage aufsuchen lassen; ist er aber auch durch diesen nicht zu finden, so soll er selbst zum Oberlieutenant, oder zum ältesten Offizier im Range sich begeben und seine Meldung dort erstatten.

Fr. Wer besorgt das Eintragen der gegebenen Befehle in das Ordrebuch?

Antw. Selbe hat der Feldwebel selbst eigenhändig einzutragen, oder im Verhinderungsfalle von einem Unteroffizier eintragen zu lassen, bleibt aber für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

Fr. Was hat der Feldwebel ꝛc. hinsichtlich des Früh-Rapports zu beantworten?

Antw. Er begibt sich nach den reglementarischen Bestimmungen, begleitet vom Corporal der Jour, zum Herrn Offizier der Jour, macht diesem Rapport, welcher sich so-

dann mit selbem zum Compagnie- oder Escadrons-Commandanten begibt.

Fr. Wer wird noch weiters zu diesem Rapport mitgenommen?

Antw. Alle Soldaten, welche sich zum Compagnie- oder Escadrons-Rapport gemeldet haben, sowie jene, welche aus dem Spital, aus dem Arrest gekommen sind.

Fr. Was hat der Feldwebel 2c. noch weiters bei dem Rapport seinem Herrn Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu melden?

Antw. Alles, was ihm von den Zimmer-Commandanten, den Corporäls der Corporalschaften gemeldet worden, ferner Alles, was er selbst gesehen und vernommen hat, insoferne es irgend einen Bezug auf Erhaltung und Beförderung der Zucht, Ordnung und Wohlfahrt der Mannschaft hat.

Fr. Wie ist das Verhalten der täglichen Compagnie- oder Escadrons-Rapporte für die übrigen Herrn Offiziere?

Antw. Für die Herren Offiziere vom Tage hat der Feldwebel 2c. durch den Corporal vom Tage unter seiner Mitwirkung einen täglichen schriftlichen Rapport abfassen zu lassen und selben zu unterschreiben.

Fr. Wie hat sich der Feldwebel 2c. hinsichtlich des Regiments-Rapports zu verhalten?

Antw. Derselbe hat sich zu der ihm bestimmten Stunde zum Herrn Regiments-Adjutanten zu begeben und ihm seinen Compagnie- oder Escadrons-Rapport genau anzugeben.

Fr. Welches Verhalten hat der Feldwebel 2c. bei dem Commandiren der Soldaten zum Dienst zu beobachten?

Antw. Er hat dazu einen richtigen Wachtroster und das Dienstbuch selbst zu führen, welche beide mit den Compagnie-, Escadrons-Neuigkeiten stets im pünktlichsten Einklang zu stehen haben.

Fr. Darf er den Soldaten außer seiner Tour zu irgend einem Dienst commandiren?

Antw. Nein, derselbe muß bei Verantwortung dafür sorgen, daß die Soldaten der Reihe nach commandirt werden.

Fr. Darf der Feldwebel 2c. die Erlaubniß ertheilen, daß Soldaten ihre Dienste vertauschen oder bezahlen?

Antw. Nein, dieß kann nur allein mit Bewilligung des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten geschehen.

Fr. Was liegt dem Feldwebel 2c. ob gegen Soldaten, die in Dienst kommen?

Antw. Er hat sie genau mit den sie treffenden Diensten bekannt zu machen.

Fr. Welche Obliegenheiten hat er gegen Soldaten, die auf Commando kommen?

Antw. Er hat bei selben genau nachzusehen, ob sie mit der gehörigen Munition versehen sind; dann soll er ihnen das Verhalten in Bezug auf ihre Diensteverrichtungen genau erklären, sie auch zur guten Aufführung und zur Erfüllung ihrer Dienstespflichten ermahnen.

Der erste Wachtmeister der Cavallerie und des Fuhrwesens hat bei jedem auskommenden Commando genau nachzusehen, ob richtig und zweckmäßig gesattelt, gepackt, angespannt und geschirrt, ob gut beschlagen und jeder Mann mit dem Reserve-Eisen und den vorgeschriebenen Nägeln versehen sei; rückt ein solches Commando wieder ein, so ist das Nämliche zu beobachten.

Fr. Auf wen muß der Feldwebel ꝛc. sein vorzügliches Augenmerk richten?

Antw. Auf seinen Sergeanten ꝛc. und Corporal; er muß sie mit allem Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und selbe über ihre Dienstesobliegenheiten zu belehren wissen.

Fr. Wie verhält er sich, wenn es nöthig wird, denselben Verweise zu ertheilen?

Antw. Solche sind nie vor Untergebenen und stets mit Ernst und Nachdruck zu ertheilen.

Fr. Was beobachtet derselbe gegen junge Corporäle?

Antw. Nachdem die jüngern Corporäle ohnedieß in seinem Zimmer liegen, um stets unter seiner Aufsicht zu stehen, so ist es seine Pflicht, sie über Alles, was ihre Charge betrifft, zu unterrichten und zu belehren.

Fr. Welches Verfahren soll der Feldwebel ꝛc. sich gegen Untergebene nie zu Schulden kommen lassen?

Antw. Er darf sich nicht erlauben, einem Untergebenen mit Schimpfworten oder gemeinen Ausdrücken zu begegnen, noch weniger lasse er sich beigehen, ihn durch Stossen oder Schlagen zu mißhandeln.

Fr. Wenn aber Unteroffiziere oder Soldaten auf ernstliche Ermahnungen kein Gehör geben, welche Befugniß hat der Feldwebel?

Antw. Er kann dieselben in Zimmer- oder Kasern-Arrest setzen, hat dieß aber dem Offizier vom Tage und dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu melden.

Fr. Welche Kenntnisse soll der Feldwebel ꝛc. sich über die Soldaten der Compagnie ꝛc. zu verschaffen suchen?

Antw. Er soll nicht nur allein ihre Namen, sondern vor Allem ihre Fähigkeiten und ihren Charakter kennen lernen.

So hat der Wachtmeister nicht nur die Soldaten der Escadron, sondern auch alle Pferde und ihre Eigenschaften genau zu kennen, und soll auf jedes Befragen anzugeben wissen, welches Pferd jedem Reiter zugehöre. Er soll sich auch bemühen, den Stand und alle Veränderungen in der Compagnie oder Escadron genau zu wissen und anzugeben verstehen, ohne hiezu einen Rapport nöthig zu haben.

Fr. Welches Verhalten hat der Feldwebel ꝛc. zu beobachten hinsichtlich der Zimmer der Compagnie ꝛc.?

Antw. Er soll dieselben zu verschiedenen Stunden des Tages besuchen, darin nachsehen, ob die Commandanten derselben Sorge tragen, daß die Soldaten zur gehörigen Zeit aufstehen, sich waschen, die Betten in Ordnung bringen und auskehren. Er hat vorzüglich dabei den Zustand der Montur und Armatur zu untersuchen, und auf die Reinlichkeit und den Anzug ein wachsames Auge zu haben, denn das öftere Visitiren ist das beste Mittel, wodurch sich der Unteroffizier genauere Kenntnisse von dem Besitzthum des Mannes und seinen ganzen Verhältnissen verschaffen kann. Der Wachtmeister hat nebst den hier bemerkten Obliegenheiten vorzüglich die Visitation der Pferde, Pferdeequipagen zu beobachten.

Fr. Wie ist das Verhalten des Feldwebels, wenn ein Offizier der Compagnie oder Escadron die Zimmer besucht?

Antw. Erscheint einer der benannten Herren in einem Zimmer der Kaserne, so hat der Feldwebel ꝛc. mit den übrigen Unteroffizieren, die nicht im Dienste sind, denselben in

vollem ordonnanzmäßigen Anzuge durch alle der Compagnie oder Escadron gehörige Lokalitäten zu begleiten.

Fr. Wenn bei derlei Besuchen Erinnerungen gemacht werden, was hat der Feldwebel da zu thun?

Antw. Sich dasselbe notiren und die Abstellung ꝛc. sogleich zu besorgen.

Fr. Wenn aber bei einer solchen Visitation der Feldwebel nicht zugegen sein sollte, was hat da zu geschehen?

Antw. Der älteste Unteroffizier hat dessen Stelle zu vertreten und dem Feldwebel ꝛc. davon bei seinem Eintreffen Meldung zu erstatten.

Fr. Was hat der Feldwebel ꝛc. bei jedesmaligem Ausrücken der Compagnie oder Escadron zu beobachten?

Antw. Er hat bei allen Ausrückungen die Compagnie oder Escadron aufzustellen, zu verlesen und sie in allen Theilen genau zu visitiren, bevor solches durch den Offizier vom Tage oder durch den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten geschieht, ist für alle Mängel verantwortlich, so wie die Sergeanten und Corporäle ihm für die Abtheilungen verantwortlich sind.

Fr. Was hat er zu beobachten, wenn ein Mann bei der Compagnie oder Escadron zur gehörigen Zeit nicht eintreffen sollte und wenn man Verdacht zur Desertion hätte?

Antw. Er hat dieß sogleich zu melden und im Beisein eines Unteroffiziers die rückgelassenen Monturstücke nachzusehen und das Fehlende zu notiren.

Fr. Welche Pflichten hat der Feldwebel ꝛc. bei der Desertion eines Mannes?

Antw. Er soll der allenfallsigen Veranlassung zur Desertion sorgfältig nachforschen und Alles in Erfahrung Ge-

brachte, sowie seine eigene Vermuthung beim Rapport vortragen. Sollte ein Reiter mit dem Pferde desertiren, so hat der 1. Wachtmeister sogleich einen Corporal und 4 Mann satteln und sich fertig halten zu lassen und dieses schleunigst zu melden.

Fr. Welches ist das Verhalten des Feldwebels ꝛc., wenn ein Mann erkrankt?

Antw. Er soll denselben nach geschehener Einlieferung seiner Montur und Armatur in das Spital bringen lassen; sollte aber ein Mann so plötzlich erkranken, daß schleunige Hilfe nöthig ist, so hat er sogleich nach einem Arzte des Regiments zu schicken und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Ueber erkrankte Pferde hat der 1. Wachtmeister der Cavallerie und des Fuhrwesens den geeigneten Rapport zu erstatten.

Fr. Welche Aufsicht hat der Feldwebel ꝛc. hinsichtlich der Menage?

Antw. Er hält die Oberaufsicht auf die Menage der Compagnie oder Escadron, er hat darauf zu sehen, daß keine Unterschleife stattfinden können. Die Menagerechnungen der Corporalschaften hat er öfters zu prüfen. Wenn aber die Compagnie oder Escadron im Ganzen kocht, so hat er das Menagebuch selbst zu führen und abzuschließen.

Fr. Was hat der Feldwebel ꝛc. beim Verlesen zu beobachten?

Antw. Beim Einuhr-Verlesen hat er den Dienst für den kommenden Tag zu commandiren und ertheilte Regiments- oder Compagnie-, Escadronsbefehle der Mannschaft bekannt zu machen. Beim Regiments-Nachmittagsverlesen,

wobei das Feuerpiquet aufgestellt wird, hat er den Anzug genau nachzusehen.

Fr. Kann der Feldwebel ꝛc. Unteroffizieren und Soldaten die Erlaubniß geben, vom Verlesen frei zu sein?

Antw. Nein, diese Befugniß steht nur allein dem Compagnie- oder Escadronscommandanten zu.

Fr. Wie hat der Feldwebel ꝛc. das Grundbuch von der Compagnie oder Escadron zu führen?

Antw. Es muß auf das genaueste mit dem Hauptgrundbuche übereinstimmen, daher derselbe jeden Zu- und Abgang und jede auf dasselbe bezügliche Veränderung in der Compagnie ꝛc. auf der Stelle zu berichtigen hat, weßhalb er auch nie eine Grundliste, ehe er dieselbe nicht genau durchgesehen hat, seinem Compagnie-Commandanten vorlegen soll.

Fr. Welche Aufsicht hat der Feldwebel ꝛc. auf dem Marsche?

Antw. Auf dem Marsche soll der Feldwebel ꝛc. besonders die Unteroffiziere im Auge behalten, daß diese in ihren Abtheilungen bleiben und die vorgeschriebene Ordnung handhaben, vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß diese, sowie die Soldaten, nicht zurückbleiben, daher er auch zur bessern Aufsicht die Compagnie zu schließen hat.

Fr. Welche Pflichten hat der Feldwebel ꝛc. nach dem Eintreffen im Quartier oder im Lager?

Antw. Daß er sowohl seinem Compagnie- ꝛc. Commandanten, dem Regimentsadjutanten genauen Rapport über erkrankte und zurückgebliebene Soldaten erstattet.

Fr. Wenn Soldaten vertheilt im Quartiere liegen, was beobachtet er hinsichtlich der Visitationen?

Antw. Daselbst soll durch die Corporäle der Corporalschaften die nämliche Visitation wie in der Kaserne vorgenommen werden, worüber der Feldwebel 2c. Meldung erhalten wird, derselbe soll öfters persönlich von dieser Visitation sich überzeugen. Eben so hat der erste Wachtmeister der Cavallerie und des Fuhrwesens auf Ordnung in den Ställen zu wachen.

Im Lager tritt der nämliche Fall ein und ist jedes Zelt als ein Quartier zu betrachten, und darf auch die Nachsicht nicht verabsäumt werden.

Fr. Welches Verhalten hat der Feldwebel bei Vorfällen vor dem Feinde?

Antw. In Treffen und Gefechten 2c. die Soldaten in Reih und Gliedern und in der anbefohlenen Aufstellung zu erhalten, dann auf nichts als auf seine Schuldigkeit zu denken und selbe nach allen Kräften auf das Pünktlichste zu erfüllen. Ruhe, Aufmerksamkeit auf die gegebenen Befehle und Signale sind in solchen Fällen die vorzüglichsten Pflichten der Unteroffiziere und Soldaten. Er soll seine Untergebenen durch kräftige Ermahnungen, durch gesetzten Ernst und besonders durch sein Beispiel zu ihrer Schuldigkeit auffordern. Wie weit bei solchen Gelegenheiten seine Pflichten sich erstrecken, soll ihm sein eigenes Ehrgefühl mehr, als der Buchstabe des Gesetzes vorschreiben.

Fr. Auf was soll er hauptsächlich bei solchen Gelegenheiten sehen?

Antw. Auf die Munition der Mannschaft, daß sie selbe nicht unnöthig verschieße, nachlässig aufbewahre, oder gar wegwerfe.

Fr. Soll der Feldwebel seine Waffen auch benützen?

Antw. Er soll selbe wie alle übrigen Unteroffiziere nur dann gebrauchen, wenn es Selbstvertheidigung oder andere Umstände nothwendig machen.

Fr. Um was soll er sich während des Gefechtes zu bemerken Mühe geben?

Antw. Er soll, wenn es die Umstände erlauben, die verwundeten und getödteten Soldaten bemerken, um nach dem Gefechte richtigen Rapport erstatten zu können; ferner muß er seine volle Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen richten; diejenigen, welche sich auszeichnen, wohl merken, damit nicht leicht der Fall eintreten kann, daß Soldaten, die nichts Erhebliches geleistet haben, sich um eine Auszeichnung melden und das bescheidene Verdienst unbelohnt bleibe, was nach Beendigung des Gefechtes von demselben gewissenhaft und dienstgemäß angegeben werden muß.

B. Der Sergeant, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister.

Anmerkung. Was für den Sergeanten hier gesagt ist, gilt auch für die übrigen hier genannten Chargen.

Fr. Welche Eigenschaften und Kenntnisse soll der Sergeant besitzen?

Antw. Unparteilichkeit und ein festes Benehmen, damit er sich bei den Unteroffizieren und Soldaten der Compagnie stets in Achtung zu setzen wisse. In sämmtlichen Dienstesvorschriften muß er, so weit sie ihn in seinem Wirkungskreis betreffen, fest und als guter Abrichter beim Ex-

erzieren zu verwenden sein. Er muß alle Rapporte und Listen 2c. zu fertigen verstehen, damit er nöthigenfalls den Feldwebel zu ersetzen im Stande sei.

Fr. Wie ist sein Verhalten gegen Corporäle?

Antw. Der Sergeant 2c. hat vorzüglich die Corporäle in ihren Dienstverrichtungen zu übersehen und zu leiten; bei einer stattfindenden Nachlässigkeit in einer Corporalschaft seiner Abtheilung ist derselbe eben so strafbar, wie der Corporal selbst.

Fr. Welche Verrichtungen hat er hinsichtlich der Monturvisitation?

Antw. Er läßt selbe von den Corporälen seiner unterhabenden Corporalschaft visitiren, sich hierüber Rapport erstatten, sucht hierauf selbst Alles durch und macht dem zur Monturvisitation beauftragten Offizier über alle gefundenen Mängel Meldung.

Fr. Was liegt dem 2. Wachtmeister hinsichtlich der Visitation der Stallung ob?

Antw. Jedem 2. Wachtmeister ist eine halbe Escadron anvertraut, er hat daher zu verschiedenen Zeiten sowohl die Soldaten als die Pferde zu visitiren und dem ersten Wachtmeister Rapport zu erstatten.

Fr. Was hat der Sergeant bei jedesmaligem Ausrücken der Mannschaft oder vor der Wachtparade zu thun?

Antw. Eine Viertelstunde zuvor hat er nachzusehen, ob die Mannschaft schon von ihren Corporälen visitirt worden ist. Er hat hiebei bei wiederholter Visitation auf den vorschriftsmäßigen Anzug, Reinlichkeit in allen Stücken, guten und saubern Zustand des Lederwerkes, der Fußbekleidung

und vor Allem aber auf einen guten Zustand der Waffen zu sehen.

Fr. Was hat der Sergeant ꝛc. beim Einliefern der Montur zu beobachten?

Antw. Daß jeder Mann, der auf längere oder kürzere Zeit in Urlaub geht, seine Montur und Armaturstücke im reinsten, propersten und trockenen Zustande einliefere, daß die Montur im Tornister, Mantelsack ꝛc. vorschriftsmäßig gepackt und die Eisentheile des Gewehres ꝛc., dann des Säbels wohl eingeschmiert sind.

Fr. Worauf hat der Sergeant ꝛc. bei Gegenständen zu achten, die der Mann doppelt besitzt?

Antw. Daß er jederzeit das Bessere einliefere und das Schlechtere mit in Urlaub nehme.

Er soll auch ohne besondere Nothwendigkeit und ohne Wissen seines Compagnie- ꝛc. Commandanten kein Gewehr, Tasche, Cartouche, Säbel, Helm ꝛc. einem andern Mann geben, als dem es gehört.

Fr. Wenn ein Mann im Felde erkrankt, findet die bereits angeführte Einlieferung der Effekten bei der Compagnie auch statt?

Antw. Nein, in diesem Falle behält der Mann seine ganze Montur und Bewaffnung bei sich, nur von den Zimmerleuten sollen die Aexte zurückbehalten werden.

Fr. Was hat der Sergeant hinsichtlich der Abgabe der Montur oder der Armatur aus der Rüstkammer zu beobachten?

Antw. Er hat darauf zu sehen, daß nie mehr als ein Mann zur Abgabe die Rüstkammer betrete, um dadurch allen Entwendungen ꝛc. vorzubeugen.

Fr. Welche Pflichten hat er in Hinsicht für die gute Erhaltung der auf der Rüstkammer befindlichen Effekten.

Antw. Dessen Pflicht ist es, öfters nachzusehen, ob in der Rüstkammer kein Einbruch zu befürchten sei, oder sich keine andere Gefahr zeigt. Er muß Sorge tragen, daß für die Zugluft öfters gesorgt, Alles vom Staube gereinigt und die vorhandene Armatur rostfrei, sowie alle übrigen Effekten, besonders das Lederzeug, stets in brauchbarem Stand erhalten werde.

Fr. Wie sollen die Effekten eines Soldaten im Tornister, Mantelsack zur Aufbewahrung in die Rüstkammer gebracht werden, wenn derselbe ins Spital kommt?

Antw. Er hat dessen Montur und Armatur vorschriftsmäßig auf der Rüstkammer zu verwahren, die von dem Mann mitzunehmenden Monturstücke aber eigens in dem Eintrittsbillet aufzuführen.

Wird der Mann aus dem Spital gesund entlassen, so hat er bei seinem Eintreffen bei der Compagnie 2c. genau nachzusehen, ob er alles Verzeichnete wieder mitgebracht habe.

Fr. Was liegt dem Sergeanten 2c. ganz besonders hinsichtlich der Montur, des Lederwerkes und der Armatur des Soldaten ob?

Antw. Da der Sergeant ausschließend mit diesem Zwecke beauftragt ist, so ist die Erhaltung dieser Gegenstände seine erste Pflicht. Er sorge daher, daß die Kleider rein und ganz sind, verwahre das Lederwerk gegen jede Verstümmlung, als: Abschneiden, Löcher stechen 2c., und dulde nicht, daß an den Armaturstücken weder durch Muthwillen, noch durch Ungeschicklichkeit Schaden verursacht werde.

Fr. Wenn die Soldaten neue Monturstücke erhalten, was hat der Sergeant dabei zu beobachten?

Antw. Er hat die Monturen in seiner Gegenwart anziehen zu lassen, und wenn selbe nicht passen, diese dem Regimentsschneider vorzuzeigen, daß sie abgeändert werden, ehe dieselben dem Compagnie= 2c. Commandanten, der Oekonomie=Commission und dem Regiments= oder Bataillons-Commandanten vorgestellt werden.

Fr. Wenn für die Compagnie 2c. das nöthige Holz gemacht werden soll, was beobachtet er dabei?

Antw. Derselbe hat, wie zum Holzmachen das Zeichen gegeben wird, sich an dem dazu bestimmten Platze einzufinden, das benöthigte Holz an die Mannschaft abzugeben, und so lange gegenwärtig zu bleiben, bis dasselbe gespalten und an seinen Aufbewahrungsort gebracht worden ist. Bei dieser Gelegenheit hat er vorzüglich auf die Erhaltung der Axten und Holzsägen zu sehen, daß sie nicht muthwillig verdorben und unbrauchbar gemacht werden.

C. Der Corporal.

Fr. Welche Kenntnisse soll der Corporal besitzen?

Antw. Er muß im Lesen, Schreiben, Rechnen und in kleinen Aufsätzen geübt sein, den Garnisons= und den Felddienst, so weit er ihn betrifft, vollkommen inne haben. Er soll sich Mühe geben, die Verrichtungen des Sergeanten 2c. kennen zu lernen, um sich auch zur Führung der Verschlags= und Verpflegslisten, dann zur Besorgung der Geschäfte in der Rüstkammer gebrauchen zu lassen.

Fr. Welche Pflichten hat der Corporal im Allgemeinen?

Antw. Die Offiziere und höhern Unteroffiziere in Erhaltung guter Ordnung zu unterstützen, seine Untergebenen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und ih=

nen das Beispiel eines gesitteten Lebenswandels, der Ordnung und eines unbeschränkten Gehorsams gegen die Befehle der Obern zu geben. Dem Corporal der Cavallerie und des Fuhrwesens ist es eine besondere Obliegenheit und Pflicht, daß er genaue Kenntnisse der Dienstpferde habe, daß er darüber wache, daß selbe gehörig gereinigt und richtig ihre Verpflegung erhalten, gut beschlagen und nicht mißhandelt werden. Er muß die Stallungen täglich öfters besuchen und alle Mängel sogleich abstellen oder melden.

Fr. Welche Pflichten hat er insbesondere?

Antw. Er muß bei seiner untergebenen Mannschaft strenge wachen, daß das geschehe, was sich auf den Dienst, den Anzug, die Polizei und die Mannszucht bezieht.

Seine Vorgesetzten müssen sich in allen Fällen fest auf ihn verlassen können, und weder Beschwerde noch Gefahr dürfen ihn in seiner Pflicht wankend machen.

Fr. Welche Aufsicht führt er über seine Mannschaft außer Dienst?

Antw. Er wache über ihr Benehmen in Beziehung auf Anstand und Sittlichkeit, und muß von ihren ökonomischen Verhältnissen genau unterrichtet sein.

Fr. Worauf hat er nach der Tagreveille zu achten?

Antw. Er sieht darauf, daß seine Mannschaft auf das Zeichen der Tagreveille aufstehe, sogleich ihre Betten mache, ihre Kleider reinige, sich wasche und ankleide.

Fr. Auf was sieht er bei jedem Ausrücken und ehe seine Soldaten in Dienst kommen?

Antw. Vor der zum Ausrücken bestimmten Stunde hat er bei seiner unterhabenden Mannschaft genau nachzu-

sehen und jeden treffenden Mangel sogleich zu verbessern, indem beim Aufstellen selbst nichts mehr zu erinnern sein muß.

Fr. Was beobachtet er bei Soldaten, die aus dem Dienste kommen?

Antw. Er überzeugt sich, ob sie alle Montur- und Armaturstücke und in welchem Zustande mitgebracht haben, und hält sie zum ungesäumten Putzen an.

Fr. Wie verhält er sich, wenn er findet, daß etwas an Armatur und Montur fehle oder verdorben ist?

Antw. Fehlt etwas, oder ist der Schaden bedeutend, so meldet er es dem Feldwebel rc., ist aber etwas zerrissen, so sorgt er dafür, daß es gleich reparirt, die locker gewordenen Haften, Knöpfe rc. festgemacht und die verlornen ersetzt werden.

Fr. Was hat er hinsichtlich der Visitation der Montur, Wäsche rc. bei seiner Mannschaft zu beobachten?

Antw. Er hat solche öfters nachzusehen und muß jeden Abgang sogleich melden.

Fr. Was hat der Corporal zu beobachten, wenn Montur und Armatur u. dgl. dem Sergeanten rc. zur Aufbewahrung in die Rüstkammer übergeben werden sollen?

Antw. Er hat selbe zuvor bei seinen Soldaten zu visitiren und darauf zu sehen, daß dem Sergeanten rc. Alles rein und ohne Mangel übergeben werde.

Fr. Was hat er beim Einkaufen der Lebensmittel zu beobachten?

Antw. Er soll darauf sehen, daß er selbe in guter Qualität und nach richtigem Maß und Gewichte erhalte, sich aber nie erlauben, Geschenke von den Verkäufern anzunehmen.

Fr. Was hat zu geschehen, ehe das Zeichen zur Menage gegeben wird?

Antw. Ein Corporal der Compagnie hat sich in der Küche einzufinden und entweder das Fleisch selbst in Portionen zu theilen, oder so lange gegenwärtig zu sein, bis dasselbe getheilt ist, damit jeder Parteilichkeit entgegengewirkt wird.

Fr. Was hat der Corporal vor einem Marsche in Beziehung auf seine Mannschaft zu beachten?

Antw. Er hat besonders darauf zu sehen, daß die Soldaten ihre Füße reinigen, die Fußbekleidung, so oft es nöthig ist, wechseln, und sich vor dem Abmarsche mit etwas Lebensmitteln und einem Trunke versehen. Er selbst soll, wie die Soldaten, stets in seiner Abtheilung marschiren.

Fr. Welche Obliegenheiten hat der Corporal im Gefechte?

Antw. Es ist seine Pflicht, die Soldaten durch kräftige Ermahnungen, durch gesetzten Ernst und besonders durch sein Betragen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Er hat zu sorgen, daß die nöthige Ruhe und Aufmerksamkeit erhalten werde; ferner hat er darauf zu achten, daß kein Soldat sich dem Gefechte entziehe, oder unter einem Vorwande Reih und Glied verlasse.

XIII. Abtheilung.

Form schriftlicher und mündlicher Meldungen, nebst einigen Regeln über den militärischen Styl.

Alle Anzeigen, die eine Militärperson seinem Vorgesetzten über seine eigenen Dienstverhältnisse, über das, was in

einer Truppenabtheilung vorgegangen, oder über das gute und gesetzwidrige Betragen der Untergebenen macht, werden unter dem Namen Meldungen und Rapporte begriffen. Sie geschehen entweder mündlich oder schriftlich.

Die Form der mündlichen Meldungen ist nach den allerhöchsten Bestimmungen in den verschiedenen Armeen auch sehr verschieden, daher hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

Die Form der schriftlichen Meldungen ist: In der Mitte des Blattes oben heißt es Meldung, rechts der Ort, von wo aus die Meldung ergeht, und links das Datum mit der Jahreszahl, hierauf kurz und klar die Meldung selbst. Die Unterschrift erfolgt unmittelbar am Schlusse, blos mit dem Vor- und Zunamen und der Charge desjenigen, der die Meldung macht. Die Rapporte sind genau nach den gegebenen Formularen abzufassen.

Nachstehende Regeln sind noch ferner in Beziehung auf die Meldungen zu beachten:

1. Die Handschrift muß leserlich, deutlich, reinlich und ohne Schreibfehler sein.

2. Abkürzungen dürfen nur da angewendet werden, wo es Verhältnisse oder die Kürze der Zeit nöthig machen.

3. Einschaltungen müssen vermieden werden.

4. Nachschriften sind in militärischen Schreiben gar nicht zulässig.

5. Richtiger Ort und Datum sind stets beizusetzen.

6. Die Tinte soll gehörig schwarz, das Papier weiß und beschnitten sein und das Format haben.

7. Diensteingaben können auf Bogen, kleine Meldungen von Wachen in der Garnison auf Quart- und Octavblätter geschrieben sein. Im Felde entschuldigen die Um-

stände, und es genügt im Nothfalle, wenn man irgend ein Stückchen reines Papier mit Bleistift beschreibt.

8. Tintenflecke, ausgestrichene oder radirte Worte dürfen nicht vorkommen.

9. Das Papier muß vom Streusand gereinigt sein.

Bei dem Inhalte aller Meldungen ist zu beobachten, daß sie mit der äußersten Genauigkeit und Wahrheit, und gerade so, wie die Sache vorgegangen ist, in der militärischen Schriftsprache abgefaßt sind.

Bei der militärischen Schriftsprache soll Bestimmtheit, Kürze, Geradheit, Schmucklosigkeit, Ernst und Würde vorherrschend sein.

Der militärische Styl unterscheidet sich von andern durch Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und durch Hinweglassung aller Titulaturen, wobei aber das Verhältniß des Untergebenen zum Vorgesetzten zu erkennen sein muß.

Nachstehende allgemeine Regeln sind bei Dienstschreiben hauptsächlich zu beobachten:

Deutlichkeit — Wahrheit — Gründlichkeit — Kürze — Bescheidenheit in untergeordneten, Bestimmtheit in gebietenden Verhältnissen — Schönheit und ein der veredelten Dienstsprache angemessener Ton.

Zur Deutlichkeit gehört, daß die Worte so gewählt und zu klaren, kurzen Sätzen verbunden seien, daß der Sinn allgemein, schnell zu verstehen ist und keinen Doppelsinn zuläßt. Es müssen hiebei vermieden werden:

1. Wörter aus fremden Sprachen, wenn es nämlich zu vermeiden ist.

2. Veraltete Wörter und Redensarten.

3. Unwürdige und gemeine Ausdrücke.

4. Unregelmäßig gebildete Worte.

5. Provinzialismen, oder solche Ausdrücke, die nur in manchen Gegenden üblich sind.

Gegen die Wahrheit und Gründlichkeit laufend muß vermieden werden:

1. Die absichtliche Lüge, z. B. die Angabe falscher Gründe, um etwas zu unterstützen oder daraus zu erlangen, das Empfehlen von Soldaten, die es nicht verdienen.

2. Unwahrheiten aus Eile, Nachlässigkeit, Irrthum oder Leichtgläubigkeit.

3. Verdrehung, wenn man etwas anzuführen hat, das der Sache ein anderes Ansehen geben könnte.

4. Uebertreibung, wenn man Gegenstände auf eine zu auffallende oder unnatürliche Weise beschreibt oder darstellt.

5. Widersprüche, wo etwas in einem Satze bejaht und im andern verneint wird.

1. Die Bescheidenheit in Dienstschreiben gegen Höhere drückt sich aus, wenn das Verhältniß der Subordination in selben sichtbar, daß der Ton ohne Kriecherei, fern von aller Anmassung ist.

Bei Vorschlägen, Anfragen u. dgl. dürfen keine Ausdrücke gebraucht werden, die ihrer Bestimmtheit wegen eine schon erfolgte Entscheidung andeuten und die nur dem Befehlenden zukommen.

Dienstschreiben müssen sowohl im Eingange als im Contexte und in der Aufschrift an die Stelle gerichtet sein; an die Person nur dann, wenn der Inhalt die Person und nicht die Stelle betrifft.

2. Von den sonst üblichen Titulaturen: Hochwohlgeborner 2c. darf kein Gebrauch gemacht werden. Zur Anrede,

und so oft es im Contexte passend erscheint, wird nur die Charge, z. B. „Herr Oberst“, „Herr Hauptmann“, genannt.

3. Den Generälen, welchen das Prädikat Excellenz gebührt, und den Offizieren, welche vermöge ihrer Geburt als Prinzen ein höheres Prädikat anzusprechen haben, wird solches von Vorgesetzten und Untergebenen in Dienstschreiben ertheilt.

4. Die Beisätze sind gehorsamst im Contexte beizusetzen.

5. Der Umschlag muß reinlich besiegelt und mit einer einfachen Aufschrift an die Stelle, oder wenn das Schreiben an Personen gerichtet ist, wie bei der Anrede: an Herrn Oberst 2c. versehen sein.

6. Einlagen dürfen bei Dienstschreiben an Höhere nicht stattfinden.

Unter Rapport im innern Sinne werden solche Meldungen verstanden, welche regelmäßig zu leistende Dienstaufträge anzeigen, was gewöhnlich zur bestimmten Zeit geschieht.

Der Zweck der täglichen Rapports ist kein anderer, als Alles, was in dem Regimente, dem Bataillon, der Escadron oder Compagnie im Laufe von 24 Stunden vorgefallen ist, zur Kunde der Obern zu bringen, damit das weitere Erforderliche darüber verfügt werden kann.

Zweiter Theil.

I. Abschnitt.

Sittliche Bildung der Soldaten.

Anmerkung. Was bei den Unteroffizieren über sittliche Bildung vorgetragen ist, findet auch für den Soldaten seine Anwendung; daher nur das Betragen des Soldaten hier im Allgemeinen berührt ist.

Zweiter Theil.

I. Abschnitt.

Sittliche Bildung der Soldaten.

Anmerkung. Was bei den Unteroffizieren über sittliche Bildung vorgetragen ist, findet auch für den Soldaten seine Anwendung; daher nur das Betragen des Soldaten hier im Allgemeinen berührt ist.

Inhalt.

Zweiter Theil.

I. Abschnitt.

Sittliche Bildung der Soldaten.

Zweiter Theil.

II. Abschnitt.

Praktische Dienstbildung der Soldaten.

I. Abtheilung.

Der Felddienst.

II. Abtheilung.

Der Garnisonsdienst.

Allgemeine Vorschriften für das Verhalten des Soldaten im Garnisonsdienste.

A. Betragen des Soldaten im Allgemeinen.

Der Soldat zeige sich stets bescheiden, männlich und anständig gegen Jedermann. Er muß stets denken, daß Rohheit und Unsittlichkeit jeden Menschen, am meisten aber den Soldaten schändet, dessen ehrenvoller Stand sich durchaus nicht damit verträgt.

Das Betragen des Soldaten soll überhaupt in Gefälligkeit, Nüchternheit, gutem Willen, anständigem Betragen in dem Umgange mit allen Menschen, wessen Standes sie sind, bestehen. Auf der Straße muß sich der Soldat durch einen freien und gesetzten Gang auszeichnen, er respektire die polizeilichen Verordnungen, an Sonn- und Feiertagen und bei andern festlichen Gelegenheiten soll er sich in ordonnanzmäßiger Uniform mit Helm und Säbel auf der Straße zeigen. Er muß seine Zeit zum Nachhausegehen so einzurichten suchen, daß er das Springen auf der Straße nicht nöthig hat, welches für den Soldaten höchst unschicklich ist und nur bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. bei einem Allarm u. dgl. vorkommen soll. Wenn der Soldat in einem Wirthshause oder sonst an einem öffentlichen Orte sich befindet, wo ein Offizier oder Unteroffizier eintritt oder vorbeigeht, so steht er auf, nimmt, wenn er raucht, seine Pfeife aus dem Mund und bleibt so lange stehen, bis der Vorgesetzte vorübergegangen sein wird. Begegnet der Soldat einem Vorgesetzten, so soll er sich vor selbem nicht verbergen oder auszuweichen suchen, vielmehr muß er, wenn es sich treffen sollte, daß er eben beim Vorbeigehen des

Vorgesetzten in ein Haus eintreten wollte, stehen bleiben, um dem Vorgesetzten die Ehrenbezeugung zu erweisen.

In der Kirche übe er die Religion, zu der er sich bekennt, mit Andacht aus, begegne den gottesdienstlichen Gebräuchen mit Ehrfurcht, ehre alle Religionsbekenntnisse und erlaube sich nie, über die Religionsbegriffe Anderer zu spotten.

Sollte der Soldat beim Eintritte in ein Zimmer mit einem Herrn Offizier oder Unteroffizier zusammentreffen, so tritt der Soldat an die Thüre, öffnet dieselbe und läßt den Offizier vor sich eintreten, worauf er dann die Thüre schließt. Dem Soldaten ist nicht erlaubt, einen Offizier auf der Straße anzureden, oder um etwas zu bitten; hat er ein Anliegen, so muß er solches in der Kaserne dem Offizier oder beim Compagnie= oder Escadronsrapport anbringen. Wird der Soldat auf der Straße von einem Offizier angesprochen oder ihm von selbem ein Auftrag ertheilt, so hat er Front gegen den Offizier zu machen, legt die rechte Hand an die Kopfbedeckung und beibt so lange in dieser militärischen Stellung, bis ihm der Auftrag ertheilt ist.

Die Regeln des Anstandes hat der Soldat im Urlaube, auf Commando oder sonst, wo derselbe sich ohne besondere Aufsicht befindet, zu beobachten; hier ist die Gelegenheit, zu zeigen, daß er nicht aus blindem Gehorsam und Furcht, sondern aus freiem und eigenem Antriebe ein ordnungsliebender und gesetzter Mann sei.

B. Allgemeine Beobachtungen für den Soldaten.

Fr. Ist dem Soldaten erlaubt, auszugehen, wenn es ihm beliebt?

Antw. Das Ausgehen ist dem Soldaten, wenn er dienstfrei ist, keineswegs verwehrt, doch hat er jedesmal, ehe er ausgeht, sich beim Corporal der Jour zu melden.

Fr. Wer ist der Corporal der Jour?

Antw. Jener Corporal der Compagnie oder Escadron, welcher während fünf Tagen die Kaserne, außer in Dienstgeschäften, nicht verlassen darf. Er hat in Abwesenheit der übrigen Unteroffiziere die Ordnung bei der Compagnie oder Escadron zu handhaben, die gegeben werdenden Befehle aufzuschreiben und an die Offiziere zu expediren.

Fr. Warum hat der Soldat sich beim Corporal der Jour zu melden?

Antw. Damit dieser Corporal sich von dem Anzuge des Soldaten überzeugen kann, ob er reinlich sei und ob er keine ordonnanzwidrigen Monturstücke trage. Bei dem Rekruten macht das Ausgehen desselben eine Ausnahme, daß derselbe nur in Begleitung eines alten Soldaten die Erlaubniß erhält, damit der alte den jungen Soldaten belehre, wie er sich in seinem neuen Stande auf der Straße und an andern Orten zu benehmen habe; doch sollen immer vertraute, gut konduitisirte Leute hiezu ausgewählt werden, welche die Unwissenheit der Rekruten nicht mißbrauchen.

Zu welchen Tageszeiten hat der Soldat unfehlbar bei seiner Compagnie oder Escadron gegenwärtig zu sein?

Antw. Der Infanterist, Artillerist rc. hat sich zur bestimmten Menagestunde, dann beim Einuhr- und Abendverlesen, endlich Abends beim Zapfenstreiche bei seiner Compagnie oder Escadron einzufinden. Für den Cavalleristen und Fuhrwesen-Soldaten ist die Frühstunde zum Stallgehen, dann Mittags und Abends. Ebenso gilt auch für sie, wie für den Infanteri-

sten, der Zapfenstreich (die Retraite). Der Soldat hat bei jedesmaligem Verlesen wenigstens eine Viertelstunde schon vorher in der Kaserne einzutreffen, damit er bis zu selbem seinen Anzug noch ordnen kann, ebenso ist dieß der Fall vor dem Zapfenstreiche, damit er, wenn der Corporal der Jour die Compagnie oder Escadron visitirt, zugegen ist.

Fr. Erhält der Soldat wohl auch die Erlaubniß, vom Verlesen wegbleiben zu dürfen, und andere Begünstigungen?

Antw. Allerdings kann er die Erlaubniß von seinem Regiments-, Bataillons-, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten erhalten, wenn er ein ordentlicher, folgsamer, properer Mann ist und sich deßhalb beim Frührapport geeignet gemeldet hat.

Fr. Bei Vorfällen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedrohen, was hat der Soldat da zu thun?

Antw. Er eile auf die nächste Wache, mache davon dem Commandanten Anzeige und trachte sobald als möglich in die Kaserne zu kommen.

Fr. Wenn der Soldat als Diener angenommen werden würde, darf er diesen Antrag annehmen?

Antw. Ja wohl, aber nie anders, als unter dem Vorwissen seines Compagnie- oder Escadrons-Commandanten.

Zweiter Theil.

II. Abschnitt.

Praktische Dienstbildung

der

Soldaten.

I. Abtheilung.

Der Felddienst.

A. Verhalten auf dem Marsche in Bezug auf die Sicherung der Colonnen.

Eine Marschcolonne muß immer darauf gefaßt sein, auf den Feind zu stoßen, oder von selbem überfallen zu werden. Deßhalb muß jede Truppe noch kleine Abtheilungen oder nach Umständen nur Plänkler zu ihrer Sicherung bestimmen; diese Abtheilungen nennt man Sicherungs-Corps während dem Marsche, oder die Außen-Truppe einer Colonne. Von dieser Außen-Truppe geht ein Theil der Colonne voran, dieser heißt die Vorwache (Avantgarde) und wird in die Haupttruppe der Vorwache, in die Vortruppe und in die Spitze abgetheilt.

Ein Theil folgt der Colonne, um ihr den Rücken zu decken; dieser Theil wird die Nachhut, Nachwache (Arriergarde) genannt, und wird in die Haupttruppe, in die Nach- und Schließ-Truppe abgetheilt.

Nach Umständen marschiren auch auf einer oder beiden Seiten der Colonne kleine Abtheilungen, um die Flanken zu sichern; diese Abtheilungen nennt man Seitenbedeckung, die Einzelnen aber Plänkler. Durch dieses soll der Soldat erfahren, was er in obiger Beziehung überhaupt zu beobachten habe, wenn er in einer Abtheilung der Außen-Truppe sich befindet.

a) Verhaltungs-Vorschriften für die Vorwache (Avantgarde), die Nachhut (Arriergarde), dann für die Seiten-Plänkler und deren Bestimmungen.

Fr. Welches ist die Bestimmung der Vor- und Nachwache?

Antw. Die Tete und den Rücken der marschirenden Colonne vor überraschenden feindlichen Angriffen zu sichern.

Fr. In welcher Ordnung marschirt die Vorwache?

Antw. In mehreren Abtheilungen und in verschiedener Entfernung hinter einander, deren äußerste die Spitze bei der Vorwache, und die Schließtruppe bei der Nachwache genannt werden.

Fr. Was versteht man unter Seitentruppe?

Antw. Diejenigen Abtheilungen des Sicherungscorps, welche die beiden Seiten (Flanken) der Colonne vor feindlichem Ueberfalle zu sichern haben.

Fr. In welcher Ordnung marschiren die Seitenwachen?

Antw. Zu den beiden Seiten der Colonne marschiren nach Maßgabe der Gegend kleine Abtheilungen, welche Plänkler oder Patrouillen entsenden.

Fr. Welches ist die Bestimmung der Plänkler eines Sicherungs-Corps.

Antw. Den Feind zu entdecken, ohne von ihm entdeckt zu werden.

Fr. Wie haben sich die Spitzen und überhaupt die Plänkler eines Sicherungs-Corps bei Tage zu verhalten, um ihren Bestimmungen zu entsprechen?

Antw. Sie gehen vorsichtig, sehen sich nach allen Seiten um, lassen in ihren Bezirken nichts ununtersucht, wo sich der Feind versteckt haben könnte, und sorgen dafür, daß alle Reisenden, Landleute, die aus der Gegend vom Feinde her kommen, zum Abtheilungs-Commandanten gebracht werden.

Fr. Wie verhalten sie sich bei der Nacht?

Antw. Bei der Nacht suchen sie ihre Wahrnehmungen vorzugsweise durch das Gehör zu machen und entfernen sich nie weit von ihrer Abtheilung.

Fr. Wie verhalten sich die Plänkler der Spitze, wenn sie sich einem Gegenstande von 50 bis 100 Schritten nähern, von dem man nicht weiß, ob er vom Feinde besetzt ist?

Antw. Die Plänkler machen Halt, einer von ihnen geht schnell vorwärts, um eine weitläufige Untersuchung vorzunehmen, findet er nichts, so kommt er wieder so weit zurück, um seinen Kameraden ein Zeichen zum Nachfolgen geben zu können. Auf dieses Zeichen gehen selbe schnell durch den bereits untersuchten Gegenstand und machen jenseits in einer Entfernung von 50 bis 100 Schritten Halt, bis die folgende Abtheilung den Gegenstand passirt haben wird.

Fr. Wie verhalten sich die Seitenplänkler der vordern Abtheilung, wenn der Marsch durch einen Engweg führt?

Antw. Sie suchen neben dem Gegenstande vorbeizukommen; ist dieß aber nicht möglich, so eilen sie dem ersten Plänkler durch den Engweg nach und stellen sich jenseits rechts und links auf, um bei der Fortsetzung des Marsches ihre Bestimmung wieder erfüllen zu können.

Fr. Was haben sämmtliche Plänkler der Spitze zu thun, wenn die Gegend jenseits des Engweges sehr bedeckt (mit Wald bewachsen) ist?

Antw. Sie untersuchen sie gemeinschaftlich. Der Erfund wird durch einen Mann an die folgende Abtheilung gemeldet, oder durch Zeichen kund gethan.

Fr. Wie verhält sich die Spitze, wenn der Weg über eine Anhöhe führt?

Antw. Ein Mann der Spitze ersteigt die Anhöhe in raschem Schritte, geht aber nicht gleich auf den höchsten Punkt, sondern sucht gedeckt allmälig die jenseitige Gegend zu überblicken. Findet er hier nichts, so geht er wieder so weit zurück, um seinen Kameraden das Zeichen zum Nachrücken zu geben. Die Seitenplänkler der Spitze suchen seitwärts die Höhe zu ersteigen und verhalten sich wie der Erstere.

Fr. Warum geht der Plänkler nicht sogleich auf den höchsten Punkt?

Antw. Weil er von diesem aus eher vom Feinde entdeckt werden kann, als auf die angeführte Art, und hiemit Gefahr läuft, seinen Zweck zu verfehlen.

Fr. Wie passirt die Spitze einen Hohlweg?

Antw. Der Plänkler schleicht sich langsam in denselben, die Uebrigen folgen in einer Entfernung von 50 bis 100 Schritten nach und behalten den Ersteren immer im

Auge. Ist der Hohlweg lang und hat er Krümmungen, so nähert sich der Erstere mit besonderer Vorsicht und gibt den Folgenden, wenn er nichts vom Feinde bemerkt, das Zeichen zum Nachrücken. Haben die Plänkler den Ausgang erreicht, so verhalten sie sich, wie bereits gesagt worden.

Fr. Wie verhalten sich die Plänkler der Spitze, wenn sie auf Dörfer, Schlösser oder Meierhöfe stoßen?

Antw. Der untersuchende Plänkler nähert sich dem ersten Hause und ruft Jemanden heraus, um sich nach dem Feinde zu erkundigen, während die Uebrigen zurückbleiben und den Erstern beobachten.

Fr. Wenn er Gewißheit erhält, daß kein Feind im Dorfe sich befindet, was beobachtet er dann?

Antw. In diesem Falle winkt er den Andern, vorzurücken, um in bekanntem Abstande von einander durch's Dorf zu kommen.

Fr. Wie verhalten sich die Plänkler der Spitze, wenn sie auf ein Gehölz stoßen?

Antw. Sie machen in der Entfernung von 150 bis 200 Schritten Halt und warten den Rest der Spitze und die Vortruppe ab, um in Vereinigung mit diesen den Wald zu durchsuchen.

Fr. Wie geschieht dieses?

Antw. In ausgedehnter Linie; die Plänkler halten einen Abstand von 10 bis 15 Schritten, beobachten einander stets und decken sich wechselseitig.

Fr. Wie werden Weinberge, Fruchtfelder u. dgl. passirt?

Antw. Wie Gehölze.

Fr. Was beobachten die Plänkler, wenn die Colonne einer Anhöhe entlang marschirt?

Antw Die Plänkler der betreffenden Flanke marschiren auf der Höhe; ist jedoch diese nicht bedeutend, so gehen sie nur von Zeit zu Zeit hinauf, um nachzusehen, ob sich nichts Feindliches zeige.

Fr. Wenn aber der Marsch längs dem Fuße einer Gebirgskette sich hinzieht?

Antw. So müssen die Wege, die auf die Höhe führen, auf gewisse Strecken abpatrouillirt und fortwährend beobachtet werden.

Fr. Wie verhalten sich die Seitenplänkler bei Passirung des Dorfes?

Antw. Sie umgehen dasselbe, im Falle dieß möglich ist, und durchsuchen die Gegend zu beiden Seiten. Am Ende des Dorfes bleiben sie so lange, bis sie die Abtheilungen, zu denen sie gehören, aus dem Dorfe kommen sehen.

Fr. Wie verhalten sich die Seitenplänkler, wenn die Colonne Gehölze und andere bedeckte Terrainlagen passirt, welche nach einer oder der andern Seite hin nur eine geringe Ausdehnung haben.

Antw. Die Seitenplänkler der betreffenden Flanke gehen längs dem Saume des Gehölzes hin, um das offene Feld übersehen zu können.

Fr. Was haben die Seitenplänkler zu beobachten, wenn sie einen Gegenstand, z. B. Buschwerk u. dgl. untersuchen?

Antw. Sie müssen sich wechselseitig unterstützen und während der Eine in ein Gebüsch hineingeht, sollen die andern Beiden schußfertig außerhalb demselben bleiben.

Fr. Was haben die Plänkler der Nachwache und Schließtruppe zu beobachten?

Antw. Sie folgen der Colonne in dem bestimmten Abstande, sehen öfters rückwärts, ob nichts Feindliches nachkommt. So oft die Plänkler der Schließtruppe einen Punkt erreicht haben, der ihnen eine Aussicht gewährt, machen sie Halt und beobachten die rückwärts gelegene Gegend.

b) Verhalten der Außenplänkler beim Wahrnehmen des Feindes.

Fr. Was beobachten die Plänkler, wenn sie etwas sehen oder hören, das sie wegen der großen Entfernung oder des trüben Wetters nicht genau unterscheiden können?

Antw. Einer meldet das Wahrgenommene unverzüglich seinem Abtheilungs-Commandanten, während die Andern dieser Wahrnehmung näher auf den Grund zu kommen suchen, z. B. ein Blitzen in der Ferne, ein dem Schießen ähnliches Knallen, Fahren, Reiten u. dgl.

Fr. Was haben die Plänkler zu beobachten, wenn einer ihrer Kameraden das heimliche Zeichen gibt, daß er den Feind entdeckt habe?

Antw. Sie bleiben stehen und suchen sich wo möglich zu verbergen, melden es an ihre Haupttruppe und erwarten die weiteren Befehle.

Fr. Wenn die Plänkler bei Nacht durch eine feindliche Patrouille angerufen werden, müssen sie in diesem Falle gleich Antwort geben?

Antw. Nein, die feindliche Patrouille kann durch ihr Stillschweigen sich täuschen lassen und ruhig weiter gehen, ohne unsern Marsch entdeckt zu haben, auch kann sie, wenn sie in der Ungewißheit ist, leichter gefangen werden.

Fr. Was haben die Plänkler zu beobachten, wenn sie auf den Feind stoßen?

Antw. Sie geben Feuer, damit die Haupttruppe ihre Maßregeln ergreifen kann.

Fr. Wie verhalten sich die Seitenplänkler, wenn sie auf Verstecke oder auf starke feindliche Abtheilungen stoßen?

Antw. Sie geben Feuer, ziehen sich näher zusammen und fechten tiraillirend, bis höhere Anordnungen getroffen werden.

Fr. Was beginnen die Plänkler, wenn die Colonne, die das Gefecht annehmen will, sich bereits entwickelt hat und auf Schußweite vorgerückt ist?

Antw. Sie springen auf das Zeichen schnell auf die Flügel der Haupttruppe, indem sie sich von der Mitte aus theilen, um die Fronte der Haupttruppe zu befreien.

Fr. Wenn aber die Colonne sich zurückziehen will?

Antw. In diesem Falle müssen sie sich so lange halten, bis ihnen der Befehl zum Rückzuge zukömmt.

Fr. Welche Terrain-Gegenstände sollen die Plänkler bei solchen Gelegenheiten besonders zu gewinnen suchen?

Antw. Brücken, Furthen, Stege, Hohlwege, Waldsäume, Anhöhen u. dgl.

B. Verhalten des Soldaten auf Vorposten.

Einleitung.

Wenn ein Corps bivouakirt oder cantonirt, wird eine verhältnißmäßige Truppenabtheilung zur Sicherung gegen feindliche Ueberfälle verwendet.

Diese Truppen-Abtheilung nennt man überhaupt das Sicherungs-Corps der Stellung, oder die Vorposten.

Die Aufstellung in Beziehung auf ihren Zusammenhang ist ungefähr folgende:

Auf allen Zugängen gegen den Feind werden größere oder kleinere Abtheilungen ausgestellt, die man Posten oder Hauptposten nennt.

Diese Hauptposten werden öfters nach mehreren Tagen erst abgelöst, daher kann man keine solche Bereitschaft verlangen, wie von einer Wache, welche nach 24 Stunden abgelöst wird; deßhalb werden von diesen Hauptposten aus kleine Abtheilungen der Sicherheit wegen weiter gegen den Feind vorgeschoben, welche Feldwache heißen, die sich wieder durch Schildwachen (Vedettenlinie) (Chaine) sichern. Eine solche dreifache Linie nennt man eine Vorpostenkette. Diese Abtheilung lehrt demnach:

a) Das Verhalten der Mannschaft im Allgemeinen.

b) Das Verhalten der Schildwachen.

1) Der Schildwachen überhaupt,

2) der verschiedenen Schildwachen insbesondere.

a) Verhalten der Mannschaft im Allgemeinen.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er auf Vorposten commandirt wird, und zwar vor dem Abmarsche?

Antw. Er untersucht seine Waffen, seine Munition und stellt vor dem Abmarsche Alles in den besten Zustand. Der Reiter beobachtet nebstdem noch, ob sein Pferd gut gesattelt, gepackt, gezäumt und beschlagen sei.

Fr. Was hat er während des Marsches zu besorgen?

Antw. In Bezug auf die Sicherstellung befolgt er

die Befehle seines Commandanten und betrachtet die Gegend und die Wege genau, damit er, wenn er mit einer Meldung zurückgeschickt wird, oder bei andern Gelegenheiten, sich leicht zurecht finden kann.

Fr. Wie haben die Soldaten auf Vorposten ihre Waffen zu tragen?

Antw. Beim Sonnenschein so, daß sie so wenig als möglich gegen die Seite des Feindes schimmern, und bei nasser Witterung so, daß das Schloß nach Möglichkeit vor Regen, ohne Beeinträchtigung der Schlagfertigkeit, geschützt wird.

Fr. In welcher Bereitschaft soll der Soldat auf Vorposten sein, wenn er nicht auf dem Posten steht?

Antw. Er hat denjenigen Bereitschaftsgrad zu beobachten, der vom Commandanten von Zeit zu Zeit angeordnet ist.

Fr. Wie viel Bereitschaftsgrade kann der Commandant einführen, und worin bestehen sie?

Antw. Der erste Grad ist ungefähr dem Bereitschaftsgrad des Garnisonsdienstes gleich.

Der zweite Grad besteht darin, daß die Soldaten (Infanteristen) sitzen und das Gewehr in der Hand haben.

Bei strenger Kälte sitzen selbe unter obiger Bedingung an's Feuer.

Der dritte Grad besteht darin, daß die Infanteristen mit umgehängtem Tornister unter dem Gewehr stehen und der Reiter zu Pferde sitzt.

Fr. Was haben die Soldaten zu beobachten, welche ausgeschickt werden, um Wasser und andere Bedürfnisse herbeizuschaffen?

Antw. 1. Daß sie demjenigen, der ihnen als Vorgesetzter beigegeben ist, und wäre es auch nur ein Gemeiner, den strengsten Gehorsam leisten.

2. Daß sie unterwegs nicht plündern und unter keinem Vorwande in den Häusern im Orte herumstreifen. Denn gerade bei solchen Gelegenheiten wurde schon so mancher Soldat von feindlichen Bewohnern erschlagen, wie der Feldzug 1813 und 14 in Frankreich so vielseitige Beispiele lieferte.

3. Daß sie sich nirgends unnöthiger Weise aufhalten, sondern sich bemühen, zur befohlenen Stunde bei ihrer Abtheilung wieder einzutreffen.

4. Daß sie ihre Waffen, ihr Gepäck mit sich nehmen und sich als Patrouillen betrachten.

Fr. Was haben die Soldaten zu beobachten, wenn ihnen Feuer anzumachen erlaubt ist?

Antw. 1. Dasselbe soll so viel wie möglich verdeckt, z. B. hinter Mauern, Erdrändern, Anhöhen u. dgl. angemacht werden.

2. Bei Tag soll großer Rauch und

3. bei Nacht helllodernde Flamme vermieden werden. Es ist die größte Vorsicht, z. B. bei Getreidefeldern, in Wäldern 2c. zu beobachten. Auch soll immer dabei etwas Erde liegen, um bei Angriffen oder Ueberfällen es sogleich verlöschen zu können.

b) Verhalten der Schildwachen.

1. Der Schildwachen überhaupt.

Fr. Wie verhalten sich die Schildwachen im Allgemeinen?

Antw. Wie die Schildwachen in der Garnison; besonders geben sie auf Alles Acht, was in ihrem Gesichtskreise vorgeht, nur machen sie vor Niemand Ehrenbezeugungen. Bei Nacht wird Jedermann und bei Tag nur diejenigen angerufen, die sich außerhalb der Vedettenlinie nähern. Wenn bei Tag sich innerhalb der Vedettenlinie Personen nähern, die dieselben kennen, so rufen sie dieselben nicht an.

Die Schildwachen richten ihr Augenmerk hauptsächlich dahin, wohin es ihnen besonders befohlen worden, und unterlassen Alles, was sie in ihrer Aufmerksamkeit stört und hindert, Wahrnehmungen zu machen. Sie dürfen daher nicht schlafen, essen, trinken oder plaudern, auch sollen sie bei stürmischer Witterung keine Mütze über die Ohren ziehen, Tücher um den Kopf binden, sich nicht umwenden, oder die Kopfbedeckung in die Augen drücken.

Fr. Warum werden auf Vorposten keine Ehrenbezeugungen gemacht?

Antw. 1. Weil die Gewehre geladen sind.

2. Daß der Feind nicht bemerken könne, daß die Posten visitirt werden, oder daß Offiziere von höherem Range dort angekommen.

3. Daß die Soldaten beim Tage nicht unnöthig der Ruhe beraubt, und insbesondere

4. um die nöthige Aufmerksamkeit nach Außen nicht zu stören. Wenn übrigens ein Herr General oder andere HH. Offiziere kommen und mit der Schildwache sprechen, so steht sie stets gegen den Feind gerichtet und gibt die gehörige Auskunft, jedoch ohne sich in ihrer Beobachtung stören zu lassen.

2. Verhalten der Schildwachen insbesondere.

Fr. Welche Gattungen von Schildwachen kommen bei einer Feldwache vor?

Antw. Dreierlei.

1. Die äußersten Schildwachen (Vedetten genannt).

2. Die Schildwachen vor den Gewehren bei der Feldwache.

3. Die Verbindungsschildwachen (Avisoposten).

Fr. Was ist eine Vedette, und welches ist ihre Bestimmung?

Antw. Eine Vedette ist die äußerste Schildwache gegen den Feind zu ausgestellt. Ihre Bestimmung ist, den Feind bald möglichst früh zu entdecken und die Feldwache von dem, was sie wahrgenommen, sogleich in Kenntniß zu setzen, welches durch verabredete Zeichen von der Vedette an die Verbindungsposten, oder wenn keine solche vorhanden sind, an die Schildwache vor dem Gewehre der Feldwache geschieht. Wenn Doppelposten stehen, wird durch einen derselben an den Feldwache-Commandanten die Wahrnehmung gemeldet.

Fr. Welches ist die Bestimmung des Postens vor dem Gewehre der Feldwache?

Antw. Sein vorzüglichstes Augenmerk richtet sich auf die vor ihm stehende Vedette oder den Verbindungsposten. Diesen hat er beständig und ununterbrochen im Auge zu behalten, beobachtet ihre Zeichen und Bewegungen, und meldet an seinen Posten-Commandanten Alles sogleich, was er in dessen Linie bemerkt. Er meldet auch die Ankunft der HH. Generale und Vorposten-Commandanten.

Fr. Welches ist die Obliegenheit der Verbindungs-schildwachen?

Antw. Die Verbindung zwischen den Vedetten und der Schildwache vor dem Gewehre der Feldwache herzustellen, wenn selbe sich nicht sehen können.

Fr. Welches sind die allgemeinen Verhaltungs-Vorschriften der äußern Schildwachen (Vedetten)?

Antw. Bei Tage sollen sie beständig auf die ihnen bezeichnete Gegend sehen und Acht haben, was um sie herum vorgeht.

1. Die Vedetten sollen daher ihr Hauptaugenmerk auf die Wege und Zugänge richten, woher man den Feind zu erwarten Ursache hat, und vorzüglich auf diejenigen Punkte vor der Kette, welche ihnen besonders bezeichnet sind, als: Schluchten, Fußsteige, verdeckte, oft gar nicht geachtete Zugänge, mittelst welchen sie leicht beschlichen werden können.

2. Bei Nacht sollen sie sich mehr auf das Gehör verlassen, sie müssen stets horchen und auf jedes Geräusch aufmerksam sein. Glaubt ein Vedette etwas gehört zu haben, so muß selber nach der Gegend, woher das Geräusch zu kommen schien, seine volle Aufmerksamkeit richten.

Um schärfer zu hören, ist es vortheilhaft, wenn man die hohle Hand hinter das Ohr hält und diese etwas vorbeugt, indem sich der Schall auf diese Art in der Hand auffängt. Bei Doppel-Vedetten hat sich ein Mann öfters auf die Erde zu legen, weil hiedurch bei nächtlicher Ruhe Alles leichter gehört wird.

3. Vedetten sollen sich verbergen, wenn es thunlich ist, ohne dadurch den nöthigen Gesichtskreis zu verlieren.

Sie stellen sich also hinter Bäume, Hecken, Planken oder dergleichen Gegenstände, über welche oder neben welchen sie bequem vorbeisehen können.

4. Vorzüglich beim Anbruch des Tages haben sie ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, weil gerade zu jener Zeit gemeiniglich der Feind ein Unternehmen auszuführen wagt, daher auch in der Regel die Ablösungen der Feldwachen, Vedetten ꝛc. zu dieser Zeit geschehen, um, wenn der Feind etwas unternehmen sollte, man auf allen Punkten unter den Waffen und in Bereitschaft sei.

5. Sie sollen, damit Niemand heimlich aus- und einschleiche, auch rechts und links nach den benachbarten Vedetten sehen und die dazwischen liegende Gegend beobachten.

6. Ereignisse, wo Gefahr auf dem Vollzuge haftet, werden durch Signalschüsse bekannt gemacht.

Fr. Gibt es außer den bereits angeführten Vorschriften noch andere?

Antw. Ja, nämlich für zufällige Begebenheiten, die Bezug auf den Feind und unsere Stellung haben, als: Wahrnehmungen aus der Ferne, alles Ankommen der Leute, welche ein- und auspassiren wollen, Schießen, Rauch- und Staubwolken ꝛc.

Fr. Wenn sich von außen Jemand der Vedette nähert, was geschieht?

Antw. Alles, was sich der Kette nähert, wird in einer Entfernung, in welcher das gegenseitige Rufen gehört werden kann, mit „Halt — wer da!" angerufen und fertig gemacht.

Fr. Wenn aber Jemand auf das Rufen nicht stehen bleiben sollte?

Antw. Wer auf das Rufen nicht stehen bleibt oder überhaupt den Weisungen der Schildwache nicht Folge leistet, wird feindlich behandelt, d. h. es wird auf ihn geschossen.

Fr. Wenn Jemand sich durchzuschleichen versucht?

Antw. Wer dieß zu unternehmen wagt, auf den wird Feuer gegeben und die Ursache des Schusses auf bekannte Weise der Feldwache mitgetheilt.

Fr. Wer wird außerdem noch auf gleiche Weise behandelt?

Antw. Derjenige, der auf wiederholtes Anrufen keine Antwort gibt, jedoch muß die Schildwache die volle Ueberzeugung haben, daß sowohl der Angerufene das Anrufen, als die Schildwache die Antwort gehört haben kann; hier ist stürmisches, windiges Wetter besonders zu berücksichtigen, um nicht eigene HH. Offiziere oder Soldaten zu opfern.

Fr. Wie werden Reisende und Landleute behandelt?

Antw. Reisende und Landleute, die einzeln kommen, werden durch einen Mann bei Doppel-Vedetten auf die Feldwache geführt; kommen mehrere oder geschieht das Ankommen bei Nacht, so werden solche an die Feldwache gemeldet, damit sie durch eine Examinir-Truppe abgeholt werden.

Fr. Was geschieht, wenn der Angerufene zur Antwort gibt: Deserteur?

Antw. Auf die Antwort „Deserteur" ruft die Vedette: „die Waffen abgelegt!" Nachdem dieß geschehen, ruft sie ihm zu, daß er sich von den Waffen entfernen soll und gibt dieß Ergebniß dem Feldwache-Commandanten durch Zeichen zu verstehen. Verlangt er schnell eingelassen zu werden,

so sollen sich die Vedetten nicht irre führen lassen; in diesem Falle, wenn der Deserteur nicht Folge leisten wollte, wird Feuer auf ihn gegeben.

Fr. Wie wird ein Parlamentär behandelt, nachdem er gestellt worden ist und zur Antwort gab: Parlamentär?

Antw. Die Vedette läßt denselben Front nach Außen machen, ein Mann meldet sodann seine Ankunft, während der andere ihn mit gespanntem Hahn bewacht. Ist der Parlamentär zu Pferde, so wird er gleich zum Absteigen genöthigt.

Fr. Was nennt man einen Parlamentär?

Antw. Ein Parlamentär ist ein abgesandter feindlicher Offizier, der entweder zu einer mündlichen Unterredung oder mit schriftlichen Mittheilungen, Gesuchen, Forderungen von Seiten der feindlichen Befehlshaber ankommt; er hat immer einen Trompeter, Hornisten 2c. bei sich, welcher in einer Entfernung der Vedette das Zeichen gibt, daß ein Parlamentär eingelassen zu werden wünscht.

Fr. Was ist in Beziehung auf rückkehrende Commando's oder Patrouillen zu beobachten?

Antw. Zurückkehrende Commando's oder Patrouillen werden mit eben der Vorsicht behandelt. Die Vedette läßt sie in einer Entfernung, in welcher man das Anrufen hören kann, halten, ruft den Commandanten vor, welchem sie das Feldgeschrei abverlangt und den ein Mann auf die Wache führt, während die Vedette das Commando, welches bereits Front nach Außen gemacht hat, mit gespanntem Hahn bewacht, bis er die Erlaubniß zum Einmarsch erhält.

Fr. Wie werden einzelne Offiziere, die herein wollen, behandelt?

Antw. Einzelne Offiziere werden in der gehörigen Entfernung gestellt und das Feldgeschrei abverlangt.

Fr. Was geschieht, wenn sie das Feldgeschrei nicht abgeben, oder man sonst zu einem Verdachte Ursache hat?

Antw. Geben sie das Feldgeschrei nicht ab, oder hat man sonst Ursache zu einem Verdachte, es sei bei Tag oder Nacht, so werden sie von einem Mann beobachtet, bis der andere, welcher die Meldung erstattet, die Erlaubniß zum Eintritt in die Vorpostenlinie überbringt.

Fr. Was geschieht, wenn der Feind in bedeutender Entfernung wahrgenommen wird?

Antw. Ein Mann des Doppelpostens macht sogleich Meldung an die Feldwache, während der andere den weitern Erfolg beobachtet.

Fr. Wenn aber der Feind in der Nähe oder bei Nacht entdeckt wird?

Antw. In diesem Falle gibt der Mann Feuer, zieht sich zurück und meldet solches. Der Zweite beobachtet ihn weiter und gibt, wenn der Feind weiter vorgerückt ist, ebenfalls Feuer. Rückt der Feind aber auf den ersten Schuß rasch vor, so gibt der zweite sogleich Feuer, um durch die schnell auf einander folgenden Schüsse das rasche Vorrücken anzuzeigen. Beide laden die Gewehre schnell und suchen den Feind fortwährend zu beobachten.

Fr. Wie geschieht der Rückzug der Vedetten?

Antw. Der Rückzug der Vedetten geschieht nicht unmittelbar auf die Feldwache, sondern sie suchen durch Umwege zu derselben zu gelangen, aus dem Grunde, um dem Feinde nicht selbst als Wegweiser zu dienen, oder der Feldwache die Vertheidigung zu erschweren.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn von den Feldwachen abgeschickte Patrouillen bei Nacht über die Kette hinaus wollen?

Antw. Sie müssen den Vedetten das Feldgeschrei abgeben.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn Patrouillen von andern Wachen, oder wenn einzelne Militärs oder bürgerliche Personen bei Tag oder Nacht über die Vedettenlinie hinaus wollen?

Antw. Sie werden nicht anders hinausgelassen, als wenn ein Mann von der Feldwache mitkömmt, der die Vedetten von der Erlaubniß des Commandanten in Kenntniß setzt.

Fr. Wie verhalten sich Vedetten, wenn sie unvermuthet vom Feinde überfallen werden?

Antw. In diesem Falle müssen sie selbst, wenn sie auch bereits schon in der Gewalt des Feindes wären, Lärm machen, und wenn es noch möglich ist, Feuer geben.

Fr. Wie verhalten sich Vedetten, wenn die Feldwache schnell zum Rückzug gezwungen wird, ohne daß solche ihre Vedette vorher einzuziehen im Stande ist?

Antw. Sie suchen sich auf einem, vorher im Rücken bestimmten Sammelplatz mit der Feldwache zu vereinigen.

Fr. Bei welcher Gelegenheit hat die Schildwache vor dem Gewehre bei Tag ins Gewehr zu rufen?

Antw. Wenn in der Nähe Schüsse fallen, wenn Commando's und Ausreißer sich der Schildwache nähern, oder die Feldwache Gefahr läuft, angegriffen zu werden.

Fr. Wie hat die Schildwache vor dem Gewehre bei Nacht sich zu verhalten?

Antw. Sie hat Alles, was sich der Feldwache nähert, anzurufen. Auf die Antwort: Offizier von dem Visitiren, Patrouillen oder Commando's, verhält sie sich so, wie es bei den Wachen in der Garnison vorgeschrieben ist.

Fr. Was hat die Verbindungswache zu beobachten?

Antw. Sie richtet ganz ihr Augenmerk auf die vorgeschobenen Vedetten, setzt die rückwärts stehende Schildwache vor dem Gewehre der Feldwache entweder durch ein Zeichen oder durch Meldung von Allem in Kenntniß, was sie bei der erstern wahrnimmt.

C. Von den Patrouillen.

a) Verhalten der Patrouillen, welche von der Feldwache entsendet werden.

Nicht immer sind die Schildwachen (Vedetten) hinlänglich, die Feldwache vor Ueberfall zu sichern, z. B. bei Nacht, Nebel, Schneegestöber; in waldigen und Gebirgs-Gegenden wird es dem Feinde leicht, sich bis an die Vedetten, die an ihre Stellen gebunden sind, heimlich hinanzuschleichen. Unter diesen Umständen schickt man von der Feldwache aus zwei bis drei Mann eine Strecke vor die Vedettenlinie hinaus, um die Wege nach dem Feinde zu und die vor der Vedetten-Linie gelegene Gegend zu beobachten und zu durchstreifen, damit die Feldwache von einem allenfallsigen Anrücken des Feindes früher benachrichtigt werde, als es unter den angenommenen Umständen von den Vedetten zu erwarten ist.

Diese abgeschickten Abtheilungen heißen Patrouillen außer der Vedettenlinie, oder Sicherungs-Patrouillen.

Aus dem Garnisonsdienste ist schon bekannt, daß zur Erhaltung der Munterkeit der Schildwachen Patrouillen abgeschickt werden, die man Visitir-Patrouillen nennt. Ebenso werden auch bei Feldwachen Visitir-Patrouillen innerhalb der Vedettenlinie abgeschickt.

Außer obigen Bestimmungen tragen die Patrouillen zur größeren Sicherheit der Ketten und vorzugsweise zur Verbindung der Feldwachen bei, indem sie und die benachbarten Feldwachen sich gegenseitig ihre Erfahrungen mittheilen und zur Nachtzeit das nahe vor der Vedettenlinie gelegene Terrain durchstreifen. Von der Feldwache werden demnach nachstehende Patrouillen abgeschickt, nämlich:

1. Patrouillen außer der Vedettenlinie oder Sicherungs-Patrouillen.

2. Patrouillen innerhalb der Vedettenlinie oder Visitir-Patrouillen.

3. Schleich-Patrouillen.

1. Patrouillen außer der Vedettenlinie oder Sicherungs-Patrouillen.

Fr. Worin muß jeder Soldat, um als Führer einer solchen Patrouille verwendet werden zu können, unterrichtet sein?

Antw. Er muß:

1. die Bestimmung der Patrouillen,
2. die Marschordnung,
3. die Marschrichtung und die Wahl des Weges,
4. das Verhalten im Allgemeinen genau kennen.

Fr. Wozu sind die Patrouillen außer der Vedetten-Linie bestimmt?

Antw. Die Wege nach dem Feinde zu, sowie die vorwärts gelegene Gegend zu durchsuchen, und die Feldwache bei Entdeckung des Feindes zu allarmiren.

Fr. In welcher Ordnung marschirt eine solche Patrouille?

Antw. Die Soldaten marschiren hinter einander, und zwar in einem solchem Abstande, daß der Hintermann immer im Stande ist, den Voranmarschirenden zu beobachten.

Fr. Wie viel Mann werden für eine solche Patrouille bestimmt?

Antw. Gewöhnlich zwei Mann, welche ein Gefreiter oder ein altgedienter Soldat führt.

Fr. Wenn Infanterie mit Cavallerie gemeinschaftlich bivouakirt, welcher Fall tritt da ein?

Antw. Da tritt der Fall ein, daß die Infanterie die Vorposten, die Reiterei aber die Patrouillen gibt.

Fr. Welche Marschrichtungen werden solche Patrouillen bei Tage wählen?

Antw. Sie werden stets die zu beobachtenden Wege und Gegenden im Auge haben und sich möglichst verborgen halten.

Fr. Welche Marschrichtung werden sie bei Nacht und dichtem Nebel nehmen?

Antw. Sie werden entweder auf dem zu beobachtenden Wege selbst, oder nahe bei demselben bleiben, so daß es nicht möglich ist, daß selbst einzelne Personen von ihnen unbemerkt vorüberschleichen können. Bei der Reiter-Patrouille reitet ein Mann mit gespannter Pistole auf 80 bis 100 Schritte als Avantgarde voran, und auf gleiche Weise folgt der Andere.

Fr. Wie haben sie sich während des Marsches zu verhalten?

Antw. Sie müssen ohne alles Geräusch marschiren, und dürfen sich nicht unterhalten; bei Tage sehen die Soldaten beständig um sich.

Bei Nacht geben sie besonders auf Alles Acht, was sie hören, und halten öfters stille, um zu horchen. Der Reiter hat seine Säbelscheide zu befestigen, daß sie weder mit dem Sporne, noch mit dem Steigbügel in Berührung kommt. Der Karabiner wird mit der rechten Hand erfaßt, damit er nicht gegen den Karabinerhacken schlägt. Der Infanterist hat das Anschlagen seines Bajonnets an Bäume zc. zu vermeiden. Geht der Marsch durch Hohlwege oder andere Engpässe, in die man nicht sehen kann, so bleibt der Hintermann so lange diesseits, bis der Vormann ihm das Zeichen zum Nachrücken gibt.

Fr. Was hat die Patrouille zu beobachten, wenn sie den Ort ihrer Bestimmung erreicht hat?

Antw. Sie wird sich eine halbe oder ganze Viertelstunde dort verweilen, um die vorliegende Gegend zu beobachten.

Fr. Welche Punkte sollen Patrouillen bei Tage vorzugsweise wählen?

Antw. Anhöhen oder erhöhte Gegenstände, bei Flüssen und Gebirgen die ausspringenden Winkel, bei Wäldern die Waldspitzen und dergleichen Punkte, von welchen man die Gegend gehörig beobachten kann.

Fr. Und bei Nacht?

Antw. Bei der Nacht sind die Punkte in der Tiefe zweckmäßiger, wenn sie so gelegen sind, daß man im Stande ist, Alles, was über die Höhe zieht, zu sehen.

Fr. Wie verhält sich die Patrouille auf dem Rückmarsche?

Antw. Während des Rückmarsches beobachten die Soldaten die größte Aufmerksamkeit; sie sehen sich öfters um und verweilen an geeigneten Punkten, um den zurückgelegten Weg übersehen zu können.

Fr. Was beobachtet die Patrouille, wenn sie etwas Verdächtiges entdeckt, das sie noch nicht unterscheiden kann?

Antw. Die Patrouille geht behutsam vorwärts, um die Sache näher zu untersuchen; der hintere Mann bleibt aber so weit zurück, daß er, wenn der Vormann dem Feinde in die Hände fiele, noch zurückeilen und durch Abfeuern des Gewehres oder der Pistole die Feldwache allarmiren kann.

Fr. Was beobachtet die Patrouille, wenn rückwärts von ihr, also in der Gegend der Stellung der Vorposten, oder bei einer sich rückwärts befindlichen Patrouille ein Schuß fiele?

Antw. Sie eilt nach ihrer Feldwache; dieß geschieht, damit der Commandant derselben auf alle Fälle seine Mannschaft so viel als möglich beisammen hat und nicht durch Mangel an Mannschaft verhindert ist, die nöthigen Anstalten zu treffen.

Fr. Was beobachtet eine Patrouille bei einem Zusammentreffen mit Landleuten und Reisenden?

Antw. Sie fragt solche, woher sie kommen, was sie vom Feinde wissen, in welcher Gegend derselbe stehe, ob er

stark, von welcher Waffengattung er sei, und ob er Geschütz bei sich habe.

Fr. Was geschieht, wenn solche Leute erhebliche Nachrichten vom Feinde bringen oder verdächtig scheinen?

Antw. Die Patrouille führt sie auf die Feldwache zurück, oder übergibt solche einer äußern Schildwache oder einer zurückkehrenden Patrouille.

Fr. Was beobachten die Patrouillen, wenn sie einem Parlamentär oder Deserteur begegnen?

Antw. Sie begleiten selbe an die Feldwache zurück; dem Parlamentär werden die Augen verbunden, der Deserteur entwaffnet.

Fr. Wenn Leute aus der rückwärts gelegenen Gegend herkommen?

Antw. Diese werden auf die Feldwache mitgenommen, wenn sie sich nicht gehörig ausweisen können, daß sie vom Feldwache-Commandanten die Erlaubniß erhalten haben, auszupassiren.

Fr. Wie verhalten sich Patrouillen, wenn ihnen bei Nacht und Nebel Hrn. Offiziere oder Patrouillen begegnen?

Antw. Sie stellen solche, machen sich schlagfertig, verlangen das Feldgeschrei; doch muß, wie schon bereits erwähnt worden, das Feldgeschrei so leise als möglich gegeben werden.

Fr. Wie verhält sich eine Patrouille, die den Feind entdeckt?

Antw. Sie gibt Feuer und zieht sich zurück.

Fr. Wie verhält sie sich in Ansehung des Feuerns, wenn sie sieht, daß der Feind ernsthaft vorrückt?

Antw. Sie thut mehrere Schüsse nacheinander.

Anmerkung. Wenn die ausgeschickten Patrouillen stärker, als hier angenommen, sind, oder wenn sich zufällig zwei Patrouillen vereinigt haben, so ist bei Entdeckung des Feindes folgendes Verhalten anzurathen:

1. Beim Vorrücken einer feindlichen Colonne wird anhaltend gefeuert, um die Feldwachen und Schildwachen aufmerksam zu machen, daß der Feind in bedeutender Stärke vorrücke.

2. Rückt der Feind rasch vor, so wiederholt die Patrouille die Allarmschüsse während des Rückzuges einigemal, rückt aber nicht gerade, sondern auf einem Umwege zurück.

3. Bei der Ansicht feindlicher Patrouillen wird zwar Feuer gegeben, dieses Ereigniß aber nur durch ein Paar Schüsse angezeigt.

4. Bei Nacht sind, wie oben, mehrere auf einander folgende Allarmschüsse immer rathsam, da bei der Dunkelheit selten Wahrnehmungen zu machen sind und der Feind bereits dem Vorposten zu nahe auf den Leib gerückt sein könnte, als daß die Patrouillen es wagen dürften, vorerst noch nähere Untersuchungen auzustellen, ehe sie die Feldwache von der drohenden Gefahr in Kenntniß setzen.

Man soll zwar Alles aufbieten, unnöthige Allarmschüsse zu vermeiden, allein diese Schonung darf nie auf Kosten der Sicherheit stattfinden.

2. Patrouillen innerhalb der Vedetten-Linie oder Visitir-Patrouillen.

Fr. Was muß der Soldat nothwendig von diesen Patrouillen wissen?

Antw. 1. Ihre Bestimmungen.

2. Ihre Marsch-Ordnung.

3. Ihre Nachrichten.

4. Ihr Verhalten auf dem Marsche bis zu ihrer Zurückkunft.

Fr. Wozu sind die Patrouillen innerhalb der Vedettenlinie bestimmt?

Antw. 1. Die Schildwachen munter zu erhalten.

2. Die Verbindung der Feldwachen zu befördern.

3. Durch immerwährendes Herumstreifen in den gefährlichsten Zeitpunkten das Heranschleichen des Feindes zu vereiteln.

Bemerkung. Der Gang dieser Patrouillen beginnt, so wie die Vorpostenkette gezogen ist, und es wird, so lange die Umstände es nöthig machen, immer eine zweite Patrouille abgeschickt, ehe die erste zurückgekommen sein wird.

Bei Tage können, wenn der Feind nicht nahe steht, nachdem die Verbindung mit den benachbarten Feldwachen hergestellt ist, diese Patrouillen unterbleiben; bei Nacht aber, bei dichtem Nebel, oder in der Nähe des Feindes darf dieser Patrouillengang nicht unterbrochen werden.

Fr. In welcher Ordnung marschirt eine solche Patrouille, wenn sie zwei Mann stark ist?

Antw. In diesem Falle gehen (oder reiten) die beiden Soldaten, der Führer voraus, unter Beobachtung eines Abstandes von 12 bis 20 Schritten hintereinander.

Fr. Wie muß die Marschrichtung beschaffen sein?

Antw. Eine Patrouille wird gegen die linke, die andere gegen die rechts befindliche Feldwache abgeschickt.

Fr. Was haben sie in Beziehung auf die Schildwachen zu beobachten?

Antw. Die Patrouillen beobachten auf ihrem Zuge die Schildwachen; finden sie eine betrunken, schlafend oder saumselig, so wird solche arretirt und durch einen Mann der Patrouille einstweilen ersetzt. Wenn aber die Patrouille zu schwach ist, einen Mann entbehren zu können, so läßt sie den Umstand dem Feldwache-Commandanten melden und verweilt auf dem Vedetten-Posten bis zum Eintreffen des Anmelders oder zur Besetzung des Postens.

Fr. Was beobachten sie in Bezug auf Reisende, Landleute, Parlamentäre und Deserteure?

Antw. Das Nämliche, was in diesem Falle für die Patrouillen außer der Vedettenlinie vorgeschrieben ist; befände sich die Patrouille nahe bei einer Feldwache, so würde sie diese an sie übergeben, in jedem Falle aber hat sie die Patrouille so lange aufzuhalten, bis von der Feldwache aus die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind.

Fr. Wie verhalten sich solche Patrouillen, wenn sie Offizieren, anderen Patrouillen u. dgl. begegnen?

Antw. Wie die Patrouillen außer der Vedettenlinie.

Fr. Was haben sie in Beziehung auf die Mittheilung der Erfahrungen zu beobachten?

Antw. Die ihnen begegnenden Patrouillen, sowie den Wachen und Posten, welche sie auf ihrem Wege berühren, theilen sie Alles mit, sowohl was ihnen von dem Commandanten des Entsendungspostens aufgegeben ist, als auch Alles, was sie Erhebliches während ihres Marsches in Erfahrung gebracht.

Fr. Was haben die Patrouillen dem Commandanten ihrer Feldwache zu melden?

Antw. 1. Alles, was sie auf ihrem Zuge selbst wahrgenommen haben.

2. Nachrichten, welche sie theils von andern Patrouillen, theils von der Feldwache erhalten.

Bemerkung. Nachrichten können bis zur Zurückkunft verschoben werden, wenn nämlich die Begebenheit nicht von der Beschaffenheit ist, daß aus einer Verzögerung Gefahr oder Schaden erwachsen könnte, wie z. B. das Begegnen anderer Patrouillen und Commando's, gefundene Veränderungen in Aufstellung der Schildwachen.

3. Die Schleich=Patrouillen.

Fr. Zu welchem Zweck werden Schleich=Patrouillen abgeschickt?

Antw. 1. Um in Erfahrung zu bringen, ob ein gewisser Punkt vom Feinde besetzt sei;

2. wie stark ungefähr dieser Posten besetzt sei und mit welcher Truppen=Gattung, ob der Feind Geschütz bei sich habe, wie die Sicherungs=Anstalten beschaffen sind, wo die Schildwachen (Vedetten) stehen, wie der Patrouillengang eingerichtet ist und wo es am leichtesten sein könnte, dem Feinde beizukommen.

Fr. Wodurch unterscheiden sich nun Schleich=Patrouillen von den übrigen Patrouillen?

Antw. Dadurch, daß ihr Auftrag erst an Ort und Stelle beginnt und bei ihrer Rückkunft bereits beendigt ist, während das Wirken der übrigen Patrouillen auch auf ihren Hin= und Hermarsch ausgedehnt ist.

Fr. Welche Regel folgt hieraus für die Schleich-Patrouillen?

Antw. Daß ihnen die Wahl des Weges sowohl an den Ort ihrer Bestimmung, als zurück, ganz überlassen ist, wenn sie denselben nur so treffen, daß sie ungesehen durchkommen.

Fr. Wie stark sind die Schleich-Patrouillen?

Antw. Zwei, höchstens drei Mann stark, weil es so Wenigen offenbar leichter wird, als großen Patrouillen, sich heimlich durchzuschleichen.

Fr. In welcher Ordnung marschirt eine Schleich-Patrouille von 2 bis 3 Mann?

Antw. Bei Tage beisammen, bei Nacht ein Mann hinter dem Andern, mit einigen Schritten Abstand, so daß immer der Vorangehende vom Folgenden noch deutlich wahrgenommen werden kann.

Fr. Zu welcher Zeit sollen die Schleich-Patrouillen abgesendet werden?

Antw. Da ihr Auftrag die größte Verborgenheit erfordert, so sollen sie nur bei Nacht oder Nebel in sehr bedecktem Terrain abgeschickt werden. Zum Beschleichen der Vedetten und Posten, deren Stellung bereits bekannt ist, eignen sich besonders stürmische Nächte, die aber bei andern Aufträgen, wo der Gehörsinn nicht beschränkt werden darf, im Gegentheil zu vermeiden sind.

Fr. Welche Vorsicht beobachtet eine Schleich-Patrouille, die sich dem zu untersuchenden Punkte nicht ganz in bedecktem Terrain nähern kann?

Antw. Sie muß entweder so abgehen, daß sie sich demselben bei dunkler Nacht nähern, oder unterwegs in bedecktem Terrain die Dunkelheit abwarten kann?

Fr. Wenn ihr aber ein schwieriger oder gefährlicher Rückzug droht?

Antw. So muß sie ihre Zeit so wählen, daß der Rückzug noch unter dem Schutze der Nacht geschehen kann.

Fr. Wie können Schleich-Patrouillen auch bei Tage abgefertigt werden?

Antw. Wenn sie in bedecktem Terrain, z. B. Wald, Gebüsch, durch Schluchten 2c., mit Vermeidung aller Wohnorte und gangbaren Straßen, den Ort ihrer Bestimmung erreichen können.

Fr. Auf welchen Terrainlagen haben sich Schleich-Patrouillen zu bewegen, wenn sie sich den zu beschleichenden feindlichen Posten und den Schildwachen nähern, oder heimlich an ihnen vorüber schleichen wollen?

Antw. Auf solchen, über welche das Gehen kein Geräusch verursacht, z. B. auf frisch geackerten Feldern, über junge Saaten, Gras und Sandboden, frischen Schnee u. dgl.

Fr. Welche sind dagegen zu vermeiden?

Antw. Kleines Gestrüpp oder Laub, Prügelwege, gefrorner Schnee.

Fr. Warum ist es für Schleich-Patrouillen so wichtig, daß sie während des Marsches nicht entdeckt werden?

Antw. Weil sonst ihr Auftrag nicht wohl ausgeführt werden könnte, was der Truppe oft von großem Nachtheile sein würde.

Fr. Was muß zur Vermeidung jedes Geräusches beobachtet werden?

Antw. Die Soldaten dürfen nicht sprechen, müssen verhüten, mit ihren Waffen irgendwo anzustoßen, eben so soll auch das Tritthalten, Husten und Nießen vermieden werden.

Fr. Wenn nun die Patrouille den Auftrag hat, zu untersuchen, ob ein gewisser Punkt vom Feinde besetzt sei, wie wird sie sich in dessen Nähe verhalten?

Antw. Sie hat sich demselben schleichend und nöthigenfalls kriechend bis auf einige 100 Schritte zu nähern. Dort legt sie sich nieder, was aber nie auf einem Wege geschehen darf.

Fr. Was muß hier vorzüglich wahrgenommen werden, wenn der Punkt wirklich vom Feinde besetzt ist?

Antw. Das Auf- und Abgehen der Schildwachen, das Sprechen und Anrufen, so wie das Ablösen und der Gang der Patrouillen.

Fr. Wenn die Untersuchung die Ueberzeugung gibt, daß kein Feind in der Nähe sich befindet?

Antw. So ist der Auftrag als beendigt anzusehen und der Rückmarsch anzutreten.

Fr. Wie verhält sich die Patrouille, wenn sie bei ihrem ersten Heranschleichen gegen den Posten angerufen und wenn Feuer auf sie gegeben wird?

Antw. Sie entflieht so schnell als möglich, da ihre Absicht erreicht und sie überzeugt ist, daß der Posten vom Feinde besetzt ist.

Fr. Welchen Grundsatz haben Schleich-Patrouillen in Beziehung auf die Wahl des Rückzuges zu beobachten?

Antw. Daß, wie bei den andern Patrouillen, ein anderer Weg zum Rückmarsche eingeschlagen wird, als der, welcher zum Hinmarsche benützt worden.

Fr. Wie ist das Verhalten während des Rückzuges?

Antw. Es muß dieselbe Stille und Verborgenheit wie auf dem Hermarsche beobachtet werden, weil man sonst Ge-

fahr läuft, dem Feinde in die Hände zu fallen und so die Frucht seiner Bemühung zu verlieren.

Fr. Wie verhält sich eine Schleich-Patrouille, wenn sie in der Entfernung durch das Gesicht oder Gehör dunkle Wahrnehmungen macht?

Antw. Da sich diese Art Patrouille vor allen Reisenden und sogar Landleuten verborgen hält, wenn es möglich ist, so hat sie sich vor solchen gleich zu verstecken und das Nähere abzuwarten.

Fr. Welche wahrscheinlichen Schlüsse kann man aus gewissen Erscheinungen im feindlichen Lager ziehen?

Antw. Vor dem Aufbruche eines Lagers wird gewöhnlich abgekocht, ein starker Rauch, der zu einer ungewöhnlichen Stunde aus dem feindlichen Lager aufsteigt, deutet also auf einen bevorstehenden Abmarsch. Ein allgemeiner Staub über das Lager verbreitet, zeigt das Aufbrechen desselben an. Schwarzer Rauch läßt bereits auf den vollzogenen Marsch schließen, indem die Soldaten beim Abmarsche gewöhnlich ihre Strohhütten in Brand stecken.

Fr. Welche Wahrnehmungen durch das Gesicht lassen auf Truppenbewegungen schließen?

Antw. Der Staub auf der Straße verräth eine marschirende Colonne. Prellen die Strahlen von den Gewehren einer marschirenden Colonne gerade auf unser Gesicht, so nähert sich der Feind; im Gegentheil aber, wenn man das Blinken nur abwechselnd erblickt und wieder verliert, so geht er zurück. Sieht man die Flamme eines feindlichen Wachtfeuers öfters unterbrochen, so marschiren eben Truppen zwischen uns und demselben, und die Flamme blinkt nur durch die Zwischenräume; bewegt sich diese Flamme

langsam, so sitzen oder stehen Soldaten um das Feuer, die sich bewegen; brennt es aber ganz helle und scheint ohne Bewegung zu sein, so ist es gewiß schon von seinem Piquet verlassen, oder es ist nur zur Täuschung angemacht, um unsere Patrouillen in einen Hinterhalt zu locken.

Fr. Welche Wahrnehmungen durch das Gehör deuten zuweilen mit Sicherheit auf gewisse Verhältnisse der feindlichen Truppe?

Antw. Bei Nacht unterscheidet man es leicht durch das Gehör, ob eine marschirende Colonne aus Infanterie, Cavallerie, Geschütz, Packwägen rc. bestehe. Durch näheres Hinschleichen kann man dann ihre Richtung, Stärke u. dgl. übersehen. Menschentritte und Hufschlag, die sich deutlich ohne Nachhall vernehmen lassen, so wie ein pausenweises einzeln vernehmbares Waffengeklirr u. dgl., deuten größtentheils auf das Anrücken nicht sehr zahlreicher Abtheilungen; verlieren diese Laute sich in ein dumpfes Getöse, dann kann auf die Bewegung stärkerer Truppenmassen mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden. Man wird mit vieler Zuverlässigkeit diese Truppenmasse als sehr bedeutend annehmen können, wenn man neben dieser das Rasseln des Fuhrwerkes vernimmt. Bei Pferdegewieher, Menschenstimmen, ohne weitere Merkmale, die auf eine Truppenbewegung hinweisen, kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in der Nähe eine Truppe Halt gemacht habe, oder ein feindlicher Posten sich irgendwo aufgestellt befindet.

D. Von dem Marsche.

a) Vorbereitung zum Marsche.

b) Beobachtungen des Soldaten auf dem Marsche selbst.

Einleitung.

Diese Abtheilung enthält die Vorbereitung und Beobachtungen des Soldaten zum Marsche und auf dem Marsche gegen den Feind selbst (ohne besondere Beziehung auf Sicherstellung, worüber bereits abgehandelt worden ist). Die hier angegebenen Vorschriften sollen den Soldaten allein mit der Marschordnung, dann der Bedeutung der dabei üblichen Signale bekannt machen und ihm die Mittel an die Hand geben, ohne deren Befolgung besonders der junge Soldat sich so leicht selbst, als sein Pferd zum Marsche untauglich macht.

Fr. Was versteht man unter dem Marsche im militärischen Betrachte?

Antw. Der Marsch ist diejenige Bewegung, wodurch sich ein Heer oder Abtheilungen desselben in gewisser Ordnung an irgend eine ihr bezeichnete Stelle begeben.

Der Marsch im Felde ist von besonderer Wichtigkeit, da von ihm selbst schon zuweilen der Sieg über den Feind, welchem man entgegenrückt, abhängt.

Fr. Wie nennt man die Eintheilung einer marschirenden Abtheilung, sie sei groß oder klein?

Antw. Die Marschordnung.

a) Vorbereitung des Soldaten zum Marsche.

Fr. Wie hat der Soldat sich zum Marsche vorzubereiten?

Antw. Er muß seinen Anzug ordnen, der Infanterist seine Fußbekleidung aber vor Allem als das Wesentlichste

zum Marsche in einen solchen Zustand versetzen, daß sie ihm kein Drücken, keinen Schmerz oder gar eine Verwundung verursacht. Er packe seinen Tornister zwar nach Vorschrift, doch muß er die Effekten in selbem so lange zu legen wissen, daß Alles nach gleicher Last vertheilt und ihm das Tragen desselben dadurch erleichtert werde. Der Reiter darf außer den vorgeschriebenen Effekten sein Pferd mit nichts Ueberflüssigem belasten, diese wohl im Gleichgewichte packen und nach genauer Vorschrift auflegen. Die Nachsicht des Pferdebeschläges und besonderer Fleiß beim Satteln wird ihm hauptsächlich anempfohlen.

Fr. Was hat der Soldat auf das Zeichen der Tagreveille zu beobachten?

Antw. Wenn die Tagreveille geschlagen oder geblasen wird, so steht der Soldat von seinem Lager auf und ordnet Alles zum baldigen Abmarsche, genießt sein Frühstück, füllt seine Flasche wenigstens mit Wasser und erwartet so den Generalmarsch. Bei dem Reiter macht es dahin eine Ausnahme, daß eine Viertelstunde nach der Tagreveille in Stall, hierauf zum Satteln, 10 Minuten darauf zum Aufzäumen und wieder nach 20 Minuten zum Ausrücken geblasen wird.

Fr. Was beobachtet der Soldat, wenn der Generalmarsch geschlagen oder geblasen wird?

Antw. Der Soldat macht sich fertig zum Abmarsche, verläßt sein Quartier, ohne sich lange noch dort zu verweilen, und begibt sich an den Versammlungsplatz seiner Abtheilung, welches in der Regel jener Ort ist, wo der Commandant der Truppe in Quartier gelegen und der Soldat sein Quartierbillet erhalten hat.

b) Beobachtungen des Soldaten auf dem Marsche selbst.

Fr. Was hat der Soldat während des Marsches zu beobachten?

Antw. Er muß stets in seinem Gliede neben seinem Nebenmann, hinter seinem Vormann marschiren.

Fr. Wenn während des Marsches bei der Infanterie ein Wirbel geschlagen wird, was bedeutet dieses?

Antw. Dieß ist das Zeichen, daß bald gehalten werde; die Soldaten an der Tete sollen kürzer treten und die folgenden ihren Abstand zu erhalten suchen.

Fr. Was bedeutet der zweite Wirbel?

Antw. Das Zeichen zum Halten, wozu jedoch die Soldaten das Commando abwarten müssen. Bei der Cavallerie wird Halt geblasen, gehalten und die Reiter sitzen ab, gurten nach, sehen ihre Beschläge 2c. nach, jedoch darf Niemand austreten, sondern Jeder muß bei seinem Pferde bleiben.

Fr. Welches ist der Zweck des Haltens auf dem Marsche überhaupt?

Antw. Um das schädliche Austreten der Soldaten, wenn nicht ganz, doch so viel wie möglich zu verhüten.

Fr. Ist dem Soldaten erlaubt, auszutreten, um Wasser 2c. zu holen?

Antw. Niemals, denn der Soldat soll schon vor seinem Abgange aus dem Quartier, wie bereits erwähnt worden, sich mit einem Trunke versehen. Diese Erlaubniß kann auch nur von dem Abtheilungs-Commandanten bei einer längern Ruhepause, wenn das Wasser nicht fern von dem Platze ist, wo gehalten wird, gegeben werden, und zwar

in der Art: Es werden mehrere Soldaten dazu commandirt, diese sammeln die Flaschen der Zurückbleibenden, der Reiter übergibt sein Pferd dem Nebenmanne, und so werden die Soldaten unter der Aufsicht eines Offiziers oder Unteroffiziers zum Abholen des Wassers geführt.

Fr. Wie verhalten sich die Soldaten, wenn nach einer Ruhepause das Zeichen zum Abmarsche gegeben wird?

Antw. Sie machen sich sogleich dazu bereit, hängen um und treten still und ohne Lärm wieder in ihre Abtheilung, in ihre Glieder ein, ergreifen ihre in Pyramiden stehenden Gewehre auf Commando und erwarten die weitern Befehle.

Dem Reiter wird zum Aufsitzen geblasen und darauf der Marsch angetreten.

Fr. Wenn aber der Soldat wirklich genöthigt wäre, auszutreten?

Antw. So meldet er sich bei seinem Abtheilungscommandanten, und wenn er die Erlaubniß erhalten, so gibt der Infanterist sein Gewehr an seinen Nebenmann ab, der Reiter aber hat einen Unteroffizier bei sich, der bei ihm zurückbleibt, beide trachten aber dann, baldmöglichst ihre Abtheilungen zu erreichen, und melden sich bei ihrem Eintreffen.

Fr. Welches ist das Zeichen, das dem Soldaten erlaubt, sein Bajonnet vom Gewehr zu nehmen, sein Gewehr nach Bequemlichkeit zu tragen, nicht mehr Schritt zu halten, seinen Säbel zu versorgen und zu rauchen 2c.?

Antw. Das sogenannte Abschlagen bei der Infanterie, Abblasen bei den Jägern, der Cavallerie und Artillerie 2c. ist das Zeichen, welches den Soldaten Alles dieses erlaubt.

Doch darf der Infanterist durch zu bequemes Tragen seines Gewehres (z. B. auf den Tornister legen u. dgl.) seinen Nebenmann im Marsche nicht hindern; er ist zwar nicht mehr an das Schritthalten, wohl aber an das Halten der Reih und Glieder gebunden. Das Rauchen, Sprechen, Singen ist den Soldaten erlaubt, doch soll Letzteres nicht in zottige Lieder und in zügelloses Geschrei ausarten.

In der Nähe des Feindes, wenn auch einige Erleichterung gestattet wird, muß die größte Ruhe herrschen und ist alles Geräusch mit den Waffen zu vermeiden.

Fr. Wenn ein Mann auf dem Marsche erkrankt, was hat er zu thun?

Antw. Er meldet sich bei seinem Abtheilungscommandanten, worauf er durch einen Unteroffizier zum Arzte geführt, welcher dann das Nähere bestimmen wird. Der Reiter nimmt seinen Mantelsack vom Pferde ab und mit sich.

Fr. Ist der Soldat, wenn ihm wegen Krankheit das Fahren gestattet worden, der Pflicht, auf seine Armatur und Munition zu sehen, enthoben?

Antw. Keineswegs, er muß dieselbe immer wohl versorgen, damit nichts beschädigt oder wohl gar verloren gehe.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er auf dem Marsche an ein Hinderniß, z. B. Gräben, Wasser, Engwege, schmale Brücken 2c. stößt?

Antw. Er muß das Hinderniß schnell zu überschreiten suchen, der Reiter z. B. im Trab, diejenigen aber, welche das Hinderniß überschritten haben, kurz treten, damit jede Trennung der Truppe so viel wie möglich vermieden werde.

Fr. Wie soll über Schiff= und andere hölzerne Brücken, die leicht Schaden leiden könnten, marschirt werden?

Antw. Ohne Schritt zu halten, werden selbe passirt, der Reiter sitzt ab und führt sein Pferd kürzer.

Fr. Was muß der Soldat hauptsächlich auf dem Marsche zu verhüten suchen?

Antw. Schnelles Trinken, Genuß von schlechten Getränken, z. B. unreines Wasser, von unreifem Obste, zu schnelles Oeffnen des Rockes oder der Halsbinde.

Fr. Wenn in strenge Marschordnung übergegangen werden soll, welches Zeichen wird gegeben?

Antw. Ein langer Wirbel; die Soldaten pflanzen ihre Bajonnete auf, tragen die Gewehre nach Vorschrift, hören auf zu singen und zu rauchen. Bei den Jägern wird Habtacht geblasen...

E. Verhalten in feindlicher Kriegs-Gefangenschaft.

Fr. Was wird den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten zur Pflicht gemacht?

Antw. Jedem, der das Unglück haben sollte, nach geleisteter tapferer Gegenwehr in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, wird zur Pflicht gemacht:

1. Daß die Gefangenschaft ihn von dem geschwornen Eide nicht entbindet; jeder soll der Sache seines Monarchen zugethan bleiben, bei den Truppen, deren Gefangener er ist, keine Dienste nehmen und sich nicht zu Aussagen verstehen, an deren Verschwiegenheit oft viel gelegen ist.

2. Soll das Subordinations-Verhältniß dasselbe bleiben, er soll seinem früheren Vorgesetzten, der sich in derselben

Lage befindet, nicht nur die ihm schuldige Achtung erweisen, sondern auch die Weisungen, die er ihm ertheilt, befolgen; wer dagegen handelt, soll nach der Auswechslung in Untersuchung gezogen und bestraft werden.

3. Die Offiziere sind schuldig, für die mitgefangenen Unteroffiziere und Soldaten, sie mögen von welchem Regimente sein, als sie wollen, zu sorgen und ihre Lage zu erleichtern suchen, insbesondere aber sich des Verpflegungswesens, insoferne es von feindlicher Seite gestattet wird, anzunehmen.

Ist es einem Gefangenen gelungen, sich selbst zu ranzioniren, so soll er auf dem kürzesten Wege zu seiner Truppe, oder wenn dieß nicht sein kann, in sein Vaterland zurückkehren und sich bei dem ersten Militär-Commando stellen.

Wird ein gefangener Offizier auf sein Ehrenwort entlassen, so muß er sein Versprechen halten, bis er seines Wortes entbunden, oder rechtmäßige Aufhebung der Gefangenschaft erfolgt ist.

F. Verhalten des Soldaten in Cantonirungs-Quartieren?

Fr. Was nennt man Cantonirungs-Quartiere?

Antw. Jene Quartiere, welche die Truppen gegen das Ende des Feldzuges, während eines Waffenstillstandes, oder selbst im Verlaufe des Krieges beziehen, heißt man Cantonirungs-Quartiere.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er ins Quartier kommt?

Antw. Sich vor schneller Entkleidung zu hüten; er lüfte zuerst seinen Rock rc. und ziehe sich erst aus, wenn

er etwas abgekühlt ist. Gegen seine Hausleute sei er bescheiden und friedlich, fordere von denselben nie mehr, als die Vorschrift erlaubt; sollte er aber von selben verkürzt werden, so suche er bei seinen Vorgesetzten Hilfe.

Er trachte bald nach seiner Ankunft seine Fußbekleidung, seine Montur wieder in guten, reinen Stand zu setzen. Für Reiter, wenn mehrere in einem Quartier liegen, ist vorzüglich zu beobachten, daß sie ihre Sattelequipage beisammen behalten und nicht von einander getrennt legen, damit bei einem schnellen Aufbruche keine Verwechslung stattfinde; die zum Putzen bestimmten Bürsten und Lappen müssen gleich nach dem Gebrauche dahin, wohin sie gehören, gebracht werden. Der älteste Soldat, wenn kein Unteroffizier zugegen ist, hat im Quartier für Ordnung zu sorgen und ist dafür verantwortlich.

Hat der Quartierträger seinen Soldaten ein verschließbares Gemach zur Aufbewahrung ihrer Effekten übergeben, so ist er für die Sicherheit nicht verantwortlich; hat er aber während des Ausgehens seine Sachen dem Hauswirthe übergeben, so ist dieser für selbe haftbar. Er behandle Feuer und Licht mit Vorsicht, besonders wenn er in einer Scheune liegt.

Fr. Welches Verhalten hat der Soldat überhaupt in Cantonirungsquartieren zu beobachten?

Antw. Hier treten einigermaßen die Beobachtungen wie in der Garnison, doch aber mit dem Unterschiede ein, daß der Mann entweder aus dem Magazine oder vom Quartierträger verpflegt wird, und er eben eine stete Bereitschaft zu beobachten habe.

Daß er den Einwohnern nicht volles Zutrauen, wenn sie sich auch noch so freundlich zeigen sollten, schenke, selbe

nie mit der Stärke der Armee, ihren Waffengattungen und ihrer Eintheilung bekannt mache, er nie über Unfälle, die die Armee auch schon theilweise betroffen haben könnten, spreche. Er zeige sich wo möglich immer munter und aufgeweckt und zu allen Gefahren entschlossen, nie aber mißmuthig oder gar niedergeschlagen. Er nehme seine Waffen und seinen Tornister in die Nähe seiner Lagerstätte und sei nicht ganz sorglos, um jedem feindlichen Angriffe auf der Stelle begegnen zu können. Ist man nahe beim Feinde, und es liegen mehrere Soldaten im Quartiere, wie gewöhnlich der Fall ist, so ist es gut, wenn ein Mann des Nachts abwechselnd wach bleibt und Licht unterhält; in diesem Falle sind die Soldaten bei Tag und Nacht in ihrem Anzuge und dürfen sich nicht aus ihren Quartieren entfernen. Die Pferde sind entweder gesattelt, oder es ist Alles bereit, daher die Reiter nicht von ihren Pferden getrennt einquartirt werden sollen.

Fr. Was wird öfters in Cantonirungsquartieren vorgenommen, um die Soldaten stets in Thätigkeit zu erhalten?

Antw. Es wird öfters Allarm geschlagen oder geblasen, um die Mannschaft an das schnelle Sammeln auf dem Allarmplatz zu gewöhnen.

G. Von dem Gefechte.

Pflichten und Verhaltungsregeln des Soldaten vor, während und nach dem Gefechte.

Einleitung.

Es ist hier nicht von den Beobachtungen in taktischer Hinsicht die Rede, sondern der Soldat wird hier nur einige

Verhaltungsregeln finden und auf einige Pflichten aufmerksam gemacht, ohne deren Erfüllung nie ein guter Erfolg zu hoffen, um so gewisser aber schändliche Auflösung und Vernichtung zu erwarten sein wird.

a) Vor dem Gefechte.

Fr. Wie hat der Soldat sich im Allgemeinen vor dem Feinde zu betragen und was vorzüglich zu beobachten?

Antw. In Schlachten, Treffen und Scharmützeln soll der Soldat Reih und Glied und die anbefohlene Aufstellung stets halten, auf nichts anderes, als auf seine Schuldigkeit denken und solche nach allen Kräften auf das Pünktlichste erfüllen; Ruhe, Aufmerksamkeit auf die gegebenen Befehle und schneller Gehorsam sind in solchen Fällen die vorzüglichsten Pflichten des Soldaten.

Er soll sich niemals Reden erlauben, die den Muth seiner Kameraden niederschlagen, am Allerwenigsten lasse er sich eine Aeußerung der Zaghaftigkeit oder den Ausdruck, daß Alles verloren sei, zu Schulden kommen.

Fr. Was hat der Soldat strenge zu beobachten, ehe er ins Gefecht geführt wird?

Antw. Vor Allem hat er auf seine Waffe, auf seine Munition zu sehen; er muß untersuchen, ob sein Gewehr in gutem Stande sei.

b) Während des Gefechtes.

Fr. Welches sind die vorzüglichsten Pflichten des Soldaten während des Gefechtes?

Antw. Daß er die Commando's und Signale ohne Zögern mit Genauigkeit vollzieht, beim Feuern gehörig zielt,

schnell und gut ladet und Alles unterläßt, was die Ruhe und Ordnung stören könnte.

Fr. Welche Nachtheile entstehen daraus, wenn man, ohne zu zielen, blos in die Luft schießt?

Antw. Der Feind verachtet das Feuer, das ihm keinen Schaden bringt; auch läuft man Gefahr, sich zu verfeuern, so daß man in dem nothwendigsten Zeitpunkte nicht mehr mit Patronen versehen ist.

Fr. Was hat der Soldat zu thun, wenn er seine Patronen verfeuert hat?

Antw. Er suche von den Todten oder schwer Verwundeten ihren Vorrath zu erhalten.

Fr. Was hat der Soldat zu thun, wenn ihm sein Gewehr öfters versagt, er es verladen hat, oder es sonst unbrauchbar geworden ist?

Antw. Er muß sehen, ein Gewehr von einem schwer Verwundeten oder Todten von seiner Truppe zu erhalten.

Fr. Hat sich der Soldat im Gefechte um einen neben ihm gefallenen Kameraden zu bekümmern?

Antw. Nein. Da besondere Leute aufgestellt sind, welche die Verwundeten zurückbringen, so wird ein Jeder, der Reih und Glied verläßt, um sich diesem Geschäfte zu unterziehen, für feig erklärt und bestraft.

Fr. Was hat der Soldat zu thun, wenn er eine bedeutende Wunde erhält?

Antw. Er ertrage den Schmerz mit männlicher Fassung und verhalte sich so ruhig als möglich, um nicht durch Geschrei auf seine Kameraden zu wirken.

Fr. Darf jeder Verwundete sogleich das Gefecht verlassen?

Antw. Nein; wenn die Wunde leicht ist, daß sie ihn nicht am fernern Fechten hindert, und er keine Verblutung zu befürchten hat, so verbindet er seine Wunde und fährt als braver Soldat fort, seine Schuldigkeit wie zuvor zu thun?

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn ein Rückzug angeordnet ist?

Antw. Er muß Reih und Glied halten, damit der Rückzug nicht in Flucht ausarte.

Fr. Was ist die Pflicht des Soldaten, wenn ein Gefecht oder irgend ein Unternehmen einen ungünstigen Erfolg nimmt oder zu nehmen scheint?

Antw. Unmuth und Niedergeschlagenheit bei sich selbst zu ersticken, bei seinen Kameraden die Hoffnung zu beleben, und sowohl sich als diese durch Zutrauen auf seine Anführer zu stärken.

Fr. Wodurch fehlen bei solchen Gelegenheiten junge Soldaten leicht?

Antw. Durch den übereilten Glauben, es sei Alles verloren, durch den Verlust der Besonnenheit und ängstliches Verbreiten niederschlagender Erzählungen.

Fr. Wie vermeidet der brave Soldat diese Fehler?

Antw. Dadurch, daß er bei einem festen Glauben an Sieg sich demnach die Unmöglichkeit eines ungünstigen Erfolges vorstellt.

c) Nach dem Gefechte.

Fr. Worauf hat nach beendigtem Gefechte der Soldat sein Augenmerk zu richten?

Antw. Sein Gewehr wieder in Stand zu stellen und sich die ihm mangelnde Munition wieder ersetzen zu lassen.

Fr. In welchem Falle darf der Soldat sich dem Feinde ergeben?

Antw. Nur wenn er von den Seinigen getrennt und ihm gar keine Hoffnung mehr zur Rettung übrig ist.

Fr. Wozu verpflichtet die Treue den Soldaten, wenn er das Unglück hat, gefangen zu werden?

Antw. Daß nichts in der Welt, weder Versprechungen noch Drohungen, noch Ungemach ihn vermögen sollen, sich zu einem Dienste gebrauchen zu lassen, welcher seinem Vaterlande zum Nachtheil gereichen könnte, vielmehr muß er Alles aufbieten, wenn es angeht, sich frei zu machen, um wieder zu seiner Fahne zu kommen.

Fr. Wenn man ihm Anträge macht, Dienste anzunehmen?

Antw. Er lehne solche Anträge mit Bescheidenheit ab und berufe sich auf seine Verbindlichkeit gegen sein Vaterland, welche er unter keinen Umständen vergessen darf. Dieß Benehmen wird selbst der Feind an ihm ehren und von seinem Antrage abstehen.

Fr. Wie beträgt er sich gegen die mit ihm gefangenen Offiziere und Unteroffiziere?

Antw. Er ist ihnen denselben Gehorsam und dieselbe Achtung schuldig, wie vor der Gefangenschaft.

Fr. Ist es erlaubt, feindliche Soldaten, die sich ergeben wollen, zu tödten oder zu verwunden?

Antw. Nein, das wäre gegen die Menschlichkeit und gegen das Völkerrecht.

Fr. Wie hat sich der Soldat gegen Gefangene zu benehmen?

Antw. Er darf Gefangene unter keinem Vorwande mißhandeln, und denke stets, daß er leicht noch in dieselbe Lage kommen kann.

Fr. Was darf dem Feinde bei der Gefangennehmung abgenommen werden?

Antw. Geld, Pferde und Waffen, sowie alles Andere, außer den Orden und Ehrenzeichen und die dem Gefangenen nöthigen Kleidungsstücke.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn ein feindliches Spital eingenommen wird?

Antw. Er darf bei schwerer Strafe weder den Kranken, noch Verwundeten, noch den dabei angestellten Behörden irgend etwas von ihrem Eigenthum nehmen, viel weniger Jemand mißhandeln.

II. Abtheilung.

Der Garnisons-Dienst.

Allgemeine Vorschriften für das Verhalten des Soldaten im Garnisons-Dienste.

Verhalten des Soldaten auf Wachen und Patrouillen.

Einleitung.

Wenn Truppen-Abtheilungen zur Bewachung irgend eines Gegenstandes ausgestellt werden, so nennt man eine solche Abtheilung eine Wache.

Die Bestimmungen, sowie die besondern Benennungen der Wachen sind verschieden und im Wesentlichen folgende:

1. Zur Auszeichnung — Ehrenwachen und zwar unter besondern Benennungen, als: Königs-, Schloß- und Generalwachen.

2. Zur Handhabung der Ordnung — Hauptwachen, Thorwachen. Diese Wachen werden auch nach dem Ort, wo sie aufgestellt sind, noch besonders benannt, als: Theater- und Ballwachen.

3. Die Bewachung gewisser Gegenstände, als: Kassen-, Munition-, Spital-, Magazinwachen.

4. Ausschließlich zur Bewachung der Arrestanten und Verbrecher: Sträflinge-, Zuchthauswachen.

Von einer ganzen Wache werden einzelne Soldaten zur genauen und fortdauernden Bewachung gewisser Plätze aufgestellt, welche von Zeit zu Zeit abgelöst werden; diese einzeln aufgestellten Soldaten nennt man Schildwachen.

Die Schildwache, welche vor der Wache steht, heißt die Schildwache vor dem Gewehre, alle übrigen nennt man entsendete (detachirte) Schildwachen. Oefters, besonders zur Nachtzeit, werden bald größere, bald kleinere Abtheilungen von der Wache abgeschickt, entweder um sich von der bestehenden Ordnung zu überzeugen, oder solche wieder herzustellen; diese Abtheilungen nennt man Patrouillen. Die Vorschrift über das Verhalten der Wachen und Patrouillen wird eingetheilt in das äußere und innere Verhalten.

Unter dem äußern Verhalten versteht man die vorgeschriebenen Formen beim Aufziehen und Ablösen der Wachen und der Ehrenbezeugungen beim Stellen und Examiniren der Ronden und beim Anmelden. Unter den innern Ver-

haltungsvorschriften versteht man die wesentlichen Pflichten der Wachen und Patrouillen.

Anmerkung. Nachdem bei den verschiedenen deutschen Heeren die Formen über Aufführung und Ablösen der Schildwachen,
über Ehrenbezeugungen der Schildwachen,
über das Anrufen, Stellen und Examiniren der Ronden und
über die Meldungen so verschieden sind, so ist hier nur angeführt, welche Formen im kgl. bayerischen Heere (Garnisons-Dienste) gebraucht werden, die aber, wie sich von selbst versteht, nicht als Norm, sondern nur für die Belehrenden zur Stellung der Fragen gegeben sind.

A. Vorschriften in Bezug auf das äußere Verhalten der Wachen.

a) Formen beim Aufführen und Ablösen der Schildwachen.

Fr. Wenn die Wache auf ihrem Posten angekommen ist, was geschieht da?

Antw. Der Unteroffizier (Wacht-Commandant) bestimmt, nachdem er in Kenntniß gesetzt worden, wie viele Posten zu beziehen sind, die Ablösungs Nummern 1 — 2 — 3 für jeden Posten, welche Nummern der Soldat, wenn sie ihm gegeben worden, sich genau zu merken hat. Darauf commandirt der Wachtcommandant: „Gefreiter und erste Nummer zwei Schritte vorwärts — marsch!" wozu auch der Gefreite der abziehenden Wache vortritt.

Nachdem die Posten über ihre Obliegenheiten unterrichtet sind, commandirt der Wachtcommandant postenweis „rechts und links schwenkt euch“, worauf die beiden Gefreiten das Gewehr hoch in den rechten Arm nehmen und vor die Mitte der abgeschwenkten Abtheilung treten. „Auf eure Posten, marsch!“ — Darauf treten die Abtheilungen an und marschiren zu ihren verschiedenen Ablösungsposten ab.

Fr. Was geschieht, wenn die abzulösende Mannschaft auf dem Posten angekommen ist?

Antw. Dort angekommen, stellt sich der Ablösende dem Abzulösenden gegenüber, der neue Gefreite rechts und der alte links. Hierauf commandirt der Gefreite der neuen Wache: „Präsentirt's G'wehr!“ wobei die genaue Uebergabe des Postens geschieht, die beiden Gefreiten haben dabei genau darauf zu sehen, daß Alles richtig übergeben und nichts vergessen werde. Hierauf commandirt der Gefreite: „Schultert's G'wehr! — Ablösung marsch!“ worauf die beiden Soldaten ihre Plätze wechseln und dann auf das Commando abmarschiren; der abgelöste Mann schließt sich an die noch Aufzuführenden an.

Sind sämmtliche Posten auf diese Art abgelöst, so begeben sich die Gefreiten mit den abgelösten Soldaten auf die Wache zurück, lassen, dort angekommen, selbe in ihr Glied mit eintreten und machen hierüber Rapport.

Fr. In welcher Ordnung marschiren die Ablösungen?

Antw. Diejenigen, die weniger als 4 Mann, marschiren in einem Gliede, welche aber mehr als 4 Mann stark sind, in zwei Gliedern.

Fr. Was haben die Soldaten zu beobachten, welche

auf den Posten oder von demselben ab durch die Gefreiten geführt werden?

Antw. Daß sie ihre Gewehre, Karabiner gut tragen, gut marschiren, nicht miteinander sprechen, kurz Alles beobachten, was in Reih und Glied vorgeschrieben ist.

b) Die Ehrenbezeugungen der Schildwachen.

Fr. Wie viele Grade der Ehrenbezeugungen haben die Schildwachen zu erweisen?

Antw. Dreierlei Grade:

1. Die Wachen herausrufen, das Gewehr präsentiren,

2. das Gewehr schultern,

3. das Gewehr hoch nehmen.

Fr. Welches ist der erste Grad der Ehrenbezeugung und an wem wird sie vollzogen?

Antw. Der erste Grad der Ehrenbezeugung ist das Herausrufen der Wache und das Präsentiren des Gewehres, Karabiners, welches geschieht:

1. Vor dem Hochwürdigsten;

2. vor Ihren Majestäten dem König und der Königin;

3. vor der Fahnen-Standarte;

4. vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses;

5. vor sämmtlichen Herren Generälen;

6. vor sämmtlichen Herren Stabsoffizieren, vor jenen der Landwehr, wenn sie in wirklichem Waffendienste sind;

7. vor allen Abtheilungen, bei welchen sich Herren Stabsoffiziere befinden, wobei die Wache beim Herannahen auf 6 Schritte zu präsentiren und auf 12 Schritte wieder zu schultern hat.

Vor dem Hochwürdigsten sind die anbefohlenen Ehrenbezeugungen auch nach der Gebetstunde zu vollziehen.

Fr. Welches ist der zweite Grad der Ehrenbezeugung und vor wem wird selbe vollzogen?

Antw. Der zweite Grad der Ehrenbezeugung ist das Schultern des Gewehres, bei der Cavallerie in Arm genommen und den Karabiner angezogen, und soll geschehen:

1. Vor sämmtlichen Herren Offizieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, vor sämmtlichen in Offiziers-Achtung stehenden Justiz-, Sanitäts- und Administrativbeamten;

2. vor den mit Obergewehr bewaffneten Unteroffizieren und Soldaten.

Alle diese Ehrenbezeugungen sollen hinwärts und herwärts auf 6 Schritte vollzogen werden.

Fr. Welches ist der dritte Grad der Ehrenbezeugungen und vor wem soll er vollzogen werden?

Antw. Vor den Junkern, Hatschieren, den Feldwebeln, Oberjägern, ersten Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern 2c. soll das Gewehr auf dem Posten hoch genommen und Front gegen selbe gemacht werden.

Fr. Welche Ehrenbezeugungen haben mit Obergewehr bewaffnete Soldaten, welche auf dem Wege Herren Stabs- oder Oberoffizieren begegnen, oder an Schildwachen vorübergehen, zu machen?

Antw. Vor allen genannten Personen haben sie ihr Gewehr auf 6 Schritte hoch zu nehmen.

Fr. Wie hat sich die Schildwache vor dem Gewehre zu verhalten, wenn die Wache Ehrenbezeugungen abgibt?

Antw. Sie stellt sich an den Platz, wo sie aufgeführt worden (in die Nähe des Schilderhauses) und macht die Ehrenbezeugung mit der ganzen Wache.

Fr. Wie hat sich die Schildwache zu benehmen, wenn sie eine Ehrenbezeugung zu machen hat, und sie kann den Ort, wo sie gemacht werden soll, nicht mehr erreichen?

Antw. Sie macht die Ehrenbezeugung an dem Platze, wo sie steht, doch soll sie sich von jenem Platze nie zu weit entfernen, wo sie aufgeführt worden ist.

Fr. Was haben Doppelposten bei Verrichtung der Ehrenbezeugungen zu beobachten?

Antw. Sie verrichten die Ehrenbezeugungen zugleich, worauf immer der links stehende auf den rechts stehenden Mann zu sehen und die Bewegung mitzumachen hat.

Fr. Was thut eine Schildwache, wenn an ihr eine bewaffnete Truppe, von einem Herrn Offizier oder Unteroffizier geführt, vorübermarschirt?

Antw. Sie nimmt auf 6 Schritte ihr Gewehr hoch.

Fr. Wenn ein Herr General oder Stabsoffizier durch Abwinken das Zeichen gibt, daß keine Ehrenbezeugung gemacht, die Wache nicht herausgerufen werden soll, was hat sie zu thun?

Antw. So nimmt die Schildwache, wie sie dieß sieht, ihr Gewehr hoch, zum Zeichen, daß sie dasselbe wahrgenommen hat; nähert sich nun der Stabsoffizier, so präsentirt sie auf 6 Schritte ihr Gewehr.

Fr. Welche Ehrenbezeugungen vollziehen Schildwachen, welche vor Kasernen, Spitälern stehen?

Antw. Die nämlichen, wie die andern Schildwachen, nur wird hier zum Unterschiede nicht ins Gewehr gerufen.

Fr. Unter welchen Umständen werden keine Ehrenbezeugungen vollzogen?

Antw. 1. Während der Ablösung der Wache.

2. Wenn bereits ein Höherer bei der Wache sich befindet, als der Ankommende.

3. Von der Abenddämmerung an bis zum Anbruche des Tages.

Eine Ausnahme hievon macht:

a) Vor Ihren Majestäten dem König und der Königin wird zu allen Stunden ins Gewehr getreten und präsentirt.

b) Ebenso werden vor den Ronden und Patrouillen auch nach der Gebetstunde die Ehrenbezeugungen erwiesen. Jedoch Schildwachen in beleuchteten Gängen machen bei Nacht die Ehrenbezeugungen wie am Tage.

4. Schildwachen, welche zur Aufsicht bei Sträflingen aufgestellt sind, erweisen keine Ehrenbezeugungen und nehmen nur eine gerichtete Stellung an.

c) Von den Ronden, dem Anrufen, Stellen und Examiniren derselben.

Fr. Was ist eine Ronde?

Antw. Eine bewaffnete Truppe Soldaten, welche von einem Hrn. Offizier oder Unteroffizier geführt wird, welche bei der Nachtzeit einen Mann mit der Laterne bei sich hat.

Fr. Welches ist der Zweck der Ronden?

Antw. Die Ronden werden gemacht, um in verschiedenen Stunden der Nacht die Wachen zu visitiren, um sich von ihrer Wachsamkeit zu überzeugen.

Fr. Gibt es mehrere Arten Ronden?

Antw. Ja, es gibt Haupt=, Tag= und Schaarronden.

Fr. Wie wird die Ronde angerufen, welche Antwort wird gegeben, welches ist überhaupt das Stellen und Examiniren derselben?

Antw. Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde kommen sieht, so ruft sie auf ungefähr 50 Schritte: „Wer da!" Auf die Antwort: „Ronde!" ruft die Schildwache: „Steh' Ronde, H'raus!" und schultert dabei das Gewehr.

Hierauf wird eine Examinirtruppe, bestehend aus einem Gefreiten und zwei Mann, der Ronde entgegengesendet. Der Gefreite ruft: „Wer da!" Hierauf folgt die Antwort: „Ronde!" Dann ruft der Gefreite: „Was für eine Ronde?" Antwort: „Haupt=, Tag= oder Schaarronde!" Der Gefreite fragt wieder: „Wer macht die Ronde?" „Der Hauptmann N., der Oberlieutenant N." Nach richtigem Befund macht der Gefreite dem Wachtcommandanten die Meldung mit den Worten: „Herr Wachtcommandant, die Ronde befindet sich richtig." Hierauf commandirt der Wachtcommandant: „Präsentirt's G'wehr!" wobei der Posten und die Examinirtruppe die Bewegung mitmachen. Der Wachtcommandant läßt hierauf mit den Worten: „Avanciere, Ronde!" den Rondeführenden vorrücken und empfängt oder gibt die Losung ab. Nach Entfernung der Ronde wird geschultert und eingerückt.

d) Von den Meldungen.

Fr. Was nennt man eine Meldung?

Antw. Jede auf dienstliche Verhältnisse sich beziehende

Anzeige eines Untergebenen an seinen Vorgesetzten heißt Meldung?

Fr. Wie hat sich der Soldat beim Melden zu benehmen?

Antw. Er hat die Meldung kurz und mit militärischem Anstande laut und deutlich, mit Hinweglassung aller nicht zur Sache gehörenden Umstände und ohne erläuternde Geberde, vorzutragen.

Fr. Wie ist die Form der mündlichen Meldung?

Antw. Die Form ist:

Der Wachtcommandant vom N.-Thor läßt dem Herrn Lieutenant gehorsamst melden, daß die Wache richtig und ohne Neuigkeit abgelöst ist.

Fr. Wie hat der Meldende sich zu benehmen, wenn er mit dem Gewehre bewaffnet in ein Zimmer tritt?

Antw. Er klopft an der Thüre an, auf Herein tritt er mit dem Gewehre en Balance in das Zimmer, stellt sich, das Gewehr bei Fuß nehmend, zwei Schritte gegenüber dem Vorgesetzten hin, macht mit der rechten Hand einen Schlag auf den Kordonriemen; fährt von da mit der rechten Hand an die Bajonnetdülle und meldet, wie bereits erwähnt worden. Auf das Wort „gut" macht er wieder einen Schlag auf den Kordonriemen, ergreift das Gewehr, hält es en Balance und verläßt das Zimmer. Der Reiter, mit dem Karabiner bewaffnet, behält selben unter allen Verhältnissen im Arm und macht seine Meldung, wie bereits gesagt. Die nicht mit Karabiner bewaffneten Reiter machen ihre Meldung mit Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Fr. Wie hat der Gefreite die Meldung zu machen, wenn sich der Hr. Offizier außerhalb des Zimmers im Freien befindet?

Antw. Er nimmt auf 6 Schritte, wenn er sich dem Hrn. Offizier nähert, sein Gewehr hoch, tritt zwei Schritte vor selben hin und macht die Meldung nach bekannter Form. Hat er die Meldung gemacht und ist entlassen, macht er „kehrt euch" und begibt sich auf seine Wache.

Fr. Wie hat sich der Meldende zu benehmen, wenn er sieht, daß der die Wache habende Herr Offizier mit Jemand im Gespräche begriffen ist?

Antw. Er bleibt so lange in einer Entfernung von mehreren Schritten mit geschultertem Gewehre stehen, bis er von selbem zur Meldung vorgerufen wird, weil keine Meldung in Gegenwart von Personen, die nicht in den Dienst eingeweiht sind, gemacht werden soll.

Fr. Was geschieht, wenn mehrere Gefreite zugleich zur Meldung zusammentreffen?

Antw. Der zuerst Ankommende macht die Meldung, die übrigen bleiben in einiger Entfernung stehen, bis die Reihe zum Melden an sie kommt.

Fr. Was hat der Gefreite zu beobachten, wenn er die Meldung gemacht hat und auf seiner Wache wieder eingetroffen ist?

Antw. Er hat seinem Wachtcommandanten zu melden, daß die Meldung richtig gemacht worden. Hat er besondere Aufträge an seinen Wachtcommandanten erhalten, so hat er sie pünktlich und genau demselben mitzutheilen.

B. Vorschriften in Bezug auf das innere Verhalten der Wachen.

a) Verhalten des Soldaten auf der Wache.

Fr. Was hat der Soldat zu thun, ehe er die Wache bezieht?

Antw. Er hat sich von dem guten Zustande seiner Waffen zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß er zur bestimmten Zeit in reinlichem Anzuge erscheine.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er die Wache bezogen hat?

Antw. Er muß beständig so gerüstet sein, daß er jeden Augenblick unter das Gewehr treten kann; er behält daher immer, so lange er auf der Wache ist, die Patrontasche, Cartouche, umgehangen, die Kopfbedeckung bei der Hand, bemerkt sich genau die Stelle seines Gewehres und die Postennummero, welche ihm zugetheilt worden, erkundigt sich auch um die besondern Obliegenheiten des ihm übertragenen Postens, wenn er selbe noch nicht weiß.

Fr. Darf der Soldat die Nummer und den Posten, zu dem er bestimmt ist, willkürlich vertauschen?

Antw. In keinem Falle, er muß hiezu die Erlaubniß vom Wachtcommandanten haben.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er auf einige Zeit sich von der Wache entfernen will?

Antw. Er bittet um die Erlaubniß, da oder dorthin gehen zu dürfen; hat er diese erhalten, so stellt er sein Gewehr bei Seite und hat seine Zeit so zu bemessen, daß er um die bestimmte Minute wieder auf seiner Wache eintreffe;

ist er eingetroffen, so stellt er sein Gewehr wieder an seinen Platz und meldet, daß er wieder hier ist.

Fr. Was hat der Soldat beim Anbruche des Tages zu beobachten?

Antw. Er muß sich reinigen und seinen Anzug wieder zu ordnen suchen.

b) Von den Schildwachen überhaupt.

Fr. Was hat eine Schildwache bei der Uebernahme eines Postens zu beobachten?

Antw. Sie hat Alles, was ihr übergeben oder befohlen wird, sich fest einzuprägen.

Fr. Welches sind die allgemeinen Pflichten der Schildwache, während sie auf dem Posten steht?

Antw. 1. Auf Alles zu achten, was sie sehen kann, vorzüglich aber das, was ihr besonders aufgegeben worden ist.

2. Alles zu vermeiden, was ihre Aufmerksamkeit stört.

3. Immer in Bereitschaft zu sein und für ihre eigene Sicherheit zu sorgen.

4. Vor Allem aber den Posten zu behaupten.

5. Die Polizei in ihrer nächsten Umgebung zu handaben und Alles zu beobachten, was die öffentliche und Privatsicherheit betrifft.

Fr. Auf welche Art sorgt die Schildwache für ihre eigene Sicherheit und Bereitschaft?

Antw. Sie soll:

1. besonders bei Nacht Niemand sich zu nahe kommen oder hinter ihrem Rücken vorbeigehen lassen;

2. die Kopfbedeckung nicht ablegen und das Gewehr nie aus der Hand geben, selbst wenn ein Vorgesetzter es verlangen sollte;

3. das Gewehrschloß nie umwickeln oder den Pfropf in den Lauf stecken, wenn das Gewehr geladen ist;

4. nie unnöthiger Weise ins Schilderhaus sich stellen.

Fr. Was heißt, sie muß ihren Posten behaupten?

Antw. Die Schildwache muß ihren Posten behaupten, heißt, sie darf, ohne förmlich abgelöst zu sein, bei schwerer Strafe ihren Posten weder verlassen, noch sich mit Gewalt oder List verdrängen lassen.

Fr. Wenn der Schildwache eine Krankheit zustößt, wie hat sie sich hier zu benehmen?

Antw. Sie muß einen Vorübergehenden ansprechen und ihn ersuchen, daß er die Anzeige an den Wachtcommandanten mache, sie selbst aber muß bis zur Ablösung auf ihrem Posten bleiben.

Fr. Wie weit darf sich eine Schildwache von der Stelle entfernen, wo sie aufgeführt worden?

Antw. Wenn nichts Besonderes befohlen wird, so darf sich eine Schildwache im Freien 20 Schritte im Umkreise ihres Postens, in Gebäuden aber nur wenige Schritte von der Stelle entfernen, wo sie aufgeführt worden.

Fr. Wenn eine Schildwache um etwas gefragt wird, wie hat sie sich, da sie mit Niemand sprechen soll, zu verhalten?

Antw. Sie gibt eine kurze, aber bescheidene Antwort; will man aber weiter mit ihr sprechen, so weist sie den Fragenden an den Wachtcommandanten.

Fr. Unter welchen Umständen ist es der Schildwache erlaubt, in das Schilderhaus zu treten?

Antw. Bei Regenwetter und Schneegestöber.

Fr. Welche allgemeine Bestimmung haben alle Schildwachen ohne Ausnahme in Bezug auf die Polizei und in Bezug auf die öffentliche und Privat-Sicherheit?

Antw. Sie sollen einem entstehenden Tumult, etwaigen Schlägereien oder anderen Excessen und unsittlichen Handlungen in ihrer Nähe steuern; solche Handlungen, wodurch Unglücksfälle herbeigeführt werden können, sollen sie verhüten, den freien Verkehr in der Nähe offen erhalten, insbesonders aber sollen sie das öffentliche und Privat-Eigenthum gegen muthwillige Verletzung oder gegen Diebstahl und Einbruch zu schützen suchen.

Fr. Auf welche Art hat sich eine Schildwache zu benehmen, wenn sie Personen wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ordnung zurechtweisen will?

Antw. Mit anständigem Ernste, aber bescheiden, ohne sich unnöthig in einen Wortstreit einzulassen oder gar zu Thätlichkeiten zu schreiten, ehe die Bedingungen zum Arretiren oder zum Waffengebrauche eingetreten sind.

Fr. Unter welchen Bedingungen darf eine Schildwache von ihren Waffen Gebrauch machen?

Antw. 1. Wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten zu behaupten, oder andere Personen und Sachen, für deren Bewachung sie verantwortlich ist, zu schützen weiß.

2. Wenn ein thätlicher Angriff auf ihre Person oder Versuch zu ihrer Entwaffnung gemacht werden sollte und sie nicht im Stande ist, durch plötzliches Ergreifen des Schul-

digen, durch Herbeirufen der Wache, oder durch die Androhung, den Schuldigen niederzustoßen, die Gefahr abzuwenden.

Fr. Was hat die Schildwache zu beobachten, wenn ihr Geschenke angeboten werden?

Antw. Sie darf selbe unter keinem Vorwande und von Niemand annehmen; geschieht solches als Bestechung, so ist der Anbieter fest zu halten und der Wache zu übergeben.

Fr. Was hat eine Schildwache beim Ablösen zu beobachten?

Antw. Sie muß der ablösenden Schildwache Alles, was ihr übergeben und später befohlen worden, genau wieder übergeben und dieselbe auf Alles aufmerksam machen, was ihr von Wichtigkeit zu sein scheint.

c) Verhalten der Schildwachen insbesondere.

Fr. Was hat die Schildwache vor dem Gewehre außer dem bisher Gesagten für besondere Obliegenheiten hinsichtlich der Gewehre?

Antw. Die Schildwache hat auf die Gewehre, Karabiner, der Wachtmannschaft und auf die etwa bei der Wache befindliche Fahne, Standarte, Acht zu haben.

Sie darf nicht gestatten, daß ein Fremder sich nähere oder sie berühre.

Fr. Wenn die Gewehre im Freien stehen und Regenwetter oder Schneegestöber eintritt, was hat die Schildwache vor dem Gewehre zu beobachten?

Antw. Sie hat den Wachtcommandanten zu benachrichtigen, damit die Gewehre unter Dach gebracht werden.

Fr. Darf Jedermann ins Wachtzimmer treten?

Antw. Die Schildwache darf Niemand ohne Erlaubniß des Wachtcommandanten ins Wachtzimmer treten lassen, der nicht dahin gehört.

Fr. Was hat die Schildwache an einem Thore zu beobachten, damit die Passage offen erhalten wird?

Antw. Daß durch das Thor nicht zu stark geritten oder gefahren, und daß dasselbe nicht durch Wägen oder Pferde gesperrt werde.

Fr. Was hat eine Schildwache bei Magazinen, besonders bei Pulvermagazinen, zu beobachten?

Antw. 1. Daß sie Niemand denselben sich nähern lasse, der nicht dazu gehört.

2. Leute mit Feuer, Licht oder brennender Pfeife oder Cigarre weist sie von weitem zurück.

3. Vor Pulvermagazinen läßt sie weder schnell reiten noch fahren.

Fr. Was hat die Schildwache vor einem Spitale zu beobachten?

Antw. 1. Daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des im Spitale commandirten Arztes kein Kranker das Spital verlasse.

2. Fremden, die nicht ins Spital gehören, versagt sie den Eingang.

3. Gibt sie Acht, daß nichts aus dem Spital geschleppt werde.

Fr. Welches ist das besondere Verhalten einer Schildwache vor der Kaserne rücksichtlich der Passanten.

Antw. Alle Fremden, besonders Weibspersonen, die in die Kaserne wollen, weist sie an den Wachtcommandanten. Nach dem Zapfenstreich läßt sie Niemanden, ohne daß der

Wachtcommandant in Kenntniß gesetzt ist, aus der Kaserne gehen. Ebenso verhält sie sich bei allen Hereinpassirenden.

Fr. Was hat sie zur Verhütung der Feuersgefahr Nachts noch zu beobachten?

Antw. Wenn sie nach dem Zeichen zum Lichtauslöschen noch Licht irgendwo gewahr wird, so hat sie es dem Wachtcommandanten anzuzeigen.

Fr. Was beobachtet eine Schildwache, welche als Ehrenposten vor einem Hause steht?

Antw. Sie wacht für die Sicherheit des Hauses und muß immer wissen, ob die Person, wegen welcher sie aufgestellt ist, zu Hause ist, was bei jeder Ablösung übergeben werden muß.

Fr. Was hat eine Schildwache vor Arrestanten zu beobachten?

Antw. 1. Darf sie sich mit selben in kein Gespräch einlassen.

2. Hat sie auf alle Bewegungen der Arrestanten zu achten und darf nicht dulden, daß dieselben miteinander sprechen.

3. Sie darf nicht dulden, daß Jemand ohne Erlaubniß in das Arrestlokal komme.

4. Sie darf keine Arrestanten ohne eingeholte Erlaubniß des Wachtcommandanten aus dem Arrestzimmer lassen. Den Arrestanten darf ferner nicht erlaubt werden, Briefe zu schreiben, solche abzuschicken oder anzunehmen, daher dürfen denselben keine Schreibmaterialien zugelassen werden.

Fr. Was hat eine Schildwache bei Sträflingen zu beobachten?

Antw. 1. Solche nie aus dem Auge lassen;

2. keine Unsittlichkeit und Händel zu dulden;

3. muß sie darauf sehen, daß die Sträflinge die Vorübergehenden nicht anbetteln;

4. daß Niemand ihnen etwas zustecke, oder sich mit ihnen unterhalte.

Fr. Wenn ein Sträfling sich einer Schildwache thätlich widersetzen würde, was hat sie da zu thun?

Antw. Dann hat die Schildwache ihm zu drohen, daß sie ihn niederstoßen würde, wenn er nicht augenblicklich Folge leiste.

C. Von den Patrouillen.

Fr. Was ist eine Patrouille und wie vielerlei gibt es in der Garnison?

Antw. Eine Patrouille ist eine kleine Abtheilung von Soldaten, welche entweder von Unteroffizieren oder Gefreiten geführt wird. Es gibt Sicherheits-, Abschaffungs- und Visitir-Patrouillen.

Fr. Welche Rechte und Obliegenheiten haben Patrouillen im Allgemeinen?

Antw. Im Allgemeinen haben sie die Obliegenheiten der Schildwachen, und in Ansehung der Unverletzlichkeit gleiches Recht mit selben.

Fr. Was ist eine Sicherheitspatrouille?

Antw. Jene, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ausgesandt wird.

Fr. Welches ist die Aufgabe der Visitirpatrouillen?

Antw. Sie haben:

1. nachzusehen, ob die Schildwachen auf ihrer Hut sind und ihre Schuldigkeit thun;

2. Alles, was sie in dieser Beziehung Ordnungswidriges entdecken, auf der nächsten Wache anzuzeigen;

3. unterwegs haben sie sich als Polizei-Patrouillen zu betrachten.

Fr. Dürfen sich begegnende Patrouillen, im Falle eine angegriffen würde, oder sonst zur Ausübung ihrer Obliegenheiten zu schwach wäre, einander unterstützen?

Antw. Allerdings, und es ist sogar Pflicht eines jeden Soldaten, der zufällig zu solch' einer Gelegenheit kommt, nach Kräften mitzuhelfen.

Fr. Wie sollen sich Patrouillen bei Arretirungen benehmen?

Antw. Bescheiden und männlich, weder die Betheiligten schimpfen, stoßen oder schlagen, und nur dann Gewalt brauchen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, alsdann aber mit Nachdruck verfahren.

Fr. Was hat eine Patrouille, die bei entstandenem Feuer von der Wache ausgeschickt wird, zu beobachten?

Antw. Sie hat die Brandstätte zu besetzen, um Unfug, Diebstahl oder Andrang Neugieriger zu verhindern, die Rettung der Effekten zu erleichtern, und so lange dort zu verweilen, bis sie durch das ankommende Feuerpiquet abgelöst wird.

Fr. Ist eine Patrouille befugt, eine von ihr arretirte Person wieder zu entlassen?

Antw. In keinem Falle und unter keinem Vorwande darf sie dieß thun, denn sie hat über eine Person, die ein-

mal arretirt ist, nicht mehr zu bestimmen, sondern sie auf die Wache zu bringen.

Fr. Wenn die Patrouille nach dem Zapfenstreiche Soldaten auf der Straße trifft, was hat sie zu thun?

Antw. Ihr steht zu, sie um ihren Erlaubnißschein zu fragen; können sie sich nicht genügend ausweisen, so sind sie zu arretiren und auf die Wache zu bringen.

D. Verhalten des Soldaten auf Ordonnanz.

Einleitung.

Höheren Offizieren und Adjutanten werden zu Verschickungen Soldaten beigegeben, und diese Soldaten, welche von 24 zu 24 Stunden abgelöst werden, heißen Ordonnanzen; ausnahmsweise bleiben diese Soldaten längere Zeit auf Ordonnanz, und in diesem Falle nennt man sie ständige Ordonnanzen.

Fr. Was hat eine Ordonnanz vor und bei dem Antritt ihres Dienstes zu beobachten?

Antw. Sie hat Alles in reinsten, propersten Zustand zu stellen, wie wenn sie auf die Wache käme; sie muß sich zur bestimmten Stunde bei jener Person melden, wohin sie commandirt ist.

Fr. Wie hat sich eine Ordonnanz während der Dauer ihres Dienstes zu verhalten?

Antw. Sie darf sich nie ohne Erlaubniß von dem ihr angewiesenen Platze (Aufenthaltsorte) entfernen, damit sie jeden Augenblick zu ihrem Dienste gebraucht werden kann, ferner soll sie die ihr gegebenen Aufträge ohne Aufenthalt und mit der möglichsten Pünktlichkeit vollziehen.

Fr. Wie lange ist die Dauer des Ordonnanzdienstes?

Antw. Der Dienst der Ordonnanz dauert gewöhnlich 24 Stunden, fängt mit der Tagreveille an und endet mit der Tagreveille des andern Tages.

Fr. Wenn ein Brand, ein Allarm entsteht, was hat die Ordonnanz zu beobachten?

Antw. Sie hat sich sogleich auf ihrem Posten einzufinden, d. h. sich in jenes Quartier des Hrn. Stabsoffiziers oder Oberoffiziers zu begeben, zu welchem sie commandirt ist.

Fr. Wo hat sich die Ordonnanz zu melden?

Antw. Beim Adjutanten und bei jener Person, welcher sie zugegeben ist.

Fr. In welchem Anzuge erscheint die Ordonnanz?

Antw. Im ordonnanzmäßigen Anzuge, mit Säbel, Tasche und Gewehr.

Fr. Wird eine Ordonnanz zur Ueberbringung eines Rapports u. dgl. an eine Charge abgesandt, welche höher ist, als die des Absendenden, was beobachtet sie?

Antw. Sie muß bei solchen Fällen das Gewehr mitnehmen, in andern Fällen aber macht die Ordonnanz ihre Gänge ohne Gewehr.

Fr. Was hat die Ordonnanz zu beobachten, wenn der Herr Stabsoffizier seine Wohnung verläßt?

Antw. In diesem Falle folgt sie selbem in einer Entfernung von 6 Schritten und begleitet ihn überall hin; tritt selber in ein Haus ein, so wartet sie außerhalb desselben so lange, bis er zurückkommt.

Begleitet die Ordonnanz den Vorgesetzten zu Pferde, so folgt sie demselben mit Anstand in einer Entfernung von 10 bis 12 Schritten, reitet die Gangart des Vorgesetzten,

beobachtet aber stets die nämliche Entfernung. Wenn der Vorgesetzte still hält und absitzen will, so reitet sie bis auf ein paar Schritte auf die rechte Seite heran, sitzt auch ab und übernimmt das Pferd des Hrn. Stabsoffiziers.

Fr. Wenn mehrere Ordonnanzen bei einem Herrn General ꝛc. zusammen sind, was ist da zu beobachten?

Antw. Bei mehreren Ordonnanzen führt der älteste im Grade den Befehl, und commandirt sie abwechslungsweise zu ihrem Dienste.

E. Vom Allarm. — Feuer- und Reserve-Piquet.

Fr. Was hat jeder, auch nicht im Dienste befindliche Soldat zu beobachten, wenn Allarm geschlagen wird?

Antw. Er muß trachten, sobald als möglich in seine Kaserne zu kommen, dort sich rüsten und bewaffnen, der Reiter sein Pferd satteln und sich ungesäumt auf den ihm angewiesenen Allarmplatz begeben. In solchen Fällen kommt es vorzüglich darauf an, daß der Soldat seine nöthige Fassung behält, seine Sache stets in der größten Ordnung hat, und sich zuweilen in ähnliche Lagen denkt, damit ihm Nichts unerwartet vorkomme.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er zum Feuerpiquet commandirt ist?

Antw. Er muß Tag und Nacht zum Ausrücken bereit sein. Er darf sich bei Strafe, so lange er in diesem Dienste ist, nicht aus der Kaserne entfernen.

Fr. Zu welchem Zwecke ist das Feuer-Piquet bei einem entstandenen Brande aufgestellt?

Antw. Das Feuer-Piquet ist zur Unterstützung der Löschenden bestimmt. Es muß die Zugänge zum Feuer besetzen, Wasserfuhren offen halten, die aufgestellten Reihen der Löschenden vor dem Andringen müssiger Zuschauer schützen und allen Diebstahl und jede Unordnung zu verhindern suchen.

Kein Soldat soll sich auch bei solchen Gelegenheiten unterstehen, bürgerliche Personen zu mißhandeln, und selbst dann nicht, wenn er befehligt ist, die Arbeiter zwangsweise herbeizuholen.

Fr. Was haben die bei einem Brande ausgestellten Schildwachen zu beobachten?

Antw. Sie haben darauf zu sehen, daß aus dem brennenden Hause keine Effekten anders als durch die Spalieren getragen werden; in das Haus Niemanden einlassen, der sich nicht als Hausbewohner ausweist, oder nicht mit dem Feuerzeichen oder einem Wassergefäße versehen ist. Maurer, Zimmerleute, Kaminkehrer und andere solche Handwerksleute, wenn sie mit ihrem Handwerkszeuge versehen sind, müssen eingelassen werden.

Fr. Was versteht man unter der Benennung Feuerzeichen?

Antw. Gewisse Zeichen auf dem Hute oder am Arme, (gewöhnlich Bänder) u. dgl., welche in jeder Garnison dem Soldaten bekannt gemacht werden.

Fr. Worauf haben die Soldaten zu achten, welche, nachdem das Feuer gelöscht ist, bei der Brandstätte zu bleiben befehligt sind?

Antw. Sie erlauben nicht, daß Jemand, außer dem Eigenthümer, auf der Brandstätte einhergehe, oder in der

Asche, im Schutte suche; ferner haben sie Acht zu geben, ob sich irgendwo verstecktes Feuer zeige, und machen in diesem Falle die Leute, welche bei den auf der Brandstätte zurückgebliebenen Feuerspritzen sind, darauf aufmerksam.

Fr. Was hat der Soldat zu thun, wenn ihm bei einem Brande, wo er als Schildwache steht, oder wo er zur Feuerarbeit beordert ist, etwas an seiner Montur oder Armatur ruinirt würde?

Antw. Er hat es sogleich dem Offizier vom Feuer-Piquet zu melden, damit dieser ihm beim Einrücken ein Beglaubigungs-Zeugniß gibt.

III. Abtheilung.

Der Compagnie- oder Escadronsdienst.

A. Verhalten und Beobachtungen des Soldaten im Compagnie- oder Escadronsdienste

a) als Koch,

b) als Zimmertour.

a) Der Soldat als Koch.

Jeder Soldat soll so viel Fertigkeit im Kochen besitzen und zu erlernen suchen, daß er im Stande ist, ein Mittagessen für seine Kameraden zuzubereiten, daher jeder Koch nachstehende Observanzen zu befolgen verbunden ist.

Fr. Wann wird die Kochtour von einem Soldaten dem andern übergeben und was hat derselbe dabei zu beobachten?

Antw. Die Kochtour wird in der Regel beim Einuhr-Verlesen übergeben. Dabei hat der Uebernehmende genau nachzusehen, ob alle Kochgeschirre u. dgl. rein geputzt und nicht zerbrochen in ihrer Anzahl vorhanden sind; findet er nicht Alles in Ordnung, so übernimmt er dieselben nicht eher, als bis er darüber dem Zimmer-Commandanten Meldung gemacht hat. Ueberhaupt hat sich der Koch in die Anordnungen des Menage-Meisters zu fügen und die größte Reinlichkeit in allen Stücken zu beobachten, daher soll kein Mann, der auch nur das kleinste Uebel an der Hand hat, zur Kochtour verwendet werden.

In der Frühe geht der Koch mit dem Corporal zum Einkaufen der Lebensmittel, und hat der Koch genau zu wissen, welche Lebensmittel und um welchen Preis sie eingekauft worden sind, um auf Befragen hierüber genaue Auskunft ertheilen zu können. Ferner muß er wissen, wie viele Unteroffiziere und Soldaten menagiren, wie viele im Dienste, auf Fatique oder im Arrest sind.

Fr. Was hat der Soldat während des Kochens ferner zu beobachten?

Antw. Er hat, während er mit dem Kochen beschäftigt ist, keine andere Arbeit vorzunehmen und stets in der Küche anwesend zu sein, daher der nöthige Bedarf von Holz, Wasser 2c. schon vor dem Kochen herbeigeschafft werden muß.

Ist die Menage fertig gekocht, das Fleisch vom Unteroffizier in Portionen getheilt und es wird das Zeichen zur Abgabe der Menage gegeben, so hat der Koch genau darauf

zu sehen, daß kein Soldat mehr Menagen (angeblich für Kameraden) nehme, als die seinige; dadurch geschehen Unterschleife und der Koch wird zum Ersatze der fehlenden Menage angehalten.

Er hat ferner zu sorgen, daß die Menage der im Dienste befindlichen Soldaten bis zu ihrer Ankunft warm erhalten werde. Er vermeide, überflüssiges Holz zu verbrennen, und bewahre den Herd vor jedem Schaden. Ist nun die Menage abgegeben und gegessen, so hat der Koch die Geschirre zu sammeln und zu reinigen. Diese werden mit warmem Wasser gespült und dann getrocknet. Blecherne oder eiserne Geschirre sollen niemals mit Sand oder Erde, sondern mit Sägspähnen rein ausgeputzt und wohl getrocknet werden, um das Rosten zu verhüten.

b) Der Soldat als Zimmertour.

Fr. Wann wird die Zimmertour von einem Soldaten dem andern übergeben, und was hat der Uebernehmer zu beobachten?

Antw. Die Uebergabe der Zimmertour hat in der Regel zur Zeit der Parade zu geschehen.

Der Uebernehmer hat genau nachzusehen, ob nach Inhalt des in der Kammer aufgehängten Verzeichnisses alle Kammerrequisiten vorhanden sind, und in welchem Zustande. Er sehe ferner nach, ob keine Fenster in dem Zimmer, an den Gängen, oder sonstigen zu der Compagnie oder Escadron gehörigen Lokalitäten beschädigt oder beschmutzt sind.

Ueber die richtige und unrichtige Ab- und Uebergabe ist dem Zimmer-Commandanten sogleich Rapport zu er-

statten, worauf dann die Zimmertour wieder bis zur Uebergabe zu haften hat.

Die Zimmertour steht bei der Tagreveille auf, weckt die Soldaten, öffnet die Fenster, holt frisches Wasser; wenn die Betten gemacht sind, wird das Zimmer mäßig mit Wasser besprengt und sodann rein ausgekehrt. In der Regel muß das Auskehren in der Früh, Mittags vor der Parade und dann Abends, außerdem aber, so oft es den Tag über nöthig ist, geschehen.

Die Zimmertour hat zu sorgen, daß im Zimmer alle Geräthschaften an den ihnen angewiesenen Platz gestellt und die Betten gut gemacht, die Teppiche auf denselben wohl angezogen, daß die Tische, Stühle, Bänke rein geputzt, auf dem Ofen, den Zapfenbrettern der Staub beseitigt und die Spinnengewebe heruntergenommen werden.

Die Zimmertour hat darauf zu sehen, daß im Zimmer kein Soldat sich zu waschen erlaube; dieß hat auf dem Gange in einem dazu bestimmten Schäffelchen, im Sommer aber bei dem Brunnen im Kasernhofe zu geschehen.

Es ist keinem Soldaten erlaubt, sich während des Tages auf sein Bett zu legen; nur jenen, welche von der Wache abgekommen, oder Soldaten, welche plötzlich erkranken, kann es gestattet werden.

Die Zimmertour darf unter keinem Vorwande das Zimmer verlassen; sollten es aber besondere Verhältnisse dennoch nothwendig machen, so hat sie einen Kameraden zu ersuchen, diesen Dienst so lange zu übernehmen, bis sie wiederkehren würde.

Sollte ein Soldat sich erlauben, das Zimmer zu ver-

unreinigen, so hat die Zimmertour das Recht, es ihm zu verweisen und dem Zimmercommandanten zu melden.

Der Zimmertour werden die Zimmer-Arrestanten, dann die unter Aufsicht gestellten Soldaten übergeben; sie hat Acht zu geben, daß keiner das Zimmer verlasse und ist für sie verantwortlich; ebenso hat sie betrunkene Soldaten am Ausgehen zu verhindern.

Die Zimmertour hat besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Soldat sich erlaube, den Tornister oder Mantelsack seines Kameraden zu öffnen und zu durchsuchen, oder aus selbem etwas zu nehmen. Den Dagegenhandelnden hat sie sogleich zur Rede zu stellen und zu melden.

Die Zimmertour hat nicht zu dulden, daß im Zimmer um Geld gespielt werde, noch Weibspersonen oder verdächtige Leute dahin gebracht werden. Auch soll sie alle Soldaten, besonders solche, welche wegen Entwendungen schon im Verdachte stehen, anhalten, wenn sie Päcke mit Wäsche u. dgl. aus dem Zimmer tragen wollten, indem die Zimmertour für entwendete Sachen zur Verantwortung gezog'en wird.

Wenn die größere Präsentzahl der Mannschaft es erlaubt, werden auch äußere Zimmertouren commandirt; selbe haben das Kehren der Gänge, das Einheizen, Wasserholen, die Reinigung der Abtritte, das Anzünden der Laternen 2c. zu besorgen, und liegt denselben die nämliche Verantwortung für die vorhandenen Effekten ob, wie der innern Zimmer-Tour.

IV. Abtheilung.

Außerdienstliche Observanzen, die dem Soldaten zu wissen nothwendig sind.

A. Bestimmungen in Beziehung auf die Erhaltung der Kaserngebäude und der darin befindlichen Geräthschaften.

Zur Erhaltung der Kaserngebäude und der darin befindlichen Geräthschaften, Bettfournituren u. dgl. sind Verordnungen gegeben, welche unter der Benennung Kasern-Ordnung bekannt sind. Diese Abtheilung soll den Soldaten belehren, was er zu vermeiden habe, um nicht muthwilliger Weise Schaden dem allerhöchsten Aerar zu verursachen.

Fr. Was hat der Soldat in Rücksicht der Kasern-Gebäude und der darin befindlichen Geräthschaften zu beobachten?

Antw. Daß durch ihn nichts muthwilliger Weise verdorben und alles Schadhafte sogleich dem Zimmer-Commandanten angezeigt werde.

Fr. Was ist zur Vermeidung von Feuersgefahr strengstens verboten?

Antw. 1. Aus unbedeckten Pfeifen zu rauchen.

2. Eine Pfeife oder Cigarre bei Seite zu legen, ehe man sich nicht überzeugt hat, daß sie ausgelöscht ist, ebenso darf der Tabak nicht auf den Boden oder in hölzerne Gefäße ausgeleert werden.

3. In den Vorkaminen oder Ofenlöchern Feuer anzumachen, oder Holz zu trocknen.

4. Holz auf oder unter den Ofen zu legen.

5. Brennbare Materialien um den Kamin herumzulegen.

6. Hölzerne Nägel in die Kamine einzuschlagen.

7. Glühende Kohlen mit der Kohlenschaufel, oder anders als in bedeckten Geschirren herumzutragen.

8. Kohlen und Asche außerhalb der Küche oder den dazu vorhandenen Behältern aufzubewahren.

9. Holzspähne statt der Lichter zu gebrauchen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Kaserngebäude und Effekten verboten?

Antw. 1. Alles, was starke Erschütterung des Gebäudes veranlaßt, und wodurch Wände, Decken, Böden und Fenster Schaden leiden können, z. B. das Spalten und Sägen des Holzes, das Niederwerfen desselben in Küchen, Gängen und Zimmern.

2. Das Einschlagen eiserner und hölzener Nägel in die Wände, da überall Zapfenbretter vorhanden sind.

3. Das Schreiben, Kratzen und Schneiden an den Wänden, Tischen und Bänken.

4. Das Waschen in Zimmern und Gängen.

5. Das Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Gängen, selbst auch dann nicht, wenn letztere durch Beurlaubung der Mannschaft leer sein sollten. Die Wäsche ist auf dem Dachboden oder im Kasernhofe zu trocknen, in so weit letzteres, ohne den zum Exerzieren bestimmten Raum zu beschränken, geschehen kann.

6. Das Aufschlagen des Düngers dicht an den Wänden der Gebäude.

7. Das Ausschütten oder Werfen aus den Fenstern.

8. Hunde, Vögel und andere Thiere in der Kaserne zu halten.

9. Blumenbtetter vor die Fenster zu machen.

10. Nasse Kleider, Lederzeug, Wäsche außerhalb der Fenster zu hängen.

11. Teppiche mit Ladstöcken auszuklopfen, indem hiezu eigene Stöcke vorhanden sein sollen. Polster und Leinen dürfen nicht ausgeklopft, sondern so oft es die Reinlichkeit erfordert, nur abgekehrt werden.

12. Alle willkürlichen Veränderungen mit Geräthschaften und Fournituren.

13 Das Füllen der Strohsäcke in Gängen und Zimmern.

14. Verunreinigung der Brunnen durch Wäsche u. dgl.

15. Alles Putzen auf den Betten, so wie das Liegen mit Schuhen oder Stiefeln auf denselben.

B. Von der Reinlichkeit und dem Anzuge des Soldaten.

Fr. Was hat der Soldat hinsichtlich der Reinlichkeit und des Anzuges zu beobachten?

Antw. Da die Reinlichkeit das nothwendigste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit ist, so hat der Soldat vorzüglich auf selbe zu achten; denn die Gesundheit und die Kraft seines Körpers hängen größtentheils von dieser ab. Er wasche sich täglich, rasire sich öfters und ziehe, so oft es seine Verhältnisse gestatten, frische Wäsche an, was jedoch wenigstens alle acht Tage geschehen muß.

Fr. Wenn der Soldat in Dienst kommt, wenn er beim Verlesen erscheint, was hat er hinsichtlich seines Anzuges zu beobachten?

Antw. Vorzüglich muß er, wenn er in Dienst kommt, auf einen netten, reinlichen Anzug bedacht sein. Erscheint er beim Verlesen, so hat er seine Schuhe, seine Knöpfe zuvor noch zu putzen und seinen Anzug zu ordnen.

Fr. Was beobachtet der Soldat, wenn er ausgeht, hinsichtlich seines Anzuges?

Antw. Er zeige sich auf der Straße nie anders, als im reinlichen Anzuge, erlaube sich nie, seinen Rock aufzuknöpfen oder seine Halsbinde abzunehmen.

C. Vom Urlaub.

Es soll dadurch der Soldat belehrt werden, in welchen Verhältnissen derselbe während seiner Urlaubszeit gegen die Civilbehörde stehe und überhaupt, wie er sich zu betragen habe.

Wenn der Soldat sich aus den dienstlichen Verhältnissen zu entfernen die Erlaubniß erhält, so geht er in Urlaub, die Dauer der Abwesenheit heißt Urlaubszeit und das schriftliche Zeugniß, welches die Erlaubniß beurkundet, heißt Urlaubspaß.

Fr. Ist der Soldat im Urlaube frei von allen militärischen Verhältnissen?

Antw. Keineswegs. Der Urlaub macht wohl frei von allen Verrichtungen des militärischen Dienstes, entbindet aber den Beurlaubten keineswegs von den allgemeinen Pflichten des Militärstandes, noch von den besondern Verhält-

nissen, in welchen er zu seinem Regimente oder Bataillon steht.

Fr. Kann dem Soldaten wohl der Urlaub verweigert werden?

Antw. Allerdings; dieses trifft aber auch nur jene, welche sich im Dienste und in den Waffenübungen faul benehmen, jene, welche sich über keinen bestimmten Erwerbszweig während des Urlaubes ausweisen können und so der Liederlichkeit und dem Faullenzen nachhängen, dann jene, welche wegen begangener Excesse im Urlaube schon bestraft und zum Regimente geliefert wurden. Auch soll nach den allerhöchsten Bestimmungen (**NB.** in Bayern) jeder Deserteur nur nach Verlauf von einem Jahre, wenn man während dieser Zeit mit seiner Aufführung vollkommen zufrieden ist, beurlaubt werden.

Fr. Was hat der Soldat, wenn er die Erlaubniß, in Urlaub zu gehen, erhalten hat, vor seinem Abgange noch zu besorgen?

Antw. Er hat seine Montur- und Armaturstücke dem Sergeanten zum Einliefern in die Rüstkammer vorzuzeigen. Dieselben müssen in gutem Zustande sein. Die Wäsche muß rein gewaschen, die Monturstücke vom Staube und Flecken frei sein. Seine Armatur muß in allen ihren Theilen frei von allem Roste und gut eingeschmiert zur Aufbewahrung im Verschlage übergeben werden. Wird nur im geringsten irgendwo eine Nachlässigkeit bei der Einlieferung gefunden, so wird dem Soldaten der Urlaub so lange verweigert, bis Alles zur Zufriedenheit hergestellt ist.

Fr. Hat der Soldat seinen Urlaubspaß erhalten, was hat er dann zu thun?

Antw. Er hat seinen Marsch anzutreten und sich auf dem nächsten Wege nach dem Orte zu begeben, wohin sein Urlaubspaß lautet. Sollte ihm auf dem Wege ein Gensdarm begegnen, der seinen Urlaubspaß zu sehen wünscht, so hat er die Verpflichtung, denselben sogleich vorzuzeigen, welches auch bei allen Polizeidienern, allen polizeilichen Aufsehern, auch vor den Thoren der Städte zu geschehen hat.

Fr. Wie hat der Soldat im Allgemeinen sich im Urlaube zu betragen?

Antw. Er soll sich sittlich und ehrbar gegen Jedermann, namentlich gegen Beamte und Gensdarmen höflich und bescheiden betragen, alle polizeilichen und anderen Verordnungen genau beobachten, besonders die Polizeistunden einhalten, alle Excesse, vorzüglich Raufereien, Nachtschwärmereien, unerlaubtes Fischen und Jagen, verbotenes Schießen, Holz- und Zollfrevel vermeiden. Er bleibt wegen allen Polizeiübertretungen dem Einschreiten der zuständigen Civilbehörde unterworfen.

Fr. Was hat der Beurlaubte an Sonn- und Feiertagen hinsichtlich des Gottesdienstes zu beobachten?

Antw. Er soll an solchen Tagen die Kirche besuchen, an dem Gottesdienste Theil nehmen und sich genau an die bestehende Kirchenordnung halten.

Fr. Was hat der Beurlaubte hinsichtlich seines militärischen Anzuges im Urlaube zu beobachten?

Antw. Er soll, um die Montur zu schonen, sich der Civilkleider bedienen.

Fr. Wenn der Soldat im Urlaube erkrankt und die Zeit seines Urlaubes geht zu Ende, was hat er in solchem Falle zu thun?

Antw. Der im Urlaube erkrankte Soldat hat für die Mittel der Herstellung seiner Gesundheit selbst zu sorgen. Wäre aber seine Krankheit von so langer Dauer, daß die Herstellung seiner Gesundheit bis zu seinem Einrücken nicht möglich wäre, so hat er seine Gerichtsbehörde von seiner Lage in Kenntniß zu setzen und dieselbe zu bitten, daß sie für ihn das Regiment in Kenntniß setze und um Verlängerung seines Urlaubes nachsuche.

Fr. Wäre Geschäfte halber der Beurlaubte genöthigt, seinen Urlaubsort auf kurze oder längere Zeit verlassen zu müssen, was hat er hier zu beobachten?

Antw. Kein Beurlaubter darf sich aus seinem Gerichts-Bezirke, wohin er beurlaubt ist, über einen Tag entfernen. Im Falle einer solchen Entfernung, ebenso im Falle einer Veränderung seines Aufenthaltsortes, hat der Beurlaubte sich deßhalb bei seiner treffenden Civilbehörde zu melden und von selber sich die Erlaubniß zu erbitten, welches dann auf seinem Passe vorgemerkt wird. Leistet er dieser Bestimmung nicht Folge, so verfällt er in Strafe.

Fr. Will der Beurlaubte um Verlängerung seines Urlaubes nachsuchen, an wen hat er sich zu wenden?

Antw. An seine Gerichtsbehörde; dort bringt er seine Gründe an und bittet um deren Verwendung; doch ist hiebei zu bemerken, daß jedes Gesuch um Urlaubsverlängerung zu solcher Zeit einzuschicken ist, daß es dem Bittsteller noch möglich wird, nach erhaltener abschlägiger Antwort unfehlbar auf den Tag der Verlaufszeit seines Urlaubes bei seinem Regimente einzutreffen.

Fr. Kann ein beurlaubter Soldat von einer Civilbehörde zur militärischen Assistenz aufgefordert werden?

Antw. Allerdings kann dieß geschehen, doch darf diese Assistenz nicht über 24 Stunden dauern.

Von einer königl. Commandantschaft kann er auf längere Zeit aufgefordert werden und muß augenblicklich Folge leisten.

Fr. Will oder kann der Soldat im Urlaube an seiner Monturschuld eine Abzahlung leisten, an wen hat er sich deßhalb zu wenden?

Antw. Er stellt die Bitte an seine Gerichtsbehörde, hinterlegt das Geld daselbst, welche es dann dem Regimente einsendet.

Fr. Welche Beschäftigungen (Arbeiten) sind dem Soldaten im Urlaube erlaubt?

Antw. Alle Arbeiten, Beschäftigungen und Gewerbe sind demselben erlaubt, nur muß er, wenn er ein gelerntes Handwerk treiben will, sich bei einem Meister als Geselle aufdingen lassen und die üblichen Abgaben als solcher entrichten.

Fr. Was ist die Pflicht des Soldaten, wenn er im Urlaube den gehofften Erwerb nicht findet, sich also nicht hinlänglich ernähren kann?

Antw. Er hat, anstatt dem Müssiggange und der Liederlichkeit nachzuhängen, bei seinem Regimente wieder einzurücken.

Fr. Was hat der Beurlaubte hinsichtlich der Ehrenbezeugungen beim Begegnen seiner Vorgesetzten zu beobachten?

Antw. Er hat diese wie in der Garnison zu begrüßen. Ist er in bürgerlicher Kleidung, so zeige er seine Achtung durch Abnehmen des Hutes oder der Mütze, verläugne daher auch nie in Civilkleidern seinen Stand.

Fr. Was hat der Beurlaubte zu beobachten, wenn seine Urlaubszeit zu Ende geht, oder er Befehl zum Einrücken erhält?

Antw. Er hat sich auf dem kürzesten Wege zu seinem Regimente zu begeben, so zwar, daß er am Abende des Tages der Verlaufszeit in der Garnison bei seiner Compagnie oder Escadron anwesend sei.

Fr. Sollte der Beurlaubte den Befehl zun Einrücken zu spät erhalten, oder wenn ihm Hindernisse auf dem Marsche nach seiner Garnison zustoßen, welche sein Eintreffen zur bestimmten Zeit unmöglich machen, was hat er da zu thun?

Antw. In diesem Falle hat er sich von der Gerichtsbehörde, welche ihm den Befehl zum Einrücken nicht kund gegeben, oder an dem Orte, wo ihm ein Unfall, ein Hinderniß zugestoßen, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen und dieß bei seinem Eintreffen seiner Schuldlosigkeit wegen seinem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu übergeben.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er vom Urlaube bei seinem Regimente 2c. eingerückt ist?

Antw. Er hat sich beim Corporal der Jour zu melden, daß er eingerückt sei; dieser führt ihn zum Feldwebel, der ihm seinen Paß abzunehmen hat, welcher am andern Tage beim Rapport dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten vorgelegt wird.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er vom Sergeanten seinen Tornister, seine Waffen und übrigen Effekten aus der Rüstkammer erhält?

Antw. Er hat sogleich nachzusehen, ob alle seine eingelieferten Monturstücke sich noch in dem Tornister, im Man-

Antw. Allerdings kann dieß geschehen, doch darf diese Assistenz nicht über 24 Stunden dauern.

Von einer königl. Commandantschaft kann er auf längere Zeit aufgefordert werden und muß augenblicklich Folge leisten.

Fr. Will oder kann der Soldat im Urlaube an seiner Monturschuld eine Abzahlung leisten, an wen hat er sich deßhalb zu wenden?

Antw. Er stellt die Bitte an seine Gerichtsbehörde, hinterlegt das Geld daselbst, welche es dann dem Regimente einsendet.

Fr. Welche Beschäftigungen (Arbeiten) sind dem Soldaten im Urlaube erlaubt?

Antw. Alle Arbeiten, Beschäftigungen und Gewerbe sind demselben erlaubt, nur muß er, wenn er ein gelerntes Handwerk treiben will, sich bei einem Meister als Geselle aufdingen lassen und die üblichen Abgaben als solcher entrichten.

Fr. Was ist die Pflicht des Soldaten, wenn er im Urlaube den gehofften Erwerb nicht findet, sich also nicht hinlänglich ernähren kann?

Antw. Er hat, anstatt dem Müssiggange und der Liederlichkeit nachzuhängen, bei seinem Regimente wieder einzurücken.

Fr. Was hat der Beurlaubte hinsichtlich der Ehrenbezeugungen beim Begegnen seiner Vorgesetzten zu beobachten?

Antw. Er hat diese wie in der Garnison zu begrüßen. Ist er in bürgerlicher Kleidung, so zeige er seine Achtung durch Abnehmen des Hutes oder der Mütze, verläugne daher auch nie in Civilkleidern seinen Stand.

Fr. Was hat der Beurlaubte zu beobachten, wenn seine Urlaubszeit zu Ende geht, oder er Befehl zum Einrücken erhält?

Antw. Er hat sich auf dem kürzesten Wege zu seinem Regimente zu begeben, so zwar, daß er am Abende des Tages der Verlaufszeit in der Garnison bei seiner Compagnie oder Escadron anwesend sei.

Fr. Sollte der Beurlaubte den Befehl zun Einrücken zu spät erhalten, oder wenn ihm Hindernisse auf dem Marsche nach seiner Garnison zustoßen, welche sein Eintreffen zur bestimmten Zeit unmöglich machen, was hat er da zu thun?

Antw. In diesem Falle hat er sich von der Gerichtsbehörde, welche ihm den Befehl zum Einrücken nicht kund gegeben, oder an dem Orte, wo ihm ein Unfall, ein Hinderniß zugestoßen, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen und dieß bei seinem Eintreffen seiner Schuldlosigkeit wegen seinem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu übergeben.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er vom Urlaube bei seinem Regimente ꝛc. eingerückt ist?

Antw. Er hat sich beim Corporal der Jour zu melden, daß er eingerückt sei; dieser führt ihn zum Feldwebel, der ihm seinen Paß abzunehmen hat, welcher am andern Tage beim Rapport dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten vorgelegt wird.

Fr. Was hat der Soldat zu beobachten, wenn er vom Sergeanten seinen Tornister, seine Waffen und übrigen Effekten aus der Rüstkammer erhält?

Antw. Er hat sogleich nachzusehen, ob alle seine eingelieferten Monturstücke sich noch in dem Tornister, im Man-

telsacke vorfinden, wenn nicht, darauf gleich Meldung zu erstatten.

Er hat sogleich, ohne etwas Anderes zuvor zu unternehmen, Alles in reinsten, propersten Zustand zu stellen, um sogleich zum Dienste wieder verwendet werden zu können.

Fr. Was hat der in der zweiten Klasse ohne Monturraten beurlaubte Soldat hinsichtlich der Urlaubsverlängerung zu beobachten?

Antw. Derselbe hat entweder persönlich oder durch Vermittlung der Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er beurlaubt ist, um Urlaubsverlängerung nachzusuchen.

Fr. Was hat er hinsichtlich der allerhöchst bewilligten Verpflegsentschädigung zu beobachten?

Antw. Er hat diesen Geldbetrag nicht zweckwidrig zu verwenden. Im Falle eines beim Einrücken irgendwo empfangenen Vorschusses ist die Bestätigung auf der ersten Seite des Passes geeignet beizusetzen. Dieser Vorschuß darf für jeden Reisetag 10 Kreuzer betragen.

Diese allerhöchste Bestimmung ist auf der Rückseite des Urlaubs-Passes ersichtlich. (Verfügungen in der königl. bayerischen Armee.)

D. Gebühren, Beträge, welche dem Soldaten an Montur, Geld und Brod zukommen.

Fr. Welche Monturstücke erhält der neu zugehende Soldat? Wie lange ist die Tragzeit dieser Monturstücke?

Was kosten selbe und was macht derselbe gut?
Was erhält derselbe täglich an Löhnung und Brod?
Was zahlt er alle Quartal in die Wittwenkasse?
Was erhält derselbe Propretätsgeld?

Anmerkung. Nachdem in diesem Betreffe die Gebühren in den verschiedenen Armeen so vielseitig verschieden sind, so habe ich es vorgezogen, blos hier die Fragen zu geben und die Beantwortung den Instruktoren selbst beliebig zu überlassen.

V. Abtheilung.

Die Waffen.

Einleitung.

Die Bewaffnung, welche dem Infanteristen, dem Jäger 2c. 2c., dem schweren und leichten Reiter gegeben ist, besteht aus dem Infanterie- und Jägergewehre mit dem Bajonnete, aus dem Schützenstutzen sammt dem Haubajonnete, welches anstatt des Säbels dient, wenn es nicht auf den Stutzen gepflanzt ist, aus dem Karabiner und aus der Pistole, dann aus verschiedenen Säbeln, je nach dem Gebrauche der Waffengattung.

Wenn das Geschoß nicht vollkommen brauchbar ist, so hört es auf, das zu sein, was es sein soll. Unbrauchbar wird aber ein Gewehr sehr leicht, wenn man es nicht zu behandeln weiß; es ist daher von der größten Wichtigkeit,

daß der Soldat sein Geschoß, dessen Bestandtheile und Verbindung genau kenne, daß er es auseinander- und wieder zusammenlegen, überhaupt zu behandeln weiß.

A. Kenntniß der Waffen.

Fr. Wenn der Soldat seine Waffen zweckmäßig behandeln will, was muß er davon wissen?

Antw. Er muß die verschiedenen Theile, woraus sie bestehen, zu benennen, den Zweck derselben kennen und verstehen, sie auseinander zu legen und wieder zusammen zu setzen wissen.

Anmerkung. Nachdem über die Haupttheile der Gewehre, über das Auseinanderlegen und Zusammensetzen derselben in allen Armeen eigene Vorschriften vorhanden sind, so soll hierüber keine nähere Erklärung gegeben, sondern mit der Behandlung der Waffen weiter fortgefahren werden.

B. Behandlung der Waffen.

a) Vorsichtsmaßregeln bei der Reinigung des Gewehres, des Stutzens, des Karabiners und der Pistole.

So oft eine Waffe von Regen oder Thau naß geworden ist, muß selbe so bald als möglich mit einem reinen, trockenen Lappen bis zur Trockenheit abgerieben werden, um dem Roste vorzubeugen. Aehnlich wird verfahren, wenn das Gewehr gänzlich durchnäßt worden, in welchem Falle dasselbe durchaus nicht gleich zerlegt werden darf, sondern im Ganzen an einen trockenen, möglichst luftigen Ort gestellt wird, bis

es trocken ist, weil durch eine frühere Zerlegung mehrere Theile, besonders der Schaft, beschädigt werden könnten.

Sollte ein Gewehr aus der Kälte in ein erwärmtes Zimmer gebracht werden, so muß man, da selbes anläuft, es zuerst gänzlich ausschwitzen lassen, ehe man es abreibt. Wenn sich an ein Gewehr Rostflecken angesetzt haben, was bei einer richtigen Behandlung desselben nur selten der Fall sein wird, so ist im Allgemeinen für rostige Eisentheile fein gepulverter Schmirgel, mit etwas Baumöl angemacht, oder fein gestoßener, mit etwas Oel angemachter Hammerschlag zu gebrauchen. Alle messingenen Theile sind mit Trippel, durch Branntwein aufgelöst, und mit wollenen Lappen zu putzen.

1. Die Reinigung der Läufe.

Um selbe äußerlich zu putzen, dürfen sie weder hohl gelegt, noch mit der Schwanzschraube gegen den Boden und mit der Mündung gegen den Leib gedrückt werden, sondern sie müssen nach der Länge auf einen Tisch oder auf eine Bank gelegt, und mit Anwendung von ganz fein geriebenem Ziegelmehl, in welchem aber keine Steinchen sein dürfen, geputzt werden, oder wenn sich Rost angesetzt hat, mit einem weichen mit Filz überzogenen Spahn (Spachtel) von Lindenholz, auf welche Fütterung etwas Schmirgel gebracht wird, dabei darf der Lauf nicht zu heftig warm gerieben werden.

Wenn gefeuert worden ist, sind jedesmal die Läufe mit Wasser rein zu waschen, indem man den aus dem Schaft genommenen Lauf sammt Schwanzschraube frei ins Wasser hält, oder flach auf einen Tisch oder eine Bank legt und sich hiezu eines mit einem Knopfe versehenen Wischstockes

von zähem Holze bedient, wovon wenigstens jede Corporalschaft einen besitzen muß.

Dieser Stock soll am Ende mit einem Krätzer, wie der eiserne, und einem Oehre versehen sein, durch welchen ein Faden gezogen und mittels desselben ein Lappen befestigt wird, womit dieser Stock zu umwinden ist, daß er dicht in den Lauf paßt, und mit demselben muß man so lange fleißig wischen, bis das Wasser endlich durch das Zündloch läuft.

Um den Lauf zu trocknen, wird mittels des mit trockener Leinwand umwickelten Wischstabes so lange auf- und abgefahren, bis alle Feuchtigkeit aus dem Laufe verschwunden ist, ebenso wird dieser Wischstock fleißig gebraucht, um das gefährliche Rosten des Laufes von innen zu verhüten; dabei soll der Lappen, welcher zuletzt umwunden wird, mit einem Kammfett mäßig bestrichen und der Lauf damit abgewischt werden; zeigt sich dann Alles rein und das Gewehr bleibt im Gebrauche, so ist der Lauf von diesem Fette wieder zu befreien, außerdem wird es gelassen, um dem Roste vorzubeugen. Nie darf bei dieser Reinigung so gewaltsam verfahren werden, daß dabei die Schwanzschraube Schaden leide. Besonders ist beim Stutzen noch mehr Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch unordentliches Verfahren beim Wischen die Züge bei Zeiten ausgerieben und stumpf werden. Daher müssen dünnere und kürzere Wischstöcke als zu den Gewehrläufen gebraucht und ein größerer leinerner Lappen herumgewickelt werden, welcher sich, völlig umwunden, locker und leicht anfühlen muß, damit selbe in die Züge dringen und man so auch diese reinigen kann. Dabei darf aber der Stock nicht auf einer Stelle gedreht und nicht wie beim Gewehre gerade auf- und abgezogen werden, sondern muß

dergestalt sorgsam in den Lauf geschoben werden, daß er sich in den Zügen auf- und nieder-, gleichsam fortschraubt, um diese nicht zu verderben; nur zuletzt, wenn die Züge ganz rein sind, nimmt man einen leinenen frischen Lappen, der aber ganz einfach um den Stock gewickelt wird; unten läßt man ihn über zwei Finger breit vorstehen und dreht diesen Theil des Lappens spitzig zu, den Stock selbst bis an die Schwanzschraube in den Lauf, und dort einigemal herum, wodurch sich die Spitze in die Auskehlung der Schwanzschraube drehen und ihn nebst der Schwanzschraube allenthalben reinigen wird.

Der Lappen darf nur einmal umwickelt werden, damit er sich nicht in die Züge drücke und man mit dem Stocke beim Drehen keinen Schaden verursachen kann; demnach darf der vorhandene eiserne Wischer für den Stutzen nur im Felde, wenn kein hölzerner zu haben sein sollte, angewendet werden.

2. Die Reinigung der Schlösser.

Diese dürfen gleich allen übrigen Eisentheilen des Gewehres durchaus nicht blank geputzt, sondern rein und rostfrei erhalten werden, daher sind selbe von außen nach jedesmaligem Gebrauche des Gewehres mit besonderen reinen Lappen abzureiben, und nur wenn Rostflecken sichtbar sind, müssen jene Mittel in Anwendung kommen, deren bei der Reinigung der äußeren Theile des Laufes erwähnt worden.

Hat in den gangbaren Theilen des Schlosses der Staub, brandklebriges, zähes Oel überhand genommen, oder sind dieselben ganz ausgetrocknet, so daß das Schloß vorschriftsmäßig zerlegt werden muß, so reinigt man fleißig alle Theile

von dem alten Schmutze mittelst eines kleinen, dünnen, mit Leinwand umwickelten Spahnes; dabei darf auf keine Weise ein Federarm ein- oder ausgebogen, noch weniger Putzmittel, als: Schmirgel oder etwas Rauhes, angewendet werden.

Nach vollbrachter Reinigung müssen alle Theile mit einem trockenen Lappen dergestalt abgewischt und alle Schrauben und Stiftlöcher mit Federn rein ausgeputzt werden, daß nicht der geringste Unrath daran bleibe, wodurch öfters eine schädliche Reibung entsteht, die leicht den Ruin des Mechanismus veranlassen kann. Bei dem Wiederzusammensetzen des Schlosses müssen die Schrauben und Mütter, sowie alle sich reibenden Theile, vorzüglich die Rasten der Nuß, die Schlagfederkrapfen, die Nuß, Stange und der Federarm mit einigen reinen Tropfen Baumöl versehen werden.

Diese Theile dürfen jedoch nicht mit mehr Oel, als nöthig und angemessen ist, versehen werden, weil sich dasselbe bald verdickt, sohin die Bewegung hemmen, statt erleichtern würde.

3. Die Reinigung des Beschläges (Garnitur).

Die Ringe müssen beim Putzen an ein passendes Holz gesteckt werden, und ist vorzüglich das Korn (Absehen) des Oberringes dabei zu schonen; inwendig sind die Ringe da, wo selbe am Laufe anliegen, mit etwas Fett zu schmieren, um den Rost zu verhindern.

Das Seitenblech muß mehr flach aufliegen, damit es nicht gebogen werde. Bügel und Abzug müssen beim Putzen besonders vorsichtig behandelt, und nur wenn es höchst nöthig ist, abgenommen werden.

4. Die Reinigung des Ladstockes und des Bajonnets.

Der Ladstock wird aus freier Hand geputzt, und müssen alle Biegungen vermieden werden. Um die Bajonnetdülle unter dem Sperrring zu reinigen, wird dessen Schraube etwas nachgelassen, sodann der Ring einigemal hin- und herbewegt, wodurch die Unreinigkeit von selbst herausfällt, hierauf wird die Schraube wieder angezogen. Inwendig ist die Bajonnetdülle mit etwas Fett zu schmieren, sowohl um das Bajonnet leichter abnehmen zu können, als auch das Rosten zu verhindern.

5. Die Reinigung der Schäfte.

An diesen darf weder durch Schaben, noch durch eigenmächtige Bezeichnung etwas verdorben werden. Sind selbe etwas naß geworden, so müssen sie vorerst ausgetrocknet sein, bevor der Lauf eingelegt wird, und wenn sie zur Erhaltung mit Oel bestrichen werden, so müssen solche Schäfte mit einem Lappen wohl abgerieben werden, um die Montur nicht zu beschmutzen. Holzschraube und Stift dürfen nie mit Oel, wohl aber mit reinem Fett vor dem Einschrauben und Einstecken bestrichen werden, endlich darf weder eine Ring- noch Ladstockfeder verrückt und verdorben werden.

6. Die Reinigung der Feuerwaffe insbesondere.

Fr. Welches sind die vorzüglichsten Beobachtungen bei der Reinigung der Feuerwaffe?

Antw. 1. Die Herausnahme der Schwanzschraube, deren Gewinde so genau und fest in die Mutter einpassen muß, daß von dem entzündeten Pulver nichts eindringen kann,

darf nur in den dringendsten Fällen durch den Büchsenmacher, nie aber von einem Soldaten, dem die nöthigen Vorrichtungen fehlen, stattfinden. Ist ein Schuß durch längere Zeit so fest eingewurzelt oder gerostet, daß derselbe nicht mehr ausgezogen werden kann, so darf derselbe nicht ausgeschossen werden, sondern der Soldat meldet es, damit durch den Büchsenmacher das Geeignete vorgenommen werde.

2. Bei dem Zerlegen der Feuergewehre darf nichts anderes als der Federhacken und der Schraubenzieher, nie aber die Bajonnetspitze, der Ladstock u. dgl. angewendet und zur Hilfe genommen werden. Der Bügelfüßchenstift ist lediglich nur mit dem hiezu bestimmten Ausschlagstift, und zwar vorsichtig, heraus zu nehmen, weil sonst das Stiftloch erweitert und der Schaft verdorben wird und dann der Stift herausfällt.

3. Am Strafbarsten ist das eigenmächtige Bezeichnen, Schnitzeln und Schneiden am Schafte, besonders unter den Ringfedern, das Nachlassen der Kreuzschraube, um dem Gewehre eine Betonung zu geben, das Ausbrennen der Ladstocknute, das Ausglühen, Biegen, oder wohl gar Herausnehmen der Ladstockfedern, um den Ladstock leichter in Gang zu bringen. Das Ausräumen der Zündlöcher mit harten und ungeeigneten Werkzeugen, endlich jede Abgabe des Gewehres zu irgend einer Reparation ohne Vorwissen und Auftrag des Vorgesetzten.

4. Die Mündung des Laufes darf nie gegen einen harten Körper, z. B. auf Steine, Eisen gestoßen werden, weil dieselbe einen Rand erhalten, somit der Schuß ganz unsicher werden würde. Um das Innere des Feuergewehres vor Staub, Feuchtigkeit und Nässe zu schützen, wird, so oft es

die Witterung erfordert, oder die Umstände es erlauben, der Gewehrpfropf in die Mündung gepaßt.

5. Die kleinsten Beschädigungen, von dem Soldaten am Gewehre bemerkt, müssen von demselben gemeldet werden, damit nicht durch deren Vernachlässigung kostspielige Reparationen veranlaßt oder einzelne Theile der Waffe gänzlich unbrauchbar werden. Uebrigens muß bei dem Feuergewehre das schädliche Reiben mit dem Ladstocke an den Wänden der Bohrung (Seele) unterbleiben, und die Untersuchung der innern Reinlichkeit des Laufes hauptsächlich mit dem mit einem reinen Lappen umwickelten Wischstock geschehen.

6. Werden die Feuergewehre in der Rüstkammer aufbewahrt, so sind deren Eisentheile, um sie vor dem Ansatze des Rostes zu schützen, mit reinem Fett dünn zu überfahren, wozu Kamm- oder Klauenfett, niemals aber Unschlitt gebraucht werden soll. Jene Schloßtheile, die in ihrer Wechselwirkung an einander reiben oder auf einander spielen, müssen der längern Erhaltung oder der leichtern Bewegung wegen reines Oel erhalten, weil ranziges Oel, in welchem der Staub vertrocknet, nur Klebrigkeit erzeugt.

7. Die Feuergewehre müssen immer wo möglich an luftigen Stellen aufbewahrt werden, damit sie weder durch Feuchtigkeit und Nässe leiden, noch der Sonnen- oder Ofenhitze ausgesetzt sind, weil außerdem im ersten Falle die Schäfte schwinden und springen werden.

8. Werden die Feuergewehre an Stellagen angelehnt, so muß dieß vorsichtig geschehen, um das Umfallen zu verhindern, weil durch den Fall einzelne Eisentheile oder Federn abspringen, der Lauf eine Krümmung, die Schäfte aber

darf nur in den dringendsten Fällen durch den Büchsenmacher, nie aber von einem Soldaten, dem die nöthigen Vorrichtungen fehlen, stattfinden. Ist ein Schuß durch längere Zeit so fest eingewurzelt oder gerostet, daß derselbe nicht mehr ausgezogen werden kann, so darf derselbe nicht ausgeschossen werden, sondern der Soldat meldet es, damit durch den Büchsenmacher das Geeignete vorgenommen werde.

2. Bei dem Zerlegen der Feuergewehre darf nichts anderes als der Federhacken und der Schraubenzieher, nie aber die Bajonnetspitze, der Ladstock u. dgl. angewendet und zur Hilfe genommen werden. Der Bügelfüßchenstift ist lediglich nur mit dem hiezu bestimmten Ausschlagstift, und zwar vorsichtig, heraus zu nehmen, weil sonst das Stiftloch erweitert und der Schaft verdorben wird und dann der Stift herausfällt.

3. Am Strafbarsten ist das eigenmächtige Bezeichnen, Schnitzeln und Schneiden am Schafte, besonders unter den Ringfedern, das Nachlassen der Kreuzschraube, um dem Gewehre eine Betonung zu geben, das Ausbrennen der Ladstocknute, das Ausglühen, Biegen, oder wohl gar Herausnehmen der Ladstockfedern, um den Ladstock leichter in Gang zu bringen. Das Ausräumen der Zündlöcher mit harten und ungeeigneten Werkzeugen, endlich jede Abgabe des Gewehres zu irgend einer Reparation ohne Vorwissen und Auftrag des Vorgesetzten.

4. Die Mündung des Laufes darf nie gegen einen harten Körper, z. B. auf Steine, Eisen gestoßen werden, weil dieselbe einen Rand erhalten, somit der Schuß ganz unsicher werden würde. Um das Innere des Feuergewehres vor Staub, Feuchtigkeit und Nässe zu schützen, wird, so oft es

die Witterung erfordert, oder die Umstände es erlauben, der Gewehrpfropf in die Mündung gepaßt.

5. Die kleinsten Beschädigungen, von dem Soldaten am Gewehre bemerkt, müssen von demselben gemeldet werden, damit nicht durch deren Vernachlässigung kostspielige Reparationen veranlaßt oder einzelne Theile der Waffe gänzlich unbrauchbar werden. Uebrigens muß bei dem Feuergewehre das schädliche Reiben mit dem Ladstocke an den Wänden der Bohrung (Seele) unterbleiben, und die Untersuchung der innern Reinlichkeit des Laufes hauptsächlich mit dem mit einem reinen Lappen umwickelten Wischstock geschehen.

6. Werden die Feuergewehre in der Rüstkammer aufbewahrt, so sind deren Eisentheile, um sie vor dem Ansatze des Rostes zu schützen, mit reinem Fett dünn zu überfahren, wozu Kamm- oder Klauenfett, niemals aber Unschlitt gebraucht werden soll. Jene Schloßtheile, die in ihrer Wechselwirkung an einander reiben oder auf einander spielen, müssen der längern Erhaltung oder der leichtern Bewegung wegen reines Oel erhalten, weil ranziges Oel, in welchem der Staub vertrocknet, nur Klebrigkeit erzeugt.

7. Die Feuergewehre müssen immer wo möglich an luftigen Stellen aufbewahrt werden, damit sie weder durch Feuchtigkeit und Nässe leiden, noch der Sonnen- oder Ofenhitze ausgesetzt sind, weil außerdem im ersten Falle die Schäfte schwinden und springen werden.

8. Werden die Feuergewehre an Stellagen angelehnt, so muß dieß vorsichtig geschehen, um das Umfallen zu verhindern, weil durch den Fall einzelne Eisentheile oder Federn abspringen, der Lauf eine Krümmung, die Schäfte aber

Sprünge erhalten, am Kolben ab=, oder die Ladstockhülse (Nute) brechen kann.

Werden dagegen Gewehre aufgehängt, so geschieht es am besten am obern Riemenbügel, Schloß auswärts. Das Bajonnet bleibt sodann wo möglich auf dem Gewehre, oder wird an der Ladstockspitze abwärts gehängt.

b) Vorsichtsmaßregeln bei der Reinigung der blanken Waffe (des Säbels).

Alles, was hinsichtlich der Reinigung des Eisens und der Messingtheile der Feuerwaffe gesagt wurde, bezieht sich auch auf die gleichnamigen Theile der blanken Waffe, nur werden deren Messingtheile nie mit Fett eingerieben oder bestrichen, weil alle fetten Substanzen Salz oder Säure enthalten, welche auf Messing oder Kupfer den sogenannten Grünspan ansetzen.

Das Poliren der Klinge durch die Mannschaft ist ausdrücklich verboten, dieselbe muß übrigens beim Putzen zur Verhinderung des Verbiegens flach auf einen Tisch oder eine Bank gelegt werden.

c) Die Erhaltung der Feuer- und blanken Waffe im Allgemeinen.

Fr. Was ist dem Soldaten hinsichtlich seiner Waffe strenge verboten?

Antw. Daß er an selber nicht das Mindeste nach eigenem Gutdünken abändere.

1. Um die Feuergewehre vor allen Beschädigungen zu bewahren, muß der Soldat wissen, unter welchen Umständen die Zerlegung des Gewehres und des Schlosses nothwendig

sei, dann wie diese, so wie deren Wiederzusammensetzung nach der Reihenfolge vorschriftsmäßig und mit möglichster Vorsicht zu geschehen habe.

Der Soldat muß deßhalb jeden Theil seiner Waffe benennen können, und wissen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Theile in reinlichen Zustand gebracht und erhalten werden.

Die Zerlegung und die Reinigung der Feuergewehre darf von den jüngern Soldaten, in so lange sie nicht gründliche Anweisung und erlangte eigene Erfahrung und die gehörige Geschicklichkeit inne haben, nur unter der Aufsicht eines Unteroffiziers geschehen.

2. Wenn der Soldat sein Gewehr nach dem Gebrauche mit einem eigens hiezu bestimmten trockenen Lappen abwischt, z. B. nach dem Exerzieren, damit der Handschweiß nicht Rost erzeuge, oder wenn die Waffe durch Thau, Regen ꝛc. naß geworden und hiebei selbe mit gehöriger Sorgfalt, wie bei den Vorschriften über die Reinhaltung bestimmt ist, behandelt, so wird er das Gewehr längere Zeit rein erhalten können, ohne es zerlegen zu müssen. Sollte auch der Lauf aus dem Schafte genommen werden, so ist deßhalb die Zerlegung des Schlosses noch nicht nothwendig.

Es ist darauf strenge zu halten, daß das Zerlegen der Feuergewehre, und vorzüglich der Schlösser, höchst selten, sohin nur dann vorgenommen werde, wenn es durchaus die Umstände erfordern; außerdem ist es nachtheilig und streng zu verbieten, weil die Theile nachlassen, locker werden und die Schraubengewinde durch vieles Ein- und Ausschrauben sich abnützen.

3. Das so häufige Ueberziehen des Hahns bei den Waffenübungen ist möglichst zu beschränken.

So oft der Soldat nach den Uebungen oder Dienstverrichtungen sein Gewehr rein abgewischt und an seine Stelle gebracht hat, muß er den Hahn langsam ablassen, damit er nicht überfahre, wodurch er leicht abspringen könnte. Man läßt deßhalb den Hahn ab, damit die Federn ihre Kraft um so länger behalten.

4. Sobald der Soldat irgend eine Beschädigung seiner Waffe entdeckt, ist er verpflichtet, sogleich geeignete Meldung zu machen und selbe dem Sergeanten vorzuzeigen, außerdem er selbst die Kosten der Reparatur zu tragen hat, wenn das Gebrechen bei einer Visitation entdeckt würde.

Jede muthwillige Beschädigung zieht ohnehin nebst der Strafe auch den Ersatz der Reparationskosten nach sich.

5. Es genügt, wenn der Soldat sein Gewehr rost- und schmutzfrei erhält; das sogenannte Blankputzen, noch mehr das Poliren und der Gebrauch sehr angreifender Reinigungsmittel, als: Kalk, grober Schmiedezunder, grober Sand oder gar Erde mit kleinen Kieselsteinen vermischt, Asche u. dgl. ätzende Materien sind verboten, weil sie die Eisentheile zu sehr angreifen und deßhalb nachtheilg sind.

Dritter Theil.

I. Abschnitt.

Das Heerwesen.

Anmerkung.

Nur wenigen Unteroffizieren gestatteten ihre finanziellen Kräfte, sich das alle zwei Jahre erscheinende „Militär-Handbuch des Königreichs Bayern" anzuschaffen; ich habe deßhalb einen dritten Theil diesem Handbuche beigegeben, um dieselben mit allen Theilen und Verhältnissen des vaterländischen Heeres, dem sie angehören, bekannt zu machen.

Inhalt.

Dritter Theil.

I. Abschnitt.

I. Abtheilung.

Das königlich bayerische Heer.

II. Abtheilung.

Höchste Militär-Behörde.

III. Abtheilung.

Eintheilung der Armee.

IV. Abtheilung.

V. Abtheilung.

Militär-Bildungsanstalten.

VI. Abtheilung.

Besondere Militärstellen und Behörden.

Dritter Theil.

II. Abschnitt.

Militärhaushalt.

Verpflegung der Truppen im Frieden und im Kriege.

I. Abtheilung.

Verpflegung der Truppen im Kriege.

II. Abtheilung.

Verpflegung der Truppen im Kriege.

I. Abtheilung.

Das königlich bayerische Heer.

A. Begriffsbestimmungen der bewaffneten Macht.

Jener Theil der Bevölkerung eines Staates, welcher bestimmt ist, durch die Gewalt der Waffen den Staat sowohl gegen innere als auswärtige Feinde zu schützen, wird bewaffnete Macht genannt.

Se. Majestät der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen desselben. Das Kriegsministerium ist das Organ Sr. Majestät des Königs.

B. Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Da die Verhältnisse nicht immer die Anwendung der gesammten bewaffneten Macht nothwendig machen und ein solches allgemeines Aufgebot immer mit großen Opfern verbunden ist, so hat man die Streitkräfte je nach der grö-

ßeren oder minderen Verpflichtung der Bestandtheile zum Waffendienste eingetheilt.

Im Königreich Bayern besteht die bewaffnete Macht:

I. aus dem stehenden Heere,

II. aus der Reserve,

III. aus der Landwehr.

I. Das stehende Heer

bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches. Es wird sowohl durch Conscription, als durch freiwilligen Zugang ergänzt. Die Stellen der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute (Cadres) sind stets besetzt, und von den Soldaten werden auch im Frieden so viele präsent behalten, als es zur Uebung im Gebrauche der Waffen, zum Sicherheitsdienst und zur Bestreitung der Ehrenwachen nothwendig erscheint. Die Bestimmung des Heeres ist: den Gesetzen Kraft zu geben und die Einwohner gegen innere und äußere Feinde zu schützen.

Seinem ganzen Wesen nach nie berathend, sondern stets gehorchend, wirkt das Kriegsheer nur allein aufgefordert von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter nach den Vorschriften des Dienstes und der Befehle.

a) Ergänzung des Heeres.

Das Heer ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militärconscription. Der Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar zu der Zeit, wo er sein 21. Lebensjahr erreicht. Mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptions-Pflichtige in die Militärpflichtigkeit, und zwar

nicht nur für das stehende Heer, sondern auch für die Reserve und Landwehr ein. Ausgenommen davon sind nur die Standesherren und ihre Familien und der geistliche Stand.

Die Gesammtzahl der jährlich in Diensteş-Alter tretenden Conscribirten beträgt 40—45,000 Mann. In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in das Heer zu treten (Armeepflichtigkeit). Von dieser Verbindlichkeit ist befreit jeder einzige übrige Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, vor Allem aus der Klasse Derjenigen, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen, nach der Reihe der Loos-Nummern.

Von dem Eintritte in das Heer zur Friedenszeit sind befreit und werden zurückgestellt: ein Sohn in jeder Familie, sohin auch der einzige Sohn, insoferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet und außer Stande ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern; dann die durch vorzüglichen Fortgang in den Wissenschaften und Künsten sich auszeichnenden Studenten. Diese Zurückstellungen werden aufgehoben, sobald ein Krieg eintritt und die Zurückgestellten müssen dann in die Armee eintreten. Für die Dienstuntauglichen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen der Ehre der Waffen unwürdig sind, treten jene ein, welche in der Reihe der Loose folgen.

Ein der Militärpflicht Unterworfener kann sich weder ansäßig machen, noch verheirathen, oder eine definitive An-

ßeren oder minderen Verpflichtung der Bestandtheile zum Waffendienste eingetheilt.

Im Königreich Bayern besteht die bewaffnete Macht:

I. aus dem stehenden Heere,
II. aus der Reserve,
III. aus der Landwehr.

I. Das stehende Heer

bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches. Es wird sowohl durch Conscription, als durch freiwilligen Zugang ergänzt. Die Stellen der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute (Cadres) sind stets besetzt, und von den Soldaten werden auch im Frieden so viele präsent behalten, als es zur Uebung im Gebrauche der Waffen, zum Sicherheitsdienst und zur Bestreitung der Ehrenwachen nothwendig erscheint. Die Bestimmung des Heeres ist: den Gesetzen Kraft zu geben und die Einwohner gegen innere und äußere Feinde zu schützen.

Seinem ganzen Wesen nach nie berathend, sondern stets gehorchend, wirkt das Kriegsheer nur allein aufgefordert von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter nach den Vorschriften des Dienstes und der Befehle.

a) Ergänzung des Heeres.

Das Heer ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militärconscription. Der Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar zu der Zeit, wo er sein 21. Lebensjahr erreicht. Mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptions-Pflichtige in die Militärpflichtigkeit, und zwar

nicht nur für das stehende Heer, sondern auch für die Reserve und Landwehr ein. Ausgenommen davon sind nur die Standesherren und ihre Familien und der geistliche Stand.

Die Gesammtzahl der jährlich in Dienstes-Alter tretenden Conscribirten beträgt 40—45,000 Mann. In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in das Heer zu treten (Armeepflichtigkeit). Von dieser Verbindlichkeit ist befreit jeder einzige übrige Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, vor Allem aus der Klasse Derjenigen, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen, nach der Reihe der Loos-Nummern.

Von dem Eintritte in das Heer zur Friedenszeit sind befreit und werden zurückgestellt: ein Sohn in jeder Familie, sohin auch der einzige Sohn, insoferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet und außer Stande ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern; dann die durch vorzüglichen Fortgang in den Wissenschaften und Künsten sich auszeichnenden Studenten. Diese Zurückstellungen werden aufgehoben, sobald ein Krieg eintritt und die Zurückgestellten müssen dann in die Armee eintreten. Für die Dienstuntauglichen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen der Ehre der Waffen unwürdig sind, treten jene ein, welche in der Reihe der Loose folgen.

Ein der Militärpflicht Unterworfener kann sich weder ansäßig machen, noch verheirathen, oder eine definitive An-

stellung erhalten, ohne entweder persönlich dieser Pflicht Genüge geleistet oder einen Ersatzmann gestellt zu haben. Die Zahl der zur Ergänzung des Heeres zu berufenden Mannschaft bestimmt die Staatsregierung; sie soll im Frieden den 6. Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten (9 bis 10,000 Mann). In Kriegszeiten kann diese Zahl überschritten und im Falle des Bedürfnisses beide Altersklassen in Maßnahme vorhergegangener Loosungen zum Heere berufen werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind allenthalben auch die Conscriptions-Behörden ihrer Bezirke und führen die Verhandlungen. Zur Entscheidung von Reclamationen und als letzte Instanz über die Verhandlungen der Conscriptions-Behörden bildet sich in jedem Kreise (Regierungsbezirke) ein oberster Rekrutirungsrath, bestehend aus dem Regierungs-Präsidenten, dem Medicinalrath, dem Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat.

Bei der Aushebung selbst verstärkt sich der Rekrutirungs-Rath durch zwei oder drei zu vollen Stimmen berechtigten Generale oder Stabsoffiziere und durch zwei Militärärzte. Die Staatsregierung spricht die Größe des Contingents aus, welches jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat. Das Zahlenverhältniß der Conscribirten dient dabei als Vertheilungsmaßstab.

Die Aushebung selbst geschieht in der Regel im Monat März.

Der Rekrutirungsrath entscheidet über die allgemeine Dienstfähigkeit der Pflichtigen und die beisitzenden Offiziere zunächst über deren Zuweisung zu den entsprechenden Waffengattungen. Die Söhne der Adeligen, der Collegialräthe

und höhern Beamten, der Offiziere und Militärbeamten treten als Cadetten in das Heer.

b) Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit im Heere beträgt ohne Unterschied der Waffengattnngen sechs Jahre; diese werden aber durch Urlaub erleichtert.

c) Stellvertretung.

Dieselbe ist gestattet.

War ein Einsteller schon im Heere eingereiht, so muß sein Ersatzmann 6 volle Jahre tadellos in der nämlichen Waffengattung gedient haben; dadurch wird dem Heere eine Menge guter Unteroffiziere erhalten. Die Feststellung der Summa für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft überlassen, von dem Einstandskapital aber müssen für den Infanteristen 150 fl., für den Cavalleristen 300 fl., für die Soldaten der Artillerie und des Fuhrwesens 300 fl. so lange gerichtlich deponirt bleiben, bis der Einsteher die übernommene Dienstzeit abgeleistet hat.

d) Ergänzung der Offiziersstellen.

Die Beförderung zum Unterlieutenant und von dieser Charge bis zum Generalmajor geschieht in jeder Waffengattung für sich nach der Wahl Sr. Majestät des Königs und bei entsprechenden Fähigkeiten nach dem Dienstalter im Grade.

Zur Ergänzung der Offiziersstellen im Frieden *) aus

---

*) Verordnungsblatt, Art. II. Nr. 10. 1858 am 12 August, Seite 67.

den Unteroffizieren und Cadetten sollen nachstehende Vorschriften in Anwendung kommen:

a) Jeder in das Heer Eingetretene, welcher zur höhern Beförderung gelangen will, hat zunächst in einer Prüfung den wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen. Ausnahmsweise können auch längerdienende Unteroffiziere, Cadetten und Soldaten vor zurückgelegtem 22. Lebensalter zu einer solchen Prüfung zugelassen werden.

b) Nach bestandener Prüfung und mindestens einjährigem Waffendienste werden die Offiziers-Adspiranten aller Waffengattungen in die zu München ausschließlich für militärische Lehrgegenstände errichtete Kriegsschule berufen.

c) Die in einer Schulprüfung in der Kriegsschule dargelegte wissenschaftliche, dann die nach den Verordnungen für die zum Vorschlage zu der höhern Beförderung geeigneten Individuen, nachgewiesene sittliche und dienstliche Befähigung gewähren zunächst die Aussicht auf Beförderung zum Junker oder Offizier.

e) **Besetzung der Unteroffiziersstellen.**

Der Commandant einer jeden Heeres-Abtheilung bestimmt die Beförderung der Unteroffiziere aus den geeignetsten Individuen mit möglichster Berücksichtigung des Dienstalters, und hat die Befugniß, Söhne der Offiziere, der Militärbeamten, Adeligen, Collegialräthe oder höhern Civil-Beamten, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung erfüllen, als Cadetten aufzunehmen.

Bei der Artillerie muß Jeder, vom Unterkanonier bis zum Oberfeuerwerker, der um eine Charge vorrücken will, die für diese Charge vorgeschriebene Prüfung bestehen; ist dieß nicht der Fall, so rückt der Nächste im Dienstalter vor.

Die Ernennung zum Junker geschieht durch Se. Majestät den König in der Regel aus Fahnen-Cadetten und jenen Unteroffizieren und Cadetten, welche den erwähnten Junkersprüfungen genügt haben und sich durch dienstliche Brauchbarkeit und sittliches Betragen auszeichnen, oder durch Verwendung bei den Arbeiten des topogr. Bureau's, des General-Quartiermeisterstabes ihre Qualification zur höhern Beförderung dargethan haben.

f) Entlassung aus dem Heere.

Nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit erhält im Frieden der Eingereihte seinen Abschied vom Heere, wenn er nicht freiwillig eine zwei-, vier- oder sechsjährige Capitulation übernimmt. In Kriegszeiten wird erst nach 6 Wochen nach dem geschlossenen Frieden die ausgediente Mannschaft entlassen; in beiden Fällen tritt selbe zu den Reserve-Divisionen oder Bataillonen über.

Es werden Gradationen für die genaue Bestimmung der gepflogenen Aufführung bei der Beabschiedung der Soldaten festgesetzt, und zwar:

1. Ausgezeichnet gut. — Wenn der Mann während seiner ganzen Dienstzeit besonders sittliche Bildung, Eifer im Dienste und sonst lobenswerthe Eigenschaften an den Tag gelegt hat.

2. Sehr gut. — Wenn er nur einige Disciplinar-Strafen wegen unbedeutenden Uebertretungen erhalten hat.

3. Gut. — Wenn zwar mehrere Disciplinarstrafen, jedoch gleichfalls wegen unbedeutenden Uebertretungen über ihn verfügt worden sind.

4. Mittelmäßig. — Wenn Disciplinarstrafen öfters verfügt und sogar geschärft werden mußten.

5. Tadelhaft. — Nur dann, wenn der Mann entweder Vergehen begangen hat, oder wenn er einen bestimmten Hang bis zur Gewohnheit, z. B. Trunkenheit u. dgl., angenommen hat.

II. Die Reserve.

Die Reserve bildet den zweiten Hauptbestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches, und besteht aus derselben Mannschaft, welche im Heere ihre Dienstzeit abgeleistet hat. Dieselbe hat bis zum vollendeten 40. Lebensjahre, oder der inzwischen erfolgten Ansäßigmachung, sich auf jedesmalige Einberufung bei dem Regimente, bei denen sie verpflichtet zugewiesen wird, zu stellen, und dann alle Pflichten, Ehren und Vorzüge wieder mit dem Heere zu theilen. Die Mannschaft wird in den Listen dieser Abtheilungen geführt, ist im Frieden in ihrer Heimat stets unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit und weder an der Veränderung ihres Wohnsitzes, noch an der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert.

Außerdem bleiben alle nicht im Heere eingereihten Jünglinge und Männer bis zum vollendeten 40. Jahre oder ihrer Ansäßigmachung oder Verheirathung zu diesen Reserve-Bataillonen dienstpflichtig, welche Bayern in den Stand setzen, sein Heer nach Bedarf mit kräftiger, größtentheils gedienter Mannschaft zu vermehren, ja zu verdoppeln.

III. Die Landwehr,

wozu alle nicht zum Heere oder zur Reserve pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes und der Standesherren mit ihren Familien, vom 22. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre gehören. Ansäßigmachung und Verehelichung machen nicht frei davon.

Vom persönlichen Dienste sind die Untauglichen, dann temporär die Hof- und Staatsdiener, die Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratspersonen und Gemeinde-Vorsteher, unbedingt Aerzte und Wundärzte, Notare und Advokaten aber nur insoferne, als sie nicht zum Landwehrdienste nothwendig sind, befreit.

Die Landwehr ist zur zweckmäßigen Benützung in zwei Classen getheilt. Die erste besteht aus Denjenigen, welche nicht bereits über 40 Jahre alt sind; die zweite aus Denjenigen, welche das 40. Jahr überschritten haben und sich zur Mobilisirung weniger eignen. Jene treten durch königlichen Aufruf innerhalb der Grenzen des Königreiches, diese aber nur innerhalb ihres Bezirkes in militärische Thätigkeit.

Für dermalen ist die Landwehr nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins in Activität, sowie die Bataillons-Commandanten auf dem Lande in ihren Bezirken.

In jeder Provinz befindet sich ein Landwehr-Commando und ein Landwehr-General, mehrere Kreis- und Bezirks-Inspectoren, Oberste oder Oberstlieutenants der Landwehr.

Die active Landwehr im diesseitigen Bayern zählt 54,410 Mann Infanterie, 2506 Mann Cavallerie, 969 Mann Artillerie mit 72 Geschützen.

(Milit.-Alm. 1859. Seite 46.)

II. Abtheilung.

Höchste Militärbehörde.

A. Das Kriegsministerium.

1619 am 3. Juni Einsetzung eines Kriegs- und Defensionsrathes (als Vorrecht für Bayern) nach der Belehnung Herzog Maximilians I. mit der Churwürde 1623.

1779 Einverleibung des churpfälzischen Kriegsrathes mit demselben.

1785 Abtheilung in 4 Departements für das Personale, das Oekonomische, die Bewaffnung, die Controlle und Justiz.

1799 Umbildung zu einem Oberkriegscollegium.

1801 Auflösung in eine geheime Kriegskanzlei, Kriegs-Cabinets-Kanzlei, einen Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rath.

1804 Umbildung der geheimen Kriegs-Cabinets-Kanzlei in ein geheimes Kriegsbureau.

1808 Erhebung desselben zum geheimen Ministerium des Kriegswesens.

1817 15. April Bildung als Staatsministerium der Armee.

1822 Auflösung des Ober-Administrations-Collegiums.

1825 Umbildung desselben.

1826 Benennung Kriegsministerium. Formation in 6 Sectionen 1829 31. Januar. Aufhebung der Sectionen

und neue Formation 1857 10. Januar. Der Kriegsrath wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Kriegsministerium ist die höchste Militärbehörde, in welcher sich alle Zweige der Militär-Verwaltung vereinigen. An deren Spitze steht der dirigirende Kriegsminister; derselbe führt nach den hierüber bestehenden Vorschriften und sonstigen Befehlen S. M. des Königs die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee; auch die Landwehr, wenn sie unter den Waffen steht, befindet sich unter dessen Befehl.

a) General-Quartiermeisterstab.

Mit dem Beginne des 30 jährigen Krieges schon waren den commandirenden Generalen Generalquartiermeister beigegeben; auch in den folgenden Kriegen wurde die Stelle eines Generalquartiermeisters besetzt. Den Generalquartiermeistern waren seit dem 30 jährigen Kriege Generalquartiermeister-Lieutenants beigegeben, und es entstand die Collectivbenennung „Generalstab" für jene Militärs, welche die vielverzweigten Dienste bei dem Hauptquartiere verrichteten. Während des 7 jährigen Krieges wurden diese Dienste nur durch Linien-Offiziere versehen. Erst 1785 erscheint wieder ein Generalquartiermeister, und 1792 wurde durch den General Thomson Grafen von Rumford ein Generalstab formirt. Mit dem Regierungs-Antritt des Churfürsten Max Joseph IV. bildete sich ein neuer Generalstab der Armee. 1822 erhielt das nun Generalquartiermeisterstab benannte Corps eine umfassende Organisation, vermöge welcher demselben das 1816 mit dem Ingenieurs-Corps der Reserve-Armee verbundene, von dem königlichen Staatsministerium

der Armee unterstellte topographische Bureau untergeordnet wurde. Am 3. März 1816 erhielt der Generalquartiermeisterstab eine neue Formation und am 31. Januar 1829 wurde demselben das Hauptconservatorium der Armee unterstellt. Am 25 August 1840 erhielt das topographische Bureau eine neue, und am 11. August 1849 der General-Quartiermeisterstab eine neue Formation mit größerem Personalstande. 1851 wurde letztere Formation wieder auf jenen von 1826 zurückgeführt.

b) Das topographische Bureau des General-Quartiermeisterstabs.

c) Das Hauptconservatorium der Armee.

B. Generalität der Armee.

Die Feldmarschallwürde besteht in der bayerischen Armee seit dem Anfange des 30jährigen Krieges. Die Verleihung derselben erfolgte jedoch nur in den bedeutendsten Kriegsepochen. Ein General der Artillerie (Feldzeugmeister) erscheint schon vor dem 30jährigen Kriege. Generale der Cavallerie wurden während dieses Krieges, Generale der Infanterie aber erst im Jahre 1677 ernannt. Die Benennung Generale der Infanterie wurde 1840 in Feldzeugmeister umgewandelt, 1850 aber wieder eingeführt, und zugleich bestimmt, daß nur die Generale der Artillerie Feldzeugmeister benannt werden sollen.

Generallieutenants bestehen unter der Benennung General-Feldmarschall-Lieutenants seit Einführung der Feldmarschallswürde und General-Majore unter der Benennung General-Wachtmeister oder General-Feld-Wachtmeister seit der ersten Bildung stehender Heere.

a) General- und Flügel-Adjutanten Sr. Mäj. des Königs.

Diese Chargen wurden während des österreichischen Erbfolgekrieges unter dem Churfürsten und deutschen Kaiser Carl Albrecht zuerst eingeführt.

C. General-Inspection der Truppen.

Gebildet den 27 Nov. 1815 für die Inspicirung der Truppen, Festungen und des Armeegestütes (Militär-Fohlenhöfe), behielt diese Inspection ihren Wirkungskreis bei Errichtung der Armee-Commando's 1822 und bei deren Aufhebung im Jahre 1829.

Das zu der Inspection erforderliche Personal wird dem General-Inspector auf Verlangen von dem Kriegsministerium jedesmal zugewiesen.

a) Musterung der Truppen (Inspection).

Die Frühjahrs-Inspection findet durch den Brigade-General statt. Bei derselben überzeugt sich dieser von dem Zustande und der Ausbildung der Mannschaft und der Pferde, besonders der neu zugegangenen, von den Fortschritten in den verschiedenen Uebungen, von dem richtigen Verfahren im Verwaltungswesen, aus welch' letzterem Grunde denselben ein Kriegscommissär oder Revisor begleitet.

Herbstinspection. Im Herbst inspicirt der Brigade-General die Waffenübungen und die Manövrirfähigkeit der Heeres-Abtheilungen. Der Divisionär aber außer Obigem das Sanitäts- und Veterinärwesen, die Baulichkeit, die Justizpflege, sowie die gesammte Administration.

Der Divisions-Commandant kann nebstdem auch außergewöhnliche Inspicirungen vornehmen und anordnen, im Falle sich hiezu hinreichende Veranlassung findet.

D. Die Leibgarde der Hartschiere. (München).

Schon seit 1032 hatten die Regenten Bayerns als Auszeichnung Trabanten zur Leibwache. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhielt Herzog Wilhelm IV. vom Kaiser Carl V. eine berittene Compagnie spanischer Arquebusire (Arciers). Churfürst Ferdinand Maria gestaltete am 13. April 1669 diese Leibgarde der Hartschiere oder Karabiner-Reiter um.

Bis 1799 waren sie beritten, die Fuß-Leibgarde der Trabanten wurde 1807 aufgelöst.

Die Hartschiere nehmen den ersten Rang in der Armee ein, und ist ihnen zunächst die Bewachung der Kgl. Majestäten und des Kgl. Hauses anvertraut; selbe werden durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere aus der Armee ergänzt.

E. Die Gendarmerie,

errichtet den 11. Oktober 1812 zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern des Reiches, unter dem Commando des damaligen Generalmajors Freihrn. von Verger, aus Stabs-, Ober- und Unteroffizieren und Gemeinen, die früher mit Auszeichnung im Heere gedient hatten. Eine combinirte Escadron wohnte dem Feldzuge gegen Frankreich 1813, 14 und 15 bei. Das ganze Corps besteht aus 9 Compagnien, nämlich eine für jede Provinz und eine für den Sicherheitsdienst in der Haupt- und Residenzstadt München.

Am Sitze eines jeden Landgerichts befindet sich ein Brigadier mit mehreren Gendarmen stationirt. Der Brigadier hat den Rang eines Sergeanten, der Gendarm den Rang eines Corporals der Linie.

Sie dienen unobligat, insoferne sie nicht mit aufhabender Militärdienstzeit aus der Linie getreten und solche in dem Gendarmerie-Corps auszudienen haben.

Die Gendarmerie ergänzt sich aus bereits in der Linie als Unteroffiziere oder Soldaten tadellos gedienten oder noch zu dienenden Leuten.

III. Abtheilung.

Eintheilung der Armee.

A. General-Commando's *).

I. General-Commando: München.

Commandant: Ein Generallieutenant, Excellenz **).
2 Infanterie-Brigaden, Commandant: ein Generalmajor.
1 Cavallerie-Brigade, Commandant: ein Generalmajor.

II. General-Commando: Augsburg.

Commandant: Ein Generallieutenant, Excellenz. 2 Infanterie-Brigaden unter dem Commando eines Generalma-

*) Führen seit 22. April 1859 diese Benennung.

**) Dermalen Se. Kgl. Hoheit Prinz Luitpold von Bayern, Generallieutenant.

jors. 1 Cavallerie-Brigade unter dem Commando eines Generalmajors.

III. General-Commando: Nürnberg.

Commandant: Ein Generallieutenant, Excellenz. 2 Infanterie-Brigaden, 1 Cavallerie-Brigade.

IV. General-Commando: Würzburg.

Commandant: Ein Generallieutenant. 2 Infanterie-Brigaden. 1 Cavallerie-Brigade.

Das Truppen-Corps-Commando in der Pfalz ist einem Brigadier übertragen.

B. Artillerie-Corps.

Alle Zweige der Artillerie wurden unter der Benennung: „Königliches Artillerie-Corps" vereinigt den 29. April 1811, bestehend aus der Artillerie-Brigade (Artillerie-Regiment und Armee-Fuhrwesen-Bataillons) und der Zeughaus-Haupt-Direction mit der Ouvriers-Compagnie. Im Jahre 1822 wurde das Artillerie-Corps-Commando gebildet und diesem das Artillerie-Regiment, das Artillerie- und Armee-Fuhrwesen-Bataillon, die Zeughaus-Haupt-Direction mit der Ouvriers-Compagnie, dann die Pontoniers-Compagnie und 1814 die Mineurs- und Sappeurs-Compagnie untergeben. 1826 wurde die Mineurs- und Sappeurs-Compagnie vom Artillerie-Corps-Commando getrennt. 1829 erweiterter Wirkungskreis durch Zutheilung der Administration. 1830 wurde die Gewehr-Fabrik-Direction unter das Artillerie-Corps-Commando gestellt, 1844 wurde die Pontoniers-Compagnie von selbem getrennt.

C. Artillerie-Corps-Commando in München.

Unter dem Artillerie-Corps-Commando stehen: die Artillerie-Berathungs-Commission; die 4 Artillerie-Regimenter, das 1., 2., 3. und 4., mit je einer Fuhrwesens-Escadron; die Zeughaus-Haupt-Direction mit ihren Etablissements und Zeughaus-Verwaltungen; dann die Ouvriers-Compagnie und die Gewehr-Fabrik-Direction.

D. Genie.

Genie-Stab.

Genie-Berathungs-Commission in München.

Gebildet aus der seit 16. April 1853 bestandenen Commission zur Bearbeitung von Vorschriften für die Ingenieur-Dienste als Ingenieur-Berathungs-Commission, (für die Berathung aller wichtigen, in das Ingenieurwesen und den Ingenieurdienst einschlägigen Gegenstände) am 31. Mai 1855; seit 30. November 1856 Genie-Berathungs-Commission genannt.

Genie-Directionen.

Errichtung der fünf Genie-Directionen in München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau am 27. November 1822. Veränderung derselben auf drei, nämlich München, Würzburg und Landau, am 1. Dezember 1848. Bildung von 5 Genie-Directionen und 3 Lokal-Genie-Directionen:

1. Genie-Direction München,
2. „ „ Augsburg,

3. Genie-Direction Nürnberg.
4. " " Würzburg,
5. Bundesfestungs-Genie-Direction Landau;
1. Lokal-Genie-Direction Ingolstadt,
2. " " " Germersheim,
3. " " " Neu-Ulm.

E. Genie-Corps.

Seit dem 30jährigen Kriege wurden Offiziere des Geniewesens im Felde und in den festen Plätzen verwendet. — Bildung eines Ingenieurs-Corps unter Commando eines Obersten am 6. März 1744. Vereinigung und Formirung des bayerischen und churpfälzischen Ingenieurs-Corps in zwei Divisionen zu München und Mannheim 1778. — Errichtung der Kriegsbauämter in München, Ingolstadt, Rothenberg, Düsseldorf und Jüllich 1790. Aufhebung derselben 1799; neue Formation 1804. Eintheilung in 5 Genie-Directionen: München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau, am 27 Novbr. 1822. Zuweisung der Mineurs- und der beiden Sappeurs-Compagnien und neue Formation am 31. Juli 1826. Errichtung der Festungsbau-Direction Ingolstadt am 26 April 1827, und jener von Germersheim am 14. Novbr. 1833. Formation eines Genie-Bataillons, aus Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und Pioniers bestehend, durch Vermehrung der technischen Truppen und Vereinigung der bisherigen Mineurs- und Sappeurs-Compagnie mit der dem Artillerie-Corps-Commando unterstellt gewesenen Pontoniers-Compagnie am 11. Januar 1844. Formation eines Genie-Regiments aus dem Genie-Bataillon durch weitere Vermehrung der Genie-Truppen am 31. März 1848. Ver-

minderung der Genie-Directionen auf 3: München, Würzburg und Landau, am 1. Dezember 1848. Veränderte Formation des Ingenieurs-Corps und des Genie-Regiments 6. September 1851. Bildung der Ingenieurs-Berathungs-Commission am 31. Mai 1855. Bildung der früher bestandenen 5 Genie-Directionen mit den Lokal-Genie-Directionen Ingolstadt und Germersheim vom 2. Septbr. 1855 an. Aufhebung der Festungsbau-Directionen Germersheim und Ingolstadt vom 30. Sept. 1855 an.

Unter der Benennung „Genie-Corps" neue Fomation seit 1. Januar 1857 und 1. April 1858. Bildung der Lokal-Genie-Direction in Neu-Ulm am 6. Dezember 1857.

F. Genie-Corps-Commando in München.

Unter dem Genie-Corps-Commando stehen: Der Genie-Stab, nämlich die Genie-Berathungs-Commission und die fünf Genie-Directionen mit den zwei Lokal-Genie-Directionen, dann die Lokal-Genie-Direction in Neu-Ulm in Bezug auf das Militär-Bauwesen, jedoch nur mittelbar durch die Armee-Divisions-Commando's, beziehungsweise das Festungs-Commando Landau und das bayerische Festungs-Commando in Ulm.

G. Stadt- und Festungs-Commandantschaften.

Bis zum Jahre 1799 bestanden in sämmtlichen Garnisonen selbstständige und mit eigenem Personale versehene, jedoch den Provinzial-Commando's in dienstlicher Beziehung untergeordnete Platz-Commandantschaften; von da an in den Kreishauptstädten und in den Festungen; seit 1817

aber nur noch in den fünf Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau, dann in Passau mit der Veste Oberhaus und in den Vesten Wülzburg, Rosenberg, Rothenberg und Forchheim. In den übrigen Garnisonen wurden die den Commandantschaften zustehenden Obliegenheiten dem Commandanten der garnisonirenden Heeres-Abtheilungen übertragen.

Je nach den Bedürfnissen des Dienstes wurden später einige dieser letzteren Commandantschaften wieder aufgehoben und an andern Orten, wie 1832 in Ingolstadt, 1831 in Germersheim u. s. w., Commandantschaften gebildet.

Die Stadt- und Festungs-Commandantschaften sind:

Augsburg Stadt-Commandantschaft.
Bamberg detto.
Bayreuth detto.
Germersheim Stadt- und Festungs-Commandantschaft.
Ingolstadt detto detto.
Landau detto detto.
München Stadt-Commandantschaft.
Nürnberg detto.
Passau und Veste Oberhaus Stadt-Commandantschaft.
Regensburg Stadt-Commandantschaft.
Neu-Ulm Festungs-Commandantschaft.
Wülzburg detto.
Würzburg und Veste Marienberg Stadt-Commandantschaft.

H. Die Waffengattungen.

a) Die Infanterie.

Die Infanterie ist der Kern und die Hauptwaffe aller europäischen Heere wegen der großen Selbstständigkeit und

des ausgedehnten Wirkungskreises, den sie in der Kriegführung hat.

Gleichtauglich für den Kampf in der Nähe und Ferne, für das Gefecht mit blanker Waffe, Bajonnet und Schießgewehr, besitzt sie eine vorzügliche Widerstandsfähigkeit gegen alle andern Truppengattungen; sie ist zu den meisten Kriegsgeschäften tauglich und angemessen und in jedem Terrain brauchbar, so weit dieß überhaupt die Kriegführung zuläßt. Außerdem kostet ihre Ausbildung die wenigste Zeit und ihre Ausrüstung das wenigste Geld, wie sie denn auch unter allen Waffengattungen die wenigsten Bedürfnisse hat.

Ihre Bewegungen dagegen sind nicht so rasch, ihre Angriffe mit blanker Waffe nicht so ungestüm und gewaltig, als die der Cavallerie, ihr Geschoß reicht nicht so weit als das der Artillerie und steht ihr nach, wenn es auf schnelle Zerstörung fester, dichter todter und lebendiger Massen ankommt. In der freien Ebene ist daher die Reiterei und da, wo die Infanterie in dichten Massen zu agiren genöthigt ist, das Geschütz ihr gefährlichster Feind.

Auf die Dauer und auf langen Strecken macht sie indeß wegen ihrer geringen Abhängigkeit von manchen Bedürfnissen und Hindernissen des Erdbodens und der Witterung und wegen der Möglichkeit, alle Transportmittel für schnelles und ununterbrochenes Fortkommen zu benützen, selbst der Reiterei die größere Beweglichkeit streitig. Das Zündhütchen-Gewehr, als die Hauptwaffe der Infanterie, ist es vorzüglich, welchem die Infanterie die gewöhnliche Allgemeinheit für sämmtliche Kriegszwecke zu danken hat, und da aus den Wirkungen der Feuerwaffe es sich erweiset, daß die zerstreute Fechtart die Feuerwirkung des Zündhüt-

chen-Gewehres begünstigt, so ist es zweckmäßig, daß ein größerer Theil der Infanterie als leichter Theil, Jäger und Schützen, möglichst für das zerstreute Gefecht ausgebildet und die gesammte Infanterie gleichmäßig für beide Fechtarten in ausgedehnter und geschlossener Ordnung brauchbar sei.

In der bayerischen Armee beträgt die leichte Infanterie (Jäger und Schützen) den sechsten Theil der gesammten Infanterie und ist außer dieser leichten Infanterie die ganze Mannschaft der Linie für das Tiraillir-Scharfschießen und für den leichten Dienst eingeübt.

Die gesammte k. bayerische Infanterie besteht aus 16 Infanterie-Regimentern, jedes zu 3 Bataillonen, jedes Bataillon zu 1 Schützen- und 5 Füsilier-Compagnien; dann 6 Jäger-Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien.

Jedes Regiment, mit Ausnahme des Leib-Regiments, hat einen Regiments- oder Oberst-Inhaber, dessen Namen es führt.

Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone, die Regimenter benannt nach ihren Inhabern (Proprietairs).

(Nach dem Militär-Handbuch von 1859.)

Infanterie-Leib-Regiment; errichtet 1814 16. Juli; hat diese Benennung seit 1835 28. Oktober; Krägen und Aufschläge scharlach; Knöpfe weiß mit einer Krone.

1. Infanterie-Regiment König Ludwig; errichtet 1778 1. Juli; hat diese Benennung seit 1851 24. Oktbr.; Krägen u. Aufschläge krapproth; Knöpfe gelb, glatt.

2. Infant.-Regim. Kronprinz; errichtet 1662; hat diese Benennung s. 1835 28. Oktbr.; Krägen u. Aufschläge schwarz; Knöpfe gelb.

3. Infant.-Regim. Prinz Carl von Bayern, K. Hoh., Feldmarschall; erricht. 1698 1. Februar; hat diese Benennung s. 1799; Krägen u. Aufschläge scharlach; Knöpfe gelb.

4. Infant.-Regim. Gumppenberg, Freihr. Ant. v., Generallieut.; errichtet 1706; hat diese Benennung s. 1838 29. Novbr.; Krägen u. Aufschläge hellgelb; Knöpfe weiß.

5. Infant.-Regim. Großherzog Ludwig von Hessen, K. Hoheit; errichtet 1722 1. Juli; hat diese Benennung s. 1833 25. August; Krägen u. Aufschläge rosenroth; Knöpfe weiß.

6. Infant.-Regim. Friedrich Wilhelm von Preußen, Majestät; errichtet 1725; hat diese Benennung s. 1833 2. August; Krägen u. Aufschläge scharlach; Knöpfe weiß.

7. Infant.-Regim. Hohenhausen, Freihr. v., Generallieut., General-Commandant; errichtet 1732 1. Juli; hat diese Benennung s. 1852 29. Novbr.; Krägen und Aufschläge rosenroth; Knöpfe gelb.

8. Infant.-Regim. vac. Seckendorf, Freihr. v., Generallieut; errichtet 1753 1. Oktbr.; hat diese Benennung s. 1838 29. Oktbr.; Krägen u. Aufschläge hellgelb; Knöpfe gelb.

9. Infant.-Regim. Wrede, k. Feldmarschall, für immer; errichtet 1803 21. März; hat diese Benennung s. 1803 29. April; Krägen u. Aufschläge carmoisin; Knöpfe gelb.

10. Infant.-Regim. Albert Pappenheim, Graf, General der Cavallerie; errichtet 1682 12. Otbr.; hat diese Benennung s. 1837 29. August; Krägen u. Aufschläge carmoisin; Knöpfe weiß.

11. Infant.-Regim. Ysenburg, Graf Wilhelm v., General der Infanterie; errichtet 1805 1. Oktbr.; hat diese Benennung s. 1838 30. März; Krägen u. Aufschläge schwarz; Knöpfe weiß.

12. Infant.-Regim. König Otto von Griechenland, Majestät; errichtet 1814 16. Juli; hat diese Benennung s. 1823 1 Juni; Krägen u. Aufschläge orange; Knöpfe weiß.

13. Infant.-Regim. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Majestät; errichtet 1806 31. März; hat diese Benennung s. 1851 4. Juni; Krägen und Aufschläge stahlgrün; Knöpfe weiß.

14. Infant.-Regim. Zandt, Max Freihr. v., General der Cavallerie; errichtet 1814 16. Juli; hat diese Benennung s. 1837 29. August; Krägen u. Aufschläge stahlgrün; Knöpfe gelb.

15. Infant.-Regim. König Johann von Sachsen, Majestät; errichtet 1815 10. August; hat diese Benennung s. 1846 18. Juli; Krägen u. Aufschläge orange; Knöpfe gelb.

1. Jäger-Bataillon; errichtet 1815 27. November; Krägen u. Aufschläge grün; Knöpfe gelb mit Nummer.

2. Jäger-Bataillon; errichtet 1815 27. November; Krägen u. Aufschläge grün; Knöpfe gelb mit Nummer.

3. Jäger-Bataillon; errichtet 1825 1. Dezember; Krägen u. Aufschläge grün; Knöpfe gelb mit Nummer.

4. Jäger-Bataillon; errichtet 1825 1. Dezember; Krägen u. Aufschläge grün; Knöpfe gelb mit Nummer.

5. Jäger-Bataillon; errichtet 1851 1. Januar; Krägen u. Aufschläge grün; Knöpfe gelb mit Nummer.

6. Jäger-Bataillon; errichtet 1851 1. Januar; Krägen u. Aufschläge grün; Knöpfe gelb mit Nummer.

b) Die Cavallerie.

Die Cavallerie ist die wichtigste Waffengattung im Vorpostengefechte, bei allen gewaltsamen Gefechts-Entscheidungen, beim Verfolgen des Feindes und oft auch bei der Eröffnung des Gefechtes in der Ebene. Unter Umständen ist sie beweglicher und in ihren Resultaten großartiger als jede andere Waffengattung. Da sie aber nicht auf jedem Boden zu fechten vermag, ihre Ausbildung, Anschaffung und Erhaltung große Kosten verursachen, Strapatzen, Witterung und Mangel an Verpflegung sie leicht zu Grunde richten kann, so ist sie zur Kriegführung nur in beschränkter Zahl brauchbar, um so mehr, als ihre Zahl ihre Güte nicht ersetzen kann. Die Forderungen, welche man an die Reiterei im Ganzen macht, sind in der Hauptsache dieselben, wie bei der Infanterie; außerdem entstehen aus ihren Eigenthümlichkeiten rücksichtlich der Verbindung von Mann und Pferd, der Aufstellung, Bewegungsweise und Fechtart besondere Vortheile, welche zu suchen sind in der Natur des Pferdes, welches rascher ist, mehr Gewicht und Kraft besitzt, einen Gegenstand niederzurennen, als ein Mann zu Fuß. Schnelligkeit und Ungestüm sind demnach die charakteristischen Vorzüge der Reiterei, Eigenschaften, welche die Wirksamkeit des nahen Gefechtes mit der blanken Waffe begünstigen, aber eben dadurch auch die Ungestörtheit, Ruhe im Zielen und andere zur Behandlung des Feuergewehrs nöthigen Bedingungen vermindern. Die leichte Reiterei hat in der Ebene die Aufmärsche der Infanterie zu decken, die

Flanken der Infanterie und schweren Cavallerie zu sichern, einzelne Theile der feindlichen Schlachtordnung, die bereits durch das Feuer der Artillerie oder Infanterie erschüttert sind, auseinander zu sprengen, den Feind zu verfolgen, die Vorposten zu unterstützen, die Vorhut und Nachhut zu machen und überhaupt die meisten Aufgaben des kleinen Krieges bei allen Detachirungen gegen den Feind zu lösen.

Das zerstreute Gefecht ist wegen der so sehr beschränkten Anwendbarkeit des Feuergewehres für die Reiterei nicht mit so großen Vortheilen verknüpft, wie bei der Infanterie. Die Benützung des Terrains, welches einer der Hauptvortheile im Tirailliren ist, fällt für die Reiterei gänzlich weg.

Ihre Feuerwaffe kann die Cavallerie gewöhnlich nur in zerstreuter Ordnung, beinahe gar nie in geschlossener Ordnung, gegen Cavallerie und das Linienfeuer nur selten zu Fuß mit Erfolg anwenden.

Das Nahegefecht mit der blanken Waffe ist sonach, wenn nicht die ausschließliche, doch die vorherrschende Bestimmung der Cavallerie. Die schwere Cavallerie (Cuirassiere) ist ausschließlich für das Massengefecht organisirt, mit Schutz- und Trutzwaffen.

Die k. bayerische Armee besteht dermalen aus 2 Cuirassier- und 6 Chevauxlegers-Regimentern, welche sich nach ihrem Inhaber nennen.

Cavallerie-Regimenter.

(Benennung nach ihren Inhabern.)

1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl v. Bayern, K. Hoh., Feldmarschall; errichtet 1814 16. Juli; hat diese Benennung seit 1815 23. März; Krägen, Aufschläge u. Klappen scharlach; Knöpfe weiß; Garnison München.

2. Cuir.=Regim. Prinz Adalbert v. Bayern, K. Hoh., Generalmajor; err. 1815 10. Febr.; hat diese Benennung seit 1846 19. Juli; Krägen, Aufschläge u. Klappen scharlach; Knöpfe gelb; Garnison Landshut.

1. Chevauxlegers=Regiment Kaiser Alexander II. v. Rußland, Maj.; err. 1682 29. Juni; hat diese Benennung seit 1857 20. Juli; Krägen, Aufschläge u. Klappen karmoisin; Knöpfe gelb; Garnison Neustadt a. A.

2. Chev.=Regim. Taxis, Fürst Durchl., General der Cavallerie; err. 1697; hat diese Benennung seit 1798 3. Juni; Krägen, Aufschläge und Klappen carmoisin; Knöpfe weiß; Garnison Ansbach.

3. Chev.=Regim. Herzog Maximilian in Bayern, K. Hoh., General d. Cavallerie; err. 1724 17. Jan.; hat diese Benennung seit 1830 22. Jan.; Krägen, Aufschläge u. Klappen pfirsichroth; Knöpfe gelb; Garnison Dillingen.

4. Chev.=Regim. König, Majestät; err. 1744 1. Jan.; hat diese Benennung seit 1848 20. März; Krägen, Aufschläge u. Klappen scharlach; Knöpfe weiß; Garnison Augsburg.

5. Chev.=Regim. vac. Leiningen=Hardenberg, Fürst Durchlaucht, ch. Generallieutenant; err. 1775 6. Dezember; hat diese Benennung seit 1835 9. Februar; Krägen, Aufschläge u. Klappen scharlach; Knöpfe gelb.

6. Chev.=Regim. vac. Leuchtenberg, Maximilian Herzog v.; err. 1803 31. März; hat diese Benennung seit 1837 9. August; Krägen, Aufschläge und Klappen pfirsichroth; Knöpfe weiß.

c) Die Artillerie.

Die Artillerie soll die feindlichen Streitkräfte schon in großer Entfernung erschüttern und zerstören, den Feind durch die Kraft ihrer Geschoße der Deckung berauben und Hindernisse, die uns im Wege sind, als: Mauern, Thürme rc., einschießen.

Die Artillerie ist durch ihre weitreichende Wirksamkeit geeignet, das Gefecht einzuleiten und zu nähren, die Erfolge anderer Waffen vorzubereiten, und den Rückzug zu decken.

Diese Waffe wird daher auf jedes Gefecht einen entscheidenden Einfluß ausüben; allein sie ist nur zum Ferngefechte geeignet und besitzt keine eigene Selbstständigkeit, denn sie hat zu ihrem Schutze stets die andern Waffen nöthig. Zerstreut fechtende Infanterie mit gezogenen Gewehren ist ihr gefährlichster Feind.

Die Artillerie wird nach ihrer Bestimmung in Feld- und Belagerungs-Artillerie eingetheilt.

1. Die Zeughaus-Hauptdirection.

Schon in den ältesten Zeiten findet man in Bayern die Zeughäuser mit den Artillerie-Truppen unter einer Stelle, dem Oberstlandzeugamte, verbunden. Die Umwandlung dieses Amtes in die Zeughaus-Hauptdirection, unmittelbar an die allerhöchste Stelle berichtend, geschah im Jahre 1800; die Stellung unter das Artillerie-Corps-Commando im Jahre 1822.

Zeughaus-Verwaltungen.

Dieselben sind der Zeughaus-Hauptdirection untergeordnet, und befinden sich Zeughaus-Verwaltungen I. Classe:

1. zu München, 2. Augsburg, 3. Ingolstadt, 4. Würzburg, 5. Landau, 6. Germersheim.

Zeughaus-Verwaltungen II. Classe: 1. zu Oberhaus, 2. Wülzburz, 3. Nürnberg, 4. Rosenberg, 5. Würzburg (Marienberg).

In den Zeughaus-Verwaltungen befinden sich zu den verschiedenen Dienstleistungen nebst dem Verwaltungspersonale eine verhältnißmäßige Anzahl Zeugdiener.

2. Gieß- und Bohrhaus.

Dieser musterhaft eingerichteten Anstalt steht ein Artillerie-Stabsoffizier vor. Ein Oberlieutenant von jedem Artillerie-Regimente ist zur praktischen Ausbildung im Fache der Geschützerzeugung in periodischem Wechsel dahin commandirt.

3. Die Gewehr-Fabrik-Direction in Amberg.

Errichtung der Gewehr-Fabrik zu Amberg 1801. Stellung der Direction unter die Zeughaus-Hauptdirection 1801, unter die oberpfälzische Landesdirection 1804, unter das Staatsministerium der Finanzen 1808, unter das Staats-Ministerium der Armee 1820 und unter das Artillerie-Corps-Commando 1840 24. Januar.

Dieselbe steht unter einem Artillerie-Stabs-Offizier. Zwei Oberlieutenants aus den Artillerie-Regimentern sind auf zweijährigen periodischen Wechsel zu einem theoretisch-praktischen Cursus in diese Fabrik commandirt. Die nöthigen Handwerker sind für diese Anstalt, sowie für das Gieß- und Bohrhaus, aus dem Civilstande genommen.

4. Das Laboratorium. Die Pulvermühle. Die Salpeter-Raffinerie. Die Zündhütchen-Fabrik.

5. Die Ouvriers-Compagnie nach formationsmäßigem Stande.

Dieselbe ist der Zeughaus-Haupt-Direction unterworfen; sie ist bestimmt, so viel wie möglich alle für das Heer nothwendigen neuen und reparationsbedürftigen Arbeiten auszuführen.

Artillerie-Regimenter.

(Benennung nach ihren Inhabern.)

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold v. Bayern, K. Hoh., Generallieutenant; hat diese Benennung seit 1839 1. November; Krägen u. Aufschläge schwarz; Knöpfe gelb; Garnison München.
2. Artill.-Regim. Lüders, Generallieutenant, k. Kriegsminister; errichtet 1824 11. Oktober; Krägen u. Aufschläge schwarz; Knöpfe gelb; Garnison Würzburg.
3. Artill.-Regim. zu Pferd Königin (Ihr. Maj. der Königin Marie v. Bayern); errichtet 1848 16. März; hat diese Benennung s. 1849; Krägen u. Aufschläge schwarz; Knöpfe gelb; Garnison München.
4. Artill.-Regim.; errichtet 1859 30. März; Krägen u. Aufschläge schwarz; Knöpfe gelb; Garnison Augsburg.

d) Genie-Regiment.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Pontoniers und Mineurs in dem Stande der Artillerie gebildet; 1770 die Pontoniers und Mineurs bei dem Stabe des Artillerie-Bataillons. 1776 Aufhebung der Mineurs. 1809 am 17. September Errichtung eines Pontonier-Corps zu 2 Compagnien; Offiziere und Unteroffiziere größtentheils aus dem Personale des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, die

Mannschaft aus den im Felde gestandenen Truppen. Auflösung desselben 1809 am 23. November. Wiedererrichtung einer Pontoniers-Compagnie 1813 am 27. September. Stellung derselben unter das Ingenieurs-Corps-Commando 1815 am 22. Dezember, dann unter das Artillerie-Corps-Commando 1822. 1822 am 1. Juni Errichtung einer Mineurs- und Sappeurs-Compagnie unter dem Artillerie-Corps-Commando und einer Pioniers-Compagnie unter dem General-Quartiermeisterstabe; Umwandlung dieser letztern in die 2 Sappeurs-Compagnien und Stellung derselben unter das Artillerie-Corps-Commando 1824. Stellung der 3 Compagnien unter das Ingenieurs-Corps-Commando den 31. Juli 1826. Bildung eines selbstständigen Commando's derselben den 1. Juni 1828. Einführung der Trompeter bei der Pontoniers-Compagnie statt der Tambours 1842.

1844 am 11. Januar neue Formation des Genie-Bataillons von 5 Compagnien aus den bisher unter dem Commando der Mineurs- und Sappeurs-Compagnien gestandenen 3 (1 Mineurs- und 2 Sappeurs-) Compagnien und der bisher unter dem Artillerie-Corps-Commando gestandenen Pontoniers-Compagnie, unter Bildung einer neuen Compagnie mit vermehrter Stärke der Compagnie an Mannschaft und Unteroffizieren, der Stabsoffiziere und des Stabspersonals, wobei jede Compagnie aus vier gleichen Theilen Mineurs, Sappeurs, Pioniers und Pontoniers zu bestehen hatte und dieses Bataillon dem Ingenieurs-Corps-Commando unterstellt wurde; weitere Vermehrung dieser Truppen und Formation eines Genie-Regiments mit 8 Compagnien 1848 am 31. März; veränderte Formation des Genie-Regiments am 6. September 1851; Aufhebung

der Gliederung der Genie-Compagnien in Mineurs, Sappeurs, Pontoniers und Pioniers unter Beibehaltung der taktischen Eintheilung der Genie-Compagnien in Züge und Sectionen, dann Bestimmung der 1., 2., 3. und 4. Compagnie des Genie-Regiments zum Pontonier-Dienst, der 5., 6., 7. und 8. Compagnie zum Mineur- und Sappeur-Dienst, der sämmtlichen 8 Compagnien aber überdieß gleichmäßig zum Pionierdienste am 2. März 1856. Formation des Genie-Regiments in 3 Feld- und 3 Festungs-Compagnien am 1. April 1858.

e) Sanitäts-Compagnie.

Seit dem Jahre 1850 bestehen im bayerischen Heere drei derselben.

Zur Fortbringung der Verwundeten besitzt jede dieser Compagnien 16 Sanitätswägen, welche sich sowohl zum Transporte der leicht, als der schwer Verwundeten eignen. Zum Transporte der Tragbahren, Lebensmittel, Kochgeräthschaften, Verband-Requisiten besitzt jede Compagnie 5 Requisitenwägen. Im Felde werden der Compagnie 5 Unterärzte, dann Chevauxlegers zum Ordonnanzdienste, das nöthige Fuhrwesen, sowie im Nothfalle auch Infanterie-Mannschaft als Träger der Verwundeten zugetheilt.

IV. Abtheilung.

A. Garnisons-Compagnie.

Die Errichtung von Invaliden-Compagnien fällt in die erste Epoche des stehenden Heeres. 1718 bestanden

deren sechs zur Bewachung der kleinen festen Plätze und der churfürstlichen Schlösser.

1771 15. August Bildung eines Garnisons-Regiments zu 2 Bataillonen und 10 Compagnien in 3 Garnisons-Stationen; 1773 zu 6 Compagnien mit Einverleibung der Confin-Wachtmannschaft; 1791 zu 8 Compagnien; 1805 zu 6 Compagnien in 6 Stationen.

1811 am 29. April Aufhebung des Garnisons-Regiments und Einführung der Benennung Garnisons-Compagnien: Donauwörth, Nymphenburg, Oberhaus, Rosenberg, Rothenberg und Wülzburg.

1817 Bildung der Compagnie Wasserburg.

1822—23 successive Verminderung der Zahl dieser Compagnien mit Beibehaltung jener von Nymphenburg und Königshofen.

Gegenwärtig bestehen noch 2 Compagnien, in Nymphenburg und Rosenberg, ohne einen bestimmten Stand; sie bestehen aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche durch Alter oder Gebrechen zum Dienste bei den Feld-Regimentern unfähig, aber nicht ganz dienstuntauglich sind.

Gage, Löhnung und andere Bezüge sind wie bei der Infanterie; die Administration besorgen Actuare als Rechnungsführer.

B. Invaliden und Veteranen.

Die aus den Garnisons-Compagnien oder unmittelbar aus der Linie hervorgegangenen Real-Invaliden, deren hohes Alter, schwere Wunden oder Gebrechen den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen und die gesetzliche

Ansprüche auf eine militärische Versorgung haben, werden, wenn sie verheirathet sind, in die Veteranen-Anstalt in Donauwörth, sind dieselben aber ledig oder Wittwer, in das Invalidenhaus zu Fürstenfeldbruck aufgenommen. Die Veteranen-Anstalt in Donauwörth wurde am 28. Mai 1818, das Invalidenhaus zu Fürstenfeldbruck am 26. August 1823 bei Auflösung der Garnisons-Compagnie Donauwörth gegründet.

Ueber jede Anstalt führt ein Stabsoffizier das Commando, dem die nöthigen Aufsichtsoffiziere und Aerzte, dann ein Quartiermeister als Rechnungsführer beigegeben ist.

C. Sanitätswesen.

An der Spitze des Sanitäts-Personals steht ein General-Stabsarzt; derselbe ist zugleich Referent für das Sanitätswesen im Kriegsministerium, und ist ihm ein Regimentsarzt beigegeben. Ein Ober-Veterinärarzt ist Referent für die einschlägigen Gegenstände.

Bei jedem General-Commando hat der Stabsarzt die Oberaufsicht über das Sanitätswesen; demselben ist ein Arzt der Garnison als Assistent beigegeben.

Das ärztliche und veterinärärztliche Personale bei den verschiedenen Heeresabtheilungen ist in dem Stande derselben angegeben. Bei jeder Commandantschaft bildet sich aus den vorhandenen Aerzten der Garnison eine Unter-Sanitäts-Commission, über deren Aussprüche die am Sitze eines jeden General-Commando's unter dem Vorsitze des Stabsarztes ebenfalls aus den Garnisonsärzten sich bildende Ober-Sanitäts-Commission das oberärztliche Gutachten abgibt.

Um in der Armee angestellt zu werden, muß der Bewerber den Doctorgrad erlangt haben und einer Concurs-Prüfung sich unterziehen.

In den 6 Hauptgarnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Landau und Germersheim sind Krankenhaus-Inspectionen.

In München, Augsburg, Würzburg, Landau, Ansbach, Ingolstadt und Germersheim sind Militär-Apotheken mit dem nöthigen Personale.

V. Abtheilung.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Zur wissenschaftlichen Ausbildung der verschiedenen Militärs bestehen folgende Anstalten:

A. Das k. Cadetten-Corps.
B. Die Artillerie-, Genie-Schule.
C. Die Kriegsschule.
D. Die Schulen bei den verschiedenen Heeres-Abtheilungen.

A. Das k. Cadetten-Corps.

Im Jahre 1756 Gründung eines Cadetten-Corps als Bildungsschule für die Infanterie, Cavallerie, Artillerie und den Genie-Dienst; aus diesem wurde 1778 die herzoglich Marianische Landes-Akademie, dann 1789 die Militär-Akademie und am 19. Januar 1805 das gegenwärtige Cadetten-Corps gebildet.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2. Dezember 1856 den organisatorischen Bestimmungen für das Cadetten-Corps in Verbindung mit der Artillerie- und Genie-Schule die Genehmigung zu ertheilen geruht. (Verordnungsblatt Nr. 25. 2. Dezember 1856, Seite 199 bis 209.)

Cadetten-Corps.

1. Zweck und Eintheilung.

§ 1. Das Cadetten-Corps hat als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zum Zwecke, jungen Leuten die nöthige Vor- und Ausbildung für den militärischen Beruf zu geben, und hiedurch als Pflanzschule von Offizieren aller Waffen zu dienen.

§ 2. Obgleich Erziehung und Unterricht in der Anstalt hauptsächlich auf die Erfüllung dieses Zweckes gerichtet sind, so ist doch den Zöglingen bis zum Beginne der eigentlichen Berufsstudien die Möglichkeit nicht benommen, bei ihrem Austreten in die ihrem Alter entsprechende Classe einer Studien-Anstalt einzutreten.

§ 3. Das Cadetten-Corps ist in sechs Classen eingetheilt, wovon die 1., 2., 3. und 4. Classe mit dem Unterrichte in der 3. und 4. Classe der lateinischen Schulen, die 5. und 6. Classe aber mit dem Unterrichte in der 1. und 2. Classe der Gymnasien möglichst gleich zu geben haben.

§ 4. Die Zahl der Zöglinge des Cadetten-Corps ist auf 170 festgesetzt und theilt sich in:

30 ganze Freistellen,
30 dreiviertel Freistellen mit 102 fl. Kostgeld,
30 halbe Freistellen mit 204 fl. Kostgeld,

30 einviertel Freistellen mit 306 fl. Kostgeld und
50 das ganze Kostgeld zahlende Stellen mit 408 fl.,
sämmtliche mit vollkommen gleichen Rechten und Ansprüchen.

Bei dem freiwilligen Austritte eines Zöglings aus der Anstalt vor beendigten Studien ist nur dann ein Rückersatz für Erziehungskosten, und zwar nach Maßgabe der genossenen Freistellen, zu leisten, wenn derselbe in ausländische Dienste tritt.

Nebst dem Kostgelde ist von Seite der Eltern oder Vormünder die Ausstattung bei dem Eintritte im Werthe von 62 fl. 55 kr. und das Taschengeld in vierteljährigem Betrage zu 6 fl. zu entrichten.

2. Aufnahme.

§ 6. Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in die vier Classen der Freistellen sollen belohnt werden:

1. die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden oder Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs;

2. die Verdienste von Staatsbürgern jeder Classe, welche sich dieselben durch besondere einzelne Handlungen um den König und das Vaterland erworben haben.

§ 7. Zur Aufnahme in die vier Classen der Freistellen sollen nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit berechtigt sein:

1. die einfachen und Doppelwaisen, dann

2. die Söhne unbemittelter Offiziere und Militärbeamten, vorausgesetzt, daß die geleisteten Dienste dieser Offiziere und Militärbeamten solche Berücksichtigung verdienen;

3. nach Maßgabe der noch ferner in den vier Classen der Freistellen vorhandenen Vacaturen und dem Grade der

Hilfsbedürftigkeit die Söhne unbemittelter und durch vorzügliche Dienstesleistungen ausgezeichneter Civil-Staats-Diener.

§ 8. Zur Aufnahme in die das ganze Kostgeld zahlenden Stellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Classen berechtigt.

§ 9. Die Aufnahme in das Cadetten-Corps findet nur nach vorhergegangener Prüfung statt, worin der Adspirant die seinem Alter entsprechenden Vorkenntnisse nachzuweisen hat.

§ 10. Die Zulassung zur Prüfung bedingt, daß der Adspirant 1. Inländer sei, 2. daß er geimpft sei, 3. daß er mit dem 1. Oktober das 12. Lebensjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht angetreten habe, 4. daß dessen körperliche Tüchtigkeit, insbesondere scharfes Gesicht und Gehör, seinem künftigen Berufe angemessen sei.

§ 11. Die wirkliche Aufnahme erheischt demnach von den 13jährigen Knaben die Reife für die 3. Classe und von den 14jährigen Knaben die Reife für die 4. Classe der lateinischen Schulen mit Ausdehnung des mathematischen Unterrichtes bis zur niedern Algebra, und für die beiden andern Classen die entsprechende Fertigkeit im Schönschreiben. Nicht entsprechend vorbereitete Knaben werden ohne weitere Rücksicht zurückgewiesen.

§ 12. Die Art der Nachweisung der im § 10 enthaltenen Bedingungen, sowie die Art und Weise der Begründung der aus den Bestimmungen der §§ 6 und 7 sich folgernden Ansprüche auf Aufnahme in die 4 Klassen der Freistellen wird durch besondere Vorschriften über die Anmeldungen, Vorlage und Prüfung der Gesuche geregelt; diesen

Vorschriften sind das Programm und die ausführlichen Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung beigefügt.

3. Personal.

§ 13. Für die Obliegenheiten der Anstalt ist ein Oberst oder Generalmajor bestimmt, dem ein Stabsoffizier als Dienstes- und Studien-Inspector beigegeben ist.

Für den Dienst sind zu verwenden: ein Hauptmann als Vorstand der Oekonomie-Commission, ein Ober- oder Unterlieutenant als Adjutant und 10 Ober- oder Unterlieutenants als Aufsichts-Offiziere.

§ 14. Das Lehrpersonal hat aus so vielen Professoren, Lehrern und Repetitoren zu bestehen, als es das Bedürfniß erheischt.

Das Personal für die Administration und die Sanität, sowie für den Hausdienst, wird nach dem jeweiligen Bedarfe bestimmt.

§ 15. Die Funktionen, die Gehalte und Gebühren des gesammten Personals, sowie die für die Ausführung der erstern erforderlichen nähern Verhaltungsregeln werden durch besondere Vorschriften, welche überhaupt alles auf die Personalverhältnisse Bezügliche zu enthalten haben, geregelt.

4. Unterricht.

§ 16. Eine Studien-Commission hat die Feststellung des Lehrplanes für jedes Schuljahr und die Vortrags- und Stunden-Eintheilung in den Semestern zur Aufgabe. Die nähern Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Befugniß dieser Commission werden in besonderen Vorschriften aufgenommen.

§ 17. Die Commission wird gebildet: aus dem Commandanten der Anstalt als Vorstand und dem Dienst- und Studien-Inspector, beide als ständige Glieder; ferner für die 4 ersten Classen aus einem Offizier, welcher zugleich Lehrer ist, und aus zwei Professoren oder Lehrern aus dem Civilstande; für die 5. und 6. Classe aus zwei Offizieren, welche Lehrer sind, und aus einem Professor oder Lehrer aus dem Civilstande.

§ 18. Der Unterricht im Cadetten-Corps hat folgende Lehrgegenstände in sich zu begreifen:

a) In den ersten 4 Classen:

1. deutsche Sprache;
2. Latein in möglichst gleichem Gange mit den treffenden Classen der Landschulen;
3. französische Sprache;
4. niedere Mathematik;
5. Geographie;
6. Geschichte;
7. Naturkunde;
8. Schreiben nach Vorschriften und
9. Planzeichnen.

b) In den obern zwei Classen:

1. Militär-Wissenschaften: a) Waffenlehre, b) reine und angewandte Taktik, c) Terrainlehre, d) Befestigungskunst, insbesondere Feldbefestigung mit Pionierdienst, dann Allgemeines der permanenten Befestigung, des Angriffes und der Vertheidigung der Festungen, e) Militär-Geographie, f) Dienstlehre;
2. Planzeichnen und Aufnehmen;
3. deutsche Sprache;

4. französische Sprache;

5. englische Sprache;

6. weitere Ausführung der niedern, dann Anfangsgründe der höhern Mathematik;

7. Naturlehre (Hauptlehren aus der Physik und Chemie);

Außerdem erhalten die Zöglinge aller 6 Classen Unterricht:

1. in der Religion;

2. im freien Handzeichnen, im Turnen, Schwimmen, Fechten und Tanzen; jene der 5. und 6. Classe auch im Reiten.

Ferner sollen in der Musik jene Zöglinge Unterricht erhalten, welche hiefür Neigung und Anlagen besitzen.

§ 19. Das Vorrücken in den Classen des Cadetten-Corps findet auf den Grund der hiefür angemessenen Fortgangsnote statt.

Die Wiederholung eines Lehrcurses ist nur einmal gestattet; es wird daher jeder Zögling aus der Anstalt entlassen, welcher zum Zweitenmale nicht zum Vorrücken in eine höhere Classe befähigt befunden wird.

Alle jene Zöglinge, welche sich durch üble Aufführung oder beharrlichen Unfleiß für fernere Beibehaltung im Cadetten-Corps unwürdig zeigen, oder bei denen sich in den untern Classen mit Gewißheit entnehmen läßt, daß sie die Reife für den Uebergang zu den Fachstudien nicht erlangen, werden ihren Angehörigen zurückgegeben.

§ 20. Diejenigen Zöglinge der 4. Classe, welche am Ende des Schuljahres einer über die Erlangung der gehörigen Vorbildung für den Uebergang zu den Fachstudien entscheidenden Prüfung nicht genügen, können nicht länger

in der Anstalt belassen werden, wenn die Wiederholung der 4. Classe nach den im vorigen § angegebenen Normen nicht mehr zulässig erscheint.

5. Ausmusterung.

§ 21. Am Schlusse des Curses der 6. Classe haben alle Schüler derselben vor einer besondern Examinations-Commission die Ausmusterungs-Prüfung — als Offiziers-Examen — abzulegen; diese Prüfung entscheidet auch die Befähigung zum Uebertritte in die Artillerie- oder Genie-Schule.

§ 22. Diejenigen Zöglinge, welche in dem Examen genügend bestehen, werden nach dem Range, den sie sich bei dieser Prüfung erworben, als Junker in das Heer eingereiht.

§ 23. Jene Zöglinge, welche in diesem Examen nicht bestehen, können zu einem zweiten Curse in der 6. Classe dann beibehalten werden, wenn sie nicht früher schon eine Classe wiederholen mußten. Genügen sie in der nächsten Prüfung wieder nicht, so erfolgt ihre Einreihung ins Heer als Gemeine, falls sie es nicht vorziehen, vorbehaltlich ihrer durch das Heer-Ergänzungs-Gesetz bestimmten Pflicht, ganz entlassen zu werden.

§ 24. Zöglinge der 6. Classe, welche am Schlusse ihres Curses eine Körpergröße von 5 Schuh 7 Zoll nicht erreicht haben, können in die Militär-Kanzlei oder in den Administrationsdienst übertreten, jedoch bleibt ihnen der Eintritt in den Waffendienst nach Erreichung dieses Maßes vorbehalten.

B. Artillerie- und Genie-Schule *).

Zweck und Eintheilung.

Die Artillerie- und Genie-Schule bildet eine vom Cadetten-Corps getrennte, nach besondern Vorschriften geleitete Anstalt, welche die spezielle Ausbildung zu Artillerie- und Genie-Offizieren zum Zwecke hat und sich der 6. Classe des Cadetten-Corps mit einem zweijährigen Curse anschließt.

Die Zahl der Schüler bestimmt sich für jeden der beiden Lehrcurse nach dem bei den Spezialwaffen erforderlichen Zugangsbedarfe.

Die Schüler haben in der Regel in einem eigens hiezu bestimmten Gebäude des Cadetten-Corps zu wohnen, und nur in besonderen Fällen soll eine Ausnahme hievon gestattet werden.

Personal.

Der Commandant des Cadetten-Corps ist auch mit der obersten Leitung der Artillerie- und Genie-Schule betraut und ihm der als Dienst- und Studien-Inspector fungirende Stabsoffizier des Cadetten-Corps beigegeben.

Für die spezielle Leitung der dieser Bildungsanstalt angehörigen Junkers und Unterlieutenants sind 3 Hauptleute der Artillerie und des Genie-Corps bestimmt, welche zugleich mit den Vorträgen in den Hauptlehrgegenständen für diese Waffen beauftragt sind. Diesen wird überdieß ein Oberlieutenant der Artillerie als Aufsichts-Offizier beigegeben.

---

*) Hatte — nach Verordnungsblatt Nr. 25. 1856 2. Dezember. Seite 206—209 — mit dem 1. Januar 1857 in das Leben zu treten.

Das Lehrpersonal für die übrigen Vorträge an dieser Schule wird von dem Cadetten=Corps abgegeben.

Unterricht und Bildungsgang.

Die Studien=Commission bildet sich aus dem Commandanten, dem Stabsoffiziere und drei Hauptleuten (zugleich Lehrer der Artillerie= und Genie=Schule).

Die Vorträge an der Schule haben während der vier Semester des zweijährigen Curses in sich zu begreifen:

1. Die Artillerie=Wissenschaft.
2. Befestigung, Festungskrieg und Genie=Truppenlehre.
3. Baukunde.
4. Fortsetzung der höhern Mathematik bis einschließlich der Statik und Mechanik, dann der Maschinenlehre, descriptive Geometrie mit ihren Anwendungen.
5. Physik und Chemie, vollständig in ihrer Anwendung auf die Artillerie= und Genie=Wissenschaft.
6. Zeichnen und Aufnehmen, Planzeichnen, Artillerie=Fortifications=, Maschinen und architektonische Zeichnungen.
7. Französische Sprache, wobei vorzugsweise das Verständniß der französischen Militär=Lehr= und Handbücher angestrebt werden soll.
8. Reitunterricht, zu welchem für die dem Genie=Corps der Schule Angehörigen die Pferde aus dem Stande der dem Cadetten=Corps zugewiesenen Pferde gestellt werden; für jene von der Artillerie werden Pferde angekauft, wofür während des zweijährigen Cursus bemessene Abschlags=Zahlungen zu leisten sind.
9. Waffen= und praktische Uebungen, welche, nach Maßgabe der wissenschaftlichen Vorträge und ohne deren

Beeinträchtigung, im 2. und 4. Semester insbesondere bei den in München garnisonirenden Artillerie-Regimentern und einige Tage beim Genie-Regiment in Ingolstadt vorgenommen werden.

Die aus der 6. Classe des Cadetten-Corps in die Artillerie- und Genie-Schule getretenen Junkers werden auf Grund der von der Studien-Commission der Schule zu erstellenden Gutachten nach dem ersten Jahres-Curse, keinesfalls aber nach den Junkern gleicher Anstellung der übrigen Waffengattungen, zu Unterlieutenants befördert.

Mit dem Ablaufe des 2. Jahres-Curses treten die Unterlieutenants der Schule zum Dienste bei den Artillerie-Regimentern oder dem Genie-Regimente ein.

C. Die Kriegsschule *).

Die Kriegsschule hat die Bestimmung, Unteroffiziere, Cadetten und Soldaten aller Waffen, welche den in der allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1858 Art. II. lit. a u. b ausgesprochenen Vorbedingungen entsprochen haben, durch den Unterricht in den höhern militärischen Lehrgegenständen für den Offiziersstand auszubilden.

Die Schule hat zwei Curse, deren erster ein Jahr und der zweite ein halbes Jahr andauert. Die Schülerzahl eines Curses soll in der Regel dreißig nicht überschreiten.

Die Zutritts-Prüfung findet unter Leitung des Commandanten der Schule statt. Die Anmeldungen hiezu haben mit Vorlage der Grundlisten, Studien-Zeugnisse und der Arbeiten in jener Prüfung, welche beim Zugange über

---

*) Verordnungsblatt Nr. 10, 1858 am 12. Aug. Seite 74—78.

die entsprechende Vorbildung bei den Heeres-Abtheilungen jedesmal vorgenommen werden soll, am 1. März jeden Jahres durch die Dienststellen an das Kriegsministerium zu gelangen.

Die Einberufung zur Prüfung wird vom Kriegsministerium angeordnet.

Die Ergebnisse der Prüfung werden den Heeresabtheilungen mitgetheilt.

Die Kriegsschule ist dem Kriegsministerium unmittelbar unterworfen.

Für die Oberleitung werden ein Oberst oder ein Oberstlieutenant und für die Aufsicht drei Ober- oder Unterlieutenants des Heeres bestimmt, für den Unterricht Offiziere des Heeres in der nothwendigen Zahl, für die Verwaltung ein Unterquartiermeister beordert.

Nach Abschluß des zweiten Lehrcurses werden die Schüler einer nach besondern Vorschriften geleiteten Austritts-Prüfung unterworfen, deren Ergebnisse über die Befähigung für höhere Beförderung sowohl, als auch über den Rang zu dieser entscheiden. Schüler, welche in der Austritts-Prüfung nicht genügen, erhalten nur dann die Erlaubniß zur Wiederholung des Curses, wenn erwiesen ist, daß unverschuldete Umstände einen genügenden Fortgang behindert haben. Die Austrittsprüfung entscheidet auch über die Befähigung in der Artillerie und im Genie-Regimente. Nach dem jeweiligen Bedarfe können die Befähigten in dem Falle zu dem Eintritte in die Artillerie- und Genie-Schule und zur Beförderung gelangen, wenn sie sich noch in denjenigen Lehrgegenständen unterrichtet erweisen, welche für die Ausmusterungs-Prüfung am Cadetten-Corps vorgeschrieben sind, an der Kriegsschule aber nicht vorgetragen werden.

D. Die Schulen bei den Heeres-Abtheilungen *).

Die Schulen bei den Heeresabtheilungen sollen ausschließlich die Heranbildung zu Unteroffizieren und die weitere Ausbildung als solche zum Zwecke haben.

Für den wissenschaftlichen Unterricht hat bei jedem Infanterie- und Cavallerie-Regimente, Jäger-Bataillon, dann bei denjenigen Infanterie-Bataillonen und Cavallerie-Divisionen, welche entfernt vom Regimentsstabe garnisoniren, eine Schule mit 2 Classen zu bestehen, von welchen die erste den Unterricht für die Befähigung zum Unteroffiziers-Grade, die zweite den Unterricht für die Ausbildung in diesem Grade zum Zwecke hat.

Der Unterricht hat die folgenden Lehrgegenstände in sich zu fassen:

In der ersten Classe:

a) Lesen von Druck und Schrift;

b) Schön- und Rechtschreiben;

c) die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, und

d) Tabelliren.

In der zweiten Classe:

Dasselbe sub a, b, c, d in der 1. Classe, dann

e) Anfertigung schriftlicher Meldungen, wie sie bei den Dienstverrichtungen eines Unteroffiziers vorkommen;

f) die 4 Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen und mit Decimalbrüchen, die Regel de tri;

---

*) Nach Verordnungsblatt 1858 12. Aug. Nr. 10. Seite 67—78. — Durch diese Verordnung sind die in den Dienstesvorschriften § 447 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

g) die wichtigsten Elemente der allgemeinen Geographie, die Elemente der vaterländischen Geographie und Geschichte.

Die Schulen haben mit Anfang November zu beginnen und mit Ende März zu schließen.

In jeder der beiden Classen sind sechs Stunden wöchentlich zum Unterrichte zu verwenden.

Die erste Classe soll besucht werden:

a) von denjenigen Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, welche zum Vormerken für Unteroffiziersstellen in dienstlicher und sittlicher Beziehung geeignet sind;

b) von Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, welche zum Besuche der Schule Lust haben; diese sind dann gehalten, die Lehrstunden mindestens während eines ganzen Schuljahres zu besuchen; endlich

c) von den Tambouren, welche das 17. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die zweite Classe wird besucht:

a) von allen Unteroffizieren, welche nicht schon während 6 Jahren an diesem Unterrichte Theil genommen, oder nicht durch eine Prüfung erwiesen haben, daß sie in allen Lehrgegenständen dieser Classe vollständig unterrichtet sind; dann

b) von denjenigen Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, welche nach bereits bestandener Prüfung in der wissenschaftlichen Befähigung zum Unteroffiziere zu diesem Grade noch nicht gelangt sind.

Für die obere Leitung des Unterrichts und für die Ueberwachung des Vollzugs der hierüber bestehenden Verordnungen ist für jede Schule von dem Commandanten der

Abtheilung ein Vorstand in der Person eines Stabsoffiziers, oder eines besonders hiezu geeigneten Hauptmanns oder Rittmeisters zu ernennen, welcher am Ende des Schuljahres ausführlichen Bericht über die Ergebnisse des Unterrichtes zu erstatten hat.

Als Lehrer für die 1. Classe wird ein hiefür befähigter Unteroffizier oder sonst ein taugliches Individuum gegen Bezug einer Remuneration verwendet.

Der Unterricht in der 2. Classe wird einem Ober- oder Unterlieutenant übertragen, welcher während den Schulmonaten vom Garnisons- und Abtheilungsdienste, scharfe Commando's ausgenommen, befreit ist.

Eine Classe, welche mehr als 50 Schüler zählt, wird in zwei Abtheilungen getrennt, deren jede einen Lehrer erhält.

Die jährlich unter Leitung des Obersten oder Abtheilungs-Commandanten und in Gegenwart der Stabs- und Oberoffiziere vorzunehmende Prüfung über die Fortschritte der Schüler hat einige Tage vor dem Schlusse des Unterrichtes stattzufinden.

Für die Schulen bei den Artillerie-Regimentern, bei dem Genie-Regimente und den Sanitäts-Compagnien bestehen besondere, nach dem Bedürfnisse der Waffen bemessene Vorschriften.

Im Frühjahre sollen die Prüfungen durch die Brigade-Generale vorgenommen werden, welche in ihren desfallsigen Berichten die Ergebnisse der Prüfung und Anführung der Lehrer und der Schülerzahl niederzulegen haben.

Die bisher alljährlich vorgelegten Berichte über das Schulwesen bei den Heeres-Abtheilungen sollen dagegen

g) die wichtigsten Elemente der allgemeinen Geographie, die Elemente der vaterländischen Geographie und Geschichte.

Die Schulen haben mit Anfang November zu beginnen und mit Ende März zu schließen.

In jeder der beiden Classen sind sechs Stunden wöchentlich zum Unterrichte zu verwenden.

Die erste Classe soll besucht werden:

a) von denjenigen Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, welche zum Vormerken für Unteroffiziersstellen in dienstlicher und sittlicher Beziehung geeignet sind;

b) von Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, welche zum Besuche der Schule Lust haben; diese sind dann gehalten, die Lehrstunden mindestens während eines ganzen Schuljahres zu besuchen; endlich

c) von den Tambouren, welche das 17. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die zweite Classe wird besucht:

a) von allen Unteroffizieren, welche nicht schon während 6 Jahren an diesem Unterrichte Theil genommen, oder nicht durch eine Prüfung erwiesen haben, daß sie in allen Lehrgegenständen dieser Classe vollständig unterrichtet sind; dann

b) von denjenigen Soldaten, Gefreiten und Spielleuten, welche nach bereits bestandener Prüfung in der wissenschaftlichen Befähigung zum Unteroffiziere zu diesem Grade noch nicht gelangt sind.

Für die obere Leitung des Unterrichts und für die Ueberwachung des Vollzugs der hierüber bestehenden Verordnungen ist für jede Schule von dem Commandanten der

Abtheilung ein Vorstand in der Person eines Stabsoffiziers, oder eines besonders hiezu geeigneten Hauptmanns oder Rittmeisters zu ernennen, welcher am Ende des Schuljahres ausführlichen Bericht über die Ergebnisse des Unterrichtes zu erstatten hat.

Als Lehrer für die 1. Classe wird ein hiefür befähigter Unteroffizier oder sonst ein taugliches Individuum gegen Bezug einer Remuneration verwendet.

Der Unterricht in der 2. Classe wird einem Ober- oder Unterlieutenant übertragen, welcher während den Schulmonaten vom Garnisons- und Abtheilungsdienste, scharfe Commando's ausgenommen, befreit ist.

Eine Classe, welche mehr als 50 Schüler zählt, wird in zwei Abtheilungen getrennt, deren jede einen Lehrer erhält.

Die jährlich unter Leitung des Obersten oder Abtheilungs-Commandanten und in Gegenwart der Stabs- und Oberoffiziere vorzunehmende Prüfung über die Fortschritte der Schüler hat einige Tage vor dem Schlusse des Unterrichtes stattzufinden.

Für die Schulen bei den Artillerie-Regimentern, bei dem Genie-Regimente und den Sanitäts-Compagnien bestehen besondere, nach dem Bedürfnisse der Waffen bemessene Vorschriften.

Im Frühjahre sollen die Prüfungen durch die Brigade-Generale vorgenommen werden, welche in ihren desfallsigen Berichten die Ergebnisse der Prüfung und Anführung der Lehrer und der Schülerzahl niederzulegen haben.

Die bisher alljährlich vorgelegten Berichte über das Schulwesen bei den Heeres-Abtheilungen sollen dagegen

nicht mehr zur Vorlage kommen. Die Zeichnungsschulen haben bei den Heeresabtheilungen nicht mehr zu bestehen.

Die Regiments = Commandanten sollen die Lehrer beider Classen mit alleiniger Rücksicht auf die Befähigung als solche wählen und dieselben in der Regel nur bei Versetzungen, Garnisons = Veränderungen u. s. w. wechseln.

VI. Abtheilung.

Besondere Militärstellen und Behörden.

A. General = Auditoriat.

Der Hofkriegsrath hatte für die Militärjustiz in letzter Instanz ein eigenes Justizdepartement, das 1801 Selbstständigkeit unter der Benennung Militär = Justiz = Rath erhielt und aus welchem am 9. März 1804 das gegenwärtige General = Auditoriat gebildet wurde.

B. Militär = Rechnungs = Kammer.

Die früher als eigene und selbstständige Revisions=Behörde bestandene Kriegs=Haupt=Buchhaltung wurde 1801 dem Kriegs = Oekonomie = Rathe, 1817 unter der Benennung „Militär = Hauptbuchhaltung“ dem Oberadministrativ = Collegium der Armee, sodann 1822 der Administrations=Section des Staatsministeriums der Armee untergeordnet, 1826 aber wieder selbstständig und unmittelbar unter das Kriegsministerium gestellt. 1829 Auflösung der Militär = Hauptbuch=

haltung und Trennung des Revisionsgeschäftes, welches an die gleichzeitig gebildete Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section und an die 4 Armee-Divisions-Commando's, 1848 an die 2 Armee-Corps-Commando's und 1855 wieder an die 4 Armee-Divisions-Commando's und an das Artillerie-Corps-Commando überging. 1856 Auflösung der Revisions-Abtheilung der 6. Section, Bildung einer Militär-Rechnungs-Kammer und Vereinigung der gesammten Revisionsgeschäfte der Armee bei derselben.

C. Militär-Fonds-Commission in München.

Errichtet bei Auflösung des Administrativ-Collegiums der Armee 1822 zur Verwaltung sämmtlicher Militärfonds und Stiftungen mit Uebertragung des Militär-Fiscalats. Diese Commission verwaltet dermalen:

1. den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.

Der Waisenfond wurde 1789 und der Wittwenfond am 24. Juli 1803 gegründet, zu einem Fond vereinigt am 1. Oktober 1818.

Aus den ihm zugewiesenen Schankungen früherer Zeit, durch die ihm gesetzlich zugewiesenen Confiscate des Vermögens von Deserteuren und Widerspenstigen, dann die Nachsteuer von allem außer Land gehenden Militär-Vermögen, sowie aus den vorgeschriebenen Beiträgen der Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Soldaten, bildete sich allmälig der dermalige Vermögensstand, welcher jedes Jahr durch das Regierungsblatt veröffentlicht wird; aus dessen Renten und einem jährlichen Zuschusse, welcher als theil-

weiser Ersatz für die früher diesem Fonde zum Theil zugewiesenen Conscriptions-Gelder aus Staatsmitteln geleistet wird, werden die Pensionen der Wittwen von Militärs aller Grade, sowie die Unterhaltungsbeiträge ihrer Waisen nach festgesetzten Normen bestritten.

2. den Invaliden-Fond.

Gegründet am 4. Mai 1813 durch Zuweisung verschiedener in den Kriegsjahren hiefür gemachter Schankungen und unständiger Einnahmen, worunter besonders aus dem frühern Conscriptions-Gesetze von 1812 herrührende. Seit 1829 erhält der Fond statt dieser letztern einen jährlichen Zuschuß aus Staatsmitteln. Aus den Renten seines Vermögens werden die Kosten des Invalidenhauses zu Fürstenfeld und der Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, dann Unterstützungen an hilfslose pensionirte Militärs aller Grade bestritten.

3. den milden Stiftungs-Fond.

Gebildet 1790 aus mehreren alten Stiftungen.

4. den Offiziers-Unterstützungs-Fond.

Gegründet den 24. Februar 1826 zur Unterstützung hilfsbedürftiger Offiziere und Militärbeamten der activen Armee durch vorgeschriebene Beiträge der activen Offiziere und Militärbeamten, durch Ueberlassung von 3500 fl. jährlich an die Hälfte des Kriegsmaterials-Dispositions-Fonds und einer jährlichen Schankung von 400 fl. von Sr. Kgl. Hoheit dem Herzoge Maximilian in Bayern.

5. den Offiziers-Töchter-Erziehungs-Fond.

Gegründet den 20. Juni 1834 zur Erziehung von Töchtern verstorbener und bedürftiger Offiziere und Militär-

Beamten durch Anweisung einer aus dem Offiziers-Unterstützungs-Fonde zu bestreitenden jährlichen Dotation (dermalen 7200 fl.), aus welcher Freiplätze in den weiblichen Erziehungsanstalten Nymphenburg und Dietramszell, dann der Barbara v. Stetten zu Augsburg bestritten werden; dieser Freistellen sind gegenwärtig 37 und 16 theilweise.

6. den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfond.

Gegründet den 24. Februar 1826 aus den Holz- und Licht-Ersparnissen der Kasern-Mannschaft, den Beiträgen nicht regimentirter Individuen dieser Kategorie und durch Ueberlassung von 3500 fl. jährlich aus der Hälfte des Kriegsministerials-Depositen-Fonds behufs Unterstützungen an hilfsbedürftige Unteroffiziere und Soldaten.

7. verschiedene Stiftungsfonde zu verschiedenen Zwecken.

(Im Milit.-Handbuch ersichtlich Seite 128—130.)

D. Haupt-Kriegscassa, zugleich provisorisches Taxamt.

Diese Cassa war früher dem churfürstlichen Geheimrathe, später der Hofkammer und seit 1778 der obersten Militärbehörde untergeordnet.

E. Militär-Fohlenhöfe.

Bestehen als solche seit dem 10. Februar 1826, wo das am 3. Juni 1816 gebildete Armee-Gestüte aufgehoben wurde. Am 15. Mai 1844 Wiederbeginn eines Stammgestütes und dieses am 1. Oktober 1843 mit dem allgemeinen Landgestüte vereinigt.

Militär-Fohlenhöfs-Bezirke sind:

1. Achselschmang, 2. Steingaden, 3. Schwaiganger, 4. Benediktbeuern, 5. Fürstenfeld, wo sich überall befindet: 1 Verwalter, 1 Unter-Verwalter, 1 Veterinär-Unterarzt.

F. Armee-Montur-Depot München.

Besteht seit dem Jahre 1805 und wurde 1828 am 30. April von Augsburg nach München verlegt.

Dritter Theil.

II. Abschnitt.

Militärhaushalt.

Verpflegung der Truppen im Frieden und im Kriege.

I. Abtheilung.

Verpflegung der Truppen im Frieden.

(Handbuch über Caution und Verehelichung der Militär-Personen v. Wirthmann, Regm.-Auditor. München 1859.)

A. Bezüge und Pensionen der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten im Offiziers- und Junkers-Range*).

a) Offiziere.

	Gehalt: jährlich. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	Pension: jährl. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
Feldmarschall ꝛc. ꝛc.	(Dieser Bezug ist nicht festgesetzt.)							
Feldzeugmeister	10000	—	833	20	5850	—	487	30
General d. Cavall.	10000	—	833	20	5850	—	487	30

*) In wenigen Armeen ist wohl eine musterhaftere Einrichtung für die Versorgung dienstuntauglicher Offiziere und für Wittwen und Waisen getroffen, als in der bayerischen.

Ansprüche auf Pension begründen Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung, tadelloses Benehmen in militärischer und sittlicher Hinsicht.

Die Ertheilung der Pension ist dem Ermessen Sr. Majestät des Königs vorbehalten.

Wo oben angeführte Bedingnisse erfüllt sind, tritt die Pension ein.

	Gehalt: jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	Pension: jährl. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
General d. Infant.	10000	—	833	20	5850	—	487	30
Generallieutenant	5000	—	416	40	4500	—	375	—
"	3000	—	250	—	Commando-Zulage.			
Generalmajor	3000	—	291	40	3150	—	262	30
"	1500	—	125	—	Commando-Zulage.			
Oberst	2400	—	200	—	1800	—	150	—
Oberstlieutenant .	1900	—	158	20	1500	—	125	—
Major	1700	—	141	40	1300	—	108	20
Hauptmann I. Cl. und Rittmeister . .	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Hauptmann II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Oberlieutenant . . .	600	—	50	—	500	—	41	40
Unterlieutenant . . .	500	—	41	40	420	—	35	—
Gießmeister	500	—	41	40	420	—	35	—
Bohrmeister	500	—	41	40	420	—	35	—
Zeugwart	500	—	41	40	420	—	35	—
Feuerwerksmeister								

b) Junker.

	Gehalt: jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	Pension: jährl. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
Junker	288	—	24	—	240	—	20	—
Unterzeugwart . . .	400	—	33	20	336	—	28	—
Unterfeuerwerksmeist.	400	—	33	—	336	—	28	—
Werkmeister	288	—	24	—	240	—	20	—
Hartschier	288	—	24	—	240	—	20	—

c) Militärbeamte in Offiziers-Rang.

	Gehalt: jährlich. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	Pension: jährl. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
Gen.-Verw.-Direct.	3500	—	291	40	3150	—	262	30
General-Secretär	2500	—	208	20	1800	—	150	—
Oberauditor mit .	2500	—	208	20	2500	—	208	20
" " .	2200	—	183	20	2200	—	183	20
" " .	2000	—	166	40	2000	—	166	20
" " .	1800	—	150	—	1800	—	150	—
Gener.-Stabsarzt	2000	—	166	40	1800	—	150	—
Hauptkriegscassier .	2000	—	166	40	1800	—	150	—
Ober-Registrator .	1800	—	150	—	1500	—	125	—
Ober-Stabsarzt . .	1800	—	150	—	1800	—	150	—
Ober-Kriegscommissär I. Cl.	1800	—	150	—	1800	—	150	—
Haupt-Kriegscassa-Controleur . . .	1800	—	150	—	1500	—	125	—
Ober-Kriegscommissär II. Cl. . .	1600	—	133	20	1500	—	125	—
Geheimer Secretär u. Registrator . .	1400	—	116	40	1300	—	108	20
Stabsarzt.	1400	—	116	40	1300	—	108	20
Kriegs-Commissär	1400	—	116	40	1300	—	108	20
Stabs-Auditor . .	1400	—	116	40	1300	—	108	20
Armee-Oberveterinärarzt	1400	—	116	40	1300	—	108	20
Präsidial-Secretär d. Gen.-Auditor.	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Minist.-Secr. I. Cl.	1200	—	100	—	1000	—	83	20

	Gehalt: jährlich. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	Pension: jährl. fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
Regimentsarzt I. Cl.	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Reg.-Quartm. I. Cl.	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Reg.-Auditor I. Cl.	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Oberapothek. I. Cl.	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Regim.-Veterinärarzt I. Cl.	1200	—	100	—	1000	—	83	20
Minist.-Secr. II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Regim.-Arzt II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Reg.-Quartm. II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Reg.-Auditor II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Oberapothek. II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Regim.-Veterinärarzt II. Cl.	900	—	75	—	800	—	66	40
Div.-Comm.-Secret.	600	—	50	—	500	—	41	40
Bataillonsarzt . . .	600	—	50	—	500	—	41	40
Bat.-Quartiermeist.	600	—	50	—	500	—	41	40
Bat.-Auditor	600	—	50	—	500	—	41	40
Unterapotheker I. Cl.	600	—	50	—	500	—	41	40
Div.-Veterinärarzt	600	—	50	—	500	—	41	40
Kanzlei-Secretär .	500	—	41	40	420	—	35	—
Unterarzt	500	—	41	40	420	—	35	40
Unterquartiermeister	500	—	41	40	420	—	35	40
Unter-Auditor . . .	500	—	41	40	420	—	35	40
Unter-Apothek. II. Cl.	500	—	41	40	420	—	35	40
Unter-Veterinärarzt	500	—	41	40	420	—	35	40

d) Militärbeamte in Junkers-Rang.

	Gehalt:				Pension:			
	jährlich.		monatl.		jährl.		monatl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Regim.-Kanzleiact. .	288	—	24	—	240	—	20	—
Regim.-Aktuar . . .	288	—	24	—	240	—	20	—
Vet.-ärztl. Praktik.	288	—	24	—	240	—	20	—

Die Commando-Zulage erhält nur der wirkliche Commandant eines Regiments oder Jäger-Bataillons und der des Genie-Regiments.

Die Offiziere des Cadetten-Corps, der Commandantschaften, der Garnisons-Compagnien, des Invaliden-Hauses und der Veterinär-Anstalt beziehen die Gehalte der Infanterie-Offiziere; die Stabsoffiziere dieser Branchen aber, mit Ausnahme der Platzstabsoffiziere, keine Fourage-Rationen, und daher auch keine Pferdegratificationen und kein Stallgeld.

Jene Offiziere der Artillerie, welche bei der Zeughaus-Hauptdirection, den Zeughaus-Verwaltungen und den Artillerie-Etablissements für ständig angestellt sind, beziehen die Gehalte der Artillerie-Offiziere, aber ebenfalls keine Fourage-Rationen, kein Stallgeld und keine Pferdegratificationen.

Die bei den Etablissements ständig verwendeten Offiziere beziehen ebenfalls Zulagen.

Die Adjutanten der Divisions- und Brigade-Generale beziehen den ihrer Charge und Waffengattung anklebenden Gehalt und außerdem, wenn sie der Cavallerie angehören, jährlich 140 fl. Functionszulage, wenn sie der Infanterie oder dem Genie-Corps angehören, nebst dieser Zulage noch

100 fl. Pferdegratification, 20 fl. Stallgeld und täglich 2 leichte Fourage-Rationen.

Die Regiments-Adjutanten der Cavallerie haben jährlich 100 fl. Functionszulage und jene der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone nebst dieser Zulage 50 fl. Pferdegratification und eine leichte Ration.

Jene Offiziere, welche als Professoren im Cadetten-Corps angestellt sind, erhalten eine jährliche Zulage von 500—600 fl., die Inspections-Offiziere des Cadetten-Corps aber nach der Länge ihrer Anwesenheit in dieser Anstalt 180 bis 300 fl. jährliche Zulage.

Die bei den Festungsbauten verwendeten Offiziere beziehen ebenfalls Zulagen.

Bei Beförderung zieht der ledige Offizier erst nach 3 Monaten, der verheirathete nach 4 Monaten den Gehalt der neuen Charge, indem das Surplus der Wittwen- und Waisen-Cassa anheimfällt.

An seinem Gehalte verliert der Offizier und überhaupt jeder Gagirte folgende Abzüge:

½ Kreuzer von jedem Gulden der Gage und des Quartiergeldes für den Wittwenfond, ½ kr. für den Offiziers-Unterstützungsfond.

Alle übrigen Beiträge zur Musik, zur Bibliothek sind freiwillig — und daher auch bei den Truppenabtheilungen verschieden.

In Bezug der Fourage hört diese bei Versetzungen — z. B. zur Infanterie — nach 1 Monat, bei Pensionirungen oder in Sterbefällen erst nach 2 Monaten auf, wenn der Abgang der Pferde nicht früher eintritt.

B. Pensionen der Wittwen und Waisen, der Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Militärbeamten im Offiziers- und Junkers-Range*).

(Nach dem Handbuche über Cautionen und Verehelichung der Militär-Personen von Wirthmann, k. b. Regim.-Auditor. München 1859.)

Chargen der verlebten Männer	Wittwen jährlich		Wittwen monatl.		Waisen einfache jährlich		Waisen einfache montl.		Waisen doppelte jährlich		Waisen doppelte montl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Offiziere.												
Feldzeugmeister	2166	40	180	$33\frac{1}{3}$	260	—	21	40	390	—	32	30
Gen. d. Cavall.	2166	40	180	$33\frac{1}{3}$	260	—	21	40	390	—	32	30
Gener. d. Infant.	2166	40	180	$33\frac{1}{3}$	260	—	21	40	390	—	32	30
Generallieut. .	1666	40	138	$53\frac{1}{3}$	200	—	16	40	300	—	25	—
Generalmajor .	1166	40	97	$13\frac{1}{3}$	140	—	11	40	210	—	17	30
Oberst	800	—	66	40	96	—	8	—	144	—	12	—
Oberstlieutenant	633	20	52	$46\frac{2}{3}$	76	—	6	20	114	—	9	30
Major	566	40	47	$13\frac{1}{3}$	68	—	5	40	102	—	8	30
Hauptm. I. Cl. / Rittmeister . .	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Hauptm. II. Cl.	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Oberlieutenant.	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Unterlieutenant	166	40	13	$53\frac{1}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30
Gießmeister . .	166	40	13	$53\frac{1}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30
Bohrmeister . .	166	40	13	$53\frac{1}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30
Zeugwart . . .	166	40	13	$53\frac{1}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30

*) Gleichviel, ob die Offiziere oder Militär-Beamten im activen Dienste oder im Pensionsstande gestorben sind, erhalten die hinterlassenen Wittwen aus dem Militär-Wittwen-Fond den dritten Theil des vollen Gehaltes ihres verstorbenen Gatten als Pension.

Chargen der verlebten Männer	Wittwen				Waisen							
	jährlich		monatl.		einfache				doppelte			
					jährlich		montl.		jährlich		montl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feuerwerksmeist.	166	40	13	53$\frac{1}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30
b) Junker.												
Junker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterzeugwart .	133	20	11	6$\frac{2}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30
Unterfeuerwerkm.	133	20	11	6$\frac{2}{3}$	36	—	3	—	54	—	4	30
Werkmeister . .	96	—	8	—	36	—	3	—	54	—	4	30
Hartschiere . . .	96	—	8	—	36	—	3	—	54	—	4	30
c) Milit.-Beamte im Offiz.-Range.												
Gen.-Verw.-Dir.	1166	40	97	13$\frac{1}{3}$	140	—	11	40	210	—	17	30
Gen.-Secretär .	833	20	69	26$\frac{2}{3}$	100	—	8	20	150	—	12	30
Obraud. m. 2500	833	20	69	26$\frac{2}{3}$	100	—	8	20	150	—	12	30
" " 2200	733	20	61	26$\frac{2}{3}$	88	—	7	20	132	—	11	—
" " 2000	666	40	55	33$\frac{1}{3}$	80	—	6	40	120	—	10	—
" " 1800	600	—	50	—	72	—	6	—	108	—	9	—
Gen.-Stabs-Arzt	666	40	55	33$\frac{1}{3}$	80	—	6	40	120	—	10	—
Hauptkrgs.-Cass.	666	40	55	33$\frac{1}{3}$	80	—	6	40	120	—	10	—
Oberregistrator	600	—	50	—	72	—	6	—	108	—	9	—
Oberstabs-Arzt	600	—	50	—	72	—	6	—	108	—	9	—
Ober-Kriegscommissär I. Cl. .	600	—	50	—	72	—	6	—	108	—	9	—
Hauptkrgs.-Cassa Controlleur .	600	—	50	—	72	—	6	—	108	—	9	—
Oberkr.-Commiss. II. Classe . .	533	20	44	26$\frac{2}{3}$	64	—	5	20	96	—	8	—
Geh. Secretär u. Registrator . .	466	40	38	53$\frac{1}{3}$	56	—	4	40	84	—	7	—
Stabs-Arzt . .	466	40	38	53$\frac{1}{3}$	56	—	4	40	84	—	7	—
Kriegscommissär	466	40	38	53$\frac{1}{3}$	56	—	4	40	84	—	7	

Chargen der verlebten Männer	Wittwen				Waisen							
	jährlich		monatl.		einfache				doppelte			
					jährlich		montl.		jährlich		montl.	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stabs-Auditor	466	40	38	53⅓	56	—	4	40	84	—	7	—
Armee-Ober-Veterinär-Arzt .	466	40	38	53⅓	56	—	4	40	84	—	7	—
Präsidial-Secret. d. Gen.-Auditor.	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Ministerial-Secretär I. Classe	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Regm.-Arzt I. Cl.	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Regm.-Quartiermeister I. Classe	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Reg.-Audit. I. Cl.	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Oberapoth. I. Cl.	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Regim.-Vet.-Arzt I. Classe . . .	400	—	33	20	48	—	4	—	72	—	6	—
Minist.-Secretär II. Classe . .	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Reg.-Arzt II. Cl.	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Reg.-Quartierm. II. Classe . .	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Reg.-Aud. II. Cl.	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Oberapoth. II Cl.	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Regim.-Veterin.-Arzt II. Classe	300	—	25	—	42	—	3	30	63	—	5	15
Div.-Com.-Secr.	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Bataillons-Arzt	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Bat.-Quartierm.	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Bataill.-Auditor	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Unterapoth. I. Cl.	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Div.-Veter.-Arzt	200	—	16	40	36	—	3	—	54	—	4	30
Kanzlei-Secretär	166	40	13	53⅓	36	—	3	—	54	—	4	30
Unter-Arzt . . .	166	40	13	53⅓	36	—	3	—	54	—	4	30

Chargen der verlebten Männer	Wittwen				Waisen							
					einfache				doppelte			
	jährlich		monatl.		jährlich		montl.		jährlich		montl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-Quartm.	166	40	13	53⅓	36	—	3	—	54	—	4	30
Unter-Auditor .	166	40	13	53⅓	36	—	3	—	54	—	4	30
Unter-Apotheker II. Classe . .	166	40	13	53⅓	36	—	3	—	54	—	4	30
Unt.-Vet.-Arzt	166	40	13	53⅓	36	—	3	—	54	—	4	30
d) Milit.-Beamte im Junk.-Range.												
Reg.-Kanzl.-Act.	96	—	8	—	36	—	3	—	54	—	4	30
Regim.-Actuar	96	—	8	—	36	—	3	—	54	—	4	30
Vet.-ärztl. Prakt.	96	—	8	—	36	—	3	—	54	—	4	30

C. Soldregulativ und Pensionen für die Unteroffiziere, Spielleute und die Mannschaft aller Waffengattungen.

(Handbuch über Caution und Verehelichung der Militär-Personen v. Wirthmann, k b. Regim.-Auditor. München 1859.)

Chargen	Täglicher Sold		Pension							
			in der I. Classe				in der II. Cl.			
			jährlich		montl.		jährlich		montl.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Gendarmerie.										
Feldwebel	57	6⅔	240	—	20	—	—	—	—	—
Corps-Profos	47	1⅓	180	—	15	—	—	—	—	—
Brigadier zu Fuß	39	4$\frac{5}{9}$	144	—	12	—	—	—	—	—

Chargen	Täglicher Sold		Pension in der I. Classe jährlich		montl.		Pension in der II. Cl. jährlich		montl.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gendarm zu Fuß .	33	3	120	—	10	—	—	—	—	—
Brigadier zu Pferd	44	$\frac{2}{3}$	144	—	12	—	—	—	—	—
Gendarm zu Pferd .	36	$4\frac{2}{3}$	120	—	10	—	—	—	—	—
b) Infanterie.										
Feldwebel, Oberjäger	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Musikmstr., Stabshor.	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Stabs-Profos . . .	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Regiments-Tambour	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Auditoriats-Actuar .	26	4	120	—	10	—	90	—	7	30
Genie-Direct.-Actuar	26	4	120	—	10	—	90	—	7	30
Profos	18	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Sergent, Secondjäger	18	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Bataillons-Tambour	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Corporal	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hautboist I. Classe .	18	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hautboist II. Classe	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hornist I. Classe . .	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hornist II. Classe .	13	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Tambour I. Classe .	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Tambour II. Classe	7	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Gefreiter	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Soldat, Büchsenmach. Profosengehilfe . .	7	4	72	—	6	—	42	—	4	30
c) Cavallerie.										
I. Wachtmeister . .	32	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Stabs-Trompeter .	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Profos	20	—	114	—	9	30	84	—	7	—
II. Wachtmeister . .	20	—	114	—	9	30	84	—	7	—

Chargen	Täglicher Sold		Pension in der I. Classe jährlich		Pension in der I. Classe montl.		Pension in der II. Cl. jährlich		Pension in der II. Cl. montl.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Corporal	17	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Trompeter I. Classe	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Trompeter II. Classe	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Gefreiter	10	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Schmied	17	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Sattler	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Soldat, Büchsenmach. Profosengehilfe . .	9	4	72	—	6	—	42	—	3	30
d) Artillerie.										
Oberfeuerw. 2. Cap.	40	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Oberfeuerw. 1. Cap.	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabstrompeter . .	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Profos	23	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Feuerwerk. 2. Cap.	30	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Feuerwerk. 1. Cap. .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Corporal 2. Capit.	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Corporal 1. Capit. .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter I. Classe	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Trompeter II. Classe	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Bombardier	14	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Oberkanon. im 1., 2. u. 4. Regiment . . .	12	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Fahrkanon. im 3. Reg.	12	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Unterkanon. im 1., 2. und 4. Regiment .	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Unterkan. im 3. Reg.	10	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Profosengehilfe i. 1., 2. u. 4. Regiment	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Profosengehilfe im 3. Regiment	10	—	72	—	6	—	42	—	3	30

Chargen	Täglicher Sold		Pension in der I. Classe jährlich		Pension in der I. Classe montl.		Pension in der II. Cl. jährlich		Pension in der II. Cl. montl.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
e) Fuhrwesen.										
I. Wachtmeister . .	36	4	150	—	12	30	120	—	10	—
II. Wachtmeister . .	28	4	114	—	9	30	84	—	7	—
Corporal	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Sattler	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Schmied	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Soldat	12	4	72	—	6	—	42	—	3	30
f) Ouvriers-Compgn.										
Feldwebel	35	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Sergent	23	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Corporal	17	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Tambour I. Classe .	10	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Tambour II. Classe	9	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Ouvrier I. Classe .	13	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Ouvrier II. Classe .	11	4	72	—	6	—	42	—	3	30
g) Genie-Regiment.										
Obermst. in d. 2. Cap.	40	—	150	—	12	30	120	—	10	—
detto in der 1. Capit.	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabs-Trompeter .	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Profos	23	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Untermstr. i. d. 2. Cap.	30	—	114	—	9	30	84	—	7	—
detto in der 1. Capit.	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Führer in der 2. Cap.	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Führer in der 1. Cap.	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter I. Classe	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Trompeter II. Classe	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Gefreiter i. d. 2. Cap.	15	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gefr. in der 1. Cap.	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Chargen	Täglicher Sold		Pension in der I. Classe jährlich		Pension in der I. Classe montl.		Pension in der II. Cl. jährlich		Pension in der II. Cl. montl.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gemein. I. Cl. in der 2. Capitulation .	13	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gemein. I. Cl. in der 1. Capitulation .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeiner II. Classe	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
h) Sanit.-Compagn.										
Feldw. in der 2. Cap.	40	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Feldw. in der 1. Cap.	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sergent i. d. 2. Cap.	30	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Sergent i. d. 1. Cap.	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Corporal i. d. 2. Cap.	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Corporal i. d. 1. Cap.	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gefreiter	14	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gemeiner I. Classe	12	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gemeiner II. Classe	8	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Hornist I. Classe .	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hornist II. Classe .	13	—	72	—	6	—	42	—	3	30

D. Pensionen der Wittwen und Waisen der Unteroffiziere, Spielleute und der Mannschaft aller Waffengattungen.

(Handbuch über Caution und Verehelichung der Militär-Personen v. Wirthmann, k. b. Regim.-Auditor. München 1859.)

Chargen der verlebten Männer	Pension der Wittwen jährlich		Wittwen monatl.		Waisen jährlich		Waisen monatl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Gendarmerie.								
Feldwebel	96	—	8	—	36	—	3	—
Corps-Profos	60	—	5	—	36	—	3	—
Brigadier zu Fuß . .	42	—	3	30	86	—	3	—
Gendarm zu Fuß . .	36	—	3	—	36	—	3	—
Brigadier zu Pferd .	42	—	3	30	36	—	3	—
Gendarm zu Pferd . .	36	—	3	—	36	—	3	—
b) Infanterie.								
Feldwebel, Oberjäger	60	—	5	—	36	—	3	—
Musikmeist., Stabshorn.	60	—	5	—	36	—	3	—
Stabs-Profos	60	—	5	—	36	—	3	—
Regiments-Tambour .	60	—	5	—	36	—	3	—
Auditoriats-Actuar . .	48	—	4	—	36	—	3	—
Genie-Direct.-Actuar	48	—	4	—	36	—	3	—
Profos	42	—	3	30	36	—	3	—
Sergent, Secondjäger	42	—	3	30	36	—	3	—
Bataillons-Tambour	36	—	3	—	36	—	3	—
Corporal	36	—	3	—	36	—	3	—
Hautboist I. Classe .	36	—	3	—	36	—	3	—
Hautboist II. Classe .	36	—	3	—	36	—	3	—
Hornist I. Classe . .	36	—	3	—	36	—	3	—
Hornist II. Classe . .	30	—	2	30	36	—	3	—

Chargen der verlebten Männer	Pension der			
	Wittwen		Waisen	
	jährlich	monatl.	jährlich	monatl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Tambour I. Classe . .	30 —	2 30	36 —	3 —
Tambour II. Classe .	30 —	2 30	36 —	3 —
Gefreiter	30 —	2 30	36 —	3 —
Soldat, Büchsenmacher, Profosengehilfe . . .	30 —	2 30	36 —	3 —
c) Cavallerie.				
1. Wachtmeister . . .	60 —	5 —	36 —	3 —
Stabs-Trompeter . . .	60 —	5 —	36 —	3 —
Profos	42 —	3 30	36 —	3 —
2. Wachtmeister . . .	42 —	3 30	36 —	3 —
Corporal	36 —	3 —	36 —	3 —
Trompeter I. Classe .	36 —	3 —	36 —	3 —
Trompeter II. Classe.	36 —	3 —	36 —	3 —
Gefreiter	30 —	2 30	36 —	3 —
Schmied	30 —	2 30	36 —	3 —
Sattler	30 —	2 30	36 —	3 —
Soldat, Büchsenmacher, Profosengehilfe . . .	30 —	2 20	36 —	3 —
d) Artillerie.				
Oberfeuerwerk. 2. Cap.	60 —	5 —	36 —	3 —
Oberfeuerwerk. 1. Cap.	— —	— —	— —	— —
Stabs-Trompeter . .	60 —	5 —	36 —	3 —
Profos	42 —	3 30	36 —	3 —
Feuerwerker 2. Cap. .	42 —	3 30	36 —	3 —
Feuerwerker 1. Cap. .	— —	— —	— —	— —
Corporal 2. Cap. . .	36 —	3 —	36 —	3 —
Corporal 1. Cap. . .	— —	— —	— —	— —
Trompeter I. Classe .	36 —	3 —	36 —	3 —

Chargen der verlebten Männer	Pension der Wittwen jährlich		Wittwen monatl.		Waisen jährlich		Waisen monatl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Trompeter II. Classe .	36	—	3	—	36	—	3	—
Bombardier	30	—	2	30	36	—	3	—
Oberkanon. im 1., 2., 4. Regiment	30	—	2	30	36	—	3	—
Fahrkanon. im 3. Reg.	30	—	2	30	36	—	3	—
Unterkanon. im 1., 2., 4. Regiment	30	—	2	30	36	—	3	—
Unterkanon. im 3. Reg.	30	—	2	30	36	—	3	—
Profosengehilfe i. 1., 2., 4. Regiment	30	—	2	30	36	—	3	—
Profosengehilfe i. 3. Rg.	30	—	2	30	36	—	3	—
e) Fuhrwesen.								
1. Wachtmeister . . .	60	—	5	—	36	—	3	—
2. Wachtmeister . . .	42	—	3	30	36	—	3	—
Corporal	36	—	3	—	36	—	3	—
Sattler	30	—	2	30	36	—	3	—
Schmied	30	—	2	30	36	—	3	—
Soldat	30	—	2	30	36	—	3	—
f) Ouvriers-Compagn.								
Feldwebel	60	—	5	—	36	—	3	—
Sergent	42	—	3	30	36	—	3	—
Corporal	36	—	3	—	36	—	3	—
Tambour I. Classe . .	30	—	2	30	36	—	3	—
Tambour II. Classe .	30	—	2	30	36	—	3	—
Ouvrier I. Classe . .	30	—	2	30	36	—	3	—
Ouvrier II. Classe . .	30	—	2	30	36	—	3	—
g) Genie-Regiment.								
Obermeister 2. Cap. .	60	—	5	—	36	—	3	—

Chargen der verlebten Männer	Pension der Wittwen jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.	Waisen jährlich fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
Obermeister 1. Cap. .	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabstrompeter	60	—	5	—	36	—	3	—
Profos	42	—	3	30	36	—	3	—
Untermeister 2. Cap.	42	—	3	30	36	—	3	—
Untermeister 1. Cap.	—	—	—	—	—	—	—	—
Führer 2. Cap. . . .	36	—	3	—	36	—	3	—
Führer 1. Cap. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter I. Classe .	36	—	3	—	36	—	3	—
Trompeter II. Classe .	36	—	3	—	36	—	3	—
Gefreiter 2. Cap. . .	30	—	2	30	36	—	3	—
Gefreiter 1. Cap. . .	30	—	2	30	36	—	3	—
Gem. I. Cl. 2. Capit.	30	—	2	30	36	—	3	—
Gem. I. Cl. 1. Capit.	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeiner II. Cl. . . .	30	—	2	30	36	—	3	—
h) Sanitäts-Compgn.								
Feldwebel 2. Cap. . .	60	—	5	—	36	—	3	—
Feldwebel 1. Cap. . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Sergent 2. Cap. . .	42	—	3	30	36	—	3	—
Sergent 1. Cap. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Corporal 2. Cap. . .	36	—	3	—	36	—	3	—
Corporal 1. Cap. . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Gefreiter	30	—	2	30	36	—	3	—
Gemeiner I. Classe .	30	—	2	30	36	—	3	—
Gemeiner II. Classe .	30	—	2	30	36	—	3	—
Hornist I. Classe . . .	36	—	3	—	36	—	3	—
Hornist II. Classe . .	30	—	2	30	36	—	3	—

Bemerkungen.

Als Löhnungszulagen bestehen:

1. Ein Kreuzer täglich als Reengagirungs-Zulage für Gemeine, Pioniere, Gefreite, Tamboure, Hornisten 2. Cl., Vice-Corporäle, Sattler und Schmiede, dann Büchsenmacher und Profosen-Gehilfen nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit.

Ein Kreuzer 4 Heller täglich für eben benannte Chargen nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit.

2. Sechs Kreuzer täglich für die als Rechnungspraktikanten verwendeten Unteroffiziere und Gemeine und für die als Compagnie- oder Escadrons-Listenführer verwendeten Sergenten, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker oder Untermeister.

3. Vier Kreuzer täglich für die als Vice-Corporäle bei den betreffenden Waffengattungen verwendeten Gefreite oder Gemeine und drei Kreuzer für den verwendeten Bombardier.

4. Ein Kreuzer täglich für die Gefreiten und Pioniere bei der Infanterie und den Jägern, dann für die Gefreiten der Cavallerie; die erwähnten Pioniere jedoch nur, wenn sie zwei Jahre als solche gedient haben.

5. Für die als Sattler und Schmiede bei der Cavallerie und Artillerie verwendeten Gemeine und Gefreiten der Mehrbetrag bis zu den für diese Waffengattungen normirten Sattler- und Schmiede-Löhnungen.

Sonstige Normen im Betreffe des Soldes und der Zulage.

Bei der Artillerie können die Unteroffiziere nur dann in die erhöhte Löhnung vorrücken, wenn sie durch eine bestandene Prüfung in der Artillerie-Schule dargethan haben,

daß sie die dieser Charge zukommenden theoretischen Kenntnisse besitzen und nach zurückgelegter 6jähriger Dienstzeit sich wirklich in der zweiten 6jährigen Capitulation befinden.

Die Sergeanten bei den Ouvriers-Compagnien sind an den Arbeitstagen ohne Bezüge beurlaubt, bekommen aber an jedem dieser Tage 1 fl. Arbeitsgeld, gleichviel ob 7 oder 10 Stunden gearbeitet wird. An Sonn- und Feiertagen erhalten sie nur Löhnung und Brod nebst Monturraten.

Die Vice-Corporäle erhalten täglich die Löhnung eines Ouvriers 1. oder 2. Classe und im ersten Falle 3, im letzten 4 kr. Zulage.

Für die Ouvriers 1. Cl. 13½ kr. für 10 Stunden Arbeit.

Für die Ouvriers 2. Cl. 11½ und 15 kr. Zulage.

Die Arbeitsstundenzulage der Ouvriers von 15 kr. bezieht sich nur auf die Arbeitszeit von 10 Stunden, für jede Stunde 1½ Kreuzer.

Die Löhnung wird von 10 zu 10 Tagen ausbezahlt.

Jeder Soldat vom Feldwebel 2c. abwärts erhält täglich eine Brodportion, welche in 1½ ℔ Roggenbrod besteht und entweder in natura oder in Geld verabreicht wird.

Alle Bezüge, mit Ausnahme der Monturrationen und der Medaillen-Zulagen, hören im Beurlaubungs- und Krankheitsfalle auf.

Die im topographischen Bureau commandirten Unteroffiziere beziehen täglich 15 kr. Zulage.

Auf Märschen erhält die Mannschaft Einquartierung und Verpflegung von den Quartierträgern.

Jeder Mann erhält bei seinem Zugange zur ersten Anschaffung der Bürsten und übrigen nöthigen Properetätsartikel 50 kr.

Die tägliche schwere Fourage-Ration besteht in $1/_{20}$ bayr. Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh; die Cuirassier-Pferde-Ration in $1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh; die leichte Fourage-Ration in $1/_{30}$ Schäffel Haber, 7 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh.

Bei jedem Regimente oder selbstständigen Bataillon besteht eine Cassa und eine Oekonomie-Commission zur innern Verwaltung derselben. Ein Stabsoffizier ist Vorstand derselben, die außerdem aus den Quartiermeistern und einer bestimmten Anzahl Offiziere im periodischen Wechsel besteht.

Die Cassa-Commission besorgt das Geld- und Cassawesen, die Oekonomie-Commission das Rechnungs- und Monturwesen und hat die Aufsicht über die Oekonomie-Führung der Compagnien oder Escadrons, über die Erhaltung der Montur, Armatur, Rüstungsgegenstände, die Reit- und Zug-Equipagen.

In jenen Garnisonen, in welchen keine selbstständigen Commandantschaften sind, ist der Oekonomie-Commission auch noch die Herbeischaffung der Lebensmittel, Fourage, Brennmaterialien, dann die Besorgung des Bauwesens und des Krankenhauses übertragen.

Helm mit allem Zugehör, Epauletts, Mantel, Mantelsack, Tornister, Haarbusch und Sporn erhält die Mannschaft unentgeldlich auf bestimmte Tragzeit. Die übrigen Monturstücke werden der Mannschaft um bestimmte, unveränderliche Preise zur Schuld geschrieben. Zur Tilgung dieser Schuld sind der Mannschaft tägliche Geldgebühren unter dem Namen Monturraten zugemessen, mittelst welchen diese Schuld bis zur Vollendung der 6 jährigen Dienstzeit wieder abgetragen wird.

Im Verhältniß der Fleischpreise erhält überdieß (seit 18. Novbr. 1844) der Mann täglich die Menagezulage von 3, 4 oder 5 Pfennigen, je nachdem das Fleisch 9, 10, 11 oder 12 Kreuzer kostet, und für noch höhere Fleischpreise die tägliche Zulage um zwei Pfennige auf jeden Kreuzer der Preissteigerung.

Kranke, welche im Militärkrankenhause verpflegt werden, beziehen weder Löhnung noch Brod, jedoch beziehen deren Weiber die Brodportion des Mannes fort.

Arrestanten beziehen ihre gewöhnliche Löhnung und 1 ℔ Brod.

Die Waisen der Unteroffiziere und Soldaten aller Chargen, sowohl einfache als Doppelwaisen, erhalten einen monatlichen Erziehungsbeitrag von drei Gulden, die Knaben bis zum zurückgelegten 13., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahre.

Erlernt ein Knabe nach dem 13. Lebensjahre eine Kunst oder ein Handwerk, so erhält er außer dieser Unterstützung noch ein Lehrgeld.

Die Wittwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbener Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Pension und Unterstützung nach dem nächst höhern Grade des verstorbenen Gatten oder Vaters.

Die Lehrer der niedern Regimentsschulen erhalten monatlich 10 fl.; jene der Jäger-Bataillons monatlich 6 fl.

Die verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten, so wie die mit Kinder versehenen Wittwer, erhalten zu ihrer bessern Subsistenz täglich eine Brod-Zulage, und zwar für die Frau

eine halbe, für jedes noch in der Eltern Pflege sich befindliche Kind eine Viertels-Brod-Zulage.

Die Frauen, deren Männer dienstlich von ihnen abwesend sind, erhalten für die Dauer dieser Abwesenheit statt der halben eine ganze Portion Brod.

Gendarmerie-Zulagen und Anderes.

Sämmtliche Mannschaft hat freies Quartier mit ärarialischen Bettfournituren.

Aerztliche Behandlung und Medicamente sind frei, dagegen bestreiten die Kranken im Militärspitale die Kost aus dem Fortbezug ihres ganzen Gehaltes.

Aus einem eigenen, dem Gendarmerie-Corps zugewiesenen Fond, zum größten Theil aus den eingesendeten Anzeigsgebühren gebildet, welche von den Gerichten auf die von den Gendarmen gemachten Anzeigen über verschiedene Contraventionen erkannt und erhoben worden, erhalten durch dienstliche Auszeichnung verdiente Unteroffiziere und Gendarmen Gratificationen und im Falle des Bedarfs Unterstützung für ihre Familie, oder wenn sie auch keine Familie haben und einer Unterstützung bedürftig sind.

Der Stationscommandant hat täglich 2 kr. Zulage.

Jeder Cavallerist hat täglich 24 kr. für Fourage-Ration; von den bestimmten 30 kr. werden 6 kr. einbehalten und aus diesen ein Fond gebildet, aus welchem Gendarmen oder Brigadiers, deren Pferde verunglückt sind, zum Ankauf eines andern eine Unterstützung erhalten; überdieß wird aus diesem Fonde, wenn noch außer den Unterstützungen etwas bleibt, der Rest gleichheitlich jährlich einmal unter die Cavalleristen vertheilt.

E. Versorgung der zum Theil oder ganz dienstuntauglichen Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Der längere Zeit dienende Unteroffizier und Soldat hat im Allgemeinen keine Gelegenheit, für spätere Zeiten zu sparen. Es tritt daher die Verpflichtung des Staates ein, für den durch Alter oder Gebrechen zum Invaliden gewordenen Krieger zu sorgen, ihm einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, durch den er vor allem Mangel geschützt ist. Es ist für diesen Fall Folgendes festgesetzt: Veteranen oder Invaliden, die aus den Garnisons-Compagnien oder unmittelbar aus der Linie hervorgehen, deren hohes Alter, Gebrechen oder Wunden den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die gesetzliche Ansprüche auf militärische Versorgung haben, werden, wenn sie verheirathet sind, in die Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, oder wenn sie Wittwer oder ledig sind, in dem Invalidenhause zu Fürstenfeld-Bruck aufgenommen. Dieselben erhalten volle Natural-Verpflegung, die nöthige Montur und nach Verschiedenheit der Chargen ein tägliches Taschengeld.

Als Verstümmlung vor dem Feinde oder bei Ausübung einer militärischen Dienstverrichtung sind zu betrachten:

a) Der Verlust eines oder mehrerer Glieder, wodurch ein Zustand herbeigeführt wird, der die gewöhnlichen Lebens-Verrichtungen stört;

b) der Verlust des Gesichtes;

c) der Verlust eines Fußes, eines Armes, oder einer Hand durch Lähmung;

d) eine bleibende Körperverletzung, welche dem Zustande des Körpers eben so nachtheilig ist, wie der die gewöhnlichen Lebens-Verrichtungen störende Verlust eines oder mehrerer Glieder;

e) Solche, die fortdauernde Krankheitszufälle als erwiesene Folgen von Wunden haben.

Auch bei verschiedenen Civilstellen finden lang und brav gediente Unteroffiziere geeignete Anstellung und Verwendung. Diese Vorsorge ist eine sehr vortheilhafte, denn es ermuntert bei dem Unteroffiziere den Reiz zum längern Verweilen im Dienste (zum Fortdienen), und überdieß ist die im Kriegerstande erworbene Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Genügsamkeit, Gehorsam in allen Lebens-Verhältnissen nur wünschenswerth für manche solche Stelle.

F. Heiraths-Cautionen.

Nur nach Leistung einer Caution dürfen Offiziere oder Militärbeamte, Unteroffiziere und Soldaten heirathen.

Ausnahmen von der Bezahlung der Caution zur Hälfte oder das ganze Erlassen derselben hängt nur von der Gnade Sr. Majestät des Königs ab.

Größe der Heiraths-Caution:

1. Für einen Unter- und Oberlieutenant . .	15,000 fl.
2. Für die Hauptleute II. Cl. einschlüssig der Generale	10,000 fl.
3. Für Militärbeamte aller Grade, ausschlüßlich der den Junkern gleichgestellten . . .	10,000 fl.
4. Für die Hartschiere	3000 fl.
5. Für die Gendarmen	1000 fl.
6. Für die Unteroffiziere und Soldaten . . .	600 fl.

II. Abtheilung.

Verpflegung der Truppen im Kriege.

A. Beginn der Kriegsgebühren.

Die Kriegsgebühren treten für die in mobilen Stand versetzten Heereskörper von dem Tage in Anwendung, von welchem an von dem Könige die Stellung des Heeres auf den Feldetat beschlossen wird.

Einzelne zum Nachrücken in das Feld beorderte Offiziere und Militärbeamte haben die Gebühren erst mit dem Tage des Ausmarsches aus ihrem Standorte anzusprechen.

Wenn Offiziere sich nach allerhöchstem Ausspruche mit der auf den Feldfuß vorgeschriebenen Anzahl Pferde zu versehen haben, so treten dieselben vom Obersten abwärts für die gegen das Friedensnormativ mehr angekauften Pferde auch von dem Ankaufsmonate angefangen in den Bezug der Pferdegratification und des Stallgeldes.

B. Aufhören der Kriegsgebühren.

Mit dem Tage nach dem Einrücken aus dem Kriege in die Friedensgarnisonen hören die für den Feldetat normirten höheren Bezüge auf und treten die für sämmtliche Individuen des Heeres wieder in Wirksamkeit.

Jenen Offizieren und Militärbeamten, welchen mit dem 4. Monat nach ihrem Ausmarsche das Quartier- und Stallgeld eingezogen worden, dürfen diese Gebühren, wenn sie in der Garnison sogleich auf eigene Kosten für ihre Unterkunft zu sorgen haben und der Einmarsch vor dem 16. des Mo-

nats erfolgt, für den ganzen Monat, bei späterem Einmarsche aber für den halben Monat, sohin mit der Hälfte des Monatsbetrages bezahlt werden.

C. Betrag der Kriegsgebühren der verschiedenen Chargen.

a) Geldgebühren für die Generale.

Chargen	Monatlich									
	Gage		¼ Gage-Zulage		Funct.-Zulage		½ Funct. Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldmarschall .	(Nach besonderer allerhöchst. Bestimmung.)									
General d. Inft., Cav. od. Feldzeugmeister .	541	40	135	25	291	40	145	50	1114	35
Generallieut. u. Armee-Divis. od. Artillerie-Crps-Commdt	416	40	104	10	250	—	125	—	895	50
Gen.-Quartiermeister . . .	(Nach seiner Charge als Generallieut. oder Generalmajor.)									
Genie-Corps-Commandant	(Je nach der Charge als Generallieut. oder Generalmajor.)									
Generalmajor u. Brigadier . .	291	40	72	55	125	—	62	30	552	5

b) Geldgebühren für die Offiziere der Feld-Gendarmerie.

Chargen	Monatlich Gage		½ Gage Zulage		Pferd-gratific.		Funct.-Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Chef der Heer-Polizei } Dessen Adjutant }	nach ihrem Range.									
Rittmeister	83	20	41	40	25	—	16	40	166	40
Oberlieutenant . .	41	40	20	50	18	45	10	25	91	40
Unterlieutenant . .	33	20	16	40	18	45	10	25	79	10

c) Geldgebühren für sämmtliche Offiziere vom Oberst abwärts und die Junkers

des General-Quartiermeister-Stabes, der Infanterie-Regimenter, der Jäger-Bataillone, der Cuirassier-, Chevauxlegers-, Artillerie-Regimenter, des Artillerie-Fuhrwesens, der Ouvriers-Compagnie, des Genie-Corps, des Genie-Regiments und der Sanitäts-Compagnien.

Chargen	Monatlich Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Funct.-Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberste:										
ds Gen.-Quartiermstrstbs	166	40	83	20	37	30	—	—	287	30
der Infanterie	166	40	83	20	25	—	25	—	300	—
der schweren, leicht. Cav. und reitenden Artillerie	166	40	83	20	37	30	25	—	312	30

Chargen	Monatlich									
	Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Funct.-Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
der Art.-Reg. 1., 2. u. 4.	166	40	83	20	31	15	25	—	306	45
des Genie-Corps . . .	166	40	83	20	31	15	25	—	306	15
des Genie-Regiments	116	40	83	20	31	15	25	—	306	15
Oberstlieutenants:										
ds Gen.-Quartiermstrstbs	133	20	66	40	31	15	—	—	231	15
als Jäg.-Bat.-Command.	133	20	66	40	18	45	16	40	235	25
der Infanterie	133	20	66	20	18	45	—	—	218	45
der schweren, leicht. Cav. u. reitenden Artillerie	133	20	66	40	31	15	—	—	211	15
der Art.-Reg. 1., 2. u. 4.	133	20	66	40	25	—	—	—	225	—
des Genie-Corps . . .	133	20	66	40	25	—	—	—	—	—
des Genie-Regiments .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Majore:										
ds Gen.-Quartiermstrstbs	116	40	58	20	31	15	—	—	206	15
als Comm. eines Jäger-Bataillons	116	40	58	20	18	45	16	40	210	25
der Infanterie	116	40	58	20	18	15	—	—	193	45
der schweren, leicht. Cav., der reitenden Artillerie	116	40	58	20	31	15	—	—	206	15
der Art.-Reg. 1., 2., 4.	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
des Armee-Fuhrwesens	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
des Genie-Corps . . .	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
des Genie-Regiments .	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
der älteste Hauptmann eines Jäg.-Bataill. I. Cl.	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
II. Classe	58	20	—	29	10	18	45	—	106	25
Hauptleute I. Cl., Rittmeister:										
ds Gen.-Quartiermstrstbs	83	20	41	40	25	—	—	—	150	—

Chargen	Monatlich									
	Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Funct.-Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
der Infan. od. Jäger .	83	20	41	40	8	20	—	—	133	20
dr schwer. od. leicht. Cav., der reitenden Artillerie	83	20	41	40	25	—	—	—	150	—
der Art.-Reg. 1., 2., 4.	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
der Ouvr.-Comp. ds Art.-Fuhrwesens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Genie-Corps . .	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
des Genie-Regiments .	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
der Sanitäts-Compagnie	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
Hauptleute II. Classe:										
der Infant. oder Jäger	58	20	29	10	8	20	—	—	95	50
Oberlieutenants:										
der Infant. oder Jäger	41	40	20	50	8	20	—	—	70	50
der schweren oder leichten Cav., der reitenden Art.	41	40	20	50	18	45	—	—	81	15
der Art.-Reg. 1., 2., 4.	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
der Ouvriers-Comp., des Artillerie-Fuhrwesens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Genie-Corps . .	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
des Genie-Regiments .	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
der Sanitäts-Compgn.	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
Lieutenants:										
der Infanterie oder Jäger	33	20	16	40	8	20	—	—	58	20
der schweren oder leichten Cav., der reitenden Art.	33	20	16	40	18	45	—	—	68	—
der Artill.-Reg. 1., 2., 4.	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
der Ouvriers-Comp.. des Artillerie-Fuhrwesens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Chargen	Monatlich									
	Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Funct.-Zulage		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
des Genie-Corps . . .	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
des Genie-Regiments .	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
der Sanitäts-Compagn.	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
Regiments- oder Bataillons-Adjutanten:										
der Infanterie oder Jäger	nach d. Charge				18	45	8	20	27	5
der schweren oder leichten Cav., der reitenden Art.	nach d. Charge				18	45	8	20	27	5
der Artill.-Reg. 1., 2., 4.	nach d. Charge				18	45	8	20	27	5
des Genie-Regiments .	nach d. Charge				18	45	8	20	27	5
Junkers										
aller Waffengattungen .	20	—	10	—	4	—	—	—	34	—
Unterzeugwart.										
des Genie-Regiments .	27	20	13	40	6	—	—	—	47	—

d) Geldgebühren für die Militär-Beamten und andere mit monatlichen Bezügen Angestellte.

Chargen	Monatlich							
	Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Bei dem Hauptquartiere und den höhern Commando's.								
a) Dienstpersonal.								
Geheimer Secretär	116	40	58	20	18	45	193	45

Chargen	Monatlich Gage fl.	kr.	½ Gage Zulage fl.	kr.	Marsch- u. Pferd-Gratific. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
Divisions-Commando-Secretär	41	40	20	50	12	30	75	—
Kanzlei-Secretär	33	20	16	40	12	30	62	30
Regiments-Kanzlei-Actuar .	20	—	10	—	4	—	34	—
b) Aerztliches Personal.								
1. Oberstabs-Arzt (Generalstabs-Arzt)	166	40	83	20	31	15	281	15
2. Oberstabsarzt	150	—	75	—	31	15	256	15
Stabsarzt	116	40	58	20	18	45	193	45
Regiments-Arzt I. Classe . .	83	20	41	40	12	30	137	30
Regiments-Arzt II. Classe . .	58	20	29	10	12	30	100	—
Bataillonsarzt	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterarzt	33	20	16	40	12	30	62	30
c) Administrations-Personal.								
Verwaltungs-Director . . .	(Nach besonderer allerhöchster Bestimmung.)							
Oberkriegs-Commissär I. Classe à 2000 fl. jährlich . . .	166	40	83	20	31	15	281	15
Ober-Kriegscommissär II. Classe à 1800 fl. jährlich . . .	150	—	75	—	31	15	256	15
Ober-Kriegscommissär II. Classe	133	20	66	40	18	45	218	45
Kriegscommissär	116	40	58	20	18	45	193	45
Regiments-Quartiermeister I. Cl.	83	20	41	40	12	30	137	30
Regiments-Quartiermeister II. Cl.	58	20	29	10	12	30	100	—
Bataillons-Quartiermeister .	41	40	20	50	12	30	75	—
Unter-Quartiermeister . . .	33	20	16	40	12	30	62	30
d) Justiz-Personal.								
Oberauditor (nach sein. jew. Gage.)	—	—	—	—	31	15	—	—
Stabs-Auditor	116	40	58	20	18	45	193	45
Regiments-Auditor I. Classe .	83	20	41	40	12	30	137	30
Regiments-Auditor II. Classe	58	20	29	10	12	30	100	—

Chargen	Monatlich							
	Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bataillons-Auditor	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterauditor	33	20	16	40	12	30	62	30
e) Aerztlich. Veterinär-Personal.								
Oberveterinärarzt	150	—	75	—	18	45	243	45
Regiments-Veterinärarzt I. Classe	83	20	41	40	12	30	137	30
Regiments-Veterinärarzt II. Classe	58	20	29	10	12	30	100	—
Divisions-Veterinärarzt . .	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterveterinärarzt	33	20	16	40	12	30	62	30
II. Bei den übrigen Stellen und Heeres-Abtheilungen.								
a) Dienstpersonal.								
Kanzlei-Secretär	33	20	16	40	8	20	58	20
Regiments-Kanzlei-Actuar .	20	—	10	—	4	—	34	—
b) Aerztliches Personal.								
Regiments-Arzt I. Classe . .	83	20	41	40	8	20	133	20
Regiments-Arzt II. Classe .	58	20	29	10	8	20	95	50
Bataillons-Arzt	41	40	20	50	8	20	70	50
Unterarzt	33	20	16	40	8	20	58	20
c) Administrations-Personal.								
Regiments-Quartiermeister I. Cl.	83	20	41	40	8	20	133	20
Regiments-Quartiermeister II. Cl.	58	20	29	10	8	20	95	50
Bataillons-Quartiermeister .	41	40	20	50	8	20	70	50
Unterquartiermeister	33	20	16	40	8	20	58	20
Regiments-Actuar	20	—	10	—	4	—	34	—
d) Justiz-Personal.								
Regiments-Auditor I. Classe .	83	20	41	40	8	20	133	20

Chargen	Monatlich							
	Gage		½ Gage Zulage		Marsch- u. Pferd-Gratific.		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Regiments-Auditor II. Classe	58	20	29	10	8	20	95	50
Bataillons-Auditor . . .	41	40	20	50	8	20	70	50
Unterauditor	33	20	16	40	8	20	58	20
e) Veterinärärztliches Personal.								
Regimentsarzt I. Classe . .	83	20	41	40	—	—	125	—
Regimentsarzt II. Classe . .	58	20	29	10	—	—	87	30
Divisions-Veterinärarzt . . .	41	40	20	50	—	—	62	30
Unterveterinärarzt	33	20	16	40	—	—	50	—
Veterinärärztliche Praktikanten	20	—	10	—	—	—	30	—
f) Apotheker-Personal.								
Oberapotheker I. Classe . .	83	20	41	40	8	20	133	20
Oberapotheker II. Classe . .	58	20	29	10	8	20	95	50
Unterapotheker I. Classe . .	41	40	20	50	8	20	70	50
Unterapotheker II. Classe . .	33	20	16	40	8	20	58	20

Anmerkung ad II. Die Beamten der Cavallerie und Artillerie-Regimenter, des Genie-Regiments und der Sanitäts-Compagnie erhalten keine Marsch-Gratification, weil dieselben mit Chargenpferden versehen werden. — Wegen des Bezugs der Pferde-Gratification für diese Beamten treten die bezüglichen Bestimmungen des § 15 in Wirksamkeit.

e) Geldgebühren der Unteroffiziere und Gemeinen der Feld-Gendarmerie.

Chargen	Löhnung			Montur-Geld			Fourage-Geld			Pferds-Entschäd.			Summa		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Wachtmeister															
täglich .	—	57	6$\frac{2}{3}$	—	8	—	—	30	—	—	12	—	1	47	6$\frac{2}{3}$
monatl. .	28	55	—	4	—	—	15	—	—	6	—	—	53	55	—
Oberbrigadr															
täglich .	—	51	6	—	8	—	—	30	—	—	12	—	1	41	6
monatl. .	25	52	4	4	—	—	15	—	—	6	—	—	50	52	4
Brigadier:															
täglich .	—	44	$\frac{2}{3}$	—	8	—	—	30	—	—	12	—	1	34	$\frac{2}{3}$
monatl. .	22	2	4	4	—	—	15	—	—	6	—	—	47	2	4
Gendarm:															
täglich .	—	36	4$\frac{2}{3}$	—	8	—	—	30	—	—	12	—	1	26	4$\frac{2}{3}$
monatl. .	38	17	4	4	—	—	15	—	—	6	—	—	43	17	4

Anmerkung. Sobald die Fourage aus Militär-Magazinen oder von Gemeinden ꝛc. in natura empfangen wird, endet der Bezug des Fouragegeldes. — Jene Mannschaft, welche mit Pferden vom Aerar beritten gemacht ist, hat auf die für den Unterhalt der Pferde normirten Bezüge keinen Anspruch.

Mundportionen-Gebühr.

a) Für die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann die Militärbeamten.

	Tägl. Gebühr an Mundport. à 16 kr.
General der Infanterie, Cavallerie oder Feldzeugmeister	12
Generallieutenant	8
Generalmajor	6

	Tägl. Gebühr an Mundport. à 16 kr.
Oberst, General-Secretär, General-Stabsarzt, Ober-Stabsarzt, Oberkriegscommissär I. Classe, Oberauditor	4
Oberstlieutenant oder Major, Oberkriegscommissär II. Cl., geh. Secretär, Stabsarzt, Kriegscommissär, Stabs-Auditor, Ober-Veterinärarzt	3
Hauptmann oder Rittmeister, Ministerial-Secretär, Regiments-Arzt, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor, Oberapotheker, Regiments-Veterinärarzt .	3
Oberlieutenant od. Unterlieutenant, Divisions-Commando-Secretär, Bataillons-Arzt, Bataillons-Quartiermeist., Bataillons-Auditor, Divisions-Veterinärarzt, Unter-Apotheker, Kanzlei-Secretär, Unterarzt, Unterquartiermeister, Unter-Auditor, Unter-Veterinärarzt, Feld-Geistlicher	2
Junker, Regiments-Actuar	1
Feldpost-Director	3
Feldpost-Offizial	2
Feldpost-Assistent	2

Fourage-Gebühren.

a) Der Generale, Stabs- und Oberoffiziere.

Chargen	Tägl. Gebühr an Fourage-Rationen leichte	schwere
Feldmarschall	(Nach allerh.	besonderer Bestimm.)
General der Infanterie, Cavallerie oder Feldzeugmeister, der ein Armee-Corps commandirt .	18	8
Generallieutenant	8	12

Chargen	Tägl. Gebühr an Fourage-Rationen	
	leichte	schwere
Generalmajor	6	4
General-Quartiermeisterstab	(Für die entsprech. Chargen d. Stabs- u. Oberoffiz. nach dem Regulativ der leicht. Cavallerie.)	
Adjutanten der Generale	(Für die entsprech. Chargen nach dem Regul. der leichten resp. schwer. Cav.)	
Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone.		
Oberst	4	—
Oberstlieutenant oder Major	3	—
Regiments- oder Bataillons-Adjutant . .	3	—
Aeltester Hauptmann eines Jäger-Bataillons . .	3	—
Cuirassier- und Chevauxlegers-Regimenter, dann reitendes Artillerie-Regiment.		
Oberst eines Cuirassier-, eines Chevauxlegers- und des reitenden Artillerie-Regiments . .	6	—
Oberstlieutenant oder Major eines Cuirassier-, eines Chevauxlegers- u. des reitenden Artillerie-Regiments	5	—
Rittmeister oder Hauptmann des reitenden Artillerie-, eines Cuirassier-, eines Chevauxlegers-Regiments	4	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant eines Cuirassier-, eines Chevauxlegers- und des reitenden Artillerie-Regiments	3	—
Artillerie-Regimenter 1., 2. und 4., dann Fuhrwesen.		
Oberst	5	—
Oberstlieutenant oder Major	4	—
Hauptmann oder Rittmeister	3	—

Chargen	Tägl. Gebühr an Fourage-Rationen	
	leichte	schwere
Regiments- oder Bataillons-Adjutant . .	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant . . .	2	—
Genie-Corps.		
Commandant	(S. Generalität.)	
Oberst	6	—
Oberstlieutenant oder Major	4	—
Hauptmann	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant . . .	2	—
Genie-Regiment.		
Oberst	5	—
Oberstlieutenant oder Major . . .	4	—
Hauptmann	3	—
Regiments- oder Bataillons-Adjutant . .	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant . .	2	—
Sanitäts-Compagnien.		
Hauptmann	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant . . .	2	—
Feld-Gendarmerie.		
Chef der Heerespolizei	(nach s. Charge.)	
Adjutant	3	—
Rittmeister	4	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant . . .	5	—
Verwaltungs-Director, wenn er in einem höhern Range als ein Oberkriegscommissär I. Cl. ist	(Nach besonderer allerh. Bestimm.)	
Geheimer Secretär	3	—
Commando-Secretär	2	—
Oberstabsarzt	3	—
Stabsarzt	3	—
Regiments-, Bataillons-, oder Unterarzt . .	2	—
Oberkriegscommissär I. Classe	3	—
Oberkriegscommissär II. Classe . . .	3	2

Chargen	Tägl. Gebühr an Fourage-Rationen	
	leichte	schwere
Kriegscommissär	3	—
Regiments-, Bataillons- oder Unterquartiermeister	2	—
Ober-Auditor	3	2
Stabs-Auditor	3	—
Regiments-, Bataillons- oder Unter-Auditor .	2	—
Ober-Veterinärarzt	3	—
Regiments-, Divisions- oder Unter-Veterinärarzt	2	—
Feldpostdirector	3	—
Feldpost-Offizier oder Assistent	2	—

Die Feldpostbeamten haben sich ihre Pferde gleich den oben vorgetragenen Militär-Beamten aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Subscribenten-Verzeichniß

auf die I. Ausgabe 1853, dann auf die II. Ausgabe 1860

des

Handbuches „Kriegerbildung“.

Heeresabtheilung	Garnison	I. Ausgabe 1853			II. Ausgabe 1860		
		Exemplare					
		Offiz.	Untroff.	Soldat.	Offiz.	Untroff.	Soldat.
Königlich bayerische Armee.							
Se. K. Hoh. Prinz Luitpold v. Bayern, General		1					
Se. K. Hoh. Herzog Max in Bayern, General der Cavallerie		1					
Se. Durchlaucht Fürst Taxis, I. Armee-Corps-Commandant . . .		15					
Die vier Armee-Divisions-Commando's		4					
Genie-Direction . .		2	—	—	6	—	—
Cadetten-Corps . .	München	2	—	—	3	—	—
1. Jäger-Bataillon .	Frankfurt	2	1	—	3	—	—
2. „ „ .	Burghausen	—	—	4	—	5	—
3. „ „ .	Aschaffenburg	3	19	—	2	—	—
4. „ „ .							
5. „ „ .	Marienberg	3	10	9	7	4	—
6. „ „ .	München	1	—	—	4	5	—
Infant.-Leib-Regim.	München	1	24	—	—	28	—

Heeresabtheilung	Garnison	I. Ausgabe 1853			II. Ausgabe 1860		
		Exemplare					
		Offiz.	Untroff.	Soldat.	Offiz.	Untroff.	Soldat.
1. Infant.-Regim. .	München	7	13	—	—	98	—
2. " " .	Landau 1. Bat.	—	—	2	—	32	—
3. " " .	Germersheim	—	—	2	5	1	—
4. " " .	München	9	11	—	16	13	—
5. " " .	Augsb., Grmrsh.	7	26	10	—	43	—
6. " " .	Sulzbach	1	7	3	4	34	—
7. " " .	Ingolstadt	6	13	12	13	—	—
8. " " .	Passau	—	31	—	5	18	—
9. " " .	—	—	—	—	15	8	—
10. " "	—	—	—	—	—	31	—
11. " " .	Regensburg	—	40	—	—	72	—
12. " " .	München, Land.	5	4	8	1	36	—
13. " " .	Bayreuth	4	4	1	9	93	—
14. " " .	Nürnberg	8	19	21	8	18	—
15. " " .	Neuburg	4	5	—	12	28	—
1. Cuirass.-Regim. .	München	5	—	—	2	—	—
2. " " .	Landshut	18	22	4	4	—	—
1. Chevauxl.-Regim.	Nürnberg	—	—	—	12	56	—
2. " "	Ansbach	—	30	—	2	2	—
3. " "	Dillingen	—	9	—	5	—	—
4. " "	Augsburg	6	—	—	5	—	—
5. " "	Bayreuth	—	—	6	—	23	—
6. " "	Bamberg	1	—	—	—	7	—
1. Artill.-Regim. .	München	1	1	—	4	1	—
2. " " .	Würzburg	—	12	4	—	—	—
3. " " .	München	—	6	—	—	—	—
Genie-Regiment . .	Ingolstadt	—	—	—	—	30	—
1. Sanit.-Compag. .	München	—	—	—	—	—	—

Heeresabtheilung	Garnison	I. Ausgabe 1853 Offiz.	I. Ausgabe 1853 Untroff.	I. Ausgabe 1853 Soldat.	II. Ausgabe 1860 Offiz.	II. Ausgabe 1860 Untroff.	II. Ausgabe 1860 Soldat.
2. Sanit.-Compag. .	Würzburg	—	2	—	4	—	—
3. " " .	Nürnberg	—	—	—	—	19	—
Gendarm.-Compag. .	der Hauptstadt	—	—	2	—	—	—
" " .	Niederbayern	—	2	2	—	—	—
" " .	Rheinbayern	—	3	—	—	—	—
" " .	Oberpfalz	1	4	75	—	—	—
" " .	Mittelfranken	—	—	71	—	—	—
Landw.-Art.-Direct. .	München	—	—	2	6	—	—
	Total . .	128	318	236	164	696	—
			682			869	

Heeresabtheilung	Garnison	I. Ausgabe 1853 Exemplare Offiz.	Untroff.	Soldat.	Total
Königlich sächsische Armee.					
1. Jäger-Bataillon . . .	Leipzig	1	—	—	—
3. " " . . .	"	1	—	—	—
4. " " . . .	"	4	—	—	—
6. Infanterie-Bataillon . .	Dresden	1	—	—	—
7. " " . .	Chemnitz	3	22	3	—
8. " " . .	Schneeberg	—	16	—	—
10. " " . .	Dresden	1	6	—	—
15. " " . .	Bautzen	6	—	—	—

Heeresabtheilung	Garnison	I. Ausgabe 1853			
		Exemplare			
		Offiz.	Untroff.	Soldat.	Total
1. Infanterie-Brigade . .	Dresden	12	—	—	
1. Reiter-Regiment . . .	Freiberg	—	24	23	183
Königl. hannover'sche Armee.					
Leib-Regiment	Hannover	7	1	4	12
Kgl. württembergische Armee.					
Reitende Artillerie . . .	Ludwigsbrg	7	—	—	7
Churfürstlich hessische Armee.					
Infanterie-Leib-Garde-Regiment .	Kassel	1	—	—	
Füsilier-Bataillon	"	4	1	—	
1. Infanterie-Regiment . .	Hanau	1	—	—	
2. " " . .	Fulda	1	1	—	
3. " " . .	Hanau	—	22	—	
Leib-Husaren-Regiment . .	Kassel	3	—	—	
Artillerie-Regiment . . .	"	1	—	—	47
Großherzogl. badische Armee.					
2. Füsilier-Bataillon . . .	Freiburg	—	—	5	
2. Infanterie-Regiment . .	Rastadt	1	—	—	
4. " " . .	Constanz	1	—	—	
2. Reiter-Regiment . . .	Bruchsal	1	—	—	
4. " " . . .	Mannheim	11	—	—	
Artillerie-Regiment . . .	Carlsruhe	7	8	21	55
Großherz. hessische Armee.					
Garde-Leib-Regiment . . .	Darmstadt	11	58	56	
Garde-Chevauxlegers-Regiment .	"	7	—	—	

Heeresabtheilung	Garnison	1. Ausgabe 1853 Exemplare Offiz.	Untroff.	Soldat.	Total
2. Infanterie-Regiment . .	Darmstadt	3	9	8	
3. " " . .	Worms	3	2	4	
4. " " . .	Offenbach	7	2	1	171
Herzogthum Nassau.					
Militär-Commando . . .	Wiesbaden	4	—	—	4
Herzogthum Braunschweig.					
Infanterie-Regiment . . .	Braunschwg	3	—	—	3

Gesammt-Summe der ersten Ausgabe . . . . . 1104 Exempl.
" " " zweiten " . . . . . 869 "

Total . . 1970 Exempl.

[illegible]	Garnison	1r Ausgabe 185[illegible]			
		Exemplare			
		Offiz.	Unteroff.	Soldat	Total
[illegible] Regiment	Darmstadt	3	2	6	
[illegible]	Worms	3	2	4	
[illegible]	Offenbach	7	2	1	171
[illegible]					
[illegible]	Bückeburg	4	—	—	4
Herzogthum Braunschweig.					
Infanterie-Regiment	Braunschweig	3	—	—	3

Gesammt-Summe der ersten Ausgabe . . . . 1104 Exempl.

" " " zweiten " . . . . 8[illegible] "

Total . . 1970 Exempl.

Wie verhält sich der
Vorleser außer Dienst

II

Wie kann man bescheiden
s. Anliegen Bitten
anzubringen

III

Was versteht man
unter Mann

Vogl, Joh. Nep.

Kriegerbildung, oder: Sittliche und praktische Bildung der Unteroffiziere und Soldaten

München 1860